

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 29 June 2026

MIN-LANG (2026) PR 3
German language version

EUROPEAN CHARTER FOR REGIONAL OR MINORITY LANGUAGES

Eighth periodical report
presented to the Secretary General of the Council of Europe
in accordance with Article 15 of the Charter

GERMANY



8. Bericht gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorbemerkungen	20
2 Aktualisierte geographische und demographische Angaben	21
3 Allgemeine Entwicklungen	22
3.1 Veränderte Rahmenbedingungen	22
3.1.1 Erweiterung der Sprachencharta in Brandenburg und im Freistaat Sachsen	22
3.1.2 Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts	23
3.1.3 Fünftes Finanzierungsabkommen für die Stiftung für das sorbische Volk	24
3.1.4 Niederdeutschgesetz in Brandenburg	24
3.1.5 Saarländische Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma	24
3.1.6 Vertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma	25
3.1.7 Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Verband deutscher Sinti und Roma e. V.	25
3.1.8 Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland	26
3.1.9 Mehrsprachigkeitskonzept in Brandenburg	26
3.2 Entwicklungen zu weiteren Themen	27
3.2.1 Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme einer Achtensklausel für nationale Minderheiten in das Grundgesetz	27
3.2.2 Onlinezugangsgesetz	27
3.2.3 Verwendung der Sprache vor Gericht	29
3.2.4 Zweisprachige Autobahnbeschilderung	30
3.2.5 Markenrecht	31
3.3 Informationsmaßnahmen auf Bundesebene	32
3.4 Empfehlung der KMK zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch	33
3.5 Jährliche Implementierungskonferenz	35
3.6 Broschüre des Bundesministeriums des Innern	36
3.7 Finanzielle Förderung im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen	36
3.8 Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern	41
4 Beurteilungen des Sachverständigenausschusses	42
4.1 Dänisch in Schleswig-Holstein	42

4.1.1	Artikel 6 - Information	42
4.1.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	43
4.1.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	43
4.1.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	46
4.1.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	46
4.1.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	47
4.1.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	48
4.1.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	50
4.1.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	50
4.1.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	50
4.1.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	51
4.1.2.10	Artikel 7 Abs. 2	51
4.1.2.11	Artikel 7 Abs. 3	51
4.1.2.12	Artikel 7 Abs. 4	52
4.1.3	Artikel 8 -Bildung	52
4.1.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	52
4.1.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	54
4.1.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	54
4.1.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	55
4.1.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii	55
4.1.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	55
4.1.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii	56
4.1.3.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	56
4.1.3.9	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	56
4.1.3.10	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	57
4.1.3.11	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	57
4.1.3.12	Artikel 8 Abs. 2	58
4.1.4	Artikel 9 – Justizbehörden	58
4.1.4.1	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	58
4.1.4.2	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	58
4.1.4.3	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	59
4.1.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	59
4.1.5.1	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	59
4.1.5.2	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	59
4.1.5.3	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	62

4.1.5.4	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	62
4.1.5.5	Artikel 10 Abs. 5	62
4.1.6	Artikel 11 – Medien	63
4.1.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	63
4.1.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	63
4.1.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	64
4.1.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	64
4.1.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	64
4.1.6.6	Artikel 11 Abs. 2	65
4.1.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	66
4.1.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	66
4.1.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	66
4.1.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	66
4.1.7.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	66
4.1.7.5	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	67
4.1.7.6	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	67
4.1.7.7	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	68
4.1.7.8	Artikel 12 Abs. 2	68
4.1.7.9	Artikel 12 Abs. 3	69
4.1.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	69
4.1.8.1	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	69
4.1.8.2	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	69
4.1.8.3	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	69
4.1.8.4	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	70
4.1.9	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	70
4.1.9.1	Artikel 14 lit. a)	70
4.1.9.2	Artikel 14 lit. b)	71
4.2	Obersorbisch in Sachsen	72
4.2.1	Artikel 6 -Information	72
4.2.2	Artikel 8 -Bildung	73
4.2.2.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	73
4.2.2.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	73
4.2.3	Artikel 9 – Justizbehörden	73
4.2.3.1	Artikel 9 Abs. 1 a) ii	73

4.2.4	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	74
4.2.4.1	Artikel 10 Abs. 5	74
4.2.5	Artikel 11 – Medien	75
4.2.5.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	75
4.2.5.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	76
4.2.5.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d) bis f)	77
4.2.5.4	Artikel 11 Abs. 2	78
4.2.6	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	78
4.2.7	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	78
4.3	Niedersorbisch in Brandenburg	78
4.3.1	Artikel 6 -Information	78
4.3.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	79
4.3.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	79
4.3.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	79
4.3.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	79
4.3.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	80
4.3.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	80
4.3.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	80
4.3.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	80
4.3.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	80
4.3.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	81
4.3.2.10	Artikel 7 Abs. 2	81
4.3.2.11	Artikel 7 Abs. 3	81
4.3.2.12	Artikel 7 Abs. 4	81
4.3.3	Artikel 8 -Bildung	81
4.3.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	81
4.3.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	82
4.3.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	82
4.3.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii	82
4.3.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	82
4.3.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	83
4.3.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	83
4.3.3.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	83
4.3.4	Artikel 9 – Justizbehörden	84

4.3.4.1	Artikel 9 Abs. 1 a) ii	84
4.3.4.2	Artikel 9 Abs. 1 a) iii	84
4.3.4.3	Artikel 9 Abs. 1 b) iii	85
4.3.4.4	Artikel 9 Abs. 1 c) iii	85
4.3.4.5	Artikel 9 Abs. 2 a)	85
4.3.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	85
4.3.5.1	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) iv	85
4.3.5.2	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	85
4.3.5.3	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	86
4.3.5.4	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	86
4.3.5.5	Artikel 10 Abs. 3 lit. b)	86
4.3.5.6	Artikel 10 Abs. 3 lit. c)	86
4.3.5.7	Artikel 10 Abs. 4 lit. a)	87
4.3.5.8	Artikel 10 Abs. 5	87
4.3.6	Artikel 11 – Medien	87
4.3.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	87
4.3.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	87
4.3.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	87
4.3.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i	88
4.3.6.5	Artikel 11 Abs. 2	88
4.3.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	88
4.3.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	88
4.3.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	88
4.3.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	88
4.3.7.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	88
4.3.7.5	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	89
4.3.7.6	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	89
4.3.7.7	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	89
4.3.7.8	Artikel 12 Abs. 1 lit. h)	89
4.3.7.9	Artikel 12 Abs. 2	89
4.3.7.10	Artikel 12 Abs. 3	89
4.3.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	89
4.3.8.1	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	89
4.3.8.2	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	90
4.3.8.3	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	90

4.4	Nordfriesisch in Schleswig-Holstein	90
4.4.1	Artikel 6 - Information	90
4.4.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	90
4.4.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	90
4.4.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	93
4.4.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	93
4.4.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	93
4.4.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	94
4.4.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	95
4.4.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	96
4.4.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	96
4.4.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	97
4.4.2.10	Artikel 7 Abs. 2	98
4.4.2.11	Artikel 7 Abs. 3	98
4.4.2.12	Artikel 7 Abs. 4	98
4.4.3	Artikel 8 -Bildung	98
4.4.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii	98
4.4.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	99
4.4.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	100
4.4.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	103
4.4.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	104
4.4.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	105
4.4.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	105
4.4.3.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	105
4.4.3.9	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	105
4.4.3.10	Artikel 8 Abs. 2	106
4.4.4	Artikel 9 – Justizbehörden	106
4.4.4.1	Artikel 9 Abs. 1 b) iii	106
4.4.4.2	Artikel 9 Abs. 1 c) iii	106
4.4.4.3	Artikel 9 Abs. 2 a)	106
4.4.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	106
4.4.5.1	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	106
4.4.5.2	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	107
4.4.5.3	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	108
4.4.5.4	Artikel 10 Abs. 4 lit.c)	108

4.4.5.5	Artikel 10 Abs. 5	108
4.4.6	Artikel 11 – Medien	109
4.4.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	109
4.4.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	110
4.4.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	111
4.4.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	112
4.4.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	112
4.4.6.6	Artikel 11 Abs. 2	113
4.4.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	113
4.4.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	113
4.4.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	114
4.4.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	115
4.4.7.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	115
4.4.7.5	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	115
4.4.7.6	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	115
4.4.7.7	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	116
4.4.7.8	Artikel 12 Abs. 1 lit. h)	116
4.4.7.9	Artikel 12 Abs. 2	117
4.4.7.10	Artikel 12 Abs. 3	117
4.4.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	118
4.4.8.1	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	118
4.4.8.2	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	118
4.4.8.3	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	118
4.4.9	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	119
4.4.9.1	Artikel 14 lit. a)	119
4.5	Saterfriesisch in Niedersachsen	120
4.5.1	Artikel 6 -Information	120
4.5.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	120
4.5.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	120
4.5.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	120
4.5.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	121
4.5.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	121
4.5.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	121
4.5.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	122

4.5.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	122
4.5.3	Artikel 8 -Bildung	122
4.5.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	122
4.5.4	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	124
4.5.4.1	Artikel 10 Abs. 2 lit. a)	124
4.5.5	Artikel 11 – Medien	124
4.5.5.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	124
4.5.5.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	124
4.5.5.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	125
4.5.5.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	125
4.5.5.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	126
4.5.5.6	Artikel 11 Abs. 2	126
4.5.6	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	126
4.5.6.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	126
4.5.6.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	127
4.5.6.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. d) bis g)	127
4.6	Niederdeutsch in Brandenburg	128
4.6.1	Artikel 6 -Information	128
4.6.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	128
4.6.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	128
4.6.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	128
4.6.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	128
4.6.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	129
4.6.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	129
4.6.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	129
4.6.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	130
4.6.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	130
4.6.2.9	Artikel 7 Abs. 2	130
4.6.2.10	Artikel 7 Abs. 3	130
4.6.2.11	Artikel 7 Abs. 4	131
4.7	Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen	132
4.7.1	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	132
4.7.1.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	132
4.8	Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt	133

4.8.1	Artikel 6 -Information	133
4.8.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	133
4.9	Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen	134
4.9.1	Artikel 6 -Information	134
4.9.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	134
4.9.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	134
4.9.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	137
4.9.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	137
4.9.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	139
4.9.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	143
4.9.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	144
4.9.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	144
4.9.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	145
4.9.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	145
4.9.2.10	Artikel 7 Abs. 2	146
4.9.2.11	Artikel 7 Abs. 3	146
4.9.2.12	Artikel 7 Abs. 4	146
4.9.3	Artikel 8 -Bildung	147
4.9.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	147
4.9.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	147
4.9.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	149
4.9.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	150
4.9.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) i	150
4.9.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	151
4.9.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	151
4.9.4	Artikel 9 – Justizbehörden	152
4.9.4.1	Artikel 9 Abs. 1 b) iii	152
4.9.4.2	Artikel 9 Abs. 1 c) iii	153
4.9.4.3	Artikel 9 Abs. 2 a)	153
4.9.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	153
4.9.5.1	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	153
4.9.6	Artikel 11 – Medien	154
4.9.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	154
4.9.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	157

4.9.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	157
4.9.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	157
4.9.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	157
4.9.6.6	Artikel 11 Abs. 1 lit. g)	158
4.9.6.7	Artikel 11 Abs. 2	158
4.9.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	158
4.9.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	158
4.9.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	159
4.9.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	160
4.9.7.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	160
4.9.7.5	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	160
4.9.7.6	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	160
4.9.7.7	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	160
4.9.7.8	Artikel 12 Abs. 3	161
4.9.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	161
4.9.8.1	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	161
4.9.8.2	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	161
4.9.8.3	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	161
4.10	Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg	164
4.10.1	Artikel 6 -Information	164
4.10.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	164
4.10.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	164
4.10.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	164
4.10.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	165
4.10.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	165
4.10.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	167
4.10.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	167
4.10.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	167
4.10.2.8	Artikel 7 Abs. 2	167
4.10.2.9	Artikel 7 Abs. 3	168
4.10.2.10	Artikel 7 Abs. 4	168
4.10.3	Artikel 8 -Bildung	168
4.10.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	169
4.10.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	169
4.10.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	171

4.10.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii	172
4.10.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	172
4.10.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii	172
4.10.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	173
4.10.3.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	173
4.10.3.9	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	173
4.10.4	Artikel 9 – Justizbehörden	174
4.10.4.1	Artikel 9 Abs. 1 b) iii	174
4.10.4.2	Artikel 9 Abs. 1 c) iii	174
4.10.4.3	Artikel 9 Abs. 2 a)	175
4.10.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	175
4.10.5.1	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	175
4.10.6	Artikel 11 – Medien	175
4.10.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	175
4.10.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	177
4.10.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	177
4.10.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	178
4.10.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	178
4.10.6.6	Artikel 11 Abs. 1 lit. g)	178
4.10.6.7	Artikel 11 Abs. 2	178
4.10.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	178
4.10.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	178
4.10.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	179
4.10.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	179
4.10.7.4	Artikel 12 Abs. 3	179
4.10.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	179
4.11	Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern	180
4.11.1	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	180
4.11.1.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	180
4.11.1.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	180
4.11.1.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	180
4.11.1.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	180
4.11.1.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	181
4.11.1.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	181

4.11.1.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	182
4.11.1.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	183
4.11.1.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	183
4.11.1.10	Artikel 7 Abs. 2	183
4.11.1.11	Artikel 7 Abs. 3	184
4.11.1.12	Artikel 7 Abs. 4	184
4.11.2	Artikel 8 -Bildung	184
4.11.2.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	184
4.11.2.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	185
4.11.2.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	186
4.11.2.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii	188
4.11.2.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	188
4.11.2.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	189
4.11.2.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	189
4.11.2.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	190
4.11.3	Artikel 9 – Justizbehörden	191
4.11.4	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	191
4.11.5	Artikel 11 – Medien	191
4.11.5.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	191
4.11.5.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	191
4.11.5.3	Artikel 11 Abs. 2	192
4.11.6	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	192
4.11.6.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	192
4.11.6.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	193
4.11.6.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	193
4.11.6.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	194
4.11.6.5	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	194
4.11.6.6	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	194
4.11.6.7	Artikel 12 Abs. 1 lit. h)	194
4.11.6.8	Artikel 12 Abs. 3	194
4.11.7	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	194
4.12	Niederdeutsch in Niedersachsen	195
4.12.1	Artikel 6 -Information	195
4.12.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	195

4.12.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	195
4.12.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	195
4.12.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	196
4.12.3	Artikel 8 -Bildung	196
4.12.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	196
4.12.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	199
4.12.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	199
4.12.4	Artikel 9 – Justizbehörden	199
4.12.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	199
4.12.6	Artikel 11 – Medien	200
4.12.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	200
4.12.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	201
4.12.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	202
4.12.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	203
4.12.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	203
4.12.6.6	Artikel 11 Abs. 2	204
4.12.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	204
4.12.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	204
4.12.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	205
4.12.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	205
4.12.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	205
4.12.9	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	205
4.13	Niederdeutsch in Schleswig-Holstein	206
4.13.1	Artikel 6 - Information	206
4.13.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	206
4.13.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	206
4.13.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	210
4.13.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	210
4.13.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	210
4.13.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	213
4.13.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	215
4.13.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	215
4.13.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	215
4.13.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	215

4.13.2.10	Artikel 7 Abs. 2	216
4.13.2.11	Artikel 7 Abs. 3	216
4.13.2.12	Artikel 7 Abs. 4	216
4.13.3	Artikel 8 -Bildung	217
4.13.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	217
4.13.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii	218
4.13.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii	219
4.13.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii	219
4.13.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	220
4.13.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	220
4.13.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	220
4.13.3.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	221
4.13.3.9	Artikel 8 Abs. 2	221
4.13.4	Artikel 9 – Justizbehörden	222
4.13.4.1	Artikel 9 Abs. 1 b) iii	222
4.13.4.2	Artikel 9 Abs. 1 c) iii	222
4.13.4.3	Artikel 9 Abs. 2 a)	222
4.13.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	222
4.13.5.1	Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v	222
4.13.5.2	Artikel 10 Abs. 1 lit. c)	222
4.13.5.3	Artikel 10 Abs. 2 lit. a)	223
4.13.5.4	Artikel 10 Abs. 2 lit. b)	223
4.13.5.5	Artikel 10 Abs. 2 lit. f)	224
4.13.5.6	Artikel 10 Abs. 2 lit. g)	224
4.13.5.7	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	224
4.13.6	Artikel 11 – Medien	224
4.13.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	224
4.13.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	227
4.13.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	227
4.13.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	229
4.13.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	229
4.13.6.6	Artikel 11 Abs. 2	230
4.13.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	230
4.13.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	230

4.13.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. b)	231
4.13.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. c)	232
4.13.7.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	232
4.13.7.5	Artikel 12 Abs. 1 lit. e)	233
4.13.7.6	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	233
4.13.7.7	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	233
4.13.7.8	Artikel 12 Abs. 3	234
4.13.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	234
4.13.8.1	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	234
4.13.8.2	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	234
4.13.8.3	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	234
4.13.8.4	Artikel 13 Abs. 2 lit. c)	234
4.14	Romanes in Hessen	236
4.14.1	Artikel 6 -Information	236
4.14.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	236
4.14.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	236
4.14.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	237
4.14.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	237
4.14.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	237
4.14.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	238
4.14.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	238
4.14.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	238
4.14.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	239
4.14.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	239
4.14.2.10	Artikel 7 Abs. 2	240
4.14.2.11	Artikel 7 Abs. 3	240
4.14.2.12	Artikel 7 Abs. 4	241
4.14.3	Artikel 8 -Bildung	241
4.14.3.1	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii	241
4.14.3.2	Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv	242
4.14.3.3	Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv	242
4.14.3.4	Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv	243
4.14.3.5	Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iv	243
4.14.3.6	Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii	243
4.14.3.7	Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii	244

4.14.3.8	Artikel 8 Abs. 1 lit. g)	244
4.14.3.9	Artikel 8 Abs. 1 lit. h)	245
4.14.3.10	Artikel 8 Abs. 1 lit. i)	245
4.14.3.11	Artikel 8 Abs. 2	245
4.14.4	Artikel 9 – Justizbehörden	246
4.14.4.1	Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii	246
4.14.4.2	Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii	246
4.14.4.3	Artikel 9 Abs. 2 lit. a)	246
4.14.5	Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen	247
4.14.5.1	Artikel 10 Abs. 2 lit. e)	247
4.14.5.2	Artikel 10 Abs. 2 lit. f)	247
4.14.5.3	Artikel 10 Abs. 3 lit. c)	247
4.14.5.4	Artikel 10 Abs. 4 lit. c)	248
4.14.5.5	Artikel 10 Abs. 5	248
4.14.6	Artikel 11 – Medien	249
4.14.6.1	Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii	249
4.14.6.2	Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii	249
4.14.6.3	Artikel 11 Abs. 1 lit. d)	249
4.14.6.4	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i	250
4.14.6.5	Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii	250
4.14.6.6	Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii	250
4.14.6.7	Artikel 11 Abs. 1 lit. g)	251
4.14.6.8	Artikel 11 Abs. 2	251
4.14.7	Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen	251
4.14.7.1	Artikel 12 Abs. 1 lit. a)	251
4.14.7.2	Artikel 12 Abs. 1 lit. d)	252
4.14.7.3	Artikel 12 Abs. 1 lit. f)	252
4.14.7.4	Artikel 12 Abs. 1 lit. g)	253
4.14.7.5	Artikel 12 Abs. 2	253
4.14.7.6	Artikel 12 Abs. 3	253
4.14.8	Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben	254
4.14.8.1	Artikel 13 Abs. 1 lit. a)	254
4.14.8.2	Artikel 13 Abs. 1 lit. c)	254
4.14.8.3	Artikel 13 Abs. 1 lit. d)	254

4.14.9	Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	255
4.14.9.1	Artikel 14 lit. a)	255
4.15	Romanes im übrigen Bundesgebiet	256
4.15.1	Artikel 6 -Information	256
4.15.2	Artikel 7 -Ziele und Grundsätze	257
4.15.2.1	Artikel 7 Abs. 1 lit. a)	257
4.15.2.2	Artikel 7 Abs. 1 lit. b)	261
4.15.2.3	Artikel 7 Abs. 1 lit. c)	261
4.15.2.4	Artikel 7 Abs. 1 lit. d)	263
4.15.2.5	Artikel 7 Abs. 1 lit. e)	265
4.15.2.6	Artikel 7 Abs. 1 lit. f)	266
4.15.2.7	Artikel 7 Abs. 1 lit. g)	269
4.15.2.8	Artikel 7 Abs. 1 lit. h)	270
4.15.2.9	Artikel 7 Abs. 1 lit. i)	271
4.15.2.10	Artikel 7 Abs. 2	272
4.15.2.11	Artikel 7 Abs. 3	273
4.15.2.12	Artikel 7 Abs. 4	276
5	Stellungnahme der Verbände	279
5.1	Stellungnahme der dänischen Minderheit	279
5.2	Stellungnahme der Nordfriesen	280
5.3	Stellungnahme des Nordfriisk Instituut	284
5.4	Stellungnahme der Saterfriesen	289
5.5	Stellungnahme des Bunnsraat för Nedderdüütsch	293
5.6	Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.	302
5.7	Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.	308
5.8	Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V	313
5.9	Stellungnahme der Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V.	318
6	Schlussbemerkungen	322

1 Vorbemerkungen

Der Achte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) wurde erstellt durch das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Organisationen/Verbände der Sprecherinnen und Sprecher der durch die Sprachencharta geschützten Sprachen.

Die Bundesverbände der Sprachgruppen erhielten Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung der Sprachencharta in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, wiederzugeben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind in Kapitel 5 des Berichts dargestellt.

Der Bericht schließt entsprechend dem Beschluss CM(2029)69 an den Siebten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 (2021) und den Zwischenbericht über die Umsetzung der Empfehlungen für sofortige Maßnahmen auf der Grundlage des Siebten Monitoringszyklus (2023) an und greift die Empfehlungen des Ministerkomitees (CM(2018)142) sowie die Prüfberichte und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses (CM/RecChL(2022)5; MIN-LANG (2024) 13) auf. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen April 2021 und Februar 2026. Über die in den früheren Berichten beschriebenen Maßnahmen wird nicht erneut berichtet.

Grundlegende Informationen zu den in Deutschland geschützten Regional- und Minderheitensprachen sind im Ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf den Seiten 3 – 28 zu finden. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern (<https://www.bmi.bund.de/DE/startseite/startseite-node.html>) und auf der Internetseite des Europarats (<https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages/reports-and-recommendations>) einsehbar.

2 Aktualisierte geographische und demographische Angaben

In geographischer und demographischer Hinsicht gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

Brandenburg

Das am 20. Juni 2024 vom Landtag Brandenburg verabschiedete Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg (Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz - BbgNdG), in Kraft seit dem 10. Juli 2024, definiert in § 2, Abs. 1 erstmals ein niederdeutsches Sprachgebiet im Land Brandenburg und damit den Anwendungsbereich der Rechte der niederdeutschen Sprachgruppe.

3 Allgemeine Entwicklungen

Im Folgenden wird auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich des Schutzes und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland seit Erstellung des Siebten Staatenberichts, der dem Generalsekretär des Europarates am 27. Juli 2021 übersandt wurde, beziehungsweise des Zwischenberichts über die Umsetzung der Empfehlungen für sofortige Maßnahmen auf der Grundlage des Siebten Monitoringszyklus, der dem Generalsekretär des Europarates am 14. Dezember 2023 übersandt wurde, eingegangen.

3.1 Veränderte Rahmenbedingungen

3.1.1 Erweiterung der Sprachencharta in Brandenburg und im Freistaat Sachsen

Der Landtag Brandenburg beschloss am 22. September 2023 die Neuübernahme von 13 Verpflichtungen für Niedersorbisch und von 13 Verpflichtungen für die niederdeutsche Sprache (Drs. 7/8437-B; Drs. 7/7476). Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 bat das Land Brandenburg den Bund um bundesrechtliche Prüfung der angestrebten Neuverpflichtungen und Einleitung des Verfahrens zum Erlass der entsprechenden zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Im Vorfeld der Einleitung der erforderlichen Verfahrensschritte führte das Bundesministerium des Innern (BMI) eine schriftliche Abfrage durch, ob seitens der Länder weitere Erweiterungen der Verpflichtungen gemäß der Charta in die zu erlassende Rechtsverordnung einfließen sollen. Der Freistaat Sachsen informierte das BMI daraufhin am 1. Februar 2024, dass das zuständige Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus eine Prüfung der Frage der Neuübernahme von Verpflichtungen für Obersorbisch seitens des Freistaates Sachsen eingeleitet habe. Noch vor Abschluss dieses Prüfverfahrens hat der Freistaat Sachsen den Bund am 23. Januar 2026 darüber informiert, dass in der Europastrategie des Freistaates Sachsen in der VIII. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages, die am 4. November 2025 vom Sächsischen Kabinett beschlossen wurde, eine Maßgabe zur Übernahme weiterer Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta enthalten ist. Diese Maßgabe wird in das Prüfverfahren einbezogen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Das Land Brandenburg hatte zunächst zugunsten eines schnellen Ratifikationsprozesses auf Bundesebene nach Abschluss des Prüfverfahrens im Freistaat Sachsen den Regelungsgehalt um vier ursprünglich angestrebte Verpflichtungen reduziert, zu denen die bundesrechtliche Prüfung ergeben hatte, dass sie nicht mit geltendem Recht im Einklang stehen (Niedersorbisch Artikel 9 Abs. 1 lit. b) ii und c) ii sowie Niederdeutsch Artikel 9 Abs. 1 a) iii und Artikel 10 Abs. 5). Nach der Mitteilung des Freistaates Sachsen im Januar 2026, dass dort das Prüfverfahren erweitert würde, wird das Land Brandenburg prüfen, ob zum einen eine vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgeschlagene Gesetzesänderung im Sorben/Wenden-Gesetz anstrebt werden soll, um die ursprünglich angestrebten Neuverpflichtungen für Niedersorbisch nach Art. 9 Abs. 1 b) ii und c) ii wieder in den

Regelungsgehalt aufzunehmen. Zum anderen wird geprüft, ob angesichts des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Brandenburgischen Niederdeutsch-Gesetzes (s. 3.1.4) und des rbb-Staatsvertrages (s. auch 4.6.2.10) eine Neuübernahme weiterer Verpflichtungen für die Regionalsprache Niederdeutsch angestrebt wird.

Seitens des Bundes wird der weitere Prozess zum Erlass einer Rechtsverordnung zunächst zurückgestellt und wieder aufgegriffen, sobald endgültige Ergebnisse der Prüfungen zur Neuübernahme weiterer Verpflichtungen nach der Sprachencharta aus beiden Bundessländern vorliegen.

3.1.2 Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)** berichtet, dass am 1. Mai 2025 das „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“ vom 11. Juni 2024 in Kraft getreten ist. Die gesetzlichen Änderungen setzen unter anderem die besonderen namensrechtlichen Anliegen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und des sorbischen Volkes um.

Angehörige der dänischen Minderheit können für ihr Kind dann einen Geburtsnamen in Form eines Doppelnamens ohne Bindestrich wählen, bestehend aus dem Familiennamen eines nahen Angehörigen – wie zum Beispiel Großeltern oder Paten – an erster Stelle und dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle.

Menschen, die sich zur friesischen Volksgruppe bekennen, haben die Möglichkeit, ihrem Kind als Geburtsnamen einen vom Vornamen des Vaters oder der Mutter abgeleiteten Namen – ein sogenanntes Patronym bzw. Matronym – zu geben. Sie können sich auch für einen Doppelnamen ohne Bindestrich aus Patronym bzw. Matronym und dem Familiennamen eines Elternteils (vorangestellt oder nachgestellt) als Geburtsnamen des Kindes entscheiden.

Volljährige Personen, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören und bislang keinen ihrer Tradition entsprechenden Geburtsnamen erhalten haben, können ihren Geburtsnamen entsprechend neu bestimmen.

Für Angehörige des sorbischen Volkes ist es nunmehr möglich, eine geschlechtsangepasste Form des Geburts- und Ehenamens zu bestimmen, wie sie für Frauen der sorbischen Tradition entspricht (z. B. mit der Endung „-owa“ oder „-ina“ für verheiratete Frauen bzw. „-ic“, „-ojc“ oder „-ec“ für unverheiratete Frauen).

Im Rahmen einer Verfahrensvereinfachung können Vornamen jetzt außerdem direkt in der Sprache der nationalen Minderheit bestimmt werden. Damit können Vornamen etwa unmittelbar in der Schreibweise mit dänischen Sonderbuchstaben (Å, Æ, Ø) beim Standesamt

eingetragen werden, ohne dass dies wie zuvor nur im Wege einer nachträglichen Namensanpassung möglich ist.

3.1.3 Fünftes Finanzierungsabkommen für die Stiftung für das sorbische Volk

Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg haben sich auf ein Fünftes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk verständigt. Nach Unterzeichnung durch die drei Finanzierungsgeber soll das Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft treten und bis Ende 2030 gelten. Mit dem Fünften Finanzierungsabkommen wird eine auskömmliche Finanzierung der Stiftung für das Sorbische Volk sichergestellt. Die Gesamtförderung der drei Finanzierungsgeber an die Stiftung erhöht sich entsprechend der gestiegenen Bedarfe der Stiftung. Die Finanzierungsanteile der drei Finanzierungsgeber werden entsprechend dem Vierten Abkommen fortgeführt: im Verhältnis drei Sechstel Bund, zwei Sechstel Freistaat Sachsen und ein Sechstel Land Brandenburg. Zusätzlich ermöglicht das Finanzierungsabkommen dem Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen über die im Finanzierungsabkommen genannte Fördersumme hinausgehende Leistungen zu erbringen.

3.1.4 Niederdeutschgesetz in Brandenburg

Am 10. Juli 2024 trat das Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg (Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz - BbgNdG) in Kraft. In Ausgestaltung des Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg definiert das Gesetz die niederdeutsche Sprachgruppe, ihre politischen Mitwirkungsmöglichkeiten sowie den Anwendungsbereich ihrer Sprachenrechte in einem festgelegten Sprachgebiet. Der Schutz und die Förderung der niederdeutschen Sprache insbesondere im Bildungsbereich – in Kitas und Schulen ebenso wie in der Erwachsenenbildung – sind damit gesetzlich verankert. Zudem ermöglicht das Gesetz die öffentliche Zweisprachigkeit, zum Beispiel bei Orts- und Weg-Beschilderungen sowie im amtlichen Sprachgebrauch. Das Gesetz wurde auch in niederdeutscher Sprache im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter 4.6 verwiesen.

3.1.5 Saarländische Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma

Im Berichtszeitraum erfolgte eine interne Evaluation der am 13. April 2022 zwischen dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. und der **saarländischen Landesregierung** geschlossenen Rahmenvereinbarung, die unter anderem eine rechtlich verbindliche Struktur zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats für das Saarland implementiert. Der Schutz und Erhalt der Sprache Romanes als Ausdruck der Identität und des kulturellen Erbes ist über Artikel 4 („Sprache, Bildung und Kultur“) der Rahmenvereinbarung verankert. So legt die saarländische Landesregierung großen Wert auf den Erhalt und den Schutz der Sprache der

Sinti und Roma. Dementsprechend ist Romanes eine im Saarland geschützte Sprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats und Ausdruck des kulturellen Reichtums. Die Evaluation sieht im Ergebnis die bestehende Rahmenvereinbarung als geeignetes Mittel an, um die darin festgelegten Ziele, auch in Hinblick auf Schutz und Förderung des Romanes, weiter gemeinschaftlich zu verfolgen.

3.1.6 Vertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, die gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Partizipation der nationalen Minderheit der Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz zu sichern und zu stärken sowie strukturelle Grundlagen zu schaffen und zu erhalten, die es Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz erleichtern, sich zu ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität zu bekennen, diese zu pflegen und zu wahren.

Vor diesem Hintergrund wurde die am 25. Juli 2005 zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. geschlossene Rahmenvereinbarung zu einem Vertrag weiterentwickelt. Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 12. Juni 2025 dem Landesgesetz zum Vertrag über die Zusammenarbeit des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zugestimmt. Der Vertrag ist seit 1. Juli 2025 in Kraft. In ihm ist zudem die Etablierung des Amtes eines weisungsunabhängigen Antiziganismusbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

3.1.7 Rahmenvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Verband deutscher Sinti und Roma e. V.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat Ende 2024 eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband deutscher Sinti und Roma e. V. (Landesverband Nordrhein-Westfalen) geschlossen. Die Rahmenvereinbarung widmet sich u. a. dem Geschichtsbewusstsein und der Erinnerungskultur, der schulischen und außerschulischen Bildung, dem Diskriminierungsschutz, dem Minderheitenschutz, der gesellschaftlichen Teilhabe, dem Friedhofswesen sowie der Förderung des Romanes. Zu dem letztgenannten Gesichtspunkt heißt es in Artikel 6 der Vereinbarung (Sprache):

„In dem Bewusstsein, dass das von deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne von Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt die Landesregierung auch die mit dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. Auf dieser Grundlage schützt und fördert die Landesregierung den Erhalt von Romanes als Teil unseres kulturellen Reichtums.“

Der Rahmenvereinbarung können weitere Verbände und Vereine beitreten. Hiervon ist bereits Gebrauch gemacht worden.

3.1.8 Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland

Am 20. Juni 2024 wurde vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einstimmig die Einrichtung der ständigen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma (BLK) beschlossen. Mitglieder der Kommission sind der Beauftragte der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland sowie die in den Ländern mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Personen bzw. die in den Ländern fachlich zuständigen Stellen. Das Gremium steht unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesbeauftragten und einer oder einem jährlich wechselnden Co-Vorsitzenden der Länder. Die Kommission will eine wirksamere, besser abgestimmte Politik erreichen, die Sinti und Roma schützt und Hürden zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abbaut. Unter anderem wird sich die Kommission dem Thema Bildung widmen.

3.1.9 Mehrsprachigkeitskonzept in Brandenburg

Im Februar 2023 beschloss die Landesregierung Brandenburg das „Mehrsprachigkeitskonzept. Bestandsaufnahme und strategische Weiterentwicklung der Sprachenvielfalt im Bildungssystem im Land Brandenburg“ (DS 7/3204-B). In ihm wird auf die Sprachencharta verwiesen, und es sind kurz-, mittel- und langfristige Handlungsempfehlungen auch für die Minderheitensprache Niedersorbisch und die Regionalsprache Niederdeutsch formuliert.

Um den Ausbau der Mehrsprachigkeit in professioneller Qualität konzeptionell und strategisch voranbringen zu können, wurde am 31. Mai 2023 ein ehrenamtlich agierender Rat für Mehrsprachigkeit gegründet, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus Theorie und Praxis, akademischer Forschung und Lehre, Vereinen sowie Verbänden der Regional-, Minderheiten- und Nachbarsprachen, der brandenburgischen Lehrkräfte und Erwachsenenbildung, des Landesintegrationsbeirats, der Industrie- und Handelskammer, des LIBRA und der beteiligten Ministerien gemeinsam agieren.

Die Landesregierung erachtet Mehrsprachigkeit als wesentlichen Teil des Fundaments für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, für Anschlussfähigkeit innerhalb Europas und auf dem globalen Arbeitsmarkt sowie für Wertschätzung kultureller und sprachlicher Vielfalt in der Gesellschaft. Besonderes Augenmerk legt sie dabei auf weitere Anstrengungen zu Schutz, Pflege und Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen.

Aufgrund der haushalterischen Situation erfolgt die Umsetzung gegenwärtig zeitversetzt: zunächst werden die kostenneutral umzusetzenden kurz- und mittelfristigen Handlungsempfehlungen Schritt für Schritt umgesetzt.

3.2 Entwicklungen zu weiteren Themen

3.2.1 Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme einer Achtensklausel für nationale Minderheiten in das Grundgesetz

Auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen hat der Bundesrat die Bundesregierung am 26. September 2025 (BR-Drs. 519/25) in einer Entschließung aufgefordert, den Schutz der vier nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufzunehmen.

In seiner Entschließung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine Grundgesetzesänderung vorzubereiten, um in Artikel 3 des Grundgesetzes einen neuen Absatz einzufügen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Achtensklausel lautet: „Der Staat achtet die Identität der autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats in Deutschland anerkannt sind.“

Ministerpräsident Günther hat sich am 11. November 2025 in Schreiben an den Bundesminister des Innern, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die Vorsitzenden der Fraktionen im Deutschen Bundestag und den Bundestagsabgeordneten Stefan Seidler (SSW) gewandt, um für die Unterstützung dieser Entschließung des Bundesrates durch Regierung und Parlament zu werben. Der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten hat diese Initiative mit Briefen an den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und den Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben von Sinti und Roma in Deutschland sowie weiteren Gespräche auf politischer Ebene begleitet.

Als nächster Schritt wird eine Stellungnahme der Bundesregierung an den Bundesrat erwartet, in der dargelegt wird, ob und in welcher Form die Bundesregierung die Initiative aufgreifen wird.

Aus übergeordneten verfassungspolitischen Gründen hat sich das für das Thema im Ressortkreis federführende Bundesministerium des Innern jedoch dafür entschieden eine entsprechende Verfassungsänderung nicht vorzubereiten, da auch eine grundgesetzlich zu füllende Schutzlücke im Hinblick auf die erfolgte Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland nicht besteht.

3.2.2 Onlinezugangsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) – für das im Berichtszeitraum innerhalb der Bundesregierung zunächst das **Bundesministerium des Innern (BMI)** und ab 06.05.2025 das

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) federführend verantwortlich war – verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes besteht bei allen Beteiligten, auch auf Seiten des Bundes, das Bewusstsein und das Verständnis für die Belange der nationalen Minderheiten. Zwar werden die Online-Angebote zunächst lediglich auf Deutsch verfügbar gemacht. Längerfristig können dann aber auch andere Sprachen hinzukommen. So ist die Implementierung von Minderheiten- und Regionalsprachen grundsätzlich möglich. Nach dem föderalen Prinzip sind hier in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Sprachen von nationalen Minderheiten bzw. der Regionalsprachen zuständig, mithin für die diesbezügliche Beauftragung und Übersetzung.

Brandenburg

Seit Juli 2025 stehen ausgewählte Verwaltungsleistungen auf dem zentralen Landesserviceportal service.brandenburg.de auch in niedesorbischer Sprache zu Verfügung. Vgl. weitere Ausführungen unter 4.3.5.3

Niedersachsen

Im Siebten Staatenbericht unter D. IV. hatte das Land Niedersachsen ausgeführt, bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes abhängig von den technischen Voraussetzungen und vorliegenden Übersetzungen perspektivisch entsprechende Dienste in den Regional- und Minderheitensprachen einzurichten. Voraussichtlich im Jahr 2026 werden Informationen zu Verwaltungsleistungen im niedersächsischen Verwaltungsportal auch in der Sprachvariante Niederdeutsch zur Verfügung stehen, um der Niederdeutsch sprechenden Bevölkerung Verwaltungsleistungen in Niederdeutsch zu beschreiben und anzubieten. Es wurde ein entsprechendes Sprachmodell auf Basis Künstlicher Intelligenz entwickelt. Diese befindet sich derzeit in der Qualitätssicherung durch Sprachkundige. Da Niederdeutsch aus einer Vielzahl regional abweichender Idiome besteht, wird nicht jede lokale Besonderheit berücksichtigt werden können, zum größten Teil wird jedoch eine verständliche und angemessene Übersetzung geliefert. Die Künstliche Intelligenz könnte in einem weiteren Ansatz dann auch dazu dienen, Onlineformulare zumindest bei Hilfetexten und allgemeinen Beschreibungen und Bedieninformationen zu unterstützen.

Schleswig-Holstein

Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) berücksichtigt die schleswig-holsteinische Landesregierung die Einbeziehung der Regional- und Minderheitensprachen. Deshalb wird die Mehrsprachigkeit der online angebotenen Verwaltungsleistungen derzeit in den einzelnen Komponenten der übergreifenden Onlineservice-Infrastrukturen (OSI) umgesetzt. Dies ist die technische Grundlage für die Umsetzung der Mehrsprachigkeit in

allen Onlinediensten. In 2025 wurde die Mehrsprachigkeit im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes in ersten Onlinediensten aus Schleswig-Holstein und Hamburg erprobt. Die Auswertung der Ergebnisse steht noch aus.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse des Piloten und nach technischer Umsetzung in den Komponenten der OSI können zukünftig Onlinedienste neben Deutsch in weiteren Sprachen angeboten werden, um die gesetzliche Pflicht aus § 82 b LVwG auch in den online angebotenen Verwaltungsleistungen zu erfüllen.

3.2.3 Verwendung der Sprache vor Gericht

Aus der Charta ergibt sich keine Verpflichtung der Nationalstaaten, Minderheiten- und Regionalsprachen als Gerichtssprache vorzusehen. Durch § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, gewährleistet. Aus Sicht des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)** soll mit Rücksicht auf die erheblichen zeit- und kostenintensiven Herausforderungen, vor denen die Justiz derzeit steht, das Vorhaben zur Erweiterung des § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf die weiteren in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen derzeit nicht aufgegriffen werden, um die Gerichte nicht zu stark zu belasten. Schon jetzt hat jede Person, die kein Deutsch spricht, vor Gericht Anspruch auf einen Dolmetscher.

Schleswig-Holstein

Aus Sicht von Schleswig-Holstein stellt sich die Rechtslage wie folgt dar: Im Rahmen der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland i.S.v. Art. 2 Absatz 2 der Sprachencharta von den Regelungen zu Justizbehörden in Art. 9 der Sprachencharta für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein konkret Art. 9 Absatz 1b iii; c iii und Absatz 2a für anwendbar erklärt.

Diese ratifizierten Verpflichtungen werden durch die bestehende Rechtslage erfüllt: Die zivilprozessuale Verfahrensregel des § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), die über die Verweisung in § 46 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) für das arbeitsgerichtliche Verfahren, über die Verweisung des § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, über die Verweisung des § 202 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für das sozialgerichtliche Verfahren sowie über die Verweisung des § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) für das finangerichtliche Verfahren gilt, ermöglicht es Beweismittel in dänischer, nordfriesischer bzw. niederdeutscher Sprache in Gerichtsverfahren einzuführen. Bei hinreichender eigener Sachkunde des Gerichts kann eine prozessuale Verwertung der Beweismittel ohne weitere

Übersetzung erfolgen. Sofern das Gericht oder einer der Verfahrensbeteiligten der Minderheiten- bzw. Regionalsprache nicht hinreichend mächtig sein sollte, besteht gem. §§ 142 Absatz 3 Satz 1, 144 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 ZPO (für die Verfahren vor Gerichten für Arbeitssachen i.V.m. § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG, für die Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO, für die Verfahren vor Sozialgerichten i.V.m. § 202 Satz 1 SGG oder für die Verfahren vor den Finanzgerichten i.V.m. § 155 Satz 1 FGO) die Möglichkeit zur Übersetzung der Beweismittel im Prozess. Die Möglichkeit zur Verwendung von Urkunden und Beweismitteln in den Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht besteht dabei unabhängig von den Kenntnissen der betreffenden Person in der Amtssprache. Für die nordfriesische Sprache wird diese Rechtslage bezüglich des zivilgerichtlichen Verfahrens nochmals ausdrücklich durch § 1 Absatz 4 des Friesisch-Gesetzes bekräftigend wiederholt. Auch weitere Beweismittel wie Zeugenaussagen oder Anhörungen von Sachverständigen in der Regional- bzw. Minderheitensprache werden nach geltender Rechtslage bereits berücksichtigt. Insoweit wird auf den Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland, D. I. 1., S. 26 f. Bezug genommen.

Die Schaffung darüberhinausgehender klarstellender Rechtsgrundlagen zur Verwendung von Urkunden und Beweismitteln in Regional- und Minderheitensprachen stellte lediglich eine weitere Explikation der bereits bestehenden rechtlichen Situation dar, ohne die für die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 9 Absatz 1b iii; c iii; Absatz 2a der Sprachencharta maßgebliche Rechtslage zu ändern.

Eine über Art. 9 Absatz 1b iii; c iii; Absatz 2a der Sprachencharta hinausgehende Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen ist losgelöst von den Kenntnissen der betreffenden Person in der Amtssprache derzeit nicht möglich, da gem. § 184 Satz 1 GVG die Gerichtssprache deutsch ist. Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung/Ausdehnung der bestehenden Rechtsgrundlagen zur Verwendung des Dänischen, Nordfriesischen und Niederdeutschen in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren liegt im Übrigen beim Bund. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird derzeit geprüft, ob die Landesregierung zu einer entsprechenden Initiative im Bundesrat zur Erweiterung des § 184 Satz 2 GVG (der ausdrücklich „das Recht der Sorben [gewährleistet], in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen“) auf alle Minderheiten- und Regionalsprachen aufgefordert werden soll. Grundlage ist der Antrag der Fraktion des SSW „Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Drucksache 20/2464.

3.2.4 Zweisprachige Autobahnbeschilderung

Das **Bundesministerium für Verkehr (BMV)** berichtet, dass das technische Regelwerk eine mehrsprachige Beschilderung der wegweisenden Beschilderung nicht vorsieht. Die Anzahl der aufzunehmenden Ziele ist aus informations- und beschilderungstechnischen Gründen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) untersucht derzeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie, inwieweit sich in der wegweisenden Beschilderung zweisprachige Ortsbezeichnungen auf die Informationsaufnahme und -verarbeitung auswirken. Das Minderheitensekretariat, das Niederdeutschsekretariat und die DOMOWINA sind über den beratenden Betreuerkreis des Projekts beteiligt. Eine Entscheidung über eine Aufnahme zweisprachiger Ortsbezeichnungen in das technische Regelwerk der wegweisenden Beschilderung soll auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung erfolgen, die für 2026 erwartet werden.

3.2.5 Markenrecht

In der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe in Deutschland beim Bundesministerium des Innern (BMI) am 27. September 2023 hatte ein Vertreter des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)** die Rechtslage zur Frage des Markenschutzes für friesischsprachige Wörter und Redewendungen erläutert. Anlass dafür waren Fälle, in denen ein Wort bzw. eine Redensart in nordfriesischer Sprache als Marke eingetragen wurden, wobei es sich um ein – im Hinblick auf die geografische Herkunft – lediglich beschreibendes Wort bzw. um eine allgemeine Redensart handelte.

Nach den Erläuterungen des BMJV in der Sitzung dürfen keine Bezeichnungen als Marke eingetragen werden, die beschreibend sind – etwa in Bezug auf die geografische Herkunft – und im maßgeblichen Verkehrskreis als beschreibend verstanden werden. Nordfriesland kann dabei – je nach Art der Waren – als maßgeblicher Verkehrskreis angesehen werden. Soweit es um allgemeine Begriffe oder Redensarten geht, kommt es auf den genauen Zusammenhang an. Dies gilt für minderheitensprachliche Bezeichnungen in gleicher Weise wie für deutsche Bezeichnungen. Voraussetzung für die Eintragung einer Marke ist, dass sie für die betreffenden Waren unterscheidungskräftig ist. Sie ist nicht unterscheidungskräftig, wenn man den Begriff auch benutzen kann, um die Ware allgemein zu beschreiben. Wird eine Ware mit einer Redewendung bezeichnet, ist die Bezeichnung unterscheidungskräftig und kann als Marke eingetragen werden, wenn diese Bezeichnung nichts mit dem Produkt als solchem zu tun hat und von niemandem verwendet werden würde, um das Produkt als solches zu beschreiben.

Das BMJV hat mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) intensive Gespräche geführt und diese für die Problematik sensibilisiert. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragungen einer Marke werden im jeweiligen Einzelfall vom DPMA unabhängig und ohne Beteiligung des BMJV geprüft. Bereits vor der Eintragung einer Marke haben Dritte die Möglichkeit, schriftliche Kommentare einzureichen und darzulegen, dass eine Marke, die eine Bezeichnung in einer Regional- oder Minderheitensprache enthält, aufgrund ihres beschreibenden Charakters nicht eingetragen werden sollte. Derartiger Vortrag Dritter wird

vom DPMA bei der Prüfung der Eintragung berücksichtigt. Gegen die Entscheidungen des DPMA stehen zudem Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus findet der Schutz von Regional- und Minderheitensprachen nach dem Markengesetz bei der Eintragung von Namen, Angaben oder Zeichen Berücksichtigung, die als geographische Herkunftsangaben geschützt werden sollen. § 130 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Markengesetzes, der durch das am 16. Januar 2026 in Kraft getretene Geoschutzreformgesetz neu gefasst wurde, sieht hierzu vor, dass das Deutsche Patent- und Markenamt bei der Prüfung eines Antrags auf Eintragung einer geographischen Herkunftsangabe Stellungnahmen der zuständigen Institutionen und Verbände von Sprachgemeinschaften einholt, sofern der Antrag eine geographische Angabe in einer Regional- oder Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen betrifft. Damit soll sichergestellt werden, dass geographische Angaben, die aus Begriffen der Minderheitensprachen bestehen, zugunsten der entsprechenden Erzeugergemeinschaften eingetragen werden.

Schleswig-Holstein

Der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein hatte in diesem Zusammenhang mehrfach Kontakt mit der Europäischen Kommission, um auf die bestehende Schutzlücke für kleine Regional- und Minderheitensprachen hinzuweisen und um die Ergänzung der Unionsmarkenrechtsverordnung um einen entsprechenden Passus, bzw. die Aussetzung der für kleine Sprachen kaum überwindliche Hürde der „maßgeblichen Verkehrskreise“ gebeten. Wie Schleswig-Holstein bereits in der Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Friesische Volksgruppe am 27. September 2023 berichtet hatte, hat der Minderheitenbeauftragte zudem im September 2023 einen Vortrag bei der Intergruppe für traditionelle Minderheiten, nationale Gemeinschaften und Landessprachen des europäischen Parlaments gehalten. Um darüber hinaus Entscheidungsträger wie auch potentiell betroffene Gruppen für das Thema zu sensibilisieren und das Gespräch über mögliche Lösungen zu eröffnen, hat auf Einladung des Minderheitenbeauftragten am 18. November 2025 eine Tagung in Brüssel stattgefunden. In der Vertretung Schleswig-Holsteins in Brüssel wurde gemeinsam mit Vertretern aus Politik und Wissenschaft sowie der Minderheiten und Sprachgemeinschaften über die bestehende Schutzlücke informiert und über mögliche Lösungsansätze diskutiert. Auch Vertreterinnen und Vertreter des DPMA und des EUIPO haben an der Veranstaltung teilgenommen.

3.3 Informationsmaßnahmen auf Bundesebene

Das **Bundesministerium des Innern** (BMI) informiert über die in der Sprachencharta festgelegten Rechte und Pflichten durch verschiedene Formate. Auf der Webseite des BMI werden Berichte der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Sprachencharta veröffentlicht (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/minderheiten/minderheiten-in->

[deutschland/minderheiten-in-deutschland-node.html](https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/startseite/startseite-node.html)). Zudem ist dort die digitale Version der aktuellen Ausgabe der Broschüre: „Nationale Minderheiten in Deutschland - Minderheitensprachen und Regionalsprache Niederdeutsch“ (s.a. unter 3.7) zu finden. Die für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Publikation, die auch als Printausgabe bestellbar ist, gibt einen Überblick zur Geschichte und den Regularien des Abkommens.

Das Amt des oder der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, fungiert als ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bundesregierung und den nationalen Minderheiten in Deutschland sowie der niederdeutschen Sprechergruppe. Die im Berichtszeitraum amtierenden Beauftragten, informierten zum Abkommen ebenfalls auf ihrer eigenen Webseite

(<https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/startseite/startseite-node.html>). Im Berichtszeitraum fanden jährlich Beratende Ausschüsse für die Fragen der Minderheiten und der Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch statt, deren Vorsitz die beziehungsweise der jeweils amtierende Beauftragte führten. Zudem erwähnten beide Beauftragte den Schutz der Minderheiten- und Regionalsprachen bei zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen in Redebeiträgen und Schreiben. Die Beauftragte der 20. Legislaturperiode stellte in ihrem Tätigkeitsbericht für den Zeitraum April 2022 – Mai 2025 die Sprachencharta vor und berichtete unter anderem von der Bundestagsdebatte am 2. März 2023, die den 25. Jahrestag des Inkrafttretens der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen begleitete.

Die Vermittlung des Wissens über nationale Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch und deren sich aus der Sprachencharta ergebenden Schutz erfolgt ebenfalls über die Bundesförderung von Maßnahmen, die dieses Wissen in der Öffentlichkeit verbreiten. Die vom BMI finanzierte interaktive Wanderausstellung des Minderheitensekretariates „Was heißt hier Minderheit?“ (Vgl. <https://washeissthierminderheit.de/>) wird im gesamten Bundesgebiet gezeigt, auch in Regionen, in denen keine nationalen Minderheiten beheimatet sind, womit die Wissensvermittlung in der Mehrheitsgesellschaft vorangetrieben wird. Die Wanderausstellung wurde im Berichtszeitraum bereits in 13 Bundesländern präsentiert. Es ist vorgesehen bis Ende des Jahres 2026 das gesamte Bundesgebiet abzudecken und eine Nachnutzung der Ausstellung zu konzipieren.

3.4 Empfehlung der KMK zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch

Der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und der Bundesrat für Niederdeutsch wandten sich Ende des Jahres 2022 an die Landesregierung Schleswig-Holsteins mit dem Anliegen, die Wissensvermittlung über die nationalen Minderheiten und die Sprechergruppe Niederdeutsch in öffentlichen Schulen zu

stärken. Da in Schleswig-Holstein drei der vier in Deutschland gesetzlich geschützten Minderheiten, die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, deutsche Sinti und Roma sowie die Sprechergruppe Niederdeutsch vertreten sind, wurde angeregt, dass Schleswig-Holstein eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung von Modulen für die Lehrkräftebildung und bei der Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien für den Unterricht übernimmt. Parallel wandten sich der Minderheitenrat und der Bundesrat für Niederdeutsch auch an die Präsidentin der Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem Anliegen, die Wissensvermittlung über die nationalen Minderheiten und die Sprechergruppe Niederdeutsch in öffentlichen Schulen zu stärken.

Auf Länderebene wurde dazu ein Prozess angestoßen, an dem neben Vertreterinnen und Vertretern einiger Bildungsministerien auch der Minderheitenrat und der Bundesrat für Niederdeutsch beteiligt waren. Daraus resultierte eine Antragsbegründung für eine gemeinsame Empfehlung zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch, die am Ende des Jahres 2023 von der Amtschefskonferenz Bildung der KMK befürwortet wurde. Für die Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsministerien der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie der Leiterin des Niederdeutschsekretariats, der Leitung des Minderheitensekretariats und Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten gebildet.

Die 2. Bildungsministerkonferenz verabschiedete am 13. Dezember 2024 die „Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz mit dem Bundesrat für Niederdeutsch und dem Minderheitenrat zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch“ und veröffentlichte sie mit einer gemeinsamen Presserklärung der KMK, des Minderheitenrates und des Bundesrats für Niederdeutsch

Seit Anfang 2025 berät die o.g. Arbeitsgruppe über die Umsetzung der gemeinsamen Empfehlung, über die Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Internetplattform für Materialien und hat zur Vorstellung der Empfehlung am 24. September 2025 unter Teilnahme des Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie der Präsidentin der Bildungsministerkonferenz und Vertretern des Minderheitenrates und des Bundesrates für Niederdeutsch eine Fachtagung in Berlin durchgeführt. Diese richtete sich neben den Vertretungen der Minderheiten und der Sprechergruppe Niederdeutsch insbesondere an die entsprechend zuständigen Referentinnen und Referenten in den Bildungsministerien der Länder, an Fachberatungen und Studienleitungen in den Studienseminaren und Landesinstituten, die zuständig sind für die Lehrkräfteaus- und -fortbildung sowie an Entscheidungsträger aus der Schulaufsicht. Auf der Fachkonferenz bestand die Möglichkeit, alle vertretenen Gruppen kennenzulernen und mit ihnen in den Austausch zu treten. In zwei „Best-Practice-Workshop-Phasen“ erhielten die Teilnehmenden

weitere Einblicke in bereits bestehende Strukturen und Projekte, die bei der Umsetzung der KMK-Empfehlung unterstützen sollen.

Ziel der Empfehlung ist es, das Wissen über diese Gruppen und ihre kulturellen und sprachlichen Besonderheiten in den Schulen zu fördern und zu vertiefen. Dabei setzt sie auf die Implementierung im Unterricht durch Einbettung in curriculare Rahmenvorgaben, auf die Lehrkräftebildung, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Begegnungen mit Perspektiven und Lebenswelten der genannten Gruppen im Unterricht. Die Länder werden bei zukünftigen Überarbeitungen die curricularen Rahmenvorgaben für Fächer mit Anknüpfungsmöglichkeiten für die Thematik und die Vermittlung von Kenntnissen über die fünf genannten Gruppen verbindlich aufnehmen. Besonders geeignet erscheinen Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen und sprachlich-literarisch-künstlerischen Bereich sowie Sachunterricht und Deutsch. Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler in allen Ländern ein grundlegendes Wissen über die autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie die niederdeutsche Sprechergruppe erwerben. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Empfehlung ist die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten mit Angehörigen der genannten Gruppen. Auch Besuche von außerschulischen Lern- und Begegnungsorten, wie Dokumentationszentren, Archiven und kulturellen Veranstaltungen, sollen den Schülerinnen und Schülern helfen, ein tieferes Verständnis für die Lebenswelten und Perspektiven der autochthonen Minderheiten und Volksgruppen und der Sprechergruppe Niederdeutsch zu entwickeln.

Bei der Umsetzung der Empfehlung handelt es sich um einen mittel- bis langfristigen Prozess. Zum einen ist die Ausgangslage in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich; zum anderen sollen bereits vorhandene Informationen und Materialien zunächst gesichtet und auf ihre Einsatzmöglichkeiten geprüft werden. Vorhandene Lehr- und Lernmaterialien, die bereits themenspezifische Inhalte zu den genannten Gruppen enthalten, sollen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Weiterhin sollen Materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sukzessive erarbeitet werden. Zudem soll die Vermittlung von Kenntnissen über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch in der Fortbildung der Lehrkräfte verankert werden. Die Frage der Ressourcen für die Umsetzung der Empfehlung und die Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien muss fortlaufend weiter geklärt werden. Die Arbeitsgruppe wird nach derzeitigem Stand auch nach der Durchführung der Fachtagung den weiteren Prozess mitsteuern und aktiv begleiten, benötigt dafür jedoch ebenfalls Ressourcen.

3.5 Jährliche Implementierungskonferenz

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Sprachencharta werden in Deutschland weiterhin durch jährliche Implementierungskonferenzen begleitet, die im Bundesministerium des Innern stattfinden und an denen die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- und

Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, die Verbände und Organisationen der durch die Instrumente geschützten Minderheiten bzw. Sprachgruppen sowie deren wissenschaftliche Institutionen teilnehmen. Über die Implementierungskonferenz 2022 wurde im Zwischenbericht über die Umsetzung der Empfehlungen für sofortige Maßnahmen auf der Grundlage des Siebten Monitoringszyklus berichtet. Im September 2023 fand eine Implementierungskonferenz zur Finalisierung des Zwischenberichts statt. Auf der Implementierungskonferenz 2024 wurden u.a. die Empfehlung Nr. 19 des Sachverständigenausschusses zum Siebten Sprachenbericht zu dem nach Artikel 8 Abs. 1 lit. i der Charta verlangten Aufsichtsorgan und dem entsprechenden Berichtswesen sowie die Empfehlungen Nr. 22 und 26 zur Stärkung des Gebrauchs der Minderheitensprachen vor Gericht und in der Verwaltung diskutiert. An der Sitzung nahm ein Vertreter des Sekretariats der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen als Gast teil. Zudem war eine Vertreterin des Sekretariates der Kultusministerkonferenz anwesend. Am 11. Februar 2026 fand die Implementierungskonferenz zur Finalisierung des Achten Sprachenberichts statt.

3.6 Broschüre des Bundesministeriums des Innern

Um die nationalen Minderheiten in Deutschland und ihre Sprachen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) im Jahr 2012 erstmals seine Broschüre mit dem Titel „Nationale Minderheiten – Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland“ herausgebracht. Inzwischen wurde die Broschüre im September 2024 aktualisiert und in der fünften Auflage veröffentlicht.

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/BMI24036-minderheiten-und-regionalsprachen-5-auflage.html>)

3.7 Finanzielle Förderung im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen

Das **Bundesministerium des Innern** (BMI) fördert Verbände und Organisationen im Bereich der Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch in Form von Projektförderungen sowie institutionellen Förderungen. Mit der finanziellen Förderung der nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch soll die Bewahrung und Entwicklung der Sprachen sichergestellt werden.

Die Förderung des Minderheitensekretariates, das als eine Koordinierungsstelle der im Minderheitenrat zusammenarbeitenden Verbände der anerkannten nationalen Minderheiten fungiert, betrug im Jahr 2025 rund 350.000 Euro. Das Minderheitensekretariat betreibt unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung zu Themen, welche die Belange der Minderheitensprachen betreffen. Die Wissensvermittlung erfolgt unter anderem mittels der vom BMI finanzierten interaktiven Wanderausstellung über die nationalen Minderheiten in Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch (s.a.3.3). Im Rahmen seiner

minderheiten- und sprachgruppenübergreifenden Jugendarbeit sensibilisiert das Minderheitensekretariat zusammen mit dem Niederdeutschsekretariat den Nachwuchs für gesellschaftliche und politische Partizipationsstrukturen. Die Sekretariate veranstalten jährlich ein Vernetzungstreffen für junge Angehörigen der nationalen Minderheiten und die Sprechergruppe Niederdeutsch mit dem Ziel, junge Erwachsene in die sprachpolitische Arbeit einzubeziehen. Die Finanzierung des Niederdeutschsekretariats aus Mitteln des BMI betrug im Jahr 2025 189.000 Euro. Die Arbeit des Niederdeutschsekretariates trägt zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Bundesrats für Niederdeutsch bei, das als sprachpolitisches Gremium fungiert.

Die Förderung des Saterfriesischen erfolgt seit dem Jahr 2022 durch die Finanzierung der Tätigkeit des wissenschaftlichen Beauftragten für die saterfriesische Sprache durch den Bund. Mit 50.000 Euro beteiligt sich das BMI an der ursprünglich vom Land Niedersachsen seit 2020 im Rahmen einer Projektförderung eingerichteten Stelle. Mit der Bundesförderung wurde die Stelle im Rahmen der institutionellen Förderung verfestigt und wird vom Bund und dem Land Niedersachsen gemeinsam finanziert (s.a. Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland Abschnitt C. I. 7).

Weiterhin unterstützt das BMI die Forschung zu Minderheitensprachen durch die institutionelle Förderung des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen (ECMI) mit jährlich 442.000 Euro. Im Jahr 2025 wurde vom ECMI beispielsweise eine Studie zur Sprachweitergabe in nordfriesischen Familien gestartet.

Die Förderung des BMI an die Stiftung für das sorbische Volk betrug im Jahr 2025 12.153.000 Euro. Neben eigenen Projekten im Bereich der Förderung der ober- und niedersorbischen Sprache leitet die Stiftung Teile der Zuwendung an sorbische Institutionen weiter. Im Bereich der Sprachförderung und Sprachforschung sind hierbei insbesondere das WITAJ-Sprachzentrum und die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur von besonderer Bedeutung.

Weitere sprachbezogene Förderungen erfolgen im Rahmen der Strukturstärkungsmaßnahmen gemäß des Investitionsgesetz Kohleregionen. Hervorzuheben sind das Projekt „ZORJA“ im Bereich der Revitalisierung der niedersorbischen Sprache, das im Jahr 2025 mit rd. 332.000 Euro gefördert wurde, sowie das Projekt „ZARI - Netzwerk für regionale Identität und sorbische Sprache“ zur Revitalisierung der obersorbischen Sprache das im Jahr 2025 mit rd. 1.500.000 Euro gefördert wurde.

Zudem fördert das BMI Projekte der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) und der Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), mit dem Ziel durch die Maßnahmen direkt und indirekt die Minderheitensprachen zu schützen und zu fördern. Mit den Fördermitteln hat die FUEN in den letzten Jahren Projekte zur Koordinierung und

Veranstaltung von Arbeitstreffen ihrer Arbeitsgemeinschaften sowie weitere Vernetzungsprojekte umgesetzt. Die Finanzierung belief sich im Jahr 2025 auf 670.000 Euro.

Das Minderheiten-Kompetenz-Netzwerk Schleswig-Holstein / Süddänemark e. V. (MKN) wird vom BMI im Rahmen von Projektmaßnahmen seit 2021 gefördert. Das MKN wurde im Juni 2020 gegründet mit dem Zweck, das Verständnis für autochthone Minderheiten und Volksgruppen sowie ihre Sprache und Kultur zu fördern und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland zu verstärken. Im Mittelpunkt der Netzwerkarbeit steht die Koordination der Zusammenarbeit der Minderheitenverbände vor Ort sowie die Unterstützung von Projekten, Seminaren und Maßnahmen der Begegnung und des Austausches. Die Projektförderungen des BMI betrugen in 2025 rund 56.000 Euro, ab dem Jahr 2026 steigt die Förderung auf 80.000 Euro.

Der **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** (BKM) förderte im Berichtszeitraum die nordfriesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein mit Projektmitteln von bis zu 350.000 Euro jährlich und die Saterfriesen in Niedersachsen mit Projektmitteln von bis zu 20.000 Euro jährlich. Der Fokus der Förderung liegt dabei auf Sprachförderung, Sprachvermittlung, Sprachberatung, Sprachforschung sowie auf Digitalisierungsmaßnahmen und auf der Anwendung neuer Medien, um den Zugang zur friesischen Sprache einer breiten Öffentlichkeit zu ermöglichen. Gefördert wurden bei den Projekten u.a. Jugend- und Theaterarbeit, minderheitensprachliche Beschilderungen im öffentlichen Raum sowie eine Dokumentarfilmproduktion. Zur überregionalen Weiterbildung wurden Akademieprojekte und zum interfriesischen Austausch der Interfriesische Kongress gefördert. Für die überregionale Sprachverbreitung lag der Schwerpunkt auf der Förderung von Medienangeboten wie z.B. auf digital abrufbaren Podcasts, die sich u.a. inhaltlich mit der Auswanderergeschichte und der damit einhergehenden internationalen Verbreitung der friesischen Sprache beschäftigen. Zum Spracherhalt wurde die Auswertung und Transkription muttersprachlicher Tonaufnahmen finanziert. Besonderen Fokus auf die öffentliche Zugänglichmachung dieses Wissens hatten geförderte Projekte zur Erweiterung von Sprachdatenbanken und Wörterbuchfunktionen im Internet. Hervorzuheben ist die Förderung des Friisk Funk als überregionales Medienangebot auf Friesisch zu aktuellen Themen.

Die niederdeutsche Sprachgruppe wurde im Berichtszeitraum durch den BKM mit 120.000 Euro jährlich gefördert. Es wurden regelmäßig Projekte des Niederdeutschsekretariats, des Länderzentrums für Niederdeutsch und des Instituts für niederdeutsche Sprache finanziert. Dazu zählen z.B. Archivprojekte zum Spracherhalt, Projekte und Konferenzen zur Sprachvermittlung, Podcastproduktionen sowie Sprachsammlungen. Das geförderte Projekt Platbeatsfestival vermittelt den Zugang zum Niederdeutschen über Musik.

Die Kulturarbeit der deutschen Sinti und Roma wurde im Wege der institutionellen Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma (702.000 Euro jährlich) und des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (1.549.000 Euro jährlich) im Berichtszeitraum durch BKM dauerhaft unterstützt. Die Mittel wurden dabei auch im Hinblick auf die Umsetzungen der ergänzenden Verpflichtungen des Bundes aus der Sprachencharta zur Verfügung gestellt und bewilligt.

Die Zuständigkeit für die Kulturförderung der autochthonen Minderheiten in Deutschland und die Förderung des Niederdeutschen ging am 1. November 2025 auf Grundlage eines Organisationserlasses innerhalb der Bundesregierung von BKM auf das BMI über.

Das **Amt des Beauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland** hat im Zeitraum von September bis Dezember 2024 mit einer Fördersumme in Höhe von 70.782,60 Euro sowie im Jahr 2025 mit einer Fördersumme in Höhe von 287.570,97 Euro ein Modellprojekt der Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V. zur Konzeptentwicklung für den Aufbau einer bundesweiten Romanes-Akademie gefördert.

Die Förderung beruht auf dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2023 (BT-Drs. 20/9779), in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass die Kultur und Sprache der Sinti und Roma Teil der kulturellen Vielfalt in Deutschland und Europa sind. Zudem ist vorgesehen, das Romanes auf Grundlage der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu schützen und zu fördern.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird die Minderheit der Sinti und Roma im Rahmen eines Staatsvertrags zwischen der Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. institutionell gefördert. In Artikel 1 (Rechte, gemeinsame Aufgaben und Pflichten) ist festgehalten, dass der „Ausbau von Bildungs- und Kulturangeboten für Sinti und Roma durch den VDSR-BW zur Vermittlung ihrer Sprache und Kultur“ angestrebt wird. Der VDSR-BW hat 2018 aus Mitteln des Vertrags eine Romanes-Sprachenschule eingerichtet. Dort werden Sprachkurse (auch im Online-Format) von der Minderheit für die Minderheit angeboten. Die angebotenen Sprachkurse lehren die Alltagssprache, zugleich wird das (Wieder)Erlernen der Sprache als eine Form des Empowerments verstanden, die Kultur und Tradition über die Sprache noch besser kennenzulernen.

Im Rahmen des Projektes „Romanes als Identitätssprache“, das von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) gefördert wurde, wurde 2023 ein Rahmenplan für den Spracherwerb erarbeitet, der dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) entspricht. Damit wurde eine Grundlage gelegt für eine weitere Professionalisierung

der Sprachvermittlung und des Spracherwerbs. Es bleibt dabei ausdrücklicher Wunsch, die Sprache nur innerhalb der Minderheit zu lehren und zu lernen.

Berlin

Das Land Berlin fördert den Verein zum Erhalt der Kultur deutscher Sinti und Roma e. V. mit jährlich 170.000 Euro. Ein zentrales Förderziel ist der Erhalt und die Förderung der Sprache.

Hamburg

Für Hamburg wird auf die Ausführungen unter 4.10.2.1 und 4.10.2.3 (Übersetzerpreis Plattdeutsch und Förderung des Plattdeuschtags) verwiesen.

Hessen

Der Staatsvertrag, der im Mai 2022 zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Sinti und Roma e. V. geschlossen wurde, regelt unter anderem die finanziellen Zuwendungen des Landes Hessen an den Landesverband. Laut Artikel 7 verpflichtet sich das Land, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 300.000 Euro bereitzustellen. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro pro Jahr, und dies für die Gesamtlauzeit des Vertrages, der auf zehn Jahre angelegt ist.

Zusätzlich wird ein jährlicher Betrag von bis zu 150.000 Euro für den Betrieb einer Dauerausstellung bereitgestellt, sobald die entsprechenden Kosten nachgewiesen und geprüft wurden.

Niedersachsen

Niedersachsen verweist auf die Ausführungen unter C.I.7 im Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Evaluierung Sachverständigenausschuss. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 hat es jeweils eine gemeinsame Förderung mit dem BKM der Gemeinde Saterland in Höhe von jeweils 30.000 Euro zum einen für die Aktualisierung der Portal-Webseite und Vereinheitlichung der Rechtschreibung und zum anderen für eine weitere Aktualisierung/Erweiterung der saterfriesischen Wörterbuch-Portal-Website und der App sowie die Errichtung eines Lehrpfads zur saterfriesischen Sprache am Maiglöckchensee in Scharrel gegeben. Zudem wurden bei den Landschaften und Landschaftsverbänden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Niederdeutschprojekte in Höhe von jeweils 320.000 Euro gefördert. Die AG „Platt is cool“ hat in den Jahren 2023 bis 2025 für den Druck von drei verschiedenen Minibüchlein aus der „Lieselotte“-Reihe in vier verschiedenen Sprachversionen (Nordniedersächsisch, Ostfälisch, Ostfriesisch und Saterfriesisch) insgesamt 30.000 Euro erhalten.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. institutionell mit - seit 1. Juli 2025 - jährlich 450.000 Euro. Darüber hinaus besteht die im Jahr 2023 eingeführte Möglichkeit der „Förderung der Kultur und der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma“ (VV Förderung Sinti und Roma) in Höhe von insgesamt 30.000 Euro weiter.

Sachsen-Anhalt

Auf die Ausführungen unter 4.8 (Projekt „Niederdeutsch in der Schule“) wird verwiesen.

Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein wendet rd. 54 Mio. Euro spezifisch für die Förderung seiner nationalen Minderheiten und der Sprechergruppe Niederdeutsch in Schleswig-Holstein auf. Hinzu kommen weitere Aufwendungen u.a. in den staatlichen Schulen (in Trägerschaft der Kommunen und mit vom Land finanzierten Lehrkräften), im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) sowie an den Hochschulen für Forschung und Lehre sowie Lehrkräfteausbildung für Regional- und Minderheitensprachen. Im Einzelnen wird auf die Berichterstattungen in den Abschnitten 4.1, 4.4, und 4.13 verwiesen.

3.8 Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern

Das für Verkehr zuständige Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 12. Mai 2025 den Erlass „Zusatzzeichen mit dem niederdeutschen Namen einer Gemeinde zur Ortstafel (Verkehrszeichen 310 StVO)“ vom 25. März 2021 aktualisiert.

Der von der Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung gemeinsam mit der Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern am 17. April 2023 berufene Beirat für Niederdeutsch- und Heimatpflege hat bei seiner Sitzung am 24. November 2025 die Empfehlung für ein aktualisiertes Programm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet. Das weiterführende Programm trägt den Titel „Hier bün ik Tauhus“ und wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 verabschiedet. Das Programm soll im Rahmen des vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Haushaltes 2026/2027 umgesetzt werden.

4 Beurteilungen des Sachverständigenausschusses

4.1 Dänisch in Schleswig-Holstein

4.1.1 Artikel 6 - Information

Ergänzend zu der Informationsarbeit der Bundesregierung (Internetseite des BMI, Broschüre zu Nationalen Minderheiten (s.o. 3.6.), u. a.:

Der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit, Niederdeutsch und (seit der 20. Wahlperiode) gegen Antiziganismus (Minderheitenbeauftragter) arbeitet seit Etablierung dieses Amtes im Jahr 1988 als Kontaktperson für die in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten, Volksgruppen und Sprechergruppen. Er berät den Ministerpräsidenten in aktuellen Fragen der Minderheitenpolitik und vermittelt bei besonderen Anliegen der Minderheiten zwischen den Landesbehörden und den Organisationen der Minderheiten. Dies gilt für die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma ebenso wie für die Sprechergruppe des Niederdeutschen.

Regelmäßige Gespräche des Minderheitenbeauftragten mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände und bei Bedarf mit Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern oder Ausschüssen in Kreisen und Ämtern sind ein weiterer Baustein für die Verbreitung von Information über die aus der Sprachencharta erwachsenden Verpflichtungen.

In der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein fungiert darüber hinaus auch das Referat für Nationale Minderheiten als Ansprechpartner für Belange der nationalen Minderheiten, Volksgruppen und die Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie in Einzelfragen für Behörden und Organisationen aus dem Lande.

Das Land Schleswig-Holstein informiert auf seinem Landesportal mit einer speziellen Themenseite über die im Lande beheimateten Nationalen Minderheiten und die Regionalsprache Niederdeutsch. Neben der Verankerung von Schutz und der Förderung dieser Minderheiten und des Niederdeutschen in der Landesverfassung ist auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ein wichtiger Teil des Fundaments für die Minderheiten- und Sprachenpolitik im Lande. Die Umsetzung der Charta wird daher hervorgehoben auf dem Landesportal adressiert. Für alle Interessenten sind die getroffenen Maßnahmen durch Darstellungen im Handlungsplan Sprachenpolitik im Kontext der Regional- und Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode sowie speziell aus dem Bericht der Landesregierung „Monitoringverfahren zum Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ oder die vorherigen Sprachenchartaberichte der Landesregierung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag nachvollziehbar. Die vorgenannten Berichte und

Informationen sind direkt von der Themenseite schleswig-holstein.de - Minderheiten - Sprachenpolitik im Kontext der Regional- und Minderheitensprachen erreichbar und stehen dauerhaft auch auf dem Transparenzportal Transparenz Schleswig-Holstein - <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset> - zum Abruf bereit. Durch eine Verlinkung zur Seite des Europarates werden auch die Staatenberichte Deutschlands und die zugehörigen Empfehlungen und Stellungnahmen im Monitoringverfahren leicht erreichbar angeboten.

Es ist in Schleswig-Holstein langjährig geübte Praxis, dass die Verbände und ggf. Organisationen und Einrichtungen der Minderheiten- oder Regionalsprachen von der Landesregierung in die Erarbeitung zu den sie thematisch betreffenden Berichten an den Landtag sowie des Handlungsplans Sprachenpolitik eingebunden werden. Dieses Vorgehen ermöglicht einen ggf. umfassenden und im Prozess durchgängigen Informationsfluss zu den Mitgliedern der Gruppe der Sprecherinnen und Sprecher.

Die Behörden des Landes Schleswig-Holstein und ihre Mitarbeitenden werden seit dem Jahr 2023 kontinuierlich über den internen „Schleswig-Holstein Informationspool SHIP“ auf der Themenseite „Dänisch – Friesisch – Niederdeutsch, Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung in Schleswig-Holstein“ zu vielfältigen Facetten des Themenkomplexes unterrichtet. Dazu gehört auch eine Rubrik mit einer Zusammenstellung der Rechtsnormen zu den in Schleswig-Holstein geschützten Sprachen einschließlich der von Schleswig-Holstein gezeichneten Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Auf diese Seite haben alle Beschäftigten der Behörden des Landes und ihrer nachgeordneten Behörden sowie der Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Kommunen Zugriff. Weiterhin hat die Staatskanzlei für den Studiengang Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung eine Lehreinheit (4 WS) entwickelt, mit der Kenntnisse über die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein, ihren Schutz und die gesetzlichen Bestimmungen an die Studierenden aus der Landes- und der kommunalen Ebene vermittelt werden. Teil dieser Einheit sind auch die völkerrechtlichen Grundlagen des Minderheitenschutzes in Schleswig-Holstein mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. So sollen die Nachwuchskräfte des Landes frühzeitig für das Thema sensibilisiert werden.

4.1.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.1.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2024, GVObI. Schl.-H. S. 749)

- Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27
- Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) In der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27
- Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 33
- Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LwahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 13.03.2024, GVOBl. S. 313
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages / Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), Abs. 2 Nr. 4
- Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag (FraktionsG) vom 18. Dezember 1994 (GVOBl. 1995, S.4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023, GVOBl. S. 637)
- Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. 1998, S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2024, GVOBl. S. 78
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17
- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Artikel 7 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.17)
- Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte) vom 9. Dezember 2023 (GVOBl. S. 14)
- Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) vom 8. Juli 2023 (GVOBl. S. 351.) § 5 (1) Nr. 7, (2) und Anlage

- Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter (Schulamtszuständigkeitsverordnung) vom 4. Juli 1994 (NB. MWFK/MFBWS 1994, 237), zuletzt geändert durch den Artikel 63 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), am 1. Januar 2021; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024, GVOBl. S. 963
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) in der Fassung vom 5. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2022, GVOBl. S. 616
- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 14. Dezember 2022, Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 184 - Geltungsdauer 01.01.2023 – 31.12.2026
- Gesetz zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH) vom 29. März 2022, GVOBl., S. 320
- Hinweis: Im Übrigen wird zum Medienrecht verwiesen auf Abschnitt e.I. Nr. 2 a) i. des 7. Berichts.
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 51
- Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 63 LVO vom 27.10.2023, GVOBl. S. 514
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014, GVOBl. S.8, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024, GVOBl. S. 405
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode - Identität und Mehrwert vom 23. Juli 2024

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Auf die folgenden Ausführungen unter 4.1.3, 4.1.5, 4.1.6 und 4.1.7 wird verwiesen.

4.1.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Weiterhin Anwendung der bestehenden Gesetze.
- Zum 1. März 2023 wurden die Gemeinden Tastrup, Hürup und Maasbüll zur neuen Gemeinde Hürup zusammengeschlossen. Zuständig war der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg. Dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) liegen keine Informationen zur Berücksichtigung der dänischen Minderheit vor.

4.1.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Siebten Sprachenbericht E. I. 2. c. i. Maßnahme 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Nach einer sehr groben Schätzung fördert das Land Schleswig-Holstein die dänische Minderheit jährlich mit rund 50 Millionen Euro. Den weitaus größten Anteil an dieser Summe hat die Förderung der Schulen und Kindertageseinrichtungen des Dänischen Schulvereins.
- Das Modellschulprojekt „Freiwilliges Unterrichtsangebot Dänisch in der Grundschule“, welches im Schuljahr 2020/21 mit sieben Grundschulen begann, ist über die Jahre kontinuierlich ausgebaut worden. Im Schuljahr 2023/24 wurde das Projekt ebenfalls auf die fünfte Jahrgangsstufe einer Modellschule mit Sekundarstufe I ausgebaut. Im Schuljahr 2024/25 wurde ein Unterrichtsangebot Dänisch in der Sekundarstufe I an einer weiteren Schule eingerichtet und im Schuljahr 2025/26 an zwei weiteren Schulen.
- Im Schuljahr 2025/26 bieten zehn Grundschulen an insgesamt 13 Standorten ein freiwilliges Unterrichtsangebot Dänisch an. Weiterhin bieten vier Schulen mit Sekundarstufe I als Modellschule Dänischunterricht in der 5. bzw. 5. und 6. Jahrgangsstufe an. Diese Schulen bieten zudem Dänisch als Wahlpflichtfach ab der 7. Jahrgangsstufe an, sodass der Ausbau des Dänischunterrichts an diesen Modellschulen einen wichtigen Beitrag zur durchgängigen Sprachbildung leistet.
- Es wird auch auf 4.1.9.2 verwiesen.

4.1.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass neben der institutionellen Förderung für die Jugendarbeit im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land und dem Sydslesvigsk Forening (SSF) für die Jahre 2019 – 2022 bzw. des mehrjährigen Zuwendungsbescheids für die Jahre 2023 – 2025 auch ein Projekt von Sydslesvigsk danske Ungdomsforeninger e. V. (SdU) gefördert wurde. Ein zentraler Teil dieses Projekts war der Gebrauch der dänischen Sprache in Alltags- und Freizeitsituationen, um die Minderheitensprache Dänisch gerade in den jüngeren Generationen zu stärken und lebendig zu halten.
- Im Jahr 2023 wurde vom Land Schleswig-Holstein das grenzübergreifende Projekt „Musikstarter Camp Flensburg,“ gefördert. Projektträger war der Sydslesvigsk Forening e. V. (SSF), die kulturelle Hauptorganisation der dänischen Minderheit. Zielgruppe des Projekts waren dänischsprachige Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren aus der deutsch-dänischen Grenzregion. In dem Camp in der Duborg Schule Flensburg erhielten die Jugendlichen die Gelegenheit, gemeinsam Musik zu machen, Neues auszuprobieren und Bandprojekte zu entwickeln. In verschiedenen Sparten wie Instrumental, Songwriting, Komposition und Gesang erteilten professionelle Musikerinnen und Musiker aus der dänischen Musikszene Unterricht. Den Abschluss bildete ein Konzert im Volksbad Flensburg, bei dem die während des Camps erarbeiteten Bandprojekte und Einzelauftritte präsentiert wurden.
- Das Musikcamp förderte den musikalisch-kulturellen Austausch von dänischsprachigen Jugendlichen nördlich und südlich der Grenze. Es stärkte mit seiner Dauer von fünf Tagen und dem Zusammenleben der Jugendlichen aus unterschiedlichen Orten in der deutsch-dänischen Grenzregion das Gemeinschaftsgefühl. Für die Jugendlichen aus der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein bedeutete dies auch eine Stärkung ihrer Identität als Menschen mit zwei Sprachen und Kulturen.
- Im Jahr 2021 wurde zur Erhaltung des Jugendzentrums Engelsby-Centret in Flensburg eine Sanierungsmaßnahme vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Das Land beteiligte sich mit 100.000 Euro an Maßnahmen zur Entwässerung und zum Brandschutz zum Zweck der Aufrechterhaltung der sicheren Nutzung des Gebäudes entsprechend der gültigen brandschutzrechtlichen Vorschriften. Unter anderem wurden die Brandmeldeanlage, das Abwassersystem, Heizung und Lüftungsanlage erneuert.
- Das Engelsby-Centret wird seit November 1975 vom SdU, der dänischen Jugendorganisation in Südschleswig, betrieben. Neben den Gebäuden mit einer Gesamtfläche von 2.000 m² gehören zum Center auch zwei Fußballfelder. Der Sportverein der dänischen Minderheit in Flensburg, IF Stjernen, mit rund 800 Mitgliedern und einer großen Jugendsparte hat hier sein Vereinslokal, dass auch die gastronomische Versorgung aller Veranstaltungen leistet. Im Gebäude ist außerdem ein Hort untergebracht, in dem

185 Kinder betreut werden und Jugendliche ihre Freizeit verbringen. Gemeinsam mit Sydslesvigsk Forening e.V. (SSF) werden hier verschiedene kulturelle und soziale Veranstaltungen organisiert, z. B. Konzerte, Vorträge, Bingo-Abende, Tanzveranstaltungen, Flohmärkte usw. Jährlich kommen rund 200.000 Besucher und Besucherinnen ins Engelsby-Centret und nehmen an Veranstaltungen teil. Das Engelsby-Centret hat im Stadtteil eine zentrale Rolle als Begegnungsort, der der dänischen Minderheit ebenso offensteht wie Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft, etwa über die Angebote des IF Stjernen oder der Kulturveranstaltungen des SSF.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Finanzämtern, in denen Beschäftigte über Dänisch- Sprachkenntnisse verfügen, ermutigen diese im Kontakt mit Steuerpflichtigen durch das Tragen von Buttons zur Sprachanwendung des Dänischen.

4.1.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- An die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Sydselsvigsk Forening e. V. (SSF), die die Jahre 2019 bis 2022 umfasste, schloss sich die Bewilligung einer mehrjährigen institutionellen Förderung nahtlos an. Diese reichte von 2023 bis 2025, eine Verlängerung wird angestrebt. Schleswig-Holstein fördert somit stetig die Arbeit von SSF und der ihm angeschlossenen Verbände und Einrichtungen. Gemeinsam setzen sich Land und SSF für den Erhalt und die Entwicklung der dänischen Sprache und Kultur in Schleswig-Holstein ein. In der Wahrnehmung seiner Aufgaben sieht sich SSF auch als Kulturbotschafter der dänischen Minderheit gegenüber der deutschen Mehrheitsbevölkerung. Die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Bevölkerungsgruppen miteinander sollen stetig gestärkt werden. Die dänische Minderheit ist in eine Vielzahl selbstständiger Organisationen untergliedert, die nahezu alle Lebensbereiche abdecken. Das Dänische Generalsekretariat (Dansk Generalsekretariat) in Flensburg ist die zentrale Anlaufstelle in allgemeinen Minderheitenfragen über den örtlichen und regionalen Bereich hinaus und wird vom SSF geleitet. Eines der zentralen Ziele des SSF ist die Förderung und Verbreitung der dänischen Sprache. 2023 erhielt der SSF mittels des o.g. Bescheides 739.000 Euro, 2024 und 2025 jeweils 829.000 Euro. Die Erhöhung der Mittel war vom Landtag für die Verstärkung des Bereichs Kommunikation und Betreuung der Vereinsarbeit vorgesehen. 133.000 Euro sind davon jeweils für den Betrieb des Danevirke Museums bestimmt. Die Zuwendungsmittel dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an dem SSF angeschlossene Vereine weitergeleitet werden. Pro Haushaltsjahr sind 5.000 Euro an das Projekt „De unge i slesvig“ weiterzuleiten. Des Weiteren sind aus den Landesmitteln regelmäßig Unterstützungen für folgende angeschlossene Vereine vorgesehen:
 - Den slesvigske Kvindeforening 12.850 Euro,

- DSH - Foreningen af Aktive Kvinder 12.850 Euro,
 - Foreningen Norden, Sydslesvig afdeling 5.010 Euro,
 - Hejmdal Blasseorkester 500 Euro,
 - Historisk Samfund, Sydslesvigs Amtskreds 500 Euro,
 - Sydslesvigs danske Kunstforening 5.410 Euro,
 - Sydslesvigs Museumsforening 4.280 Euro,
 - Sønderjysk Arbejder Forening (SAF) 1.680 Euro.
- Seit dem Jahr 2022 fördert der Bund (zunächst BKM, ab dem 1. November 2025 BMI) die Umbau- und Brandschutzmaßnahmen zur Umnutzung des 1. Obergeschosses des Slesvighus für die Vereins- und Kulturarbeit bis einschließlich 2030 mit jährlich 150.000 Euro, im ersten Förderjahr mit 16.000 Euro. Eingeweiht im Juli 2024 steht das Slesvighus nun ganzheitlich als modernes, multifunktionales Kulturhaus der dänischen Minderheit in Schleswig und Umgebung zur Verfügung, nicht zuletzt mit dem Ziel, die Bildung und Lehre innerhalb der dänischen Sprache zu stärken.
 - Mikkelfberg, das Zentrum für Nordische Kunst und Cricket in Hattstedt, ist 2023 neu in die institutionelle Förderung des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen worden. Es befindet sich nahe Husum an der Westküste von Schleswig-Holstein und beherbergt ein Kunstzentrum und einen Cricketverein. Ziel ist die Förderung dänischer Lebensart, nordischer Kunst und Kultur sowie des Cricketsports. Mikkelfberg ist eine selbstverwaltete Institution, die seit 1988 als Stiftung konstituiert und organisiert ist. Seit 2013 sind die Mikkelfberg-Stiftung und der SSF über einen Vereinsvertrag verbunden. Vom Land Schleswig-Holstein erhält Mikkelfberg pro Jahr 41.000 Euro. Mikkelfberg organisiert Ausstellungen, Veranstaltungen, betreibt Malkurse, beherbergt Gruppen, betreibt einen kleinen Shop. An diesem Ort wird überwiegend Dänisch gesprochen, auch der Newsletter erscheint neben Deutsch auf Dänisch.
 - Seit 2024 wird vom Land Schleswig-Holstein ein von dem Sønderjysk Arbejderforening e. V. organisiertes deutsch-dänisches Arbeitergeschichtsfestival via Projektförderung unterstützt. Mit dem Fokus auf der Geschichte der Arbeiterbewegung in der deutsch-dänischen Grenzregion und der Rolle der dänischen Minderheit in diesem Kontext wird eine Facette der regionalen Geschichte beleuchtet, die bis dato in der Fachöffentlichkeit und der medialen Öffentlichkeit kaum Berücksichtigung fand. Die gemeinsame Arbeit von historischen Fachleuten und interessierten Laien und Laiinnen lässt dieses Kapitel für ein breites Publikum diesseits und jenseits der Grenze sichtbar werden. Bei den Veranstaltungen wird überwiegend Dänisch gesprochen bzw. referiert, auch die dazugehörenden Festivalzeitungen werden größtenteils auf Dänisch verfasst.

ii. Maßnahmen in der Praxis.

- Das Land Schleswig-Holstein unterstützt und fördert Plattformen der nationalen Minderheiten, auf denen sie sich austauschen können und gemeinsame Projekte entwickeln können. Eine dieser Plattformen ist das Minderheiten-Kompetenz-Netzwerk Schleswig-Holstein / Süddänemark e. V. (MKN), welches das Land seit seiner Gründung 2020 institutionell und mit Projektmitteln fördert. Das MKN wird von einem Verein getragen, in dem alle autochthonen Minderheiten und Volksgruppen Schleswig-Holsteins sowie Einrichtungen mit einem Bezug zur Minderheitenpolitik und kommunale Akteure aus Schleswig-Holstein und der Region Süddänemark vertreten sind. (s. Abschnitt 4.1.9.2.ii).

4.1.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Abschnitt 4.1.3.

4.1.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Auf den Bericht im Abschnitt 4.1.3 wird verwiesen.

4.1.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An der Professur für skandinavistische Sprachwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) wird laufend intensiv zur dänischen Sprache geforscht und publiziert, gerade auch mit Fokus auf Dänisch in Schleswig-Holstein. Aktuelle Beispiele umfassen ein 2023 abgeschlossenes Promotionsprojekt zur Grammatik des Südschleswigdänischen sowie ein DFG-gefördertes Forschungsprojekt zu Gemeinsamkeiten zwischen deutschen und skandinavischen Dialekten, in dem 2023 eine weitere Promotion abgeschlossen werden konnte. Hinzu kommt ein an der CAU mit herausgegebenes Handbuch zu Nachbarsprachen in den Grenzregionen Deutschlands, in dem auch das Dänische als Nachbarsprache ausführlich behandelt wird.
- Der Fachinformationsdienst Nordeuropa an der Universitätsbibliothek Kiel deckt auch Dänemark sowie die dänische Sprache und Kultur (seit Kurzem auch das Nordfriesische) inhaltlich mit ab und steht als infrastruktureller Kooperationspartner für die Forschung zum Dänischen mit umfassenden bibliothekarischen und digitalen Services zur Verfügung. Fachlich kooperiert der Fachinformationsdienst dabei eng mit der Skandinavistik an der CAU.

4.1.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zur Verbesserung der Betreuung der Steuerbürgerinnen und -bürger der deutsch-dänischen Grenzregion mit Wohnsitz in dem einen und Arbeitsstätte in dem anderen Staat (sog. Grenzpendler) gibt es in dem Finanzamt Flensburg Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Grenzpendler, die teilweise über gute dänische Sprachkenntnisse bzw. Grundkenntnisse der dänischen Sprache verfügen (vgl. 7. Staatenbericht, Abschnitt E.I.2.i).
- Der in Niebüll stationierte Rettungshubschrauber Europa ist grenzüberschreitend tätig, und es wird hier eine zweisprachige Mannschaft vorgehalten. Seit dem 25. Mai 2024 wurde der Betrieb auf 24 Stunden an sieben Tagen (24/7) erweitert.

4.1.2.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht im Abschnitt E.I.2.j.i. verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Praxis der vorangegangenen Berichtszyklen wird fortgesetzt.

4.1.2.11 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Landesregierung in Schleswig-Holstein hat in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2022 aufgenommen, sich im Falle einer erneuten Novellierung des NDR-Staatsvertrages für eine Vertretung der Minderheitenverbände im NDR-Rundfunkrat einzutreten.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Fachanforderungen (In Schleswig-Holstein ist das die Bezeichnung für Lehrpläne.)

Zum Schuljahr 2024/25 wurde im Zuge der Überarbeitungen der Fachanforderungen für die Fächer Deutsch und Mathematik an allgemeinbildenden Schulen auch der Allgemeine Teil der Fachanforderungen überarbeitet. Wurde hier bislang bei den „Aufgabenfeldern von besonderer Bedeutung“ nur auf Friesisch und Niederdeutsch hingewiesen, so werden in der überarbeiteten Fassung alle Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein ausdrücklich genannt. So heißt es nun: „Schleswig-Holstein ist ein Mehrsprachenland, in dem Regional- und Minderheitensprachen als kultureller Mehrwert begriffen werden. Die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes stehen unter dem Schutz der Europäischen Charta der

Regional- oder Minderheitensprachen. Für die Schulen und Bildungseinrichtungen des Landes erwächst daraus die Aufgabe, Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch und Romanes zu fördern und nachhaltig zu ihrem Erhalt und ihrer Weiterentwicklung beizutragen“ (vgl. <https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/allgemeiner-teil.html>, dort S. 12).

- **Lehr- und Lernmaterialien**

Die neu entwickelten Lehrwerke Værsgo! Det er dansk - bind 1 (2022) und Vi ses! Det er dansk - bind 2 (2022) für Dänisch als neu begonnene Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe sowie Velkommen til! 1 (2022) und Velkommen til! 2 (2023) für Dänisch als neu begonnene Fremdsprache in der Sekundarstufe I an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vermitteln neben der dänischen Sprache auch Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Minderheiten- und Nachbarsprache Dänisch.

Auch ein Lehrwerk für Dänisch als fortgeführte Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe mit dem Arbeitstitel „Ung i Danmark“, welches derzeit gemeinsam vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und dem Regionskontor entwickelt und auch finanziert wird, vermittelt neben der Sprache solche Kenntnisse. Zielgruppe des neuen Materials sind Lernende von Dänisch als fortgeführte Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe von allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien sowie Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe des 11. bis 13. Jahrgangs. Vereinzelt wird es auch in guten 10. Jahrgangsstufen eingesetzt werden können.

- Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.2.k. verwiesen.)

4.1.2.12 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt E.I.2.l.i. des Siebten Sprachenberichts verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Praxis der vorangegangenen Berichtszyklen wird fortgesetzt.

4.1.3 Artikel 8 -Bildung

4.1.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Förderung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage des § 16a Abs. 3 KiTaG
- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2023-2026

- Im Rahmen einer Förderrichtlinie zur Fachkräftegewinnung wird die Qualifizierung dänischer Zweitkräfte (pädagogische Assistenzkräfte) in den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins für Südschleswig e.V. mit bis zu 300.000 Euro pro Jahr bezuschusst.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die dänische Minderheit verfügt über ein gut ausgebautes System von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V./ Dänischer Schulverein für Südschleswig e. V., der zum 16. Juni 2025 insgesamt 54 Einrichtungen betreibt.
- Als weiterer Träger verfügt der Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e. V. mit Stichtag zum 16. Juni 2025 über insgesamt 11 Einrichtungen.
- Darüber hinaus förderte das Land Schleswig-Holstein 2023 mit insgesamt 612.910 Euro Angebote in Regional- und Minderheitensprachen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dies umfasst eine Förderung für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/Plattdeutsch. 367 Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen konnten im Jahr 2023 von der zusätzlichen Förderung über die o.g. Richtlinie profitieren. Davon erhielten 45 Betreuungsgruppen, in denen dänische Sprachangebote bereitgestellt wurden, Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 81.000 Euro. 2024 wurden insgesamt 397 Betreuungsgruppen im Rahmen der Richtlinie gefördert. Davon erhielten 52 Betreuungsgruppen, in denen dänische Sprachangebote bereitgestellt wurden, Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 102.000 Euro.

2025 konnten insgesamt 451 Betreuungsgruppen gefördert werden. Genaue Zahlen zur jeweiligen Gruppenanzahl und Förderhöhe in den dänischen Sprachangeboten werden für das Jahr 2025 erst mit den Verwendungsnachweisen für alle örtlichen Träger Mitte 2026 vorliegen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Als Einrichtungsträger der dänischen Minderheit stellt insbesondere der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. im Rahmen seiner pädagogischen Konzeption sowie der bereitgestellten Bildungsangebote sicher, dass sich der Prozess der kontinuierlichen Aneignung der dänischen Sprachfertigkeit über die gesamte Kindergarten- und Schulzeit der Kinder entwickelt. So werden in den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich und speziell auch in der Vorschulstufe altersentsprechende, die Begriffslehre, sprachliche Aufmerksamkeit sowie die Entwicklung der Schriftsprache fokussierende Maßnahmen und Angebote durchgeführt. Der zeitliche Umfang der Bildungsangebote variiert hierbei je nach Art und Umsetzung des Angebots.
- Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Stärkung der dänischen Sprachbildung liegen landesseitig keine Daten vor. Träger von Kindertageseinrichtungen sind in eigener

Verantwortung zur Beurteilung der Umsetzung und Bereitstellung solcher Maßnahmen angehalten.

4.1.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Schuljahr 2025/26 wird Dänisch an 69 öffentlichen Schulen, davon an 62 allgemeinbildenden und an acht berufsbildenden Schulen unterrichtet. 4.946 Schülerinnen und Schüler nehmen am Dänischunterricht teil.
- An den Modellschulen Dänisch (Grundschulen und 5./6. Jahrgangsstufe an einigen Gemeinschaftsschulen) wird bis zu zwei Lehrerwochenstunden Dänisch pro Jahrgangsstufe angeboten. An Gemeinschaftsschulen sind in den Jahrgangsstufen 7-10 für den Wahlpflichtunterricht Dänisch vier Lehrerwochenstunden vorgesehen. An Gymnasien wird Dänisch als neu begonnene Fremdsprache in der 9. und 10. Jahrgangsstufe vierstündig unterrichtet. An Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe wird Dänisch zudem als fortgeführte Fremdsprache mit drei Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen 11-13 unterrichtet. Weiterhin wird Dänisch an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe als neu begonnene Fremdsprache in der Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11-13 mit vier Lehrerwochenstunden unterrichtet. Berufliche Gymnasien verfahren entsprechend der allgemeinbildenden Gymnasien und bieten Dänisch als neu begonnene Fremdsprache vierstündig an und als fortgeführte Fremdsprache dreistündig. Im Schuljahr 2025/26 gibt es auch ein Unterrichtsangebot Dänisch an 39 Schulen der dänischen Minderheit. 5.903 Schülerinnen und Schüler besuchen diese Schulen.
- 2024 förderte das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) den Nachdruck des Lehrwerks „Paul og Emma snakker dansk“ für den Dänischunterricht in den Modellgrundschulen.
- Im Schuljahr 2024/25 initiierte das MBWFK in Kooperation mit dem IQSH eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte der Regional- und Minderheitensprachen mit didaktisch-methodischem Schwerpunkt, um neben der Fortbildung der Lehrkräfte auch die Vernetzung zwischen den Lehrkräften der Regional- und Minderheitensprachen zu stärken. Eine Fortführung ist im Schuljahr 2025/26 geplant.

4.1.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Für Ausführungen zum Ausbau der Modellschulen Dänisch in der Sekundarstufe I wird auf 4.1.3.2 ii verwiesen.

4.1.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zu statistischen Angaben wird auf 4.1.3.2 ii verwiesen.

4.1.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zu statistischen Angaben wird auf 4.1.3.2 ii verwiesen.

4.1.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die CAU bietet einen Bachelor- und einen Masterstudiengang (Master of Education) im Fach Dänisch im Rahmen des Studiums mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sowie im Profil Wirtschaftspädagogik an. In diesen Studiengängen werden vorrangig Lehrkräfte für die allgemein- und berufsbildenden Schulen im öffentlichen Schulwesen ausgebildet, Absolventinnen und Absolventen steht jedoch auch der Weg in die Schulen der nationalen Minderheiten beiderseits der Grenze offen. Das Dänischstudium kann ohne sprachliche Vorkenntnisse aufgenommen werden, allerdings müssen fehlende Sprachkenntnisse studienbegleitend erworben werden. Dänisch kann an der CAU außerdem als Wahlsprache im Bachelor- und im Masterstudiengang (Master of Arts) Skandinavistik im Profil Fachergänzung auch ohne vorherige Dänischkenntnisse studiert werden. Studierenden aller Fächer stehen Dänischkurse etwa im Rahmen außerfachlicher Wahlbereiche offen.

An der CAU werden die Studierendenzahlen je Studienjahr erfasst. Im Sommersemester 2023 studierten insgesamt etwa 55 Studierende Dänisch in einem lehramtsbezogenen Studiengang; hinzu kommen Studierende mit Dänisch als Erweiterungsfach, Studierende der Skandinavistik mit Dänisch als Wahlsprache sowie Promotionsstudierende.

- An der Europa-Universität Flensburg (EUF) kann Dänisch für das Lehramt an Grundschulen (Dänisch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache), für Sonderpädagogik, für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen (ausschließlich Sekundarstufe II) sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (in Kombination mit "Gesundheit und Ernährung") studiert werden. Es handelt sich um die lehramtsbezogenen Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften und Master of Education bzw. Master of Vocational Education. Die am Institut für Dänisch in Flensburg ausgebildeten Lehrkräfte arbeiten nach Ende des Studiums für das öffentliche Schulwesen (Dänisch als Fremdsprache), aber auch an den Schulen der deutschen und dänischen Minderheiten (Dänisch als Erst- und Zweitsprache). Bei der Zulassung zum Studium müssen die Studienanfänger gute Dänischkenntnisse nachweisen da die Lehre im Dänischstudium an der EUF ausschließlich auf Dänisch stattfindet.

- Im Rahmen der deutsch-dänischen Studiengänge (in Zusammenarbeit mit der Syddansk Universitet / SDU) finden Dänischkurse statt. Auch das Fremdsprachenzentrum der EUF bietet Sprachkurse für Dänisch auf mehreren Niveaus an.

4.1.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein, die 1950 errichtete Jarplund Højskole, die Heimvolkshochschule der dänischen Minderheit, sowie andere Träger und Einrichtungen der Weiterbildung bieten Sprachkurse in Dänisch an. Darunter sind auch anerkannte Kurse, die zur Bildungsfreistellung berechtigen. Sprachkurse können tagesaktuell recherchiert werden unter www.sh.kursportal.info

4.1.3.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter E.I.3.g im Siebten Sprachenbericht.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Volkshochschulen und Bildungsstätten bieten landesweit Sprachangebote und –kurse auf Dänisch an. Kursangebote können tagesaktuell unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden. Auch Bildungsstätten bieten Sprachangebote und -kurse auf Dänisch an.
- Vgl. auch Ausführungen unter E.I.3.g im Siebten Sprachenbericht.

4.1.3.9 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.1.2.11 dieses Berichts.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- In den kommenden Jahren ist in Schleswig-Holstein die sukzessive Umsetzung der KMK-Empfehlung zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch geplant. Vorhandene Lehr- und Lernmaterialien, die bereits themenspezifische Inhalte zu den autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen und die Sprechergruppe Niederdeutsch enthalten, werden auf Basis sich verändernder Lehr- und Rahmenpläne kontinuierlich weiterentwickelt. Darüber hinaus sollten Materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sukzessive neu erarbeitet werden.

4.1.3.10 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass die Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Fach Dänisch am IQSH (mit der zweiten Phase der Lehrerausbildung), von der CAU und der EUF fortgesetzt werden (vgl. E I.3. j Siebter Staatenbericht).
- Das IQSH-Fachportal Dänisch bietet umfangreiche Informationen zum Dänischunterricht an öffentlichen Schulen: <https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/daenisch.html>

4.1.3.11 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- In seinem Prüfbericht zum Siebten Sprachenbericht hatte der Sachverständigenausschuss die weitere Empfehlung ausgesprochen, „ein Aufsichtsorgan einsetzen, das die Fortschritte beim Dänischunterricht überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht“. Dazu berichtet das Land Schleswig-Holstein folgende Maßnahmen:

Von 2017-2023 wurde beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) die Aufgabe der Koordination der Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein durch Teilabordnung einer Lehrkraft eingerichtet. Im September 2020 wurde im Bildungsministerium in Schleswig-Holstein eine halbe Stelle für eine abgeordnete Lehrkraft für die Koordination der Regional- und Minderheitensprachen geschaffen. Zum 1. August 2023 wurde die halbe Stelle auf eine ganze Stelle erhöht. Beim IQSH wurde die Aufgabe der Koordination der Regional- und Minderheitensprachen zeitgleich eingestellt.

Im MBWFK ist die Stelle in dem Referat angesiedelt, welches auch für die finanzielle Minderheitenförderung zuständig ist. Es handelt es sich bei der Stelle nicht um das geforderte Aufsichtsorgan, aber die Stelleninhaberin ist u.a. im Bildungsministerium Ansprechperson für die Schulen und Lehrkräfte mit einem Unterrichtsangebot in den Regional- und Minderheitensprachen, sie begleitet den Aufbau des Nordfriisk Liirskap beim Nordfriisk Instituut und wirkt maßgeblich an dem KMK-Prozess zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch mit. Aufgrund derzeit fehlender IQSH-Landesfachberatungen für Friesisch und Niederdeutsch, organisiert sie fachspezifische Angebote für Friesisch- und Niederdeutschlehrkräfte und initiiert ebenfalls gemeinsame Fortbildungsangebote für Lehrkräfte der Regional- und Minderheitensprachen, um die Vernetzung zwischen den Sprachen zu stärken.

4.1.3.12 Artikel 8 Abs. 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, in dem Schülerinnen und Schüler Dänisch im Sinne eines schulischen Faches als Fremdsprache erlernen können: Das ist möglich an Gemeinschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 oder 11 bis 13 und an Beruflichen Gymnasien in den Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Modellschulen bieten als freiwilliges Unterrichtsangebot Dänisch als Minderheitensprache von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe an. Seit dem Schuljahr 2023/24 gibt es zudem einige Modellschulen Dänisch mit Sekundarstufe I, die Dänischunterricht in der 5. und zum Teil 6. Jahrgangsstufe anbieten und einen wichtigen Beitrag zur durchgängigen Sprachbildung leisten. Je nach Schulstandort kann Dänisch damit fast durchgängig von der Grundschule bis zum Abitur belegt werden. Im Schuljahr 2025/26 bieten 69 Schulen in Schleswig-Holstein Dänischunterricht an; davon handelt es sich bei knapp der Hälfte um Gemeinschaftsschulen, die andere Hälfte sind Grundschulen, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, Gymnasien und berufsbildende Schulen. Gut zwei Drittel der Schulen liegen im Landesteil Schleswig.
- Vgl. auch 4.1.3.1. zu statistischen Daten.

4.1.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.1.4.1 Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein sieht die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage als erfüllt, vgl. §§ 142 Absatz 3 Satz 1, 144 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 ZPO. Die Schaffung einer darüber hinausgehenden klarstellenden Rechtsgrundlage zur Verwendung von Urkunden und Beweismitteln in dänischer Sprache in zivilgerichtlichen Verfahren stellte lediglich eine weitere Explikation der bereits bestehenden rechtlichen Situation dar, ohne die für die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 9 Absatz 1 b iii der Sprachencharta allein maßgebliche bestehende Rechtslage zu ändern.
- Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.2.3 verwiesen.

4.1.4.2 Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein teilt die Einschätzung des Beratenden Ausschusses nicht. Die Verpflichtung wird durch die geltende Rechtslage erfüllt, vgl. §§ 142 Absatz 3 Satz 1, 144 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO oder § 202 Satz 1 SGG oder § 155 Satz 1 FGO. Die Schaffung einer darüber hinausgehenden klarstellenden Rechtsgrundlage zur Verwendung von Urkunden und Beweismitteln in dänischer Sprache

im Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen stellte lediglich eine weitere Explikation der bereits bestehenden rechtlichen Situation dar, ohne die für die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 9 Absatz 1 c iii der Sprachencharta allein maßgebliche bestehende Rechtslage zu ändern.

- Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.2.3 verwiesen.

4.1.4.3 Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Schleswig-Holstein sieht die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt an, soweit in der Minderheitensprache abgefasste Urkunden in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt.

4.1.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.1.5.1 Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern, vor allem in dem Sprachgebiet der dänischen Minderheit, gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dänischen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können hier auch Unterlagen in der dänischen Sprache einreichen (vgl. 7. Staatenbericht Abschnitt E 1.5.a).
- Im Übrigen wird auf den Siebten Staatenbericht E.I.5a verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist hinsichtlich der Umsetzung des OZG auf seine Ausführungen in 3.2.1.
- Zu weiteren Maßnahmen, die dazu dienen sollen, die Verwendung der dänischen Sprache in der Verwaltung gemäß den gezeichneten Verpflichtungen zu stärken vgl. 4.1.5.2 iii.

4.1.5.2 Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hinsichtlich der Anwendung des Landesverwaltungsgesetzes wird auf den Siebten Sprachenbericht E.1.b verwiesen.
- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass zur Förderung der dänischen Sprache innerhalb der Landespolizei (zum Beispiel im Bereich der Polizeidirektion Flensburg) regional begrenzt Maßnahmen angeboten werden. Zum einen können externe

Sprachkurse in diesem Zusammenhang durch die Kolleginnen und Kollegen als Bildungsurlaub angemeldet werden. Zum anderen besteht partiell die Möglichkeit zur Teilnahme an Sprachlehrgängen, die durch die Bundespolizei initiiert werden. Hierbei stehen allerdings ausschließlich Restplätze für die Landespolizei zur Verfügung.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Einschätzung des Beratenden Ausschusses im Prüfbericht zum Siebten Sprachenbericht, dort Ziffer 2.1.1, die Verpflichtung werde nicht vollständig erfüllt, wird von Schleswig-Holstein so nicht geteilt. Die gezeichnete Verpflichtung zielt darauf, dass die Vertragspartner es unter den in Artikel 10 Abs. 1 genannten Bedingungen sowie im Rahmen des Zumutbaren zulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen. Mit § 82b Abs. 1 S. 3 LVwG ist in Schleswig-Holstein die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Verwendung der jeweiligen Sprache gegenüber dem Bürger durch die Behörde bedingt durch die vorangegangene Verwendung der entsprechenden Sprache durch den Bürger gegenüber der Behörde zulässig ist. Das Land führt keine „Generalaufsicht“ über alle schleswig-holsteinischen Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Amts- und sonstigen Behörden, ob und wie sie das LVwG anwenden. Da diese Möglichkeit in vielfältigen Verwaltungen in Schleswig-Holstein besteht, werden dazu keine aufwändigen Umfragen zu Informationszwecken durchgeführt. Die häufigste Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen durch Nutzende öffentlicher Verwaltungen findet in Schleswig-Holstein in den Kommunalverwaltungen statt. So adressiert im Gegenzug die Stadt Flensburg z. B. ihre Einwohnerinnen und Einwohner auf www.flensburg.de auch mit Seiten auf Dänisch. Auch der „Bericht zur Lage der dänischen Minderheit in Flensburg 2021“ wurde von der Stadt neben Hochdeutsch auch auf Dänisch erstellt und ist im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- Auf Landesebene werden folglich einzelne, ausgewählte Informationen von hervorgehobener Bedeutung in Regional- oder Minderheitensprachen bereitgestellt. Zu nennen sind da – seit 2018 fortlaufend – die Wahlinformationen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums mit Informationen rund um alle bundes- bzw. landesweiten Wahlen auch auf Niederdeutsch, Friesisch und Dänisch.
- Seit 2022 gibt es auch Gesundheitsinformationen in Regional- und Minderheitensprachen. Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e. V. sowie das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) geben wiederkehrend ein Informationsangebot für den richtigen Weg zur medizinischen Hilfe heraus. Im Jahr 2022 wurde diese Information erstmals auch in die Regional- und Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch übersetzt.
- Die im Siebten Sprachenbericht erwähnte Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein von 2021 ergab, dass die Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen im

Kontakt mit den Behörden ausbaufähig ist. Sie gab daher eine Reihe von Empfehlungen, die seither in der Umsetzung sind. Folgende Maßnahmen wurden seitdem getroffen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung möchte die Grundlagen für die praktische Anwendung des § 82 b LVwG im Kontakt zwischen den Landesbehörden und den Bürgerinnen und Bürgern verbessern und die Sprachkompetenzen ihrer Mitarbeitenden in Regional- und Minderheitensprachen stärken.

Unter anderem ermutigt die Landesregierung ihre Mitarbeitenden, entsprechende Fortbildungen zur Stärkung der Sprachkenntnisse in Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch zu besuchen und solche Sprachkenntnisse im Bürgerkontakt zu verwenden. Zu diesem Zweck werden entsprechende Sprachkurse seit 2022 als Fortbildungsmaßnahmen anerkannt. Mit der Erwidering oder der Ansprache der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Sprache wird die vom Land gewünschte Wertschätzung der Regional- und Minderheitensprachen im öffentlichen Raum zum Ausdruck gebracht.

Das Land informiert zudem seit 2023 seine Mitarbeitenden kontinuierlich über diese Rahmenbedingungen und Angebote auf einer Themenseite des Schleswig-Holstein Informationspool SHIP: „Dänisch – Friesisch – Niederdeutsch, Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung in Schleswig-Holstein“. Die Kenntnisse der Mitarbeitenden zu landesgesetzlichen Regelungen, welche die Regional- und Minderheitensprachen berühren, sollen damit vertieft und verstetigt werden. Daher bietet die vorgenannte Themenseite auch eine Rubrik mit einer Zusammenstellung der Rechtsnormen zu den in Schleswig-Holstein geschützten Sprachen einschließlich der von Schleswig-Holstein gezeichneten Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die bundesgesetzlich gelten.

Weiterhin hat die Staatskanzlei für den Studiengang Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung eine Lehrinheit (4 Wochenstunden) entwickelt mit der Kenntnisse über die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein, ihren Schutz und die gesetzlichen Bestimmungen an die Studierenden aus der Landes- und der kommunalen Ebene vermittelt werden. Mehrere Studierende haben inzwischen diese Thematik in ihren Bachelorarbeiten und in Projekten im Abschlusstrimester ihres Studiums aufgegriffen. Die Landesverwaltung ist bestrebt, Ergebnisse dieser Arbeiten aufzugreifen und künftig in die Praxis zu implementieren.

Die Erfassung von Sprachkompetenzen in Regional- und Minderheitensprachen in dem Personalverwaltungssystem KoPers der Landesverwaltung ist technisch möglich. Sukzessive wird mit der Erhebung dieser Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden des Landes begonnen. Die Staatskanzlei hat als Pilot in 2024 mit der Erhebung bei ihren Beschäftigten begonnen. Sobald eine hinreichende Datengrundlage vorhanden sein wird, wird dazu im Personalstruktur- und Personalmanagementbericht des Landes berichtet werden.

Wertschätzung und Sichtbarmachung für die Regional- und Minderheitensprachen auch für die Mehrheitsbevölkerung ist auch in der Kampagne des Landes zur Nachwuchskräftegewinnung als Teil von Diversität und Mehrsprachigkeit der Zielgruppe

mitgedacht. Sie adressiert Personen mit unterschiedlichsten Sprachkenntnissen und kulturellen Biografien. So wurde ein Recruitingfilm erstellt, in dem Nachwuchskräfte der Landesverwaltung mit unterschiedlichen Muttersprachen zu Wort kommen. Auch eine derzeit in Entstehung begriffene Reihe an Filmen über die Minderheiten macht die Sprachen der Minderheiten sichtbar und verdeutlicht die wertschätzende Haltung der Landesregierung.

4.1.5.3 Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E. I. 5. c. i. verwiesen.

4.1.5.4 Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Wie bereits zuvor im Siebten Staatenbericht dargelegt, sind weiterhin solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden. Dem Beratenden Ausschuss kann daher keine veränderte Datenlage zur Verfügung gestellt werden.

4.1.5.5 Artikel 10 Abs. 5

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Am 1. Mai 2025 ist das „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“ vom 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Die gesetzlichen Änderungen setzen unter anderem die besonderen namensrechtlichen Anliegen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und des sorbischen Volkes um. (Vgl. 3.1.2)
- Die nach dänischem Recht gewählten Namen sind in die Geburtenregister der Kinder einzutragen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Standesämter in Schleswig-Holstein wurden im Frühjahr 2025 umfangreich auf die zahlreichen neuen Möglichkeiten der Namenswahl nach den Traditionen nationaler Minderheiten geschult. Sie führen die Eintragung in den Geburtenregistern fachkundig durch. Es sind keine Fälle oder Beschwerden bekannt geworden, dass die Standesämter in Schleswig-Holstein Namenserkklärungen zu dänischen Geburtsdoppelnamen ablehnen. Gleichwohl wurden die Standesämter noch einmal auf die Problematik hingewiesen.

4.1.6 Artikel 11 – Medien

4.1.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.6.a. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Landesregierung sich in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2022 zum Ziel gesetzt hat, sich für eine stärkere Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen in den Medien einzusetzen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.3 iii verwiesen.
- Der NDR nimmt die vom Sachverständigenausschuss formulierte Anforderung an ausreichende Dauer und Häufigkeit der Angebote sehr ernst und nimmt durch sein breites und modernes Medienangebot eine wirkungsvolle Umsetzung vor. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass der NDR bewusst einen Fokus auf den non-linearen Bereich legt. So sollen verstärkt – entsprechend auch dem Wunsch der jeweiligen Sprachgruppen – jüngere Zielgruppen erreicht werden, um auch nachwachsende Generationen in den Kontakt mit Regional- und Minderheitensprachen zu bringen. Außerdem soll die non-lineare Verbreitung, die näher am Puls der Zeit ist, eine größtmögliche Reichweite gewährleisten.
- Die MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (MOIN FFHSH) fördert dokumentarische und fiktionale Filmwerke auf Grundlage von Satzung und Richtlinien nach filmkünstlerischen Gesichtspunkten und filmwirtschaftlicher Auswertungsprognose. Die Produktion von audiovisuellen Werken in dänischer Sprache kann auch auf der Grundlage bestehender Regelung der MOIN FFHSH unterstützt werden.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die zuvor berichteten Umsetzungsmaßnahmen.

4.1.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.1. i. verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.1.6.3 ii.

4.1.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Zu den in diesem Artikel eingegangenen Verpflichtung, wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.1. i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aufgrund des neuen NDR-Staatsvertrages hat der NDR zu den bereits bestehenden Angeboten zusätzliche Formate für den non-linearen Bereich geschaffen. Zum bereits vorhandenen Angebot hinzugekommen ist „Grænzenlos“, ein deutsch-dänisches Online-Magazin welches in Kooperation mit dem dänischen Sender TV Syd entsteht. In deutsch-dänischer Doppelmoderation berichtet das Magazin alle zwei Monate in einer 25-minütigen Sendung aus der Grenzregion. Weiterhin erscheint mit „Hyggepost“ regelmäßig eine Online-Kolumne, welche den dänischen Lifestyle und die dänische Kultur beleuchtet. Diese für den non-linearen Bereich geschaffenen Formate werden auch in Varianten im Hörfunk und Fernsehen ausgespielt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu der Empfehlung aus dem Prüfbericht zum Siebten Sprachenbericht, die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache zu erleichtern, verweist das Land Schleswig-Holstein auf die berichteten Anstrengungen des NDR.

4.1.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Laut Sachverständigenausschuss (MIN-LANG (2022) 7) wird die Verpflichtung durch die dänischsprachige Tageszeitung „Flensburg Avis“ und den Pressedienst des SSF als erfüllt angesehen. Die Auflage von Flensburg Avis beträgt rund 4.360 Exemplare (Stand 2024). Der von SSF getragene Pressedienst („Sydslesvigsk Preetjeteneste“) versorgt weiterhin die Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die Minderheit in deutscher und dänischer Sprache.

4.1.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der offene Kanal Schleswig-Holstein hat per Landesgesetz (Gesetz über die Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“(OK-Gesetz)) aus dem Jahr 2006 § 2 Abs 1. „einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen“ zu leisten. In der Außenstelle Flensburg des Offenen Kanals Schleswig-Holstein (OK SH)

werden regelmäßig dänische Sendungen produziert und ausgestrahlt, die von Angehörigen der dänischen Minderheit im Sendegebiet (Flensburg, Schleswig, Niebüll, Kappeln) empfangen werden können.

Weitere Aktivitäten in Bezug zu Dänisch waren im Berichtszeitraum (Auswahl):

- Regelmäßige Aufzeichnungen dänischsprachiger Vorträge und Lesungen in der Dansk Centralbibliothek Flensburg
- Reportagen und Berichte über die Dänischen Jahrestreffen „Årsmøde“
- Das dänischsprachige Magazin „DKSyd“ (ehemals Sønderborg Lokal TV) sendet auch weiterhin regelmäßig und präsentiert immer mittwochs und sonntags um 20 Uhr je eine neue einstündige Ausgabe
- 11/2021 bis 06/22 Jahresprojekt der FSJlerinnen von Offener Kanal Flensburg, Sydslesvigs danske ungdomsforening und Sydslesvig forening – Portraits von Flensburger Kultureinrichtungen der dänischen Minderheit und der deutschen Mehrheit. Dabei sollten ihre Videos in erster Linie junge Menschen ansprechen und bei ihnen auf diesem Weg Interesse und Neugier auf die verschiedenen Angebote erwecken.
- 3/ 2023: Fotoausstellung „Kig på Danmark – Blick auf Dänemark“, Eröffnung & Führung durch die Ausstellung im OKF mit der Künstlerin Stephanie Oeding und anschließender dt./dän. Gesprächsrunde
- 4/2024: Im Rahmen seiner Medienwoche besuchte der Landtagsabgeordnete und damalige parlamentarische Geschäftsführer der SSW-Landtagsfraktion Christian Dirschauer den OK Flensburg, um sich über die Aufgaben des OK zu informieren und sich mit dem Team über die steigende Bedeutung der Medienkompetenzvermittlung auszutauschen.
- Im Zeitraum 2022 – 2024 wurde von der MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (MOIN (FFHSH) u.a. der mit Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden koproduzierte Film „King’s Land“ unterstützt, der in Dänisch und Deutsch gedreht wurde. Dieser hatte seine Uraufführung im Jahr 2022 anlässlich der Filmfestspiele in Venedig und feierte beim Filmfest Hamburg seine Deutschlandpremiere. Weitere MOIN FFHSH geförderte Projekte mit dänischer Beteiligung waren „Holy Spider“, „No good Men“, „The Irrepressible“, „Haunted Healing“, „Duty Free“ und „Sloborn – 3. Staffel“. Im Rahmen des Pitch Battles für immersive Medienprojekte können sich Creator*innen aus ganz Europa bewerben. Im Jahr 2023 wurde ein dänisches Projekt nominiert, das Projekt vor einer Jury und einem deutschen sowie internationalen Publikum zu pitchten.

4.1.6.6 Artikel 11 Abs. 2

Bisher sind dem Land Schleswig-Holstein keine Störungen beim Empfang von Fernseh- und Hörfunksendungen aus Dänemark bekannt.

4.1.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.1.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Theateraufführungen von dänischen Künstlerinnen und Künstlern
- Führungen auf Dänisch für einzelne Ausstellungen der Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen
- Darüber hinaus verweist Schleswig-Holstein auf E.I.7.a des Siebten Sprachenberichts.

4.1.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hierzu siehe E.I.7.b des Siebten Sprachenberichts.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zu der Unterstützung des SSF und der Dansk Centralbibliotek verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Ausführungen in 4.1.2.5 ii.

4.1.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der Sydslesvigsk Forening und die Dansk Centralbibliotek, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Übrigen wird die Dansk Centralbibliotek auf Mitteln des MBWFK jährlich inzwischen mit 200.000 Euro (gegenüber 172.000 Euro im vorherigen Berichtszeitraum) institutionell gefördert.

4.1.7.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein pflegt aus eigenem Antrieb ihre Sprache, ob dies nun im beruflichen Kontext, in den Vereinen oder bei von der Minderheit getragenen Veranstaltungen ist. Mit Förderungen aus Landesmitteln stellen Einrichtungen und Gremien der dänischen Minderheit zudem sicher, dass die Kenntnis

und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Vertreter der Minderheiten werden zu gesellschaftlichen Veranstaltungen der Landesregierung, wie z. B. dem Neujahrsempfang oder dem Empfang zur Kieler Woche, als Gäste und Gesprächspartner immer eingeladen.
- Zudem konnten sich die Minderheiten im Rahmen der "75 Jahre Land Schleswig-Holstein Feier" 2021 als aktive Teilnehmer einbringen und sich der Mehrheitsbevölkerung mit ihren Sprachen und kulturellen Traditionen präsentieren.
- Bei Besuchen hochrangiger internationaler Gäste (z. B. Oktober 2024 das dänische Königspaar), des Bundespräsidenten oder von Mitgliedern der Bundesregierung werden von der Landesregierung regelmäßig Besuche bei Einrichtungen der dänischen Minderheit eingeplant.

4.1.7.5 Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter E.I.7. d.

4.1.7.6 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zum 70. Jahrestag der Unterzeichnung der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen am 29. März 2025 haben der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dänemark, die Botschaft des Königreichs Dänemark in Deutschland und das Dänische Generalkonsulat in Flensburg gemeinsam zu einem Festakt in Schloss Gottorf eingeladen. Die beiden Minderheiten, vertreten durch SSF und den Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN), haben das Programm der Veranstaltung mitgestaltet und sich mit kulturellen Beiträgen in ihren jeweiligen Sprachen beteiligt.
- Im Rahmen der laufenden Kulturvereinbarung Sønderjylland-Schleswig (2025 – 2028) sind neben den kommunalen Gebietskörperschaften auf deutscher und dänischer Seite nach wie vor auch die Organisationen der Minderheiten beteiligt.
- Der Sønderjysk Arbejderforening e. V. hat mit Landesförderung in den Jahren 2024 und 2025 ein Arbeitergeschichtsfestival organisiert und ausgerichtet, an dem Gäste aus Deutschland und Dänemark teilgenommen haben. Mit dem Fokus auf der Geschichte der Arbeiterbewegung in der deutsch-dänischen Grenzregion und der Rolle der dänischen Minderheit in diesem Kontext wird eine Facette der regionalen Geschichte beleuchtet, die bisher in der Fachöffentlichkeit und der medialen Öffentlichkeit kaum Berücksichtigung fand. Die Forschungseinrichtungen der dänischen Minderheit an der Dänischen

Zentralbücherei in Flensburg und der Forschungsstelle der deutschen Minderheit am Deutschen Museum für Nordschleswig in Sonderburg/Sønderborg können ihre jeweilige Expertise sinnvoll in das Projekt einbringen. Ihre Sichtbarkeit wird damit gestärkt. Auch der Sønderjysk Arbejderforening als Träger des Projekts gewinnt Aufmerksamkeit für seine Arbeit über die Grenzen der Minderheit hinaus.

4.1.7.7 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert die Dansk Centralbibliotek for Syslesvik e. V. (DCB) für die Jahre 2023-2025 institutionell. Zu den Aufgaben der DCB gehören das Bibliothekswesen an den Standorten Flensburg, Schleswig, und Husum sowie in zwei Fahrbüchereien, die Forschung in „Forskningsafdelingen“, die das Archiv der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig betreut, und „Den Slesvigske Samling“, die wissenschaftlichen Sammlungen von Literatur Nord- und Südschleswigs in den fünf Sprachen Dänisch, Sønderjysk, Hochdeutsch, Plattdeutsch und Friesisch.
- Mit Förderung durch das Land Schleswig-Holstein wurde in den Jahren 2023 und 2024 unter Federführung des Forschungsleiters der Dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig das Projekt „Grenzland und Minderheiten im Fadenkreuz der Geheimdienste“ umgesetzt. Ziel des Projektes war es, die nachrichtendienstlichen Aktivitäten in Schleswig-Holstein und Süddänemark aufzuarbeiten und damit einen zentralen Beitrag zur historischen Aufklärung zu leisten. Als ein Ergebnis wurde ein Sammelband veröffentlicht, der diese bisher wenig bekannte Facette der Geschichte der dänischen Minderheit und der europäischen Nachkriegsgeschichte einem breiteren Publikum zugänglich macht. Die Dokumentation ist unter dem Titel „Spionage im Grenzland - Nachrichtendienste in Schleswig-Holstein und Süddänemark“ im Bebra Wissenschaft Verlag mit der ISBN 978-3-95410-346-1 erschienen. Die Dänische Zentralbücherei hat das Projekt und die Dokumentation am 25. Mai 2025 in Kiel der Öffentlichkeit präsentiert. Dies war auch eine Gelegenheit für die Institution, ihre Arbeit außerhalb des traditionellen Siedlungsgebiets der dänischen Minderheit der Öffentlichkeit vorzustellen.

4.1.7.8 Artikel 12 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf den Siebten Sprachenbericht, E.I.7.h verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist hierzu auf die Ausführungen im Abschnitt 4.4.7.10.

4.1.7.9 Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.7.i.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Mitglieder der Landesregierung nutzen grundsätzlich ihre internationalen Kontakte und Reisen, um bei passenden Gelegenheiten die besondere kulturelle und sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins, seine Minderheitenpolitik und seine Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen zu präsentieren.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.7.i.

4.1.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

4.1.8.1 Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.8.a.

4.1.8.2 Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.8.b.

4.1.8.3 Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz aus dem Siebten Sprachenbericht ist nach wie vor zutreffend.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist hier auf seine Erläuterungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.8.c.

4.1.8.4 Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter E. I. 8. d im Siebten Sprachenbericht.

4.1.9 Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

4.1.9.1 Artikel 14 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aus der Deutsch-Dänischen Freundschaftserklärung von 2021 und dem daraus erwachsenen Gemeinsamen Aktionsplan für die künftige deutsch-dänische Zusammenarbeit, der im Jahr 2022 von der deutschen Bundesministerin des Auswärtigen und dem dänischen Außenminister unterzeichnet wurde, ist im Jahr 2024 die Vereinbarung erwachsen, eine Arbeitsgruppe zum Abbau von Mobilitätsbarrieren dauerhaft unter der Koordination der Landesregierung Schleswig-Holsteins gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem dänischen Außenministerium zu bilden. Zu den Mobilitätsbarrieren können auch sprachbedingte Barrieren zählen. Es ist eine elektronische Meldestelle für Mobilitätsbarrieren beim Regionskontor und Infocenter in Padborg eingerichtet worden: www.region.de/region/de/mobilitaetsbarrieren/.
- Dänemark, Deutschland und das Bundesland Schleswig-Holstein haben im Jahr 2023 die „Arbeitsgruppe für verstärkte Zusammenarbeit in der Grenzregion“ gegründet. Im Rahmen der Arbeitsgruppe und ihren thematischen Unterarbeitsgruppen wurden eine größere Zahl von i.W. rechtlichen Hindernissen für das alltägliche Leben in der Grenzregion identifiziert, die i.d.R. mit dem Aufeinandertreffen der beiden unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungssysteme im Zusammenhang stehen. Zur Weiterführung der Arbeit der Arbeitsgruppe und der zukünftigen Beseitigung der einzelnen Hindernisse sowie der Erfassung neuer Hindernisse wurde im Spätherbst 2024 das dänisch-deutsche „Cross-Border Panel“ gegründet, das als Gremium zudem als Diskussionsforum, zur Koordinierung und Information dienen soll. Teilnehmer sind die deutsche und dänische Regierung sowie das Land Schleswig-Holstein, zu den ca. halbjährigen Treffen werden anlassbezogen weitere Stakeholder (aus der Grenzregion) eingeladen.
- Im Rahmen der „Kulturvereinbarung Sønderjylland-Schleswig 2021-2024“, die im Dezember 2020 von Vertreterinnen und Vertretern der Region, sowie dem Dänischen Kulturministerium und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichnet wurde, wurden

zahlreiche kulturelle Projekte in den Handlungsfeldern „Raum für Gemeinschaft“ und „Gemeinsames Kulturerbe“ finanziell unterstützt. Vertreterinnen und Vertreter der deutschen bzw. dänischen Minderheit zählen zu den Entscheidern in den entsprechenden Gremien der Kulturvereinbarung.

- Das Handlungsfeld „Raum für Gemeinschaft“ sollte dazu beitragen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche der Grenzregion die Möglichkeit erhalten, sich in kulturellen, kreativen und bürgernahen Gemeinschaften zu begegnen.
- Das Handlungsfeld „Gemeinsames Kulturerbe“ sollte die kulturelle Bildung und den Zusammenhalt in der Region durch Engagement und Wissen über die Geschichte und Kultur des Grenzlandes fördern.
- Im Rahmen der beiden Handlungsfelder wurden während der vierjährigen Kulturvereinbarung 2021-2024 Mittel für die musikalische Talentförderung, die Talententwicklung für Kinder, Jugendliche und Bewegung, Versuchsprojekte bei den einzelnen Partnern und die beiden Hauptprojekte der Kulturvereinbarung sowie das Projekt Kulturboost bereitgestellt. In beiden Handlungsfeldern wurden mehrere Teilaktivitäten und Projekte auf erfolgreich durchgeführt, die sowohl erwachsene Bürgerinnen und Bürger als auch Kindergartenkinder und Schulkinder als Zielgruppe hatten. Eine Teilaktivität des Handlungsfeldes „Gemeinsames Kulturerbe“ befasste sich mit „Wörtern im öffentlichen Raum“. Das Ziel war es, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die einzigartige sprachliche Vielfalt des Grenzlandes mit fünf historisch beheimateten Sprachen zu stärken. Über einen Wortwettbewerb, bei dem alles Bürgerinnen und Bürger ihre Lieblingswörter auf Friesisch, Sønderjysk, Plattdeutsch, Deutsch oder Dänisch einreichen konnten, wurden acht Gewinnerwörter ausgesucht, die in zwei Meter große Installationen über vier Monate an verschiedenen Orten in der Grenzregion zu sehen waren.
- Die aktuelle Kulturvereinbarung Sønderjylland – Schleswig 2025 – 2028 führt diese Arbeit fort und legt weiterhin einen Schwerpunkt auf die Schaffung eines Mehrwerts durch Wissensaustausch, gemeinsames Lernen und ein gestärktes Zusammengehörigkeitsgefühl.

4.1.9.2 Artikel 14 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein und die damalige Regionsratsvorsitzende der Region Süddänemark haben am 24. August 2021 die Erneuerung der „Gemeinsamen Erklärung zur regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark“ unterzeichnet. Diese Erneuerung war notwendig geworden, da zuvor eine Kommunalreform im Königreich Dänemark durchgeführt und die Zuständigkeiten der verschiedenen politischen Ebenen geändert worden waren. In dieser Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Minderheiten beiderseits der Grenze wichtige Funktionen als „Brückenbauer“ einnehmen und die

Steigerung der gegenseitigen Kenntnisse der deutschen und dänischen Sprache angestrebt werde. Auch in den gemeinsamen Handlungsplan 2023-2024 für die Zusammenarbeit zwischen der Region Süddänemark und dem Land Schleswig-Holstein wurde verabredet, gemeinsam die Stärkung der Nachbarsprachen in der Grenzregion voranzubringen. Aufgrund einer erneuten Kommunalreform, deren Umsetzung im Jahr 2027 abgeschlossen sein soll, wird künftig eine Anpassung der Vereinbarung notwendig werden.

- Im Rahmen der Fehmarnbelt Days 2023 in Rødbyhavn (Lolland) wurde die gemeinsame Partnerschaftserklärung aus dem Jahr 2017 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der dänischen Region Sjælland erneuert. Schleswig-Holsteins Europaminister und der Regionsratsvorsitzende unterzeichneten diese am 12. Juni 2023. In dieser Erklärung haben beide Seiten u. a. das Ziel beschrieben, die sprachliche Bildung in der Nachbarsprache in der Fehmarnbeltregion stärken zu wollen, um das Zusammenwachsen der Region nach der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung zu befördern. Aufgrund einer erneuten Kommunalreform, deren Umsetzung in 2027 abgeschlossen sein soll, wird künftig eine Anpassung der Vereinbarung notwendig werden. Zudem wird die Region Sjælland mit der Nachbarregion Region Hovedstaden fusionieren und künftig gemeinsam die Region Østdanmark bilden.
- Mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2027 und einem Gesamtbudget von 2,8 Mio. Euro, wovon 1,8 Mio. Euro durch Interreg finanziert werden, ist NETE (NETværk / Netzwerke Transversal / Empowering) ein ehrgeiziges grenzüberschreitendes Projekt. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Dänemark und Deutschland zu stärken, insbesondere im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit, zwischen öffentlichen Verwaltungen und durch konkrete Initiativen. Die Partnerschaft ist geographisch breit angelegt und umfasst das gesamte Interreg-Programmgebiet im südlichen und östlichen Teil Schleswig-Holsteins sowie in Syddanmark und Sjælland. NETE wird somit eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Region Sønderjylland-Schleswig und dem Fehmarnbeltgebiet unterstützen.

4.2 Obersorbisch in Sachsen

4.2.1 Artikel 6 -Information

Mit Kabinettsbeschluss vom 15.04.2025 wurde im Freistaat Sachsen die Leiterin des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus zur Beauftragten der Staatsregierung für Angelegenheiten der Sorben benannt. Sie ist zuständig für die ressortübergreifende Koordinierung in allen die Angelegenheiten der Sorben betreffenden Fragen innerhalb der Staatsregierung. Eine interministerielle Arbeitsgruppe für Angelegenheiten der Sorben unter Leitung der Beauftragten gewährleistet den regelmäßigen Austausch und die Koordinierung. Hier wird u.a. regelmäßig zu den in der Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert.

4.2.2 Artikel 8 -Bildung

Die bisher umgesetzten Maßnahmen im Bereich Bildung, insbesondere betreffend Art. 8 Abs. 1 lit a) bis f) sowie Art 8 Abs. 1 h) sowie Art. 8 Abs. 2, wie sie in den vorherigen Sprachenberichten beschrieben wurden, werden weiterhin umgesetzt. Daher wird an dieser Stelle über diese Maßnahmen nicht erneut berichtet.

4.2.2.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Ergänzend zu den Veröffentlichungen in Lehrbüchern stehen seit Beginn des Schuljahres 2025/2026 ergänzende Materialien zur Wissensvermittlung über die Sorben zur Verfügung und können in der Lehrplandatenbank abgerufen werden.

4.2.2.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Konzept 2plus, auf dessen Grundlage der sorbische Sprachunterricht erteilt wird, wurde evaluiert. Das Ziel der Evaluation bestand darin, die Qualität der Umsetzung des Konzeptes zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten sowie Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit aller Beteiligten abzuleiten. Die Evaluation umfasste Befragungen sowie Sprachkompetenztests.
- Mit der Durchführung der Befragungen wurde die Universität Leipzig beauftragt. Der Ergebnisbericht kann abgerufen werden unter https://www.schule.sachsen.de/download/24_05_22_Evaluation_SorbSchulen_INTERAKT_IV.pdf
- Mit der Durchführung der Sprachkompetenztests wurde das Sorbische Institut Bautzen e. V. beauftragt. Die Sprachkompetenztests dienen der Überprüfung von Lernergebnissen und Leistungsständen der Schüler der Klassenstufe 8 bei der Beherrschung der obersorbischen Sprache in Bezug auf die Kompetenzbereiche verstehendes Hören und Lesen, Sprachreflexion, Schreiben und Sprechen. Für die Schulen werden im Ergebnis der Sprachkompetenztests von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sorbischen Institutes e. V. Einzelberichte erstellt. Diese umfassen Handlungsempfehlungen und konkrete Übungstypologien für den Unterricht.

4.2.3 Artikel 9 – Justizbehörden

4.2.3.1 Artikel 9 Abs. 1 a) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In § 184 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz und § 9 des Gesetzes über die Sorben im Freistaat Sachsen ist das Recht der Sorbinnen und Sorben verbürgt, sich in ihren Heimatkreisen vor

Gericht der sorbischen Sprache bedienen zu dürfen, ohne dass ihnen dadurch Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile entstehen. Dies umfasst auch Anträge, Urkunden und Beweismittel in sorbischer Sprache.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In der Praxis wird dieses Recht uneingeschränkt gewährleistet. Sorbische Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen, Anträge, Urkunden und Beweismittel gleichermaßen in sorbischer wie in deutscher Sprache vorbringen. Im Bedarfsfall erfolgt die Inanspruchnahme von Übersetzungsleistungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Probleme oder Einschränkungen bei der Verwendung der sorbischen Sprache sind nicht bekannt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Konkrete Maßnahmen waren derzeit nicht zu veranlassen.

Für weitere Verpflichtungen aus Art. 9 wird auf die Ausführungen unter 4.2.4.1 verwiesen.

4.2.4 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

In Art. 10 Abs. 1 bis 4 gibt es keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.2.4.1 Artikel 10 Abs. 5

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hier haben sich Änderungen ergeben durch das „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und des Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“ vom 11. Juni 2024 (In Kraft getreten am 1. Mai 2025). § 1617 f BGB lässt nun geschlechtsangepasste Namen nach der sorbischen Tradition zu (Vgl. 3.1.2).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Standesämter wurden vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch den Landesfachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e.V. zum neuen Namensrecht geschult.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Damit wurden die langjährigen Forderungen nach einer diesbezüglichen Regelung der Namenswahl umgesetzt. Die Regelungslücke des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes ist damit geschlossen.
- Das Kommunalprogramm des Freistaates Sachsen / Sächsischen Staatsministerium des Innern für Zuweisungen an alle (42) Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweisprachigkeit wird fortgesetzt. Aktuell erhält jede dieser Kommunen jährlich ca. 5.000 Euro; zudem wird eine zentrale Servicestelle mit zwei festangestellten Mitarbeitenden mit Standort Hoyerswerda jährlich mit über 100.000 Euro gefördert, die die Kommunen bei der praktischen Umsetzung der Zweisprachigkeit und bei der aktiven Pflege der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben sowie bei weiteren sorbisch-kulturellen Angelegenheiten unterstützt.
- Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht verwiesen.

4.2.5 Artikel 11 – Medien

4.2.5.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Laut dem Siebten Evaluationsbericht des Sachverständigenausschusses hat der Freistaat Sachsen die vorgenannte Verpflichtung bereits erfüllt. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht zu verzeichnen.
- Die Veranstaltung privater sorbischsprachiger Hörfunkprogramme ist medienrechtlich grundsätzlich zulässig und kann ggf. durch die Sächsische Landesmedienanstalt unter denselben Voraussetzungen wie für deutschsprachige Angebote zugelassen werden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Laut dem Siebten Evaluationsbericht des Sachverständigenausschusses hat der Freistaat Sachsen die vorgenannte Verpflichtung bereits erfüllt. Eine Änderung der Sachlage ist nicht zu verzeichnen.
- Rein sorbischsprachige Programme wurden von der Sächsischen Landesmedienanstalt bislang nicht lizenziert. Derzeit werden im Programm von Radio Zett Zittau (nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter) sorbischsprachige Programminhalte verbreitet. Zum einen wird die Podcastreihe „Sorbisches Fenster“ ausgestrahlt, die jährlich rund zehn Folgen umfasst. Einzelne Episoden werden auch im regulären Programm gesendet. Dazu gehört unter anderem die Reihe „Sorbische Lesereise“ mit fünf bis sechs Folgen pro Jahr, in der sorbische Autorinnen und Autoren ihre Werke vorstellen. Teilweise werden die Episoden in sorbischer Sprache produziert. Andere Podcasts der Reihe greifen Themen auf, die die Sorben in der Lausitz unmittelbar oder mittelbar betreffen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Empfehlung des Ministerkomitees, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Angebot an Medien in Regional- oder Minderheitensprachen zu stärken, wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.II.6. verwiesen.
- Bezüglich der programmlichen Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auf die Ausführungen im Zwischenbericht zum Siebten Sprachenbericht unter D.II.1. zu verweisen. Darüber hinaus stehen im Hörfunk das Hörfunkprogramm des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) „MDR Sachsen“ aus dem Studio Bautzen/Budyšin in obersorbischer Sprache und das Hörfunkprogramm des RBB in niedersorbischer Sprache aus dem Studio Cottbus/Chošebuz zur Verfügung. Insofern sendet „MDR Sachsen- Serbski rozhłós“ wöchentlich insgesamt 25,5 Stunden in obersorbischer Sprache aus dem Regionalstudio Bautzen/Budyšin. Eine eigene Jugendsendung in der Muttersprache für eine Volksgruppe dieser Größe ist europaweit einmalig. In der App „MDR Serbja“ werden alle sorbischsprachigen Angebote des MDR für die mobile Nutzung gebündelt. Dasselbe gilt für den RBB und seine App „rbb serbski“. Tagesaktuelles und Interessantes wird vom MDR täglich auch über eigene sorbische Facebook- und bzw. oder Instagram-Angebote mit der sorbischen Community geteilt.
- Dem Rundfunkrat des MDR gehört seit Anfang Dezember 2021 ein Angehöriger des sorbischen Volkes an. Die Sächsische Staatsregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung des MDR-Staatsvertrages mit Erfolg dafür eingesetzt, dass Sachsen einen Sitz im MDR Rundfunkrat für die Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes erhält.
- Ergänzend sei erwähnt, dass durch die Sächsische Landesmedienanstalt im Rahmen der ergänzenden kulturellen Filmförderung in den letzten Jahren ebenfalls Projekte, die sich mit der Lebensrealität der Sorben beschäftigen, gefördert worden sind. Die Filme sind teilweise in sorbischer Sprache, werden dann deutsch Untertitelt. Für die letzten Jahre betrifft das die Filme von Julius Günzel und Maja Nagel „winterlieb – libawka“, „blaubeeren – cerne jogody“ und „kohle – wuhlo“. Aktuell liegt ein Antrag für einen weiteren Film vor, der ebenfalls die Bedrohung der sorbischen Lebensräume durch den Kohleabbau in den Blick nimmt.

4.2.5.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hinsichtlich der Veranstaltung privater sorbischsprachiger Fernsehprogramme ist auf die Ausführungen unter 4.2.6.1.i. zu verweisen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Rein sorbischsprachige Programme wurden von der Sächsischen Landesmedienanstalt bislang nicht lizenziert. Derzeit werden im Programm der Lausitzwelle (SGS Rundfunkgesellschaft mbH, Hoyerswerda) die wöchentlichen „Kommentiert“-Sendungen im Fernsehprogramm in unregelmäßigen Abständen auch in sorbischer Sprache gesendet. Zudem wird in der Sendung „Kulturfenster“ auch über sorbische Künstler und Kulturveranstaltungen berichtet. Darüber hinaus sind regelmäßig Themen, welche mit der sorbischen Minderheit in der Lausitz in Zusammenhang stehen, Bestandteil der Berichterstattung.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Empfehlung des Sachverständigenausschusses, das Angebot an Fernsehprogrammen in obersorbischer Sprache, insbesondere in Bezug auf Häufigkeit und Dauer zu erhöhen, ist auf die Ausführungen im Zwischenbericht zum Siebten Sprachenbericht unter D.II.1. zu verweisen.
- Darüber hinaus ist zu betonen, dass private sorbischsprachige Programme auch im Hinblick auf ihre Finanzierung denselben Maßgaben unterliegen wie private deutschsprachige Programme. Das bedeutet vor allem, dass eine Finanzierung der Programmerstellung aus Mitteln des Rundfunkbeitrags ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Lokaljournalismusförderung aus Haushaltsmitteln des Freistaats Sachsen ist eine Förderung auch sorbischsprachiger Projekte möglich. Diesbezügliche Anträge hat es im Förderzeitraum 2023/2024 in keinem Förderbereich gegeben. Bislang liegt auch für den Förderzeitraum 2025/2026 kein solcher Antrag vor. Ebenso ist grundsätzlich eine Förderung von sorbischsprachigen Projekten im Rahmen der Förderung nichtkommerzieller Lokalfunkveranstalter durch die Sächsische Landesmedienanstalt denkbar. Für diesen Bereich sind bisher keine gesonderten Fördermaßnahmen vorgesehen worden.
- Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass gemäß § 29 Absatz 1 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes auch ein Mitglied der sorbischen Verbände der Versammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt angehört. Dieses zentrale Aufsichtsgremium nimmt maßgeblichen Einfluss auf die vielfältige Gestaltung des privaten Rundfunks im Freistaat Sachsen.

4.2.5.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d) bis f)

Es gibt zu Artikel 11 Abs. 1 lit. d), e) i und f) ii keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.2.5.4 Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Laut dem Siebten Evaluationsbericht des Sachverständigenausschusses hat der Freistaat Sachsen die vorgenannte Verpflichtung bereits erfüllt. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht zu verzeichnen.
- Für etwaige Programme in obersorbischer Sprache aus Nachbarländern gelten dieselben Regeln der Weiterverbreitung wie für alle Programme aus Nachbarländern.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Laut dem Siebten Evaluationsbericht des Sachverständigenausschusses hat der Freistaat Sachsen die vorgenannte Verpflichtung bereits erfüllt. Eine Änderung der Sachlage ist nicht zu verzeichnen.
- Der Sächsischen Landesmedienanstalt sind vorgenannte Programme nicht bekannt, insofern besteht auch nicht die Besorgnis von Verbreitungs- oder Weiterverbreitungshindernissen. Wenn solche bekannt würden, könnte die Sächsische Landesmedienanstalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig werden.

4.2.6 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus. Es wird auf die entsprechenden Abschnitte im Siebten Staatenbericht verweisen.

4.2.7 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus. Es wird auf die entsprechenden Abschnitte im Siebten Staatenbericht verweisen.

4.3 Niedersorbisch in Brandenburg

4.3.1 Artikel 6 -Information

Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt. Der im Juni 2024 vorgelegte Zweite Bericht der Landesregierung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg stellt die Sprachencharta ausführlich vor. Zudem wurde im Rahmen der Debatte um die Übernahme von neuen Verpflichtungen umfangreich über die Sprachencharta berichtet.

4.3.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.3.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die von Dezember 2024 bis Januar 2026 bestehende SPD-BSW-Regierung erwähnte in ihrem Koalitionsvertrag das sorbische/wendische Volk als Teil der lebendigen Kultur des Landes.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die finale Festlegung des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes ist nach wie vor offen. Im Jahr 2023 gab es zwar einige Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Cottbus/Chóšebuz, zu denen der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes jedoch Anträge auf Zulassung einer Berufung gestellt haben.

4.3.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die von Dezember 2024 bis Januar 2026 bestehende SPD-BSW-Regierung hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag verpflichtet, die sorbische/wendische Kultur zu fördern und intensiv am Erhalt der niedersorbischen Sprache zu arbeiten.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Rahmen des § 17 Nr. 31 Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) setzt die Abteilung Regionalentwicklung und Minderheitenschutz des Sorbischen Instituts das Pilotprojekt Masterplan zur Revitalisierung der niedersorbischen Sprache um, in deren Zusammenhang im Jahr 2025 eine aus zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren bestehende Steuerungsgruppe sowie ein aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gremien und Ministerien bestehender Beirat die Arbeit aufgenommen haben.

4.3.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Neben den in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen hat sich im Jahr 2025 ein regelmäßiges Austauschformat zwischen dem Landesbeauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg und der auf die neu geschaffene Position einer Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für Angelegenheiten der Sorben berufenen Person etabliert.

4.3.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Brandenburg bereitet gegenwärtig gemeinsam mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus ein Studium des Faches Sorbisch/Wendisch im Rahmen des Studienganges Lehramt Primarstufe am Universitätsstandort Senftenberg/Zły Komorów vor. Die Ausbildung von Sorabistinnen und Sorabisten sowie Lehrkräften für die weiterführenden Schulen wird weiterhin an der Universität Leipzig stattfinden und durch das Land Brandenburg mit zwei halben Stellen für die niedersorbische Sprache unterstützt.

4.3.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.2.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Landesrecht gibt es weiterhin keine diskriminierenden Vorschriften im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 der Sprachencharta.

4.3.2.11 Artikel 7 Abs. 3

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt. Die Mehrsprachigkeitskonzeption des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Mehrsprachigkeitskonzept. Bestandsaufnahme und strategische Weiterentwicklung der Sprachenvielfalt im Bildungssystem im Land Brandenburg) stellt Niedersorbisch als Teil des kulturellen Erbes und der sprachlichen Vielfalt des Landes vor.

4.3.2.12 Artikel 7 Abs. 4

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den vorherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.3 Artikel 8 -Bildung

4.3.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL SorbenWenden Kita 2026-2028)“ wurde überarbeitet. Mit der neuen Fassung vom 24. September 2025 ist der Förderzeitraum von einem auf drei Jahre ausgedehnt.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt. Mit der überarbeiteten Richtlinie zum Landesprogramm zur Förderung von

Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten soll die Integration der sorbischen/wendischen Sprache in den Alltag der Kinder gestärkt und die Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften im Bereich der sorbischen/wendischen Sprachförderung gezielt unterstützt werden – und zugleich bürokratieärmer gestaltet werden.

- Das Programm zur Förderung niedersorbischer Sprachlernangebote ist ausgebaut worden, um Erzieherinnen und Erzieher die Teilnahme an Sprachkursen zu ermöglichen, um so die sorbischen/wendischen Bildungsangebote nachhaltig zu sichern und zu erweitern.

4.3.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.
- Gegenwärtig bereitet die Brandenburgische Technische Universität Cottbus die Integration des Studienfaches Sorbisch/Wendisch in den Studiengang „Lehramt Primarstufe“ am Standort Senftenberg/Zły Komorow zum Wintersemester 2026/27 vor, um so die Attraktivität der Ausbildung von Grundschullehrkräften für Sorbisch/Wendisch für die Klassen 1 bis 6 – in Ergänzung der Lehrkräfteausbildung an der Universität Leipzig – zu erhöhen.

4.3.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Brandenburg betreibt Programme zur Nachqualifizierung (Intensivsprachkurse, Erweiterungsstudium u. Ä.) vorhandenen Personals und bietet interessierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischem Personal Weiterbildungsmaßnahmen an.
- Weiterhin befördert das Land über Stipendienangebote und zielgruppenspezifische Werbemaßnahmen die Anwerbung neuer Lehrkräfte bzw. fördert die Gewinnung von Studierenden eines Lehramts Sorbisch/Wendisch zur Beschäftigung an Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, um die ausreichende Anzahl an Lehrkräften für den Unterricht Sorbisch/Wendisch künftig abzusichern. Insbesondere zielen Werbeaktivitäten auf die Absolventinnen und Absolventen des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus/Dolnosěrbski gymnazium Chóšebuz. So beteiligt sich das Staatliche Schulamt an der jährlichen Bildungsmesse des Gymnasiums. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz loben Stipendien für Lehramtsstudierende mit der Fachrichtung Sorbisch/Wendisch aus, um eine entsprechende Studienwahl und damit die Lehrkräftegewinnung zu unterstützen.
- Außerdem findet am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus/Dolnosěrbski gymnazium Chóšebuz der Seminarkurs „Pädagogik“ statt, um Interesse für die Lehramtsausbildung zu wecken.

4.3.3.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Regelmäßig finden schulübergreifende Fachkonferenzen der Sorbisch/Wendisch- und WITAJ-Lehrkräfte unter Beteiligung der für Sorbisch/Wendisch zuständigen Fachaufsicht des Staatlichen Schulamtes Cottbus/Chóšebuz statt.
- Zwischen dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Staatlichen Schulamt Cottbus/Chóšebuz finden regelmäßig Monitoring-Gespräche statt.

4.3.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.3.4.1 Artikel 9 Abs. 1 a) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Recht der sorbischen/wendischen Minderheit zum Gebrauch ihrer Sprache bei Behörden und Gerichten ist in Art. 25 der Landesverfassung Brandenburgs sowie in § 8 des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz) und in § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verankert. Das heißt, dass mündliche und schriftliche Anträge bei den Gerichten in dem angestammten Siedlungsgebiet in niedersorbischer Sprache gestellt werden können. Eventuelle Übersetzungs- und Dolmetscherkosten dürfen den Antragstellern nicht in Rechnung gestellt werden. Entsprechende Erlasse sind dem Geschäftsbereich zur Sensibilisierung übermittelt worden (siehe Erlasse Ref. 1.3 vom 8. Juni 2018 und 17. Mai 2024, Az: 2000-EI.009/02).

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Soweit der Beratende Ausschuss in seinem Bericht vom 11. Juli 2022 beanstandet, dass in Artikel 8 des Sorben/Wenden-Gesetzes nicht auf Gerichte Bezug genommen werde, wird auf die Ausführungen unter i. verwiesen.
- Zu der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht vom 11. Juli 2022, Maßnahmen zur Förderung der Verwendung der niedersorbischen Sprache in der Praxis vor Gericht zu ergreifen, ist anzumerken: Es sind keine Maßnahmen bekannt, die die Verwendung der niedersorbischen Sprache vor Gericht fördern, abgesehen von der Auslage des Flyers „Sorbische/wendische Rechte im Land Brandenburg – Serbske pšawa w kraju Bramborska“, die zum Gebrauch der niedersorbischen Sprache ermutigen.

4.3.4.2 Artikel 9 Abs. 1 a) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.
- Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 1 a) ii gelten entsprechend.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 1 a) ii gelten entsprechend.

4.3.4.3 Artikel 9 Abs. 1 b) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.
- Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 1 a) ii gelten entsprechend.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 1 a) ii gelten entsprechend.

4.3.4.4 Artikel 9 Abs. 1 c) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.
- Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 1 a) ii gelten entsprechend.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Ausführungen zu Artikel 9 Absatz 1 a) ii gelten entsprechend.

4.3.4.5 Artikel 9 Abs. 2 a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.3.5.1 Artikel 10 Abs. 1 lit. a) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5.2 Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5.3 Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Fortführung der Maßnahmen aus dem bisherigen Berichtszeitraum besteht seit Juli 2025 die Möglichkeit, ausgewählte Verwaltungsleistungen auf dem zentralen Landesserviceportal service.brandenburg.de auch in niedersorbischer Sprache zu nutzen. Dazu zählen die am häufigsten nachgefragten Leistungen wie z.B. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, Hilfe zur Pflege, Fahrerlaubnis oder Gewerbemeldungen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Das hierfür genutzte Redaktionssystem „Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB)“ wurde entsprechend erweitert.

4.3.5.4 Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Landkreis Dahme-Spree/Wokrejs Dubja-Łota verwendet seinen zweisprachigen Kreisnamen gleichberechtigt in der nicht-amtlichen Kommunikation.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg hat seine "Hinweise zur wegweisenden Beschilderung des Radverkehrs" grundlegend überarbeitet, die eine Hilfestellung bei der Planung, Installation und Pflege einer einheitlichen Radverkehrswegweisung im Land Brandenburg darstellen. Neu aufgenommen ist darin ein Abschnitt zur zweisprachigen Beschriftung, der auf die Notwendigkeit der Verwendung der amtlichen zweisprachigen Ortsbezeichnungen im Siedlungsgebiet und auf die Gleichrangigkeit der deutschen und niedersorbischen Sprache im Schriftbild verweist.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5.5 Artikel 10 Abs. 3 lit. b)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5.6 Artikel 10 Abs. 3 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5.7 Artikel 10 Abs. 4 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.5.8 Artikel 10 Abs. 5

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Vgl. die Ausführungen zum geänderten Namensrecht unter 3.1.2.

4.3.6 Artikel 11 – Medien

4.3.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zukünftig sollen alle niedersorbischen Inhalte auf einer Plattform gebündelt werden.
- Der rbb entwickelte 2025 das Interviewformat „Łužyca im Gespräch“, das fürs Web konzipiert wurde aber auch im Radio ausgestrahlt wird. Ziel des Formats ist es, Stimmen und Erinnerungen bedeutender Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu bewahren.
- In Fortführung der Maßnahmen aus dem bisherigen Berichtszeitraum ist über die Stärkung des sorbisch-deutschen Filmnetzwerks „Łužycafilm“ durch Strukturwandelmittel in Höhe von rund 420.000 Euro bis zum Jahr 2031 zu berichten, das sorbisch-deutsche Filmschaffende aus der Lausitz unterstützt und eine leistungsstarke mittelständige Filmwirtschaft aufbauen wird.
- Alle Förderungen über das Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH im Bereich Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Abspiel von Kino-, TV- und Serienformaten sowie Games und weitere interaktive audiovisuelle Medien richten sich auch an niedersorbische Produktionen.

4.3.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.6.5 Artikel 11 Abs. 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der rbb übernimmt Sendungen des MDR in obersorbischer Sprache in sein Programm.

4.3.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.3.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.3.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen zu im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum.

4.3.7.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Fortführung der Maßnahmen aus dem bisherigen Berichtszeitraum ist hier vor allem die explizite Ermutigung für sorbische/wendische Akteurinnen und Akteure zu nennen, sich im Projektfonds Kulturplan Lausitz um Projektmittel zu bewerben. Die Ausschreibung dazu wurde auch auf Niedersorbisch veröffentlicht.

4.3.7.5 Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Fortführung der Maßnahmen aus dem bisherigen Berichtszeitraum ist hier vor allem das über Strukturwandelmittel geförderte immersive Sprachlernprojekt „Zorja“ zu nennen, dessen Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere Arbeits- bzw. Einsatzmöglichkeiten in sorbischen/wendischen Einrichtungen und Gremien finden.

4.3.7.6 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Fortführung der Maßnahmen aus dem bisherigen Berichtszeitraum ist die Domowina e.V. in der Werkstatt 5 „Kunst, Kreativwirtschaft, Tourismus und Marketing“ vertreten und somit Teil des zentralen Beteiligungsverfahrens im Strukturwandel der brandenburgischen Lausitz.

4.3.7.7 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.3.7.8 Artikel 12 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.3.7.9 Artikel 12 Abs. 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.3.7.10 Artikel 12 Abs. 3

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.3.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

4.3.8.1 Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.3.8.2 Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.3.8.3 Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.
- Im Rahmen des Strukturwandels wurde die Imagekampagne „Die Lausitz. Krasse Gegend“ in enger Abstimmung mit der Domowina e.V. ins Niedersorbische übertragen („Łužyca. Wjelicna krajina.“) und trägt so zur Sichtbarkeit des Sorbischen/Wendischen im Strukturwandelprozess bei.
- Zudem wurde am 11. November 2025 erstmalig der Sorbische Wirtschaftspreis der Domowina verliehen, um Unternehmen und Dienstleister für ihr herausgehobenes Engagement für den Erhalt und die Sichtbarkeit der (nieder-)sorbischen Sprache auszuzeichnen. Der Dorfladen „Konsum Janšojce“ in Jänschwalde/ Janšojce ist einer der Preisträger in der Niederlausitz.
- Zur Förderperiode 2021-2027 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung/Just-Transition-Fonds (EFRE/JTF) hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg einen Informationsflyer auf Niedersorbisch erstellt. Zudem plant das MWAEL für 2026 die EFRE-/JTF-Website mit niedersorbischen Erläuterungen zu erweitern.

4.4 Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

4.4.1 Artikel 6 - Information

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Abschnitt 4.1.1.

4.4.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.4.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2024, GVOBl. Schl.-H. S. 749)
- Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27

- Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) In der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27
- Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. 1998, S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2024, GVOBl. S. 78
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17
- Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland, Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 1. August 2023 - III 38 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2023 S. 312-313) „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“
- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Artikel 7 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.17)
- Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte) vom 9. Dezember 2023 (GVOBl. S. 14)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), am 1. Januar 2021; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024, GVOBl. S. 963
- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 14. Dezember 2022, Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 184 - Geltungsdauer 01.01.2023 – 31.12.2026
- Gesetz zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH) vom 29. März 2022, GVOBl., S. 320
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

(GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 51

- Radverkehrswegweisung in Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 30. Mai 2023 – VII 339
- Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespresseggesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 63 LVO vom 27.10.2023, GVOBl. S. 514
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014, GVOBl. S.8, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024, GVOBl. S. 405
- Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom 2. Februar 2022, GVOBl. S. 92, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2024, GVOBl. S. 937, 942
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode - Identität und Mehrwert vom 23. Juli 2024
- Hinweis: Im Übrigen wird zum Medienrecht und weiteren Rechtsnormen verwiesen auf Abschnitt E.IV. Nr. 2 a) i. des Siebten Sprachenberichts.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ vom 18. September 2006. Hier legt § 6 Abs. 4 fest, dass im Beirat je ein Vertreter vom Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten bestimmt wird.
- Der Beirat des Offenen Kanals Schleswig-Holstein ist neben der OKSH-Leitung eines der beiden Gremien. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Position entsendet nach OKSH-Gesetz § 6 der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist z. Zt durch eine Person vom Friesenrat besetzt. Darüber hinaus hat eine vom Medienrat der Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein (MA HSH) zu besetzende Beiratsposition ebenfalls eine Vertreterin der Minderheitensprachen inne.
- Im Zuge der Änderung des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der Neuregelungen zur Besetzung des ZDF-Fernsehrates wurde ein Sitz in diesem Aufsichtsgremium von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Chartasprachen aus Schleswig-Holstein besetzt. Der geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht vor, dass der auf 60 Mitglieder verkleinerte Fernsehrat unter anderem aus 16 Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen besteht, welche die einzelnen Länder bestimmen. Die Landesregierung hat diese Entwicklung genutzt, um die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen Medien weiter zu vergrößern.

4.4.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Weiterhin Anwendung der bestehenden Gesetze; es wird kein Anlass für weitergehende Maßnahmen gesehen.

4.4.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Förderung der friesischen Volksgruppe durch das Land Schleswig-Holstein wurde im Berichtszeitraum stetig erhöht. Insbesondere wurde die institutionelle Förderung mehrerer Vereine und Einrichtungen erhöht, um eine verlässliche Arbeit zum Erhalt und zur Pflege der friesischen Sprache zu ermöglichen.
- Im Übrigen verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Ausführungen in Abschnitt E.IV.2.c. des Siebten Sprachenberichts.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert die friesische Volksgruppe jährlich mit rund 1,6 Millionen Euro. Dies erfolgt durch Bereitstellung von Fördermitteln an die Friesenstiftung, sodass zum einen der Stiftungszweck erfüllt und zum anderen eine Aufstockung des Stiftungsvermögens erfolgen kann. Von den Fördermitteln sind 481.000 Euro zweckgebunden für eine Bildungsinstitution für friesische Lehrerbildung, die Erarbeitung von Lehrmaterialien und den Ausbau des Friesischunterrichts zu nutzen. Grundsätzliche Aufwendungen für den Friesischunterricht sowie für die Lehre von Friesisch an den Hochschulen sind in dem Beitrag nicht enthalten. Ebenfalls gesondert zu betrachten sind die Fördermittel für Betreuungsangebote mit friesischem Sprachangebot gemäß der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, vgl. 4.4.3.1.
- Das Land Schleswig-Holstein verweist im Übrigen auf den Abschnitt E.IV.2.c. des Siebten Sprachenberichts.

4.4.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass 2021 eine Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung nationaler Minderheiten und

Volksgruppen von 2016 durchgeführt wurde, die sich insbesondere auch mit der Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen im Kontakt mit Behörden befasst (Drs.19/3339). Die daraus resultierenden Empfehlungen werden im Rahmen verschiedener Praxismaßnahmen umgesetzt.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein hat verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenzen in Regional- und Minderheitensprachen in Landesbehörden und öffentlichen Einrichtungen ergriffen, vgl. Abschnitt 4.1.5.2.
- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.IV.2.d. verwiesen. Die Maßnahmen werden fortgeführt.

4.4.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein fördert den Kontakt und den Austausch der nordfriesischen Volksgruppe mit Friesen im Land Niedersachsen, sowie in der niederländischen Provinz Fryslân. Zudem fördert das Land den Kontakt und Austausch zwischen den Minderheiten in Deutschland, sowie in Europa. So fördert das Land beispielsweise das Minderheiten-Kompetenz-Netzwerk Schleswig-Holstein/Süddänemark e. V. seit seiner Gründung 2020 institutionell und mit Projektmitteln. Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht der Austausch der Minderheiten in der deutsch-dänischen Grenzregion mit Minderheiten aus anderen europäischen Regionen. Im Rahmen der Kooperationsprojekte mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden in den vergangenen Jahren mehrfach die Erfahrungen der deutsch-dänischen Grenzregion und der Minderheitenorganisationen vor Ort einbezogen und internationalen Delegationen in verschiedenen Veranstaltungsformaten präsentiert. Zudem fördert das Land Projekte wie das interfriesische Frauentreffen oder das Friesentreffen auf Helgoland. Das Land fördert außerdem den Austausch zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit den Minderheiten und ihren Sprachen befassen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Friesen sind regional in Nordfriesland hauptsächlich auf dem Festland im nördlichen Kreisgebiet sowie auf den Inseln Amrum, Föhr und Sylt ansässig, sprechen aber unterschiedliche Dialekte und haben teilweise auch unterschiedliche Traditionen. Die meisten friesischen Vereine sind Mitglied im Fräse Råd/Friesenrat (Friesenrat), der als Dachverband die interfriesische Zusammenarbeit organisiert und auch politisch die Interessen der Friesen wahrnimmt. Viele friesische Vereine auf den Inseln und auf dem Festland sind zudem Mitglieder im Nordfriesischen Verein und arbeiten hier zusammen. Der Fokus dieser Zusammenarbeit ist mehr auf den Erhalt des kulturellen Erbes und auf

die Spracharbeit gerichtet. So führt der Nordfriesische Verein u.a. Seminare zum Trachtentanz sowie zum Nähen der traditionellen Trachten der Nordfriesen durch. Darüber hinaus organisiert der Friesenrat auch die Zusammenarbeit mit den Friesen in Ostfriesland in Niedersachsen sowie mit den Westfriesen aus den Niederlanden. Hier gibt es eine feste Zusammenarbeit im Interfriesischen Rat, dessen Vorsitz zwischen den Vertretern der drei Frieslande alle drei Jahre wechselt. Zudem haben die Friesen über die FUEN auch Kontakt zu anderen europäischen Minderheiten. Friisk Foriining ist Mitglied in der FUEN. Schließlich bestehen auch enge Kontakte zwischen dem Nordfriesischen Intitut/Nordfriisk Instituut und dem westfriesischen Fryske Akademy in Leeuwarden.

- Das Land Schleswig-Holstein hat über die Friesenstiftung die institutionelle Förderung der o.g. Vereine erhöht. Diese beträgt aktuell im Jahr 2025:
 - Friesenrat: 127.900 Euro
 - Nordfriisk Instituut: 976.995 Euro
 - Nordfriesischer Verein: 64.000 Euro
 - Friisk Foriining: 96.500 Euro
- Die Friesenstiftung fördert aktuell die folgenden Projekte, die u.a. auch dem Austausch der Nordfriesen untereinander dienen:
 - Nordfriesischer Verein: Veranstaltung Lecker Sprachenbuffet (Vorstellung verschiedener Regional- und Minderheitensprachen, die in Nordfriesland gesprochen werden) mit 1.805 Euro
 - Nordfriesischer Verein: Trachtentanz 2025 (Trachtentanzseminare) mit 2.030 Euro
 - Nordfriesischer Verein: Trachtentanz für Kinder und Jugendliche (dreitägiges Seminar mit Übernachtung zum Erlernen alter friesischer Tänze) mit 7.930 Euro
 - Nordfriesischer Verein: Trachtennähen (2 Seminare auf dem Festland und auf Föhr über insgesamt 8 Tage mit ca. 20 Teilnehmerinnen)
- Die Friesenstiftung hat zudem das traditionelle Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der drei Frieslandes (Nordfriesland, Ostfriesland und Westfriesland) auf Helgoland unterstützt. Das Treffen findet alle drei Jahre statt.
- Friesenrat: Interfriesisches Treffen auf Helgoland (Förderung mit 10.000 Euro)

4.4.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass seit 2023 Förderung im Haushalt verankert werden konnte für die Etablierung eines Instituts für die Erstellung friesischer Lehrmittel und Unterrichtskonzepte, sowie Zusatzmaterialien.
- Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 4.4.3 verwiesen.

4.4.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert Sprachkurse, die durch die Vereine und Institutionen der Volksgruppe angeboten werden. Unter anderem sind dies der Sprach- und Schnupperkurs des Nordfriesischen Vereins, der seit vielen Jahren als Projekt gefördert wird. Seit 2024 bietet auch das Nordfriisk Instituut im Rahmen seiner institutionellen Arbeit einen Sprachkurs an. Seit 2024 entwickelt das Nordfriisk Liirskap im Rahmen seiner institutionellen Arbeit einen Online-Sprachkurs, der auf der Internetseite des Instituts als Demoversion verfügbar ist (<https://moodle.nordfriiskinstituut.de/>).

4.4.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An der EUF umfasst die Forschung am Institut für Frisistik und Minderheitenforschung alle Themen der Frisistik und der Minderheitenforschung, setzt aber gewisse Schwerpunkte auf sprachwissenschaftliche Themen. Alle WissenschaftlerInnen am Institut sind Mitglieder des Flensburger Zentrums für kleine und regionale Sprachen (KURS); darüber hinaus bestehen enge Kontakte mit dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt, der Friesischen Philologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Friesen taal- en letterkunde an der Rijksuniversiteit Groningen, sowie dem Historical Sociolinguistics Network (HiSoN, Sitz derzeit in Salzburg, Brüssel und Flensburg).
- Am Institut für Frisistik und Minderheitenforschung versammeln sich Personen und Projekte, die sich mit Minderheitenproblematiken aus politologischer, historischer und soziolinguistischer Perspektive beschäftigen. Die vom Institut angebotene Lehre fokussiert auf das Nordfriesische, in der Forschung werden auch andere Themen behandelt. Zwei große, extern finanzierte, Projekte erforschen die historische Mehrsprachigkeit im alten Friesisch-Dänisch-Niederdeutschen Raum (mit Förderung DFG, 3 Jahre) und kognitive Effekte von Mehrsprachigkeit bei Sprechern von Minderheitensprachen (mit Förderung der VW-Stiftung, 2 Jahre): Darüber hinaus beschäftigen sich aktuelle Promotionsprojekte mit der historischen Mehrsprachigkeit in Friedrichsstadt (abgeschlossen Herbst 2025), der Diskrepanz zwischen Norm und Gebrauch unter friesischen Muttersprachlern und der Ermittlung von effektiven Sprachräumen im Sorbischen. Nähere Informationen zu den aktuellen und abgeschlossenen Projekten finden sich auf der Internetseite des Instituts: <https://www.uni-flensburg.de/friesisch/forschung>. Weiterhin besteht ein reger Austausch und Zusammenarbeit mit dem NFI in verschiedenen Projekten.
- An der CAU wird durchgehend auf dem Gebiet der Friesischen Sprach- und Literaturwissenschaft geforscht, im Rahmen des forschungsorientierten Unterrichts stets auch in Zusammenarbeit mit den Studierenden. Regelmäßig erscheinen in „Us Wurk“ (der in Groningen herausgegebenen Zeitschrift für Frisistik), im „Nordfriesischen Jahrbuch“

sowie in internationalen Zeitschriften und Forschungsbänden Beiträge aus der Frisistik in Kiel (siehe die Publikationsverzeichnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Homepage des Fachs Frisistik <https://www.isfas.uni-kiel.de/de/frisistik/publikationen>). Im Jahr 2021 wurde eine Promotion zur sprachlichen Kodierung absoluter Orientierung am Beispiel der Himmelsrichtungen und Richtungspartikeln im Nordfriesischen abgeschlossen und 2023 unter dem Titel „Der Kompass der Nordfriesen“ veröffentlicht. Anfang 2025 erfolgte eine weitere Promotion über „Die Vierundzwanzig Landrechte. Aspekte des mittelalterlichen friesischen Rechts und der altfriesischen Rechtssprache“. Gegenwärtig entstehen am Fach Frisistik drei Doktorarbeiten zu sprach- und literaturwissenschaftlichen Themen: zur literarischen Mehrsprachigkeit im nordfriesischen Theater, zur nordfriesischen Literatur in Nationalsozialismus und Nachkriegszeit sowie zur heutigen Syntax des Föhrer Friesischen. Daneben wurde 2024 am ISFAS (im Fach Linguistik und Phonetik) die Arbeit an einer Dissertation zur helgoländischen Syntax aufgenommen. Darüber hinaus war von 2022 bis 2025 ein Postdoc-Projekt zur Grammatik des Wangeroogischen am Fach Frisistik angesiedelt. Weiter wird seit 2023 im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Tondokumentation des Karrharder Friesischen gearbeitet. Seit 2025 gibt es außerdem mehrere relevante Projekte, die das Fach Frisistik gemeinsam mit dem Fachinformationsdienst Nordeuropa der Universitätsbibliothek Kiel durchführt – dazu gehören beispielsweise ein Pilotprojekt mit dem Ziel, einen Teil der Wörterbuchzettel im Archiv der Nordfriesischen Wörterbuchstelle einzuscannen, und ein Projekt zur Bestandserhaltung durch Retrodigitalisierung sowie freien Zugänglichmachung der von der Nordfriesischen Wörterbuchstelle herausgegebenen Wörterbücher. Die Homepage des Fachs Frisistik gibt (unter „Forschung und Projekte“ <https://www.isfas.uni-kiel.de/de/frisistik/forschung>) einen Überblick über laufende und geplante Projekte.

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass das European Centre for Minority Issues (ECMI) seit 2022 ein Forschungscluster zum deutsch-dänischen Grenzland etabliert hat, das sich aktuell unter anderem mit einem Forschungsprojekt zur Sprachweitergabe des Friesischen in Familien in Nordfriesland befasst. Das Themengebiet der Sprachrevitalisierung des Nordfriesischen gehört ebenfalls zu den Arbeitsbereichen dieses Forschungsclusters.

4.4.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.4.9.1.

4.4.2.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Minderheitenbeauftragte hat verschiedentlich die Initiative auf Ebene des Bundes wie der Europäischen Union ergriffen, um einen verbesserten Schutz von Regional- und Minderheitensprachen im Markenrecht der Europäischen Union zu erreichen, vgl. 3.2.5.
- Weiterhin verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Ausführungen in E.IV.3.j des Siebten Staatenberichts.

4.4.2.11 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Landesregierung bekennt sich zum Schutz und Förderung der Regional- und Minderheitensprachen des Landes, siehe hierzu die Angaben unter 4.4.2.1.
- Das Schulgesetz sieht in Umsetzung der Landesverfassung in § 4 Absatz 6 vor, dass die Schule die Sprache der friesischen Volksgruppe schützt und fördert sowie Kenntnisse über deren Geschichte und Kultur vermittelt. Zudem regelt das SchulG in § 4 Absatz 6: „Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.“
- Ebenso ist diese Forderung verwirklicht im Medienbereich durch den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV -) Artikel 11 d Abs. 3, § 25.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Angaben im Siebten Sprachenbericht unter E.IV.2.k.

4.4.2.12 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht, Abschnitt E.IV.2.l

4.4.3 Artikel 8 -Bildung

4.4.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Förderung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage des § 16a Abs. 3 KiTaG.

- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2023-2026.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Nordfriesland wurden 2023 und 2024 insgesamt 55 Betreuungsgruppen, in denen friesische Sprachangebote bereitgestellt wurden, mit insgesamt 90.594 bzw. 98.200 Euro Landesmitteln ergänzend über die o. g. Richtlinie gefördert. Für 2025 konnte eine Förderung über diese Richtlinie ebenfalls für die beantragten Betreuungsgruppen im Rahmen der verfügbaren Gesamtmittel bereitgestellt werden. Für 2025 wird die Anzahl der geförderten Betreuungsgruppen mit friesischem Sprachangeboten erst mit den Verwendungsnachweisen der örtlichen Träger Mitte 2026 vorliegen.

Zur Entwicklung der geförderten Angebote in Regional- und Minderheitensprachen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege insgesamt vgl. 4.1.3.1.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die vorschulische Sprachbildung wird grundsätzlich in Kindertageseinrichtungen in sowohl öffentlicher als auch privater Trägerschaft angeboten. Mit insgesamt 55 Betreuungsgruppen, in denen friesische Sprachangebote gefördert wurden, konnte ein verstärktes Angebot vorschulischer Sprachbildung in Nordfriesisch erreicht werden. So lassen sich geförderte Einrichtungsträger identifizieren, die spezielle Sprachprofile in Einrichtungen anbieten, um spielerisch die Sprache und das Brauchtum der Friesen kennenzulernen. Die sprachliche Förderung wird hierbei in den Alltag der Kinder in den Einrichtungen integriert, z. B. im Morgenkreis, beim Singen oder bei Spielen. Sprachpuppen dienen dabei unterstützend als Sprachmedium. Der zeitliche Umfang der Bildungsangebote variiert je nach Art und Umsetzung des Angebots.
- Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die gesamte oder ein erheblicher Teil der Vorschulerziehung auf Nordfriesisch bereitgestellt wird, liegen landesseitig keine Daten vor. Träger von Kindertageseinrichtungen sind in eigener Verantwortung zur Beurteilung der Umsetzung und Bereitstellung solcher Maßnahmen angehalten.

4.4.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Auf die Erläuterungen in 4.4.3.1 wird verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein förderte im Jahr 2023 mit insgesamt 612.909,98 Euro Angebote in Regional- und Minderheitensprachen für Kinder in

Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dies umfasst eine Förderung für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/Plattdeutsch. 367 Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen konnten im Jahr 2023 von der zusätzlichen Förderung über die o.g. Richtlinie profitieren. 2024 wurden insgesamt 397 Betreuungsgruppen im Rahmen der Richtlinie gefördert.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Ziel dieser zusätzlichen Förderung über die Richtlinie des Landes ist es, Kinder frühzeitig mit den Regional- und Minderheitensprachen des Landes vertraut zu machen und sie am Erhalt und Erwerb dieser Sprachen teilhaben zu lassen. Durch die Integration der geförderten Sprachen mittels der bereitgestellten Angebote in die alltäglichen Aktivitäten der Kinder in den Einrichtungen wird ihnen die Sprache vermittelt und die Kinder werden in ihrer sprachlichen Entwicklung unterstützt und gefördert. Dies geschieht in Alltagssituationen wie z. B. dem Morgenkreis, beim täglichen Singen oder im Rahmen von Projekten. Der zeitliche Umfang der Bildungsangebote variiert je nach Art und Umsetzung des Angebots.

4.4.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 1. August 2023 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2023 S. 312-313) „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass im Schuljahr 2025/26 an 10 Schulen, davon an zwei Schulen der dänischen Minderheit, Friesischunterricht angeboten wird. 740 Schülerinnen und Schüler nehmen am Friesischunterricht teil.
- An den Grundschulen wird in der Regel bis zu zwei Lehrerwochenstunden Friesischunterricht pro Jahrgangsstufe erteilt. An einer Grund- und Gemeinschaftsschule und an einem Gymnasium wird Friesisch als Wahlpflichtunterricht vierstündig erteilt. An dem Gymnasium wird Friesisch zudem als neu begonnene oder fortgeführte Fremdsprache vierstündig unterrichtet.
- 2023 förderte das MBWFK die Übersetzung und den Druck des Lehrwerks „Paul un Emma snackt plattdütsch“ auf Sylter Friesisch (Sölring) „Paul en Emma snaki Sölring“ und auf Amrumer Friesisch (Öömrang) „Paul än Emma snååke öömrang“ für den Friesischunterricht an den Grundschulen auf Sylt und Amrum. Weiterhin förderte das MBWFK in Kooperation mit dem IQSH die Erstellung des Arbeitsbuches „Paul an Emma ööwe fering“ zu dem 2018 erschienenen Lehrwerk „Paul an Emma snååke fering“ für den Friesischunterricht an den Grundschulen auf Föhr.

- 2024 förderte das MBWFK die Übersetzung und Synchronisierung von 24 Folgen des „KiKaninchens“ von Föhrer Friesisch auf Festlandsfriesisch (Kikaninchen – Teooter).
- Im Schuljahr 2024/25 initiierte das MBWFK in Kooperation mit dem IQSH eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte der Regional- und Minderheitensprachen mit didaktisch-methodischem Schwerpunkt, um neben der Fortbildung der Lehrkräfte auch die Vernetzung zwischen den Lehrkräften der Regional- und Minderheitensprachen zu stärken. Eine Fortführung ist im Schuljahr 2025/26 geplant.
- In Zusammenarbeit mit dem Nordfriisk Liirskap und der Ferring Stiftung organisierte das MBWFK 2025 einen Fachtag Friesisch für Lehrkräfte, u. a. für den Austausch über die beim Nordfriisk Liirskap und der Ferring Stiftung entstandenen Lehr- und Lernmaterialien und die weiteren Planungen sowie für den Austausch über Fortbildungsbedarfe. Auch 2026 ist ein Fachtag Friesisch geplant. Der Fachtag Friesisch und die oben genannten Fortbildungsveranstaltungen werden vom IQSH finanziert.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass im November 2023 das Nordfriisk Instituut eine wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Aufbau und zur Leitung der neuen Abteilung für Spracharbeit, der „Nordfriisk Liirskap“, einstellte. Im Jahr 2024 folgte die Einstellung von weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Hilfskräften für die Bereiche Didaktik, friesische Sprache und Verwaltung, sowie ab dem Schuljahr 2024/25 die Abordnung einer Friesischlehrkraft in Teilzeit an das Institut. So waren zum 31. Dezember 2024 für die Abteilung Nordfriisk Liirskap insgesamt 4,13 Stellen besetzt.
- Bei der Ferring Stiftung in Alkersum auf Föhr, dem zweiten wissenschaftlichen Institut für Friesisch mit dem Schwerpunkt auf Föhringer und Amrumer Friesisch, wurde im Jahr 2024 ebenfalls eine personelle Ressource in Höhe von einer 0,8 Stelle für die Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterialien und den Ausbau des Friesischunterrichts geschaffen. Im Laufe des Jahres wurden zwei Teilzeitkräfte eingestellt. Zudem erfolgte ab dem 1. Februar 2024 die Abordnung einer Friesischlehrkraft in Teilzeit an die Ferring Stiftung.
- Bei der Nordfriisk Liirskap in Bredstedt entstanden bislang folgende Materialien:
 - für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 Stundenpläne auf Friesisch in den einzelnen Varietäten sowie eine Landkarte „Nordfriesland auf Friesisch“.

An folgenden Materialien und Projekten wird gearbeitet:

- an einem Poster mit dem Alphabet in den Varietäten Fering, Frasch, Öömrang und Sölring sowie der Erstellung eines Grundschullehrwerks auf Grundlage der erarbeiteten Konzeption, welches der Unterrichtssituationen aller Schulen gerecht wird. Es wird sich um eine Materialsammlung handeln, die online auf einem Downloadportal verfügbar gemacht wird.

Sprachvitalisierung:

- Entwicklung eines Online-Sprachkurses auf Sölring (Niveau A1-A2)
- Eine Demoversion des 1. Kapitels (von 16) steht auf der Webseite des Nordfriisk Liirskap zur Verfügung (vgl. Startseite | Lerne Friesisch online, vgl. Startseite | Lerne Friesisch online, <https://moodle.nordfriiskinstituut.de/>).

Weitere Arbeitsfelder des Nordfriisk Liirskap in Bredstedt jenseits des Friesischunterrichts:

- Konzeption und Durchführung von Schnupperkursen Friesisch für Schulklassen oder andere Gruppen (Sprachbegegnung)
- Forschungsprojekt zur Sprachweitergabe durch Großeltern (Kooperation mit dem European Centre for Minority Issues (ECMI)), welches auf dem Forschungsprojekt des ECMI zur Weitergabe von Nordfriesisch durch Eltern an Kinder vor dem Grundschulalter aufbaut

Öffentlichkeitsarbeit:

- Erstellung eines Flyers mit Argumenten für den Friesischunterricht für die Eltern
- Social Media (Instagram: https://www.instagram.com/nordfriisk_instituut/)

Bei der Ferring Stiftung entstanden bislang folgende Materialien:

- Zwei Arbeitsbücher für den Anfangsunterricht Friesisch (Föhrer Friesisch/Fering) in der Grundschule
- Übersetzung der beiden Arbeitsbücher für den Anfangsunterricht auf Öömrang

Ein Liederbuch mit Noten für den Friesischunterricht in der Grundschule – die Lieder können frei zugänglich über die Homepage der Ferring Stiftung angehört werden (vgl. <https://fering-stiftung.de/frsk/aktivitaeten/buken-an-cds/uus-letj-kaat-het-miine-fering-jongensliitjin/>) In dem Buch befindet sich zudem ein QR-Code, der gescannt werden kann und direkt zu den Liedern führt.

- Die Übersetzung eines hochdeutschen Bilderbuches zur Sprachförderung auf Fering in eine zweisprachige Version. Das Buch richtet sich an Vorschulgruppen in den Kindertagesstätten und an die ersten beiden Jahrgangsstufen in der Grundschule

An folgenden Projekten und Materialien wird gearbeitet:

- Erstellung eines durchgängigen didaktischen Konzepts und Lehrwerks für den Fering-Öömrang Unterricht in der Oberstufe
- Erarbeitung eines Themenhefts für die Sekundarstufe I, das drei kürzere Theaterstücke auf Fering behandelt
- Erarbeitung eines Kompaktkompendiums Grundwortschatz mit ca. 1.800 Wörtern (deutsch-friesisch) für den Schulunterricht im Format A4 auf Fering und Öömrang, das sich sowohl an Muttersprachler als auch an Lernende richtet

- Übersetzung und Programmierung des Online-Sprachkurses Sölring vom Nordfriisk Instituut ins Föhrer Friesisch
- Erstellung eines Lehrerhandbuchs für die beiden neuen Grundschullehrwerke
- Öffentlichkeitsarbeit
- Social media (Facebook <https://www.facebook.com/ferringstiftung> und Instagram https://www.instagram.com/ferring_stiftung/) FriiskFunk
- Die Nordfriisk Liirskap beim Nordfriisk Instituut und die Ferring Stiftung arbeiten sehr eng zusammen. So entstand ein gemeinsames Logo für die Nordfriisk Liirskap, welches für Veröffentlichungen genutzt wird. Zudem besteht ein enger Austausch mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWFK). Alle Institutionen stehen zudem im engen Austausch mit den Friesischlehrkräften.
- Das MBWFK förderte in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils den Druck bzw. den Druck und Honorare für die Erstellung eines Arbeitshefts der Ferring Stiftung für den Friesischunterricht in den Grundschulen auf Föhr.
 - 2022: Diar sweemd en müs uun't moolkkoon (Da schwimmt eine Maus in der Milchkanne),
 - 2023: Dibe-dibe-dap! at kikanink snaaket fering (Dibe-dibe-dap! Das KiKaninchen spricht Fering),
 - 2024: Uun a oterbaanker-berger (In den Hügeln der Unterirdischen).
 - Weiterhin förderte das MBWFK die Übersetzung und den Druck der beiden Arbeitsbücher auf Öömrang.

4.4.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 1. August 2023 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2023 S. 312-313) „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zum bestehenden Unterrichtsangebot verweist das Land Schleswig-Holstein auf 4.4.3.3 ii.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet zu den ergriffenen Maßnahmen unter 4.4.3.3 iii.

4.4.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein an der CAU und an der EUF studiert werden. Die Kooperation der CAU und EUF mit der Rijksuniversiteit Groningen, der Fryske Akademy in Leeuwarden, dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt und der Ferring Stiftung in Alkersum auf Föhr sichert die wissenschaftliche Erforschung des Nordfriesischen.
- Der Fachbereich Frisistik an der CAU ist ab dem 1. Oktober 2024 bis voraussichtlich zum 30. September 2030 mit einer Juniorprofessur für Frisistik ausgestattet, an der EUF mit einer W3-Professur für Minderheitenforschung, Minderheitenpädagogik und Nordfriesisch.
- An der CAU richtet sich der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Es werden neben umfassenden Kenntnissen zur historischen Entwicklung, der geografischen Verbreitung und der heutigen Lage des Nordfriesischen auch schwerpunktmäßig Grammatik, Literatur und seine Stellung als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein und Europa vermittelt. Das Lehrangebot an der CAU konzentriert sich auf die nordfriesischen Mundarten Mooring bzw. Bökingharder Friesisch (Festlandsnordfriesisch) und das Fering-Öömrang bzw. Föhr-Amrumer Friesisch (Inselnordfriesisch). Der Zwei-Fächer-Masterstudiengang bereitet die Studierenden vor allem auf eine Karriere in wissenschaftlichen Einrichtungen vor. Vermittelt werden vertiefte fachliche Kenntnisse und spezielle Fachmethoden auf dem Gebiet der empirischen und theoretischen Erforschung des Friesischen und des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der Frisistik sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse und Methoden auch in anderen Bereichen (Unterricht, Medien, Kulturbetrieb, Politik) einzubringen. Die Ausbildung zum Lehramt Friesisch erfolgt an der CAU im Rahmen eines Ergänzungsstudiums für das Lehramt an Gymnasien bzw. im Profil Wirtschaftspädagogik. Dieses Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums die Möglichkeit erhalten, die Lehrbefugnis für ein drittes Schulfach zu erlangen.
- An der EUF kann Friesisch und Frisistik im Rahmen eines Schwerpunkts im Teilstudiengang Deutsch (16 SWS über 2 Semester), als Lernbereich (6 SWS über 2 Semester) im Master Grundschullehramt, und, seit 2024 auch als Ergänzungsfach (= kleines Drittfach) studiert werden. Das Ergänzungsfach umfasst 4 SWS über sechs Semester.

Die EUF ist allgemein besonders für die Lehrkräftebildung profiliert und so werden die meisten der Friesischstudierenden auch Lehrkräfte in Grund- und Gemeinschaftsschulen. Durch ihr Frisistikstudium sind sie gut vorbereitet, auch friesische Sprache und Kultur zu vermitteln.

4.4.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht unter E.IV.3.f. i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Volkshochschulen und Bildungsstätten bieten Sprachangebote und –kurse auf Friesisch an (z. B. Föhr, Husum, Amrum). Aktuelle Kursangebote können tagesaktuell unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden. Auch Bildungsstätten bieten Sprachangebote und -kurse auf Friesisch an.

4.4.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter 4.1.3.9 iii.

4.4.3.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist zu dieser Verpflichtung auf seine Ausführungen unter 4.4.3.5.
- Zudem besteht an der EUF die Möglichkeit, im Rahmen einer Weiterbildung (2 Module a 4 SWS, normalerweise in zwei Semestern abgeleistet) ein Zertifikat Friesisch an der Schule zu belegen. Das Kurrikulum für dieses Zertifikat wurde in den letzten Jahren so angepasst, dass es den Anforderungen und Wünschen zukünftiger Lehrkräfte besser entspricht. Ein Desiderat besteht allerdings weiterhin darin, das Flensburger Zertifikat auch für die Referendariatszeit anteilig anerkennen zu lassen. Hierzu muss allerdings zuerst geklärt werden, ob Friesisch auch an Grund- und Gemeinschaftsschulen als Schulfach und nicht nur als optionale AG angeboten werden kann. Die Weiterbildungsmöglichkeiten der EUF werden in der Regel von existierenden Lehrkräften nicht belegt, vor allem auch, weil Flensburg nicht im Teil des nordfriesischen Sprachgebietes ist, so dass durch die Anreisewege die Attraktivität des Angebots geschwächt ist.

4.4.3.9 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet zu der Einrichtung eines Aufsichtsorgans, das die Fortschritte beim Unterricht in Regional- und Minderheitensprachen (auch für Nordfriesisch) überwacht und darüber regelmäßig Berichte veröffentlicht unter 4.1.3.11.

4.4.3.10 Artikel 8 Abs. 2

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Der Sachverständigenausschuss stellt in seinem Prüfbericht zum Siebten Staatenbericht fest: „Es gibt auch keinen Unterricht in oder für Nordfriesisch außerhalb des Gebiets, in dem die Sprache traditionell verwendet wird. Daher wird die Verpflichtung 8 Abs. 2 als nicht erfüllt angesehen.“ Das Land Schleswig-Holstein stellt dazu fest, dass es außerhalb des Siedlungsgebietes der friesischen Minderheiten keine Nachfrage nach Schulunterricht in Nordfriesisch gibt.

4.4.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.4.4.1 Artikel 9 Abs. 1 b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Schleswig-Holstein legt dar, dass die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage erfüllt wird, vgl. §§ 142 Absatz 3 Satz 1, 144 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 ZPO i.V.m. § 1 Abs. 4 Friesisch-Gesetz.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.1.4.1.

4.4.4.2 Artikel 9 Abs. 1 c) iii

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.1.4.2.

4.4.4.3 Artikel 9 Abs. 2 a)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.1.4.3.

4.4.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.4.5.1 Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern, vor allem in den jeweiligen nordfriesischen Sprachgebieten, gibt es Mitarbeitende mit nordfriesischen

Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen dort in den jeweiligen Sprachen einreichen, vgl. Siebten Sprachenbericht Abschnitt E. IV 5. a.

- In Finanzämtern, in denen Beschäftigte über Friesisch-Sprachkenntnisse verfügen, ermutigen diese im Kontakt mit Steuerpflichtigen zudem durch das Tragen von Buttons zur Sprachanwendung des Friesischen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist hinsichtlich der Umsetzung des OZG auf seine Ausführungen in 3.2.2.

4.4.5.2 Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Seit dem Siebten Sprachenbericht wurden in diesem Bereich keine Neuerungen in Schleswig-Holstein vorgenommen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein lässt die Veröffentlichung von Schriftstücken in den Regional- und Minderheitensprachen durch Verwaltungsbehörden grundsätzlich zu und wie bereits im Siebten Sprachenbericht dargestellt, wird diese Möglichkeit auch wahrgenommen. In vielen Verwaltungsbehörden fehlt Personal mit entsprechenden Sprachkenntnissen, dies ist insbesondere für Nordfriesisch eine Herausforderung. Um dieser und weiteren Herausforderungen zu begegnen, wurde 2022 im neuen Stellenveröffentlichungserlass des Landes auf die Bedeutung von Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurden auch die zu verwendenden Vorlagen für Stellenausschreibungen dahingehend angepasst, dass sie Bewerberinnen und Bewerber mit Kenntnissen in Regional- und Minderheitensprachen dazu ermutigen, sich entsprechend zu bewerben. Im Übrigen vgl. auch 4.1.5.2.
- Zum Interesse von Mitarbeitenden, Sprachkompetenzen in Friesisch zu erwerben oder zu verbessern wird hier exemplarisch für die Landespolizei berichtet: Kolleginnen und Kollegen der Landespolizei auf der Insel Föhr haben privat Sprachkurse für Friesisch besucht. Ein grundsätzliches Interesse an Fortbildungen in dieser Minderheitensprache ist erkennbar. Aufgrund der Regionalität der Sprache muss immer auf ein regionales Angebot der Fortbildung zurückgegriffen werden. Dies ist zu dem unumgänglich, weil die friesischen Dialekte, z. B. aus Bredstedt, Risum-Lindholm, Föhr und Sylt, sich sehr deutlich unterscheiden. Eine Kostenübernahme würde im Einzelfall geprüft. Entsprechende Anträge lagen bisher nicht vor.

4.4.5.3 Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Zur Sichtbarkeit der friesischen Minderheitensprachen für die Mehrheitsbevölkerung trägt in Nordfriesland auch eine mehrsprachige Beschilderung in Hochdeutsch und Friesisch an allen Standorten des Finanzamtes Nordfriesland bei.
- In Schleswig-Holstein wurde es mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus „Radverkehrswegweisung in Schleswig-Holstein“ vom 30. Mai 2023 (nichtamtliche Beschilderung) ermöglicht, im Kreis Nordfriesland auch Radrouten und Zielangaben in deutscher und friesischer Sprache auszuweisen.
- Zudem wird auf die Ausführungen unter E.IV.5.c des Siebten Sprachenberichts verwiesen.

4.4.5.4 Artikel 10 Abs. 4 lit.c)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Wie bereits zuvor im Siebten Staatenbericht dargelegt, sind weiterhin solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden. Dem Beratenden Ausschuss kann daher keine veränderte Datenlage zur Verfügung gestellt werden.
- Im Übrigen verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen im Siebten Staatenberichte unter E. IV.

4.4.5.5 Artikel 10 Abs. 5

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Am 1. Mai 2025 ist das „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“ vom 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Die gesetzlichen Änderungen setzen unter anderem die besonderen namensrechtlichen Anliegen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und des sorbischen Volkes um. (Vgl. 3.1.2)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Standesämter werden umfangreich auf die zahlreichen neuen Möglichkeiten der Namenswahl nach den Traditionen nationaler Minderheiten geschult und führen die Eintragung in den Geburtenregistern fachkundig durch.

4.4.6 Artikel 11 – Medien

4.4.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.1 i. verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der NDR sendet auf seinem lokalen Sender NDR Welle Nord in auf Friesisch insbesondere:
 - Friesisch für alle /Audio-Podcast mit Ausspielung im NDR1 Welle Nord Regionalfenster immer am Mittwoch 20.15 Uhr, vgl. <https://www.ndr.de/wellenord/frasch-for-enarken-friesisch-fuer-alle,podcast4978.html>
"Frasch for enarken" - Friesisch für alle | ndr.de
 - Subregionale Stundensendungen in friesischer Sprache/2-3x jährlich
 - Magazinsendung auf der Frequenz für die Region Schleswig-Flensburg mit Moderation und diversen Beiträgen in friesischer Sprache
- Seit 15 Jahren unterstützen das Land Schleswig-Holstein bzw. nachfolgend die Friesenstiftung, das Projekt „Friisk Funk“ der Ferring Stiftung, welches ein privates Radioprogramm ist. Die Finanzierung liegt überwiegend bei der Ferring Stiftung und sie unterhält auch ein eigenes Hörfunkstudio in ihrem Gebäude in Alkersum auf Föhr. Hier wird täglich eine zweistündige Rundfunksendung in friesischer Sprache mit aktuellen regionalen Nachrichten sowie Beiträge produziert. Friisk Radio verwendet überwiegend den Föhrer Dialekt Fering, sendet aber auch einzelne Beiträge auf Festlandsfriesisch. Die Sendung wird an jedem Werktag über den offenen Kanal Westküste am Vormittag gesendet und am Nachmittag nochmals wiederholt. Damit ist das gesamte Siedlungsgebiet der Nordfriesen abgedeckt. Die Reichweite ist jedoch noch wesentlich weiter, da die Beiträge auch über das Internet abgerufen werden können. Hier erreichen die Ferring Stiftung Zuschriften von Friesen aus der ganzen Welt, die sich auf diesem Weg in friesischer Sprache über Neuigkeiten in Nordfriesland informieren.
- Das Projekt Friisk Radio wird aktuell mit 50.000 Euro gefördert.
- Darüber hinaus wird auch die Veranstaltung zum 15jährigen Jubiläum von Friisk Funk mit 9.500 Euro gefördert.
- Die Friesenstiftung fördert seit vier Jahren die Erstellung eines monatlichen Podcast im festlandsfriesischen Dialekt. Aktuell wird dieses Projekt von Friisk Foriining mit 14.325 Euro gefördert.
- Darüber hinaus fördert die Ferring Stiftung regelmäßig die Produktion von Werken zum Hören der friesischen Sprache. Ein im Jahr 2024 mit 23.446 Euro geförderter Podcast

durch die Friesenstiftung setzte sich mit der Föhrer Auswanderergeschichte auseinander (Podcast Föhr – New York). Der Podcast in sowohl in Deutsch als in friesischer Sprache erschienen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist zu der Empfehlung für Sofortmaßnahmen des Sachverständigenausschusses in der Zwischenevaluierung zum Siebten Sprachenbericht, es sollten weitere Schritte unternommen werden, um das Angebot an Sendungen auf Nordfriesisch in Rundfunkmedien mit ausreichender Häufigkeit und Dauer zu erhöhen, auf das Gebot der Staatsferne des Rundfunks nach Art. 5 GG sowie die zuvor genannten, bestehenden Angebote.

4.4.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.1 i. verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der offene Kanal Schleswig-Holstein hat per Landesgesetz (Gesetz über die Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“(OK-Gesetz)) aus dem Jahr 2006 Paragraph 2 Abs 1. „einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen“ zu leisten. Er tut dies umfangreich.
- Im Berichtszeitraum erfolgt dies u.a. über folgende Maßnahmen (Auswahl):
 - FriiskFunk – Vorhalten einer dreiköpfigen Hörfunk-Redaktion zur Produktion einer täglichen 2-stündigen Sendung in friesischer Sprache als Partner der Ferringstiftung über WestküsteFM
 - Seit Ende September 2010 sendet FriiskFunk aus einem Studio in Alkersum auf Föhr täglich ein überwiegend friesischsprachiges Programm auf den UKW- und DAB+-Frequenzen von WestküsteFM aktuell live von 8 bis 10 Uhr. Der Sendeblock wird von 14 bis 16 Uhr wiederholt. Als friesisches Lokal- und Alltagsradio informiert der FriiskFunk über Aktuelles und Interessantes von Föhr und Amrum, produziert und moderiert von RedakteurInnen, die selbst von den Inseln stammen.
 - Vorhalten eines professionellen Produktions- und Sendestudios Hörfunk in Alkersum/Föhr im Hause und als Partner der Ferringstiftung durch den OK Westküste (OKWK).
 - 11/2025: Podcastproduktion mit dem Friisk Foriining in der Jaruplund Højskole
 - 2/2025: Mobi-Aufzeichnung „Miteinander reden“ - der Fräsche Rädj / Friesenrat Sektion Nord hat zum Biike-Empfang geladen.

4.4.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.1 i. verwiesen

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der NDR begleitet in seinem neuen Format „Unerwais – Unterwegs mit Friesen“ Friesinnen und Friesen in ihrem Alltag. Die Beiträge erscheinen in friesischer Sprache und werden hochdeutsch untertitelt. Weiterhin produzierte der NDR in Kooperation mit der Ferring Stiftung und Honig & Gold den Podcast „Föhr nach New York“, in dem die Migrationsgeschichte der friesischen Community in die USA und zurück anhand einer konkreten Familiengeschichte aufgezeigt wird. Dieses Format steht online in friesischer und hochdeutscher Sprache zur Verfügung. Diese Formate werden auch in Variationen im Hörfunk und Fernsehen ausgespielt.
- Die MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert (MOIN FFHSH) dokumentarische und fiktionale Filmwerke auf Grundlage von Satzung und Richtlinien nach filmkünstlerischen Gesichtspunkten und filmwirtschaftlicher Auswertungsprognose. Die Produktion von audiovisuellen Werken in friesischer Sprache kann auch auf der Grundlage bestehender Regelungen der Filmförderung Hamburg – Schleswig-Holstein unterstützt werden. Der Film „Amrum“ von Fatih Akin, der im Mai 2025 in Cannes seine Premiere feierte und seit Anfang Oktober 2025 in den deutschen Kinos gezeigt wurde, wurde überwiegend in friesischer Sprache/Öömrang gedreht. Er wird mit deutschen Untertiteln gezeigt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Berichterstattung im Siebten Sprachenbericht unter E.IV6. c und berichtet weiterhin, dass die Beiträge von Friisk Funk sich über eine Mediathek ab dem Jahr 2017 abrufen lassen.
<https://www.oksh.de/mitmachen/senden/friiskfunk/>.
- Über das Jubiläum 15 Jahre Friisk Funk wurde im „Schleswig-Holstein Magazin“ im NDR-Fernsehen berichtet, der Beitrag ist in der ARD-Mediathek abrufbar:
<https://www.ardmediathek.de/video/schleswig-holstein-magazin/15-jahre-friiskfunk-jubilaumsfeier-auf-foehr/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS85YjA2MjA1ZC1kZmZhLTQwNDEtODA4Ni1jZTYyYjhiYjUzMGY>

4.4.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Seit der Berichterstattung zum Siebten Sprachenbericht haben die in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen ihre Berichterstattung in friesischer Sprache eingestellt. Fehlendes Interesse seitens der Verlage sowie fehlende Ressourcen in der Volksgruppe haben zur Einstellung des Angebots geführt. Aufgrund der Pressefreiheit sind die Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung hier sehr beschränkt.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Sachverständigenausschuss regt unverändert an, die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, einschließlich online-Artikeln, in nordfriesischer Sprache zu erleichtern. Schleswig-Holstein verweist auf die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung nach Art. 5 Absatz 1 Grundgesetz.
- Die Vereinszeitung Di Mååringer Krädjer wird weiterhin durch die Friesenstiftung in Schleswig-Holstein gefördert, zudem werden aus der institutionellen Förderung an die friesischen Vereine und Verbände auch andere Vereinszeitschriften erstellt, die teilweise friesischsprachige Inhalte haben (Nordfriesland, Nordfriesisches Jahrbuch, Zwischen Eider und Wiedau).

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein steht weiterhin zu der gezeichneten Verpflichtung im bestehenden Rechtsrahmen, siehe die obenstehenden Ausführungen.

4.4.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die bestehende Praxis der vorangegangenen Monitoringzyklen wird fortgeführt. Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter E.IV.6.c des Siebten Sprachenberichts.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In den Jahren 2024 und 2025 wurden durch die Friesenstiftung in Schleswig-Holstein zwei Projekte zur Erstellung von Musikalben gefördert. Eine Musikproduktion beinhaltet zwei neu vertonte Folksongs in Friesischer Sprache (Fering und Öömrang). Das andere in der Erstellung befindliche Musikalbum soll ca. 14 Liedern auf Föhrer Friesisch umfassen. Hierbei handelt es sich um traditionelle sowie neue Lieder auf Fering. Zusätzlich soll ein professionell gedrehtes Musikvideo die Möglichkeiten aufzeigen, zu denen nordfriesische

Musik in der Lage ist und überregionale Reichweite generieren, wozu die Verbreitung auf Musikstreamingportalen ebenfalls beiträgt.

- Hinsichtlich der Förderung von Podcast-Projekten wird auf die Ausführungen unter 4.4.6.1 ii verwiesen.

4.4.6.6 Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen, ist durch das Grundgesetz garantiert.

4.4.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.4.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet zu den erfolgten Fördermaßnahmen:
 - Der Verein Et Nordfriisk Teooter e. V. wird seit dem Jahr 2022 institutionell durch die Friesenstiftung gefördert. Die aktuelle Fördersumme beträgt 107.000 Euro und unterstützt den Verein in seiner kulturellen Arbeit als modernes friesisches Theater. Zeitgenössische Inszenierungen, friesische Lesungen, Musicals und Angebote im Bereich Kinder- und Jugendtheater werden verwirklicht, aber auch Experimentellem auf Friesisch wird Raum gegeben.
 - Die Frauengesangsgruppe „Frasche Loosche (Friesische Lerchen)“ und die „Frasch Klüüs (Friesische Theatergruppe)“ des Ostermooringer Friesenvereins werden ebenfalls jährlich finanziell durch die Friesenstiftung mit Beträgen im unteren vierstelligen Bereich gefördert.
 - Eine regelmäßige Förderung erhält auch der Nordfriesische Verein e. V. zur Durchführung seiner Seminare im Trachtentanz und im Nähen von Insel- und Festlandstrachten.
 - Auch einmalige Projekte wie z.B. die Erstellung eines Dokumentarfilms über die nordfriesische Persönlichkeit Hans Momsen oder filmische Begleitungen von friesischen Veranstaltungen im Bereich Sport oder internationale Treffen werden gefördert.
 - Erstmals im Jahr 2025 hat die Friesenstiftung den neu gegründeten Verein Hoftheater Föhr e. V. mit 23.100 Euro bei seinem Projekt „Friesische Theaterstücke am Hoftheater Föhr“ unterstützt. Eigene Stücke zu friesischen Themen unter Einbeziehung der friesischen Sprache sollen hier zukünftig das Hauptaugenmerk sein. In 2025 wurden zunächst das Monologstück „Jonk Bradlep“ als auch die Weihnachtsmärchenproduktion „Der glückliche Matthias“ in friesischer Sprache und teilweise mit jugendlichen Laienschauspielern aufgeführt. Zusätzlich findet durch das Land Schleswig-Holstein, aus

der Theaterförderung des Bildungsministeriums heraus, eine weitere finanzielle Förderung für die Theaterproduktion „My Feer Lady“ mit 11.000 Euro statt.

- Zudem wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht im Abschnitt E.IV.7 verwiesen.

4.4.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Förderung aus Bundes- und Landesmitteln im Hinblick auf die Umsetzung von Sprachenchartaverpflichtungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das NFI, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes auch für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Das NFI gibt im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus. Im Zusammenwirken mit anderen friesischen Vereinen hat der Verein Nordfriesisches Institut die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu friesischsprachiger Literatur gefördert. Auch die Übersetzung von nordfriesischen Werken in andere Sprachen wurde in dieser Zusammenarbeit gefördert. Einige wenige Bücher sind zweisprachig (deutsch-friesisch) erschienen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen; Musik-CDs mit friesischen Liedern werden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu ermöglichen, enthalten friesische Wörterbücher, mit einer Ausnahme, nur die deutschen Entsprechungen.
- Der Verein Et Nordfriisk Teooter, dessen Produktionen in friesischer Sprache aufgeführt werden, hat zeitgleich die Übertitelung der Vorstellungen auf Deutsch eingeführt. Mit diesem Schritt wird die Reichweite der Produktionen und damit der zeitgenössischen friesischsprachigen Theaterliteratur deutlich erweitert. Auch Menschen mit wenigen oder gar keinen friesischen Sprachkenntnissen oder Menschen mit Hörbeeinträchtigungen können auf diese Weise an den Theateraufführungen teilhaben.
- Im Jahr 2022 hat das Land Schleswig-Holstein die Einrichtung eines friesischen Kulturzentrums in Risum-Lindholm mit 100.000 Euro unterstützt. Das bisherige Versammlungshaus von Friisk Foriining e. V. konnte aus baulichen Gründen und aufgrund des Auslaufens von Nutzungsrechten nicht weiter für Vereinsaktivitäten genutzt werden. Daher plante der Verein die Schaffung eines Kulturzentrums in den bis dahin leerstehenden Räumlichkeiten der Risem Schölj. Die dortige ehemalige Wohnung der Schulleitung wurde baulich einer Instandsetzung bzw. Modernisierung unterzogen. Mit der Maßnahme wurde die friesischsprachige Kinder- und Jugendarbeit zentralisiert und

gestärkt. Die Kinder- und Jugendkonsulentin bekam in Risum ein Büro. Zudem wurden an der Schule Kindergruppen und Krabbelgruppen eingerichtet. Außerdem wird seither der Standort für Theater, Sport und als Startpunkt für Ausflüge genutzt. Schließlich dienen die Räumlichkeiten als Ort für Sitzungen und Sprachkurse. Das Kulturzentrum ist somit sowohl Raum für die Vereinsaktivitäten als auch Anlaufpunkt für das friesische Leben in der Umgebung.

4.4.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.IV.12 verwiesen.

4.4.7.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Schleswig-Holstein stellt mit Förderungen der friesischen Volksgruppe durch die Friesenstiftung sicher, dass die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden. Sämtliche kulturelle Veranstaltungen der Friesen werden von den von der Friesenstiftung geförderten Vereinen und Institutionen durchgeführt. Die Verantwortlichen in den Vereinen und in den Vereinsgremien sprechen alle die friesische Sprache.

4.4.7.5 Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein hat seit dem Siebten Sprachenbericht die institutionelle Förderung mehrerer zentraler Vereine und Verbände der nordfriesischen Volksgruppe deutlich erhöht. Eines der Ziele dieser Maßnahme war die Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung der Geschäftsstellen sowie die Professionalisierung der Arbeit auf verschiedenen Feldern. Für die Einstellung ihres Personals sind im Sinne der Selbstverwaltung die Vereine und Verbände zuständig, die ein zentrales Interesse daran haben, Personal mit Friesischkenntnissen einzustellen. Siehe dazu auch 4.4.7.4.

4.4.7.6 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Friesische Volksgruppe und ihre Sprache und Kultur sind Teil der Identität und des kulturellen Erbes Schleswig-Holsteins. Dies öffentlich zu demonstrieren und wertzuschätzen ist der Landesregierung ein großes Anliegen. Deshalb werden die Verbände der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein, gemeinsam mit den anderen Minderheiten bei Veranstaltungen und Maßnahmen zur Präsentation des Landes

regelmäßig mit einbezogen. So hatten die Minderheiten beispielsweise die Gelegenheit, sich selbst zu präsentieren im Rahmen des Tages der offenen Tür des Landtages 2025 sowie beim Bürgerfest zum 75jährigen Bestehen des Landes Schleswig-Holstein 2021. Eine Reihe von Filmen über die Minderheiten und ihre Sprachen erstellt die Landesregierung derzeit im Rahmen einer Imagekampagne.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Beim Bürgerfest anlässlich des 75jährigen Bestehens des Landes Schleswig-Holstein 2021 konnten die Minderheiten sich jeweils in eigenen Pavillons vorstellen, dabei waren sie an zentraler Stelle inmitten anderer Akteure und Einrichtungen platziert. Beim Tag der offenen Tür im Landtag 2025 konnten sich die Minderheiten ebenfalls selbst präsentieren mit jeweils einem Stand im Landeshaus.
- Im Jahr 2025 erstellt die Landesregierung eine Reihe von kurzen Filmen über die Minderheiten und ihre Sprachen und Kulturen, die über verschiedene Kommunikationskanäle des Landes ausgestrahlt werden sollen. Dabei wird insbesondere auch auf Aufnahmen in den Minderheitensprachen geachtet und die Minderheiten sind in die Untertitelung der Filme eingebunden.

4.4.7.7 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht in Abschnitt E.IV.e verwiesen.
- Darüber hinaus sind in § 3 Abs. 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein die Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. als öffentliche Bibliothek und in § 4 Abs. 1 die Bibliotheken der Ferring-Stiftung auf Föhr und des Nordfriisk Instituut in Bredstedt als wissenschaftliche Bibliotheken aufgenommen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.IV.7.g.

4.4.7.8 Artikel 12 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Implementierung dieser Bestimmung erfolgt mittelbar durch die Landesförderung des Nordfriesischen Instituts Das NFI wird für Übersetzungsaufträge angefragt und setzt diese im Rahmen und nach Möglichkeit der bestehenden Ressourcen (bei umfangreicheren gegen Honorar, bei geringeren als Serviceleistung) um. Dabei ggf. notwendige sprachschöpferische Sprachentwicklungen ("Entwicklung geeigneter Terminologie") erfolgen in diesem Rahmen ad hoc und dem tatsächlichen Bedarf entsprechend.

- Seitens der Ferring Stiftung in Alkersum auf Föhr werden ebenfalls regelmäßig Texte / Abschnitte / Sätze ins Fering übersetzt. Diese Übersetzungen sind in der Regel für den privaten Gebrauch, für die Arbeit der Stiftung oder auch im Rahmen von aus Mitteln der Friesenstiftung geförderten Projekten. Professionelle Übersetzungsdienstleistungen werden bei der Stiftung nicht angefragt. Die Ferring Stiftung hat jedoch das Projekt „fering Auersaater“ ins Leben gerufen, mit dem untersucht werden soll, wie zuverlässig maschinelles Übersetzen für das Friesische funktioniert und wie es genutzt wird (vgl. die Projekthomepage <https://auersaater.de/>). Für den „fering Auersaater“ wurden zahlreiche "neuer" Wörter eingeführt, gerade in den Beispielübersetzungen. Dabei handelte es sich jedoch nicht im eigentlichen Sinn um einen Sprachausbau, da diese Wörter in der Regel bereits im mündlichen Gebrauch waren und es sich überwiegend um orthographische Anpassungen von Lehnwörtern und/oder Lehnübersetzungen handelte.
- Für eine zweisprachige Beschilderung des Amtsgebäudes in Wyk (September 2024) waren in Teilen eine Neuschöpfung einiger Begriffe erforderlich; so wurde zum Beispiel "Nachhaltigkeit" zu „eferhualighaid“. Dieser neuer Begriff ist auf unterschiedliche Resonanz gestoßen. Eine weitere zweisprachige Beschilderung, dann auf Amrum, soll noch folgen.

4.4.7.9 Artikel 12 Abs. 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Siebten Sprachenbericht E.IV.7.i.

4.4.7.10 Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Landesregierung Schleswig-Holsteins ist es wichtig, die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Landes auch international zu repräsentieren. Der Koalitionsvertrag der regierungsbildenden Parteien zur aktuellen Wahlperiode enthält deshalb auch einen Passus zum Ausbau der internationalen Vorreiterrolle Schleswig-Holsteins im Minderheitenschutz.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten setzt sich seit 2022 für die Etablierung einer europäischen Spracheninstitution ein, die dem Schutz und der Erforschung der Regional- und Minderheitensprachen dienen soll. Hierzu hat sich der Minderheitenbeauftragte in mehreren Briefen 2023 und 2024 an die EU Kommission (GD Innovation, Forschung, Bildung, Kultur und Jugend, Vertretung der Kommission in Deutschland) gewandt und für die Einrichtung einer solchen Institution geworben.
- Im Juni 2025 nahm eine Vertreterin der Staatskanzlei am Forum der Europäischen Minderheitenregionen der FUEN in Novi Sad, Serbien teil und berichtete über den

Mehrwert von Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland. Dabei berichtete sie auch über die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Region.

- Im November 2025 lud der Minderheitenbeauftragte zu einer Veranstaltung in die schleswig-holsteinische Vertretung in Brüssel ein, um über den fehlenden Schutz von Regional- und Minderheitensprachen im EU Markenrecht zu diskutieren, ausgehend von Fällen, die die Nordfriesische Sprache betreffen. Unter Beteiligung von Vertretenden aus Politik und Wissenschaft, verschiedener europäischer Minderheitenverbände sowie des Deutschen Patent- und Markenamtes, des EU Intellectual Property Office wurde über das Ausmaß der bestehenden Schutzlücke sowie über mögliche weitere Schritte diskutiert. Seit 2021 setzt sich der Minderheitenbeauftragte für eine Verbesserung des Schutzes von Regional- und Minderheitensprachen in diesem Zusammenhang ein und kommuniziert das Problem auch auf EU-Ebene. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2.5 verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Im Prüfbericht zum Siebten Staatenbericht wird die „Berücksichtigung des Nordfriesischen und seiner Kultur in der Auslandskulturpolitik, insbesondere auf Bundesebene.“ empfohlen; Schleswig-Holstein regt dazu einen Beitrag des Bundes in eigener Zuständigkeit an.

4.4.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

4.4.8.1 Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

4.4.8.2 Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

4.4.8.3 Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Siebten Sprachenbericht E.IV.8.c.

4.4.9 Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

4.4.9.1 Artikel 14 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Institut für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaften der CAU zu Kiel unterhält intensive Beziehungen zu den frisistich tätigen Personen an der Universität Groningen sowie zur Fryske Akademy in Leeuwarden. So wird beispielsweise mit der Universität Groningen eine gemeinsame Schriftenreihe (Estrikken / Älstråke) herausgegeben. Außerdem ist das Fach Frisistik in der Redaktion der von der Universität Groningen herausgegebenen frisistischen Zeitschrift „Us Wurk“ vertreten. Weiter hat es 2022 kooperativ mit Vertretenden der niederländischen Frisistik die Festschrift „From West to North Frisia. A Journey along the North Sea Coast. Frisian studies in honour of Jarich Hoekstra“ als Sonderband der Zeitschrift NOWELE herausgegeben. Gegenwärtig beteiligt sich das Fach Frisistik mit einem Kapitel am Buchprojekt „Redbad, King of Which Frisians? The Frisian lands in the Early Middle Ages“ [Arbeitstitel], das gemeinsam von Vertretenden deutscher und niederländischer Institutionen erarbeitet wird. Die Studierenden der CAU absolvieren ihr Praktikum im Rahmen des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Frisistik häufig an der Fryske Akademy oder der Universität Groningen, sodass auch auf Ebene der Studierenden ein reger Austausch stattfindet. Auch im Rahmen des Bachelorstudiums werden bereits Exkursionen in die Niederlande angeboten, um den Austausch zu fördern. Regelmäßig besuchen die Dozierenden des Fachs Frisistik wissenschaftliche Tagungen („Conference on Frisian Humanities“, „Dei fan de Fryske taalkunde“) und Vortragsveranstaltungen in der Provinz Fryslân. Niederländische Frisisten wiederum präsentieren ihre Forschungsergebnisse regelmäßig im Rahmen der Vortragsreihe „Frisistisches Forum“ an der CAU (beispielsweise im WiSe 2023/2024, SoSe 2024 und WiSe 2024/2025).
- Mitarbeitende an der EUF werden regelmäßig eingeladen, über das Nordfriesische oder europäische Minderheitensprachen zu sprechen. Dies gilt auch für ausländische Gruppen, z.B. im Rahmen von Fortbildungsreisen, die vom MKN organisiert werden. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit Westfriesland ist logistisch und terminlich bedingt nicht ausgereift. Stärkere Kontakte bestehen zur deutschen Minderheit in Dänemark sowie zu den Sorben in Brandenburg, zumal dort auch bessere Anknüpfungspunkte mit der soziolinguistischen Situation der Nordfriesen bestehen (die Situation in Westfriesland ist doch sehr anders als in Nordfriesland).
- Darüber hinaus besuchten 2024 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des damals neu gegründeten Instituts DINGTIID aus Leeuwarden die fachlich zuständigen Referate der Staatskanzlei und des MBWFK sowie die Einrichtungen der nordfriesischen Volksgruppe.

4.5 Saterfriesisch in Niedersachsen

4.5.1 Artikel 6 -Information

In Niedersachsen besteht die sog. Interfraktionelle und Interministerielle AG Niederdeutsch und Saterfriesisch (InterAG). Die InterAG trifft sich regelmäßig unter Vorsitz des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) und der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN) mehrmals im Jahr mit den jeweiligen Vertretern der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, (die FDP ist im aktuellen Landtag nicht vertreten), der Universität Oldenburg, der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH, der zuständigen niedersächsischen Ministerien und ggf. Gästen. Ziel ist es, sich über das Thema Niederdeutsch und Saterfriesisch regelmäßig auszutauschen und sich für die Förderung und den Erhalt der Sprachen einzusetzen.

Am 21.09.2017 haben auf Vorschlag der Interfraktionellen und Interministeriellen AG Niederdeutsch und Saterfriesisch (InterAG) die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP einstimmig den interfraktionellen Entschließungsantrag „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ (Drucksache 17/8757) verabschiedet. Der niedersächsische Landtag richtete darin 14 Maßnahmenforderungen an die Landesregierung. Das vorrangige Ziel dieser Entschließung ist, Möglichkeiten zu bieten, die Chartasprachen erlernen und vertiefen zu können. Die Ziele des Entschließungsantrages aus 2017 werden stetig weiterverfolgt und weiterentwickelt.

4.5.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

Es gibt zu Artikel 7 Abs. 1 lit. b) und c) sowie den Absätzen 2 – 4 keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtzyklus.

4.5.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Gemeinde Saterland hat die einsprachige Beschriftung im Rathaus durch eine zweisprachige ersetzt.

4.5.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Seeltesk-Kontoor verteilt Aufkleber mit dem Text „Hier können Jie Seeltersk bale“, die zum Gebrauch des Saterfriesischen anspornen sollen.
- Das vom Seeltesk-Kontoor durchgeführte LISTEN-Projekt ermutigt Vereine, Organisationen und Privatpersonen dazu, die eigenen Sprache zu verwenden.

4.5.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Junge Saterländer haben an Austauschprogrammen mit Jugendlichen anderer Sprachminderheiten teilgenommen.
- Bei internationalen Konferenzen wie die „Conference on Frisian Humanities“ (November 2025) wurde auch die saterfriesische Sprache berücksichtigt.

4.5.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Haushaltsjahr 2023 wurde im Rahmen der gemeinsamen Förderung zwischen dem Land Niedersachsen (rd. 7.500 Euro) und der BKM (rd. 14.900 Euro) u.a. das bereits auf Niederdeutsch verfügbare und vielfach verwendete Memory-Spiel "Twee tosamen" ins Saterfriesische („Dubbeld Plezier“) übersetzt.
- Seit dem letzten Bericht gab es 2024 eine gemeinsame Förderung der BKM (20.000 Euro) und des Landes Niedersachsens (10.000 Euro) zur Aktualisierung und Vereinheitlichung der Rechtschreibung sowie Ergänzung von Wörtern auf der Website und der App für die saterfriesische Sprache.
- Im Haushaltsjahr 2025 erfolgte im Rahmen der gemeinsamen Förderung des Landes Niedersachsen (10.000 Euro) mit dem BKM (20.000 Euro) die Aktualisierung/ Erweiterung der saterfriesischen Wörterbuch-Portal-Website und der App sowie die Errichtung eines Lehrpfads zur saterfriesischen Sprache am Maiglöckchensee in Scharrel (s.a. Nr. 3.7).
- Es werden im Rahmen der Kampagne „Platt is cool / Seeltersk moaket klouk“ jedes Jahr Schulmaterialien in saterfriesischer Sprache erstellt, darunter Lernkarten, Poster, ein Kinderbuch, Postkarten und Bastelmaterialien. Diese werden allen saterländischen Schulen und Kindergärten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4.5.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Seit dem letzten Bericht wurden vom Land Niedersachsen erneut Mittel in Höhe von 2.500 Euro für einen weiteren Kurs zur Ausbildung von an Saterfriesisch interessierten Personen zur Unterstützung von Lehrkräften und Personal in Kindergärten und Schulen zur Verfügung gestellt. Es konnte so eine Kursinfrastruktur aufgebaut werden, die nunmehr ohne eine Landesförderung auskommt. Insgesamt haben in den vergangenen vier Jahren rund 200 Personen im Rahmen dieser Förderungen an einem Saterfriesischkurs teilgenommen.

4.5.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Carl von Ossietzky-Universität in Oldenburg und die Universität Münster bieten jährlich einen intensiven Saterfriesischkurs an. Das Seeltersk-Kontoor unterstützt sie dabei. Zudem fanden an der Universität Bremen, der Europa Universität Flensburg und der NHL Stenden Hogeschool mit Unterstützung des Seeltersk-Kontoor Lehrveranstaltungen z. T. auf Saterfriesisch statt.

4.5.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Fryske Akademie Leeuwarden (NL) wurde bei der Erstellung verschiedener saterfriesische Projekte (z.B. Websites, Wörterbuch-Portale) als Dienstleister für die Übersetzung einbezogen.
- Es wurde 2025 ein interfriesischer akademischer Arbeitskreis von Forschenden aus Nordfriesland, der Provinz Fryslân und dem Saterland gegründet.

4.5.3 Artikel 8 -Bildung

4.5.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Seit 2011 wird die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (seit 2025 in der Staatskanzlei), der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen.
- Grundlage der Prüfung bildet der jährliche Bericht des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB). Dieser gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater für Saterfriesisch, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprache im Sinne der Sprachencharta im abgelaufenen Jahr.
- Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten. Die Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums wird seit 2023 dadurch gestärkt, dass der Vorsitz und die Einladung nun den Landschaften und Landschaftsverbänden obliegt und nicht mehr – wie auch vom Sachverständigenausschuss kritisiert – dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen (s. hierzu auch den Siebten Sprachenbericht) werden vom Land Niedersachsen auch weiterhin keine Daten über die Verwendung von Saterfriesisch in den Einrichtungen des Saterlands erhoben. Insofern können keine belastbaren Aussagen getroffen werden.
- Die Unterstützung der Schulen des Saterlands durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) in Niedersachsen in Osnabrück und durch die Gewährung von Entlastungsstunden ist gestärkt worden durch die Wiederbesetzung der Beratungsstelle für das Saterfriesische. Ein Stundenkontingent im Umfang von 35 Anrechnungsstunden für Programme und Projekte (Modellprojekt Frühe Mehrsprachigkeit/Förderung Saterfriesisch) steht weiterhin zur Verfügung
- Die Beratung unterstützt und berät die Schulen zu Fragen des Unterrichts und zu Maßnahmen zur Stärkung der saterfriesischen Sprache sowie bei der Anschaffung und Erstellung weiterer Unterrichtsmaterialien. Ein sich stetig in Erweiterung befindlicher Materialienpool steht allen Schulen auf dem neuen Bildungsportal zur Verfügung.
- Grundlage des Sprachunterrichts ist das Lehrwerk „Seelters lopt“, dass den saterfriesischen Schulen seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 zur Verfügung steht. Die Erarbeitung und Veröffentlichung des Schulbuches wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium mit 42.000 Euro finanziell unterstützt.
- Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d. h. den Erwerb des Saterfriesischen, verdient machen und dies z. B. auch als Teil des Schulprofils sehen, kann weiterhin der Titel „Saterfriesische Schule“ verliehen werden.
- Maßnahmen im Übergang Grundschule – Sekundarbereich:

Die Sprachbegegnung mit Saterfriesisch ist für alle Schulen und Schulformen des Primar- und Sekundarbereichs I verbindlich. Hinweise hierzu finden sich u. a. in den derzeit in der Weiterentwicklung befindlichen Kerncurricula für das Fach Deutsch.

Um ein Anschluss- bzw. Weiterlernen sowie auch einen Einstieg zu ermöglichen, gelten die Regelungen für die Grundschule (Sprachfortführung bzw. Spracherwerb in geeigneten Pflichtfächern) auch für die Schulformen des Sekundarbereichs I. Sie können im Rahmen der personellen Möglichkeiten zusätzlich im Wahlunterricht, Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen), in Projekten und in außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule Anwendung finden. Insbesondere im Ganztag kann auch auf die Unterstützung außerschulischer muttersprachlicher Kräfte zurückgegriffen werden.

Der Erlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 01.06.2019 - 32 - 82101/3-2 - VORIS 22410 -) wird derzeit in Zusammenarbeit u. a. mit den Landschaftsverbänden weiterentwickelt.

4.5.4 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.5.4.1 Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Gemeinde Saterland macht mit Mitteln vom MWK/ BKM die saterfriesische Sprache sichtbarer, z.B. haben 2025 die Mitarbeitenden der Gemeinde am LISTEN-Projekt zum besseren Umgang mit Mehrsprachigkeit teilgenommen.
- Die Gemeinde Saterland hat die einsprachige Beschriftung im Rathaus durch eine zweisprachige ersetzt (s.a. Nr. 4.5.2.1).

4.5.5 Artikel 11 – Medien

4.5.5.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Wie bereits in früheren Berichten dargestellt, ist aufgrund des in Deutschland verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks und der Pressefreiheit eine staatliche Einflussnahme auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkveranstalter unzulässig.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Sendegebiet der Ems-Vechte-Welle wird seit 2004 alle zwei Wochen die zweistündige Radiosendung „Middeeges“ auf Saterfriesisch ausgestrahlt. Die Sendung enthält lokale Berichte, Interviews mit Vereinen und Einzelpersonen aus dem Saterland, kulturelle Beiträge, Musik sowie Beiträge zur Sprachpflege. Der gesamte redaktionelle Teil wird in Saterfriesisch moderiert.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses wird von Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels verwiesen.

4.5.5.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter V.6.b.i.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Auf Nachfrage teilte der Norddeutsche Rundfunk (NDR), Landesfunkhaus Niedersachsen mit, in einzelnen Posts auf Social Media-Plattformen immer wieder auch auf Aspekte der saterfriesischen Sprache einzugehen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.5.5.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter V.6.c.i.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Filmprojekt „Saterland“ erhielt eine Entwicklungsförderung von der Filmfördergesellschaft der Länder Niedersachsen und Bremen „nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH“. Der im Saterland angesiedelte Filmstoff enthält Dialoge auf Saterfriesisch.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.5.5.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter V.6.d.i.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.5.5.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter V.6.e.i.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.5.5.6 Artikel 11 Abs. 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist nach Maßgabe des Grundgesetzes garantiert. Diese Verpflichtung wird von Niedersachsen daher als erfüllt betrachtet.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.5.6 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.5.6.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Seit dem letzten Bericht ist die Stelle des Saterfriesisch-Beauftragten bei der Oldenburgischen Landschaft verstetigt und die Zuwendung des Landes Niedersachsen auf 50.000 Euro angehoben worden. Das BMI fördert die Stelle zudem mit weiteren 50.000 Euro (siehe Nr. 3.7).
- Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 3,15 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden. Niedersachsen fördert darüber hinaus Kulturprojekte, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Minderheitensprache Saterfriesisch geben.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Seeltersk-Kontoor hat im Rahmen der Förderung des MWK/ BKM im Haushaltsjahr 2023 gemeinsam mit dem nordfriesischen Filmemacher Christoph Knorr eine Reihe saterfriesischer Videos gedreht und veröffentlicht (s.a. Nr. 4.5.2.6).
- Im Haushaltsjahr 2023 wurde im Rahmen der gemeinsamen Förderung zwischen dem Land Niedersachsen (rd. 7.500 Euro) und der BKM (rd. 14.900 Euro) unter anderem das bereits auf Niederdeutsch verfügbare und vielfach verwendete Memory-Spiel "Twee tosamen" ins Saterfriesische („Dubbeld Plezier“) übersetzt (s.a. Nr. 4.5.2.6).
- Das Seeltersk-Kontoor organisiert regelmäßig saterfriesische Kneipen-Quiz sowie auch Saterfriesentage.
- Die AG „Platt is cool“ hat gemeinsam mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung die Aktion „Fräidai is Seelterdai“ ins Leben gerufen. An den Freitagen im September sollen diejenigen, die die Sprache noch nicht können, sie ausprobieren und die, die sie beherrschen, sollen ermuntert werden, so viel Saterfriesisch zu sprechen wie möglich – auch mit Personen, mit denen sie sonst auf Hochdeutsch verkehren.

4.5.6.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis in Ziffer 4.5.2.6 verwiesen.
- Die „Lieselotte-Bücher“ sind auch in die saterfriesische Sprache übersetzt worden (siehe Nr. 3.7).

4.5.6.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. d) bis g)

Es gibt zu Artikel 12 Abs. 1 lit. d) bis g) sowie Abs. 2 keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.6 Niederdeutsch in Brandenburg

4.6.1 Artikel 6 -Information

Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.6.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.6.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Ausgestaltung des in der Landesverfassung formulierten Ziels, die Pflege der niederdeutschen Sprache zu schützen und zu fördern, wurde im Juni 2023 das Brandenburgische Niederdeutsch-Gesetz verabschiedet, welches in § 6 die niederdeutsche Sprache und ihre Mundarten als Ausdruck des kulturellen Reichtums anerkennt.
- Das im Januar 2023 von der Landesregierung beschlossene Mehrsprachigkeitskonzept würdigt die niederdeutsche Sprache als Teil des kulturellen Erbes und verweist als Referenzrahmen auf die Sprachencharta.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.6.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Niederdeutsch-Gesetz definiert in § 2 Abs. 1 erstmals ein niederdeutsches Sprachgebiet im Land Brandenburg und legt damit den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache fest.

4.6.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Mit dem verabschiedeten Niederdeutsch-Gesetz bekräftigt das Land Brandenburg sein Ziel, die seit Jahrhunderten im Land Brandenburg beheimatete niederdeutsche Sprache trotz vielfältiger Assimilierungsversuche auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken.
- Das Mehrsprachigkeitskonzept des Landes Brandenburg definiert kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Förderung der niederdeutschen Sprache.

4.6.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Niederdeutsch-Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen für eine zweisprachige oder einsprachig niederdeutsche Beschriftung im Sprachgebiet.
- Mit dem Niederdeutsch-Gesetz wird zudem die Anwendung der niederdeutschen Sprache in der Verwaltung gestärkt, so wird ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, Anträge auf Niederdeutsch stellen zu können.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere das kommunale Engagement zur Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln oder zweisprachiger Willkommensschilder,
- Gemeinsam mit dem Dachverband der niederdeutschen Sprachgruppe hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 27. Mai 2025 die erste Niederdeutsch-Botschafterin des Landes Brandenburg ernannt. Damit ist die Hoffnung verbunden, insbesondere junge Menschen zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu ermutigen und neue Formen, gerade auch in den Sozialen Medien, für die Sprachmotivation und Sprachvermittlung zu erproben.

4.6.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.

4.6.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Niederdeutsch-Gesetz ermöglicht es Kindertagesstätten und Schulen, die niederdeutsche Sprache altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen bzw. sie zum Gegenstand begegnungssprachlichen und fremdsprachlichen Unterrichts zu machen. Auch als Unterrichtssprache kann Niederdeutsch Verwendung finden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt. Mit dem Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik an der Universität

Greifswald wurde Kontakt zur Konzipierung eines gemeinsamen Fortbildungsprojektes für Lehrkräfte aufgenommen.

- Seit dem Jahr 2023 findet ein Online-Sprachkurs für Kita-Erzieherinnen und Kita-Erzieher in Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern statt.

4.6.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.6.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hier gibt es keine Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.

4.6.2.9 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Landesrecht gibt es weiterhin keine diskriminierenden Vorschriften im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 der Sprachencharta.

4.6.2.10 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Niederdeutsch-Gesetz regelt in § 7 Abs. 6, dass die Geschichte der niederdeutschen Sprache und Kenntnisse über die niederdeutsche Sprache in den Schulen des Landes Brandenburg angemessen vermittelt sollen.
- Die Mehrsprachigkeitskonzeption des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Mehrsprachigkeitskonzept. Bestandsaufnahme und strategische Weiterentwicklung der Sprachenvielfalt im Bildungssystem im Land Brandenburg) stellt Niederdeutsch als Teil des kulturellen Erbes und der sprachlichen Vielfalt des Landes vor.
- Mit der Novellierung des rbb-Staatsvertrags zum 1. Januar 2024 wurde der gesetzliche Programmauftrag in § 3 Abs. 2 Satz 3 präzisiert. Demnach soll die niederdeutsche Sprache nun im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die in den bisherigen Berichtszyklen genannten Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt.
- Der rbb berichtet über die niederdeutsche Sprache und ihre Sprecherinnen und Sprecher. Dabei werden unter anderem Initiativen zur Sprachpflege und -bildung sowie politische

Vorhaben und Phänomene der Sprachverbreitung behandelt. Um ein möglichst breites Publikum zu erreichen und dem Bildungsauftrag gerecht zu werden, erfolgt diese Berichterstattung überwiegend in deutscher Sprache.

4.6.2.11 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Niederdeutsch-Gesetz regelt in § 3 die Anerkennung eines Dachverbands der niederdeutschen Verbände und Vereine.
- In § 4 des Niederdeutsch-Gesetzes wird die Einrichtung eines ständigen Beirats festgelegt, der mindestens einmal jährlich zusammenkommt und dem Austausch zwischen Sprachgruppe und Land dient.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Als erster Schritt zur Umsetzung des Gesetzes wurde der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V. am 12. Oktober 2024 als Dachverband nach § 4 BbgNdG anerkannt.
- Am 18. November 2025 konstituierte sich der Beirat für Niederdeutsch bei der Landesregierung und legte einen halbjährlichen Sitzungsturnus sowie die ersten Schwerpunktthemen fest, zu denen vor allem Fragen der Bildung und der öffentlichen Sichtbarkeit der niederdeutschen Sprache gehören. Der Beirat löst die seit 2015 bestehende Arbeitsgruppe Niederdeutsch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg ab.

4.7 Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen

4.7.1 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.7.1.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Nordrhein-Westfalen werden die im vorherigen Berichtszyklus genannten Maßnahmen weiterhin umgesetzt. Das Schulprojekt in Kooperation mit der Abteilung der Sprachwissenschaft des Germanistischen Instituts der Universität Münster „Niederdeutsch an Schulen in Münster und dem Münsterland“ wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Die in dem Projekt erarbeiteten Materialien können weiterhin in Arbeitsgemeinschaften an Grundschulen sowie an Schulen der Sekundarstufe I eingesetzt werden.
- In dem im Jahr 2021 in Kraft gesetzten Lehrplan für die Primarstufe in Nordrhein-Westfalen im Fach Deutsch und in dem im Jahr 2023 in Kraft gesetzten Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen im Fach Deutsch wurden explizite Bezüge zur Regionalsprache Niederdeutsch aufgenommen.
- Verwiesen wird außerdem auf die Ausführungen unter 3.4.

4.8 Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt

4.8.1 Artikel 6 -Information

Auf die Ausführungen früherer Berichte, zuletzt Siebter Staatenbericht zur Sprachencharta unter E, VI, 1 wird verwiesen.

4.8.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

Ergänzend zu den Ausführungen im Siebten Staatenbericht zur Sprachencharta unter D.I.5 und im Zwischenbericht zum Siebten Staatenbericht zur Sprachencharta unter D. VIII ist zu aktualisieren, dass das Land Sachsen-Anhalt in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. mit insgesamt 180.000 Euro für das Projekt „Niederdeutsch in der Schule“ fördert. Im Rahmen des Projekts werden regelmäßige Niederdeutsch-Angebote an ausgewählten Schulen durch ehrenamtliche Plattsprecherinnen und Plattsprecher durchgeführt.

Die Landesregierung hat den Entwurf eines umfassenden Kulturfördergesetzes in den Landtag eingebracht (Drs. 8/5883 vom 02.09.2025), das als einen von vielen Bereichen der Kultur auch die Pflege der niederdeutschen Sprache beinhaltet: „Das Land fördert Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache (§ 30 S. 2).

Im Übrigen sind die Ausführungen der bisherigen Staatenberichte weiterhin aktuell.

4.9 Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

4.9.1 Artikel 6 -Information

Sobald im Zusammenhang mit der Umsetzung der Charta neue Entwicklungen oder Fragestellungen auftreten, werden diese gezielt zwischen den einzelnen Fachressorts thematisiert und abgestimmt.

4.9.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.9.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Veränderungen zum letzten Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Förderung der niederdeutschen Sprache ist von Beginn an nicht nur Pflichtaufgabe aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für die Freie Hansestadt Bremen gewesen, sondern wird seitdem kontinuierlich verfolgt und weiter vorangetrieben. Unter Beweis gestellt hat Bremen dies nicht zuletzt mit der Gründung der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) am 6. Dezember 2017 (gemeinsam mit den Ländern Schleswig-Holstein, der Freien- und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen). Das zentrale Ziel der Gründung des Länderzentrums für Niederdeutsch bestand von Anfang an darin, Bremen (und den anderen drei Ländern) maßgeblich bei der Unterstützung der mit der Europäischen Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen zu helfen. Im Fokus der Arbeit stehen so der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Niederdeutschen. Entsprechend des Gesellschaftszwecks der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung hat das Länderzentrum für Niederdeutsch seit seiner Gründung – auch unter der neuen Geschäftsführung ab dem 1. September 2023 – folgende Aufgaben aktiv verfolgt:
 - Erhalt, Förderung und Weiterentwicklung des Niederdeutschen
 - Vermittlung von Wissen über das Niederdeutsche in die Praxis
 - Beratung, Vernetzung und Unterstützung der in diesem Bereich tätigen Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen sowie staatlicher Stellen und politischer Organe mit dem Schwerpunkt der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und der besseren Zusammenarbeit
 - Initiierung und unterstützende Begleitung von Projekten der im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen sowie Begleitung projektbezogener wissenschaftlicher Arbeit

- Verbreitung von Informationen zum Niederdeutschen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Verbänden, Vereinen und Personen sowie den wissenschaftlichen Kompetenzträgern in den Bundesländern und in Kooperation mit den beteiligten Ländern
- Entwicklung von zeitgemäßen Formaten zur Vermittlung des Niederdeutschen, im Verbund mit den im Bereich des Niederdeutschen tätigen Gremien, Verbänden, Vereinen und Personen, vorrangig auch für Kinder und Jugendliche

Alle vier involvierten Länder beauftragen das LzN kontinuierlich mit der Unterstützung bei den von ihnen mit der Europäischen Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen. Im Fokus der Arbeit stehen – so wie es im Gesellschaftszweck verankert ist – der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Niederdeutschen. Von hier aus werden diese Ziele länderübergreifend koordiniert und Verbände, Ehrenamtliche und wissenschaftliche Institutionen in der Vergangenheit und auch in der Zukunft eng eingebunden.

Das LzN hat zur Aufgabe, das Wissen über das Niederdeutsche in die verschiedensten Bereiche zu vermitteln. Die Aufgabenfelder der in diesem Bereich tätigen Gremien umfassen Bildung, Kirche, Pflege und Kultur. Darüber hinaus bilden die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und die Nachwuchsförderung weitere wichtige und zentrale Schwerpunkte. Das LzN ist maßgeblich in den Handlungsfeldern Bildung und Kultur und einem anwendungsorientierteren Transfer aus der Wissenschaft tätig. Das LzN trägt dabei zur Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft in Kooperation mit den wissenschaftlichen Kompetenzträgern bei und regt auch hier konstant einen regen Austausch an. Ebenso erfolgt eine enge Verzahnung mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern in Bund und Ländern sowie den Mitgliedern des Bundesrats für Niederdeutsch und des Niederdeutschsekretariats.

Das LzN, das seinen Sitz in Bremen an der zentral gelegenen Contrescarpe hat, bringt sich zudem in übergreifende Themen und das öffentliche Leben ein und entwickelt in Abstimmung mit den regionalen Akteuren zeitgemäße Kooperationen und Formate zur Vermittlung des Niederdeutschen. Das LzN setzt – auch unter der neuen Leitung von Thorsten Börnsen – neben einem umfangreichen Angebot an Flyern und Lern-Broschüren verstärkt auch moderne Technologien unter Einbezug neuer Medien zur Sprachförderung ein. Es unterstützt beispielsweise die Entwicklung von Audioguides und digitalen Lernwelten und bietet ein thematisch breit angelegtes Onlineseminar-Angebot an, das unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anspricht. Aktuell ist auch die Entwicklung eines Videospiels auf Niederdeutsch geplant. Somit trägt das LzN nach wie vor wesentlich zur Verankerung und Sicherung des Niederdeutschen in der Fläche bei.

Im Jahr 2024 hat das Länderzentrum für Niederdeutsch mit dem „Jugendwarkkring“ einen Arbeitskreis aus sechs jungen Erwachsenen im Alter von 20 bis 30 Jahren gegründet, der das LzN zu jugendrelevanten Aspekten der Niederdeutsch-Arbeit berät und die

Einbindung dieser im Hinblick auf die Sicherung der niederdeutschen Sprache wichtigen Sprechergruppe gewährleistet. Die Arbeitsgruppe strebt eine Sitzungsfrequenz von vier Sitzungen im Jahr an. Gleichzeitig wurde im Berichtszeitraum die Sitzungsfrequenz des Beirats des Länderzentrums für Niederdeutsch von einer auf zwei Beiratssitzungen im Jahr erhöht, um zusätzliche Anregungen und Hinweise hinsichtlich der Bedarfe der Niederdeutschförderung, auch und insbesondere für jüngere „Plattsacker“, aufnehmen zu können. Zugleich wird mit diesem Schritt den Sprechergruppen in den Regionen des Geltungsbereichs des Länderzentrums für Niederdeutsch mit ihren unterschiedlichen Bedarfen größere Bedeutung und mehr Raum eingeräumt.

Finanziert wird das Länderzentrum für Niederdeutsch von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein seit 2018 mit jährlich insgesamt 271.000 Euro (davon werden 80.000 Euro vom Sitzland Bremen übernommen). Trotz herausfordernden Haushaltslagen konnte für die Jahre ab 2024 sukzessive eine kontinuierliche Erhöhung der Förderung fest geregelt werden, die Anfang 2024 in einem neuen Länderfinanzierungsabkommen – wie folgt – festgehalten wurde:

Förderung des Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN)
gemäß Länderfinanzierungsabkommen:

	Fördersumme 2018 - 2023	Fördersumme 2024-2025	Fördersumme ab 2026
Gesamtförderung LzN:	271.000 Euro	291.000 Euro	328.500 Euro
davon Förderung Bremen:	80.000 Euro	86.000 Euro	97.000 Euro

Damit ist die auskömmliche Finanzierung des Länderzentrums für Niederdeutsch auch in Zukunft mehr als gesichert. Dies zeigt, dass der Bedeutung der Niederdeutschförderung in Bremen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Alle vier Länder halten dieselben Anteile an der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH und nehmen ihre fachliche Verantwortung in einem Aufsichtsrat gemeinsam und gleichberechtigt wahr.

Diverse größere, erfolgreich umgesetzte Projekte des Länderzentrums für Niederdeutsch konnten in den letzten Jahren nicht nur durch die institutionellen Mittel der Länder und durch eine vom Kulturressort begrüßte und politisch unterstützte, erfolgreiche Drittmittelakquise, sondern auch durch Projektmittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bzw. des Bundesministeriums des Inneren (BMI) gefördert werden.

- Außerdem unterstützt das Bremer Kulturressort immer wieder vereinzelt auch einzelne Projektanträge im Bereich Niederdeutsch wie z.B. das Festival Platt – Land – Fluss in den Jahren 2021 und 2023 (zusammen mit 22.000 Euro), einen plattdeutschen Schnupper-Integrationskurs im Jahr 2021 (5.000 Euro) sowie den Plattdeutschen Songcontest Plattbeats im Jahr 2024 (1.500 Euro), wenn diese von den Fachjürys für fachlich gut und unterstützenswert befunden werden.

4.9.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen zum letzten Berichtszeitraum.

4.9.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen zum letzten Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Mit der Gründung der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) im Jahr 2017 hat Bremen (gemeinsam mit den anderen drei Ländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen) ein entschlossenes Vorgehen in der Niederdeutschförderung an den Tag gelegt. Nach der Aufbauphase 2018 und der Konsolidierungsphase 2019 haben sich seit 2020 viele neue Projektformate, Vernetzungen und Förderinstrumente, die das LzN initiiert, aufgebaut und entwickelt hat, fest etabliert und zeigen bis heute nachhaltige Wirkung.

Auch mit dem Antritt eines neuen Geschäftsführers zum 01. September 2023 wurden viele etablierte Projekte und Förderprogramme erfolgreich weitergeführt sowie neue Akzente gesetzt. Zu nennen sind hier u.a.

- Der Songwettbewerb Plattbeats, der 2024, erstmals in Bremen, im Zentrum für Kunst unter der Schirmherrschaft und in Anwesenheit des Bürgermeisters abgehalten worden ist. Elf Bands und Solokünstler aus ganz Norddeutschland traten am 23. November im Finale an. Am Ende wurde der Titel „Gina“ des Rockabilly-Trios „Stranger Cats“ aus Kiel/Hamburg von der Jury zum plattdeutschen Song 2024 gekürt.
- Durch die Herausgabe diverser Hefte und Broschüren regt das LzN immer wieder neu zur Beschäftigung mit der niederdeutschen Sprache an. Insbesondere die Broschüre „Walddiere op Platt“, die 2025 in Kooperation zwischen dem LzN und dem Waldpädagogikzentrum (WPZ) Ostheide der Niedersächsischen Landesforsten entstanden ist, hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. In dem kleinformatigen Hosentaschen-Bilderbuch finden sich die hochdeutschen und plattdeutschen Namen von rund 100 Tieren zusammen mit vielen anschaulichen Abbildungen, die die Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum zeigen. Die Broschüre bringt Plattdeutsch und Waldkenntnisse zusammen – ein Gewinn für beide Seiten. Nachdem bundesweit in den Medien über die Broschüre berichtet worden ist, sind im LzN Bestellungen aus ganz Deutschland eingegangen. Die Broschüre war so erfolgreich, dass innerhalb von nur vier Wochen alle 5.000 Exemplare der Erstauflage vergriffen gewesen sind. Mittlerweile hat die Broschüre eine Gesamtauflage von 15.000 Stück.

- Unter dem Motto „Op Platt – eenfach knackiger“ ist das LzN in den Jahren 2024 und 2025 jeweils an einem Termin mit einem eigenen Infostand zu Gast auf dem Wochenmarkt in Bremen-Findorff gewesen. Neben Infomaterial über die Sprache und Quizspielen, die Passanten neugierig machen sollten, konnten zudem die Marktverkäufer mit Schildern anzeigen, dass sie Platt verstehen oder selbst Platt sprechen können.
- Seit 2025 bietet das LzN in Kooperation mit der Bremischen Bürgerschaft alle zwei Monate kostenlose Parlamentsführungen auf Plattdeutsch an.
- Seit 2025 fanden erstmalig auch Weserstadion-Führungen auf Plattdeutsch in Kooperation mit dem LzN statt.
- 2025 war das LzN darüber hinaus mit einem eigenen Stand beim Bremer Kindertag im Bremer Bürgerpark vertreten.
- Auch bei der erfolgreichen UNESCO-Bewerbung Bremens um den Titel „City of Literature“ hat das Niederdeutsche eine wichtige Rolle eingenommen. Viel- und Mehrsprachigkeit floss schon alleine über die international bekannten Bremer Stadtmusikanten als wichtiges Thema in die Bewerbung mit ein. So mussten die vier Stadtmusikanten, schließlich vier unterschiedliche Tiere, mit vier unterschiedlichen (Tier-)Sprachen, die sich allein über die Universalsprache Musik verstehen und schätzen lernen, ja überhaupt erst als unschlagbares Team zusammenwachsen. Denn nur als vielsprachiges Team haben sie es geschafft, gemeinsam musizierend, letztendlich das Böse zu besiegen und die Räuber endgültig in die Flucht zu schlagen. Neben Englisch und Französisch, den zwei UNESCO Universalsprachen, Easy Read und leichter Sprache, die den Inklusionsstellenwert deutlich machen sollten, ist die UNESCO-Bewerbung Bremens auch auf Niederdeutsch auf der offiziellen Bewerbungshomepage (angedockt ans digitale Literaturmagazin Bremen) nachzulesen: <https://www.literaturmagazin-bremen.de/city-of-literature/city-of-literature-niederdeutsch>
- Vereinzelt spielt das Niederdeutsche auch im digitalen Literaturmagazin Bremen, das seit 2021 zusammen vom Bremer Literaturkontor e.V. und Virtuellen Literaturhaus e.V. herausgegeben wird, eine Rolle.
- Nicht zuletzt beim UNESCO International Mother Language Day am 21. Februar wird zukünftig die Bedeutung des Niederdeutschen, aber auch von vielen Fremdsprachen, die in Bremen durch den kontinuierlichen Zuzug gesprochen werden, thematisiert werden.
- Eins der zentralen Projekte, mit denen sich Bremen erfolgreich bei der UNESCO um den City of Literature-Titel beworben hat, ist das Bremer Sprachmusikanten-Audioprojekt. Partizipativ und inklusiv macht das Audio-Projekt das weltberühmte Grimm-Märchen „Die Bremer Stadtmusikanten“ in der Fassung des wohl bekanntesten deutschen Kinderbuchautors und -zeichners Janosch in vielen unterschiedlichen Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch, Türkisch, Koreanisch etc. und in Gebärdensprache, aber auch auf Niederdeutsch) online frei und kostenlos zugänglich (<https://www.literaturhaus-bremen.de/sprachmusikanten-bremen>). Die niederdeutsche

Fassung wurde von Christine Glenewinkel eingelesen, die teilweise auch bei den diversen Vorstellungen des Projektes live auf dem Marktplatz, in der Stadtbibliothek oder in der Bremer Landesvertretung in Brüssel ein Tier konsequent hat „Plattdeutsch“ performen/sprechen lassen.

- Auch für plattdeutsche Nachwuchsautoren sowie Musikschaaffende öffnet das LzN immer wieder kontinuierlich seine Türen. Am 13. April 2025 hat beispielsweise eine Lesung mit plattdeutschen Nachwuchsautorinnen und Autoren im LzN stattgefunden. Fünf Schrieverslüüd präsentierten Gedichte von großer inhaltlicher und formaler Vielfalt – von Slamtexten bis zu hermetischer Lyrik. Die Autorinnen und Autoren Miriam Buthmann, Gesche Gloystein, Arne Lentföhr, Nikos Saul und G.A. Beckmann arbeiten bereits seit 2023 an einem Lyrikprojekt, dessen Ergebnisse sie erstmals gemeinsam der Öffentlichkeit präsentiert haben. Jeden Monat schreiben sie jeweils ein Gedicht zu gemeinsam festgelegten Themen wie „Flünken“ (= Flügel), „Marschland“ oder „Akustik“.

4.9.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Ende 2021 hat der Beirat Plattdeutsch der Bremischen Bürgerschaft mit Unterstützung des Länderzentrums für Niederdeutsch den plattdeutschen Innovationswettbewerb „Best op Platt“ ausgerichtet. Ziel des Wettbewerbs war es, die plattdeutsche Sprache sichtbar zu machen und zu würdigen sowie auf kreative Weise zu zeigen, dass „Platt“ auch heute noch zu Bremen gehört. Von Erklär-Videos über weihnachtliche Plakate im Stadtbild, informative Internetauftritte, Musik-Songs, eine Klön-Runde bis hin zu einer Sprach-Kartographie wurden ganz unterschiedliche Bewerbungen eingereicht. Gewinner des Wettbewerbs war die plattdeutsche Hardrock-Band Rockwark mit dem Song „Bremen mien Bremen“. Aufgrund des großen Erfolgs ist für 2026 eine Neuauflage des Wettbewerbs wieder unter Regie der Präsidentin der Bürgerschaft mit Hilfe des Länderzentrums für Niederdeutsch geplant.
- 2018 wurde von der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH das Projekt „Einführung des E-Learnings“ durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) initial gefördert. Die Förderung hat es dem LzN erlaubt, einen wichtigen Förderweg für die breite Fläche aufzubauen, der nach wie vor seine Wirkung tut und stetig weiter ausgebaut worden ist – auch von dem neuen Geschäftsführer. Das LzN hat mit diesem Projekt Multiplikatoren aus allen Ländern zusammengeführt. Das Projekt ist beispielhaft für die Erfüllung des Koordinationsauftrags. Mit dem Projekt „Einführung des E-Learnings Niederdeutsch“ hat das LzN eine nachhaltige, dauerhafte und effektive Lernplattform für alle vier Länder eingerichtet und trägt dadurch dauerhaft weit darüber hinaus zur Vermittlung des Niederdeutschen bei.
- Seit ihrer Einrichtung Anfang 2019 dient die Plattform der Wissensvermittlung durch Web-Seminare. Ziel war der Aufbau eines Angebots von Online-Spracherwerbskursen zur Aktivierung von Sprachkompetenzen und zur beruflichen und allgemeinen Fortbildung.

Für eine optimale Förderung betreibt das LzN eine E-Learning-Plattform, um sowohl Sprecher als auch Lernenden und Lehrenden der niederdeutschen Sprache eine Möglichkeit zu geben, länderübergreifend Kurse zum Auf- und Ausbau der Sprachkompetenz sowie Einheiten zu ausgewählten Themen der niederdeutschen Sprache, Literatur und Kultur zu besuchen und ihre Kompetenzen zu erweitern. Zur Kostendeckung wird für das Kursangebot ein geringes Entgelt erhoben. Mit Unterstützung der Carl-Toepfer-Stiftung kann das LzN die Kurse für Studierende kostenfrei anbieten. Darüber hinaus übernimmt das LzN für den Kurs „Waak op, Snack Platt“ für Lehrkräfte aus allen vier am LzN beteiligten Ländern die Kursgebühren.

- Das Angebot an Web-Seminarreihen konnte in den folgenden Jahren stetig weiter ausgebaut und erweitert werden, darunter Spracherwerbskurse und die Ausbildung von E-Tutoren. Seit Einführung des E-Learnings 2019 wurden bis Ende 2023 insgesamt 106 Kursreihen und Webinare mit 1.029 Stunden gegeben, davon entfallen allein auf die regelmäßigen Spracherwerbskurse 765 Kursstunden. Das Kursangebot in den Jahren 2024 und 2025 umfasste insgesamt 17 Kursreihen zuzüglich Lehrerfortbildungen sowie weiterer Sonderveranstaltungen wie dem „Weihnachtslesen“ mit zusammen 312 Stunden und 139 Teilnehmenden. Insgesamt konnten nunmehr über 1.100 angemeldete Teilnehmer und Teilnehmerinnen verzeichnet werden.
- Im Jahr 2023 wurde vom LzN zudem das Projekt „Plattdeutsch sammeln“ gestartet, das initial aus BKM-Mitteln finanziert wurde. „Plattdeutsch-sammeln.de“ zielt auf die Erstellung einer gleichnamigen Internet-Plattform ab, auf der jede und jeder Interessierte plattdeutsche Sprachzeugnisse der eigenen Region wie Inschriften, Schriftstücke, Fotos oder weitere Formen der Sprachdokumentation einpflegen kann. Ähnlich wie bei der Plattform "Wikipedia" können sich Interessierte registrieren und anschließend niederdeutsche Sprachzeugnisse Ihrer Umgebung hochladen. Auf diese Weise wird das Bürgerwissen in Bezug auf die plattdeutsche Sprache gesammelt, dokumentiert, gesichert und allgemein zugänglich gemacht. Durch die entstehende Sammlung wird die Sprache mit ihren einzigartigen historischen und kulturellen Aspekten bewahrt und kann auch von künftigen Generationen Wertschätzung erfahren bzw. neu für sich entdeckt werden. Die Plattform „Plattdeutsch-sammeln.de“ gibt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich aktiv und partizipativ am Erhalt des Niederdeutschen zu beteiligen. Auf Dauer wird die Plattform dazu beitragen können, die Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft und der Öffentlichkeit zu fördern. Da die Seite als "open source" aufgebaut ist, kann sie unkompliziert auch von anderen Sprachgruppen adaptiert werden.

Ziele des Projektes:

1. Es entsteht mit der Plattform „Plattdeutsch-sammeln.de“ ein zeitgemäßer und fundierter Ort, an dem sich Bürgerinnen und Bürger registrieren und niederdeutsche Sprachzeugnisse ihrer Region hochladen können.

2. Der Quellcode der Seite steht frei zur Verfügung, so dass auch andere Regional- und Minderheitensprachen das Gerüst der Seite unkompliziert übernehmen und ebenfalls Sprachzeugnisse auf diese Weise sammeln können.

3. Das Projekt wird mit umfangreichen Marketingmaßnahmen beworben, um es in Norddeutschland bekannt zu machen.

Die Plattform, die seit Dezember 2023 in Betrieb ist, erfreut sich großer Beliebtheit. Mehrere hundert Einträge sind von Nutzern und Nutzerinnen bereits vorgenommen worden.

Da, anders als erwartet, das Projekt jedoch neben einer Endredaktion für die Einträge auch weiterhin begleitende technische Wartung erfordert, konnte im Rahmen eines ergänzenden Projekts mit finanzieller Unterstützung des BKM eine Nutzungserweiterung realisiert werden. Eine substantielle qualitative Erweiterung des Projektes bestand darin, dass nunmehr Videos auf der Website „Plattdeutsch sammeln“ hinterlegt werden können. Nutzer und Nutzerinnen haben so die Möglichkeit, Projekte in ihrer zeitlichen Entwicklung filmisch zu begleiten. Die Erweiterung eröffnet zudem die Möglichkeit, Interviews aufzuzeichnen und so regionale Varietäten des Niederdeutschen zu dokumentieren. Auch können Sequenzen aus Theaterstücken aufgezeichnet werden und so zugleich das immaterielle Kulturgut „Niederdeutsches Theater“ gesichert werden.

In einem weiteren Erweiterungsschritt sollen Userprofile angelegt werden können. Nutzer und Nutzerinnen können für ihr Profil einen Namen wählen, ein Profilbild einfügen und Edit-Funktionen nutzen. Darüber hinaus entsteht so die Möglichkeit, zu anderen Usern Kontakt aufzunehmen und untereinander in Austausch über Niederdeutsch zu treten. Diese Funktionen steigern die Attraktivität der Seite erheblich, eröffnen sie den Nutzern und Nutzerinnen doch Handlungsspielräume, die ihnen auch von anderen Seiten her bekannt sind. Zugleich erhöht die Verwendung der personalisierten Nutzerprofile die Identifikation mit dem Projekt „Plattdeutsch sammeln“ und die Bindung an die Seite. Darüber hinaus wurde speziell für die Verwendung in Schulen in Kooperation mit Lehrkräften Unterrichtsmaterial in Bezug auf „Plattdeutsch sammeln“ entwickelt.

Ziele der Projekterweiterung:

1. Mit der Funktionserweiterung, Videos hinterlegen zu können, können kulturelle Äußerungsformen wie Interviews oder das immaterielle Kulturgut „Niederdeutsches Theater“ erfasst und auf der Seite „Plattdeutsch sammeln“ dokumentiert werden.
2. Mit der Erstellung von Userprofilen und der Erweiterung um Edit-Funktionen soll die Kommunikation zwischen den Nutzern ermöglicht und angeregt werden, sodass sich rund um „Plattdeutsch sammeln“ eine Community etablieren kann, was zugleich auch die Identifikation mit dem Projekt erhöht.
3. Die Entwicklung von Informationsmaterialien dient dazu, über die Gruppe der bisherigen Nutzer und Nutzerinnen hinaus weitere Rezipientenkreise anzusprechen und für das Projekt zu gewinnen. Die Herstellung von Unterrichtsmaterial, speziell auf das

Projekt bezogen, trägt „Plattdeutsch sammeln“ auch in die Schulen. Sie macht Plattdeutsch für die Schüler und Schülerinnen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld sicht- und erlebbar.

- Im Jahr 2025 hat das LzN mit Mitteln des BKM ein Projekt zur Entwicklung eines niederdeutschen Videospiels, das im Sinne einer Erweiterung des niederdeutschen Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche zu verstehen ist, umgesetzt. In diesem mittlerweile so wichtigen Bereich der Jugendkultur fehlen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt professionell gestaltete, attraktive Angebote. Ein Spiel mit Sprachlernelementen soll helfen diese Lücke zu schließen. Ende 2025 wurde zunächst eine am Computer spielbare Version entwickelt, die in einem späteren Schritt um eine auf Smartphones und Tablets spielbare Version erweitert werden kann. Die Zielgruppe sind Jugendliche ab 12 Jahren. Das niederdeutsche Videospiel ist seit Ende Dezember 2025 auf einer eigenen Homepage abrufbar und spielbar (<https://derodeplanet.studiomonstrum.com>).
- Am 25. Oktober 2025 hat das LzN die internationale Konferenz „Vielstimmig! Kleine Sprachen gar nicht leise!“ zum Thema „Rolle von Musik für Regional- und Minderheitensprachen in Europa“ organisiert. An der Konferenz, die im Bremer Zentrum für Kunst stattfand und mit einem Abendkonzert auf Westfriesisch endete, haben rd. 30 Gäste teilgenommen. Um die niederdeutsche Sprache langfristig zu erhalten, ist es besonders wichtig, die Altersgruppe der 15- bis 40-Jährigen für das Plattdeutsche zu begeistern. Gerade für diese Zielgruppe mangelt es jedoch an passenden kulturellen Angeboten. Musik als zentrales Medium dieser Generation kann dabei einen unkomplizierten und ansprechenden Zugang zum Niederdeutschen bieten. Die Konferenz und dem Austausch mit internationalen Akteuren brachte wertvolle neue Impulse für die weitere Arbeit mit erfolgreichen Formaten wie dem „Plattbeats“-Contest. Zu den Gästen der Konferenz zählten internationale Veranstalter verschiedener Musikwettbewerbsformate in europäischen Regional- und Minderheitensprachen sowie Künstlerinnen und Künstler, die in diesen Sprachen singen. Darüber hinaus stand die Konferenz allen Interessierten offen. Die Konferenz war ausdrücklich vor allem auch als Austausch- und Vernetzungstreffen für alle Platt-Aktiven mit innovativen Ideen angedacht.
- Mit dem Projekt "Heimat un Spraak" hat das LzN im Jahr 2024 ein neues Projekt gestartet, in dem plattdeutschsprachige Personen, die nicht den gängigen Vorstellungen von Niederdeutschsprechern entsprechen, in Videos zu ihrem Verhältnis zur Sprache befragt werden. Für den Auftakt zu der Interviewreihe konnte der Fernsehmoderator Yared Dibaba gewonnen werden. Filme wurden darüber hinaus von den Gesprächen mit dem Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, Matthäus Weiß und Fatma Nur, Gewinnerin aus dem Vorlesewettbewerb „Schölers leest Platt“, produziert.

4.9.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das LzN nimmt seit seiner Gründung im Dezember 2017 sowie auch unter der neuen Geschäftsführung seit dem 01. September 2023 eine zentrale Bindegliedfunktion zwischen verschiedenen Akteuren der Niederdeutschförderung ein und beteiligt sich stark an deren effektiven Vernetzung. Darunter fallen staatliche Stellen, politische Organe, Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen. Zudem umfasst die Bindegliedfunktion die Vermittlung von Haupt- und Ehrenamt. Das LzN begleitet, berät, vernetzt und unterstützt in dieser Funktion.
- Die Vernetzung schließt dabei nicht nur die vier Geberländer Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein mit ein, sondern es bestehen auch erste Kontakte und Kooperationen zu anderen Ländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, bzw. zu anderen Minderheiten-Vereinigungen wie z.B.:
 - Mit Mecklenburg-Vorpommern besteht eine Kooperation in Bezug auf den plattdeutschen Songcontest „Plattbeats“.
 - Darüber hinaus arbeitet das LzN in Projekten immer wieder mit dem Kompetenzzentrum Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald zusammen.
 - Eine Zusammenarbeit besteht mit dem Drèents Liedtiesfestival in der niederländischen Provinz Drenthe.
 - Kontakte bestehen auch mit den Organisatoren des Suuns-Festival für Regional- und Minderheitensprachen in Europa in der italienischen Provinz Friaul.
- Außerdem hat mit der Unterstützung des Länderzentrums für Niederdeutsch die plattdeutsche Rockband „Rockwark“ aus dem Bremer Umland im November 2024 am Finale des Musikwettbewerbs für Minderheitensprachen „Liet international“ in Korsika teilgenommen und die niederdeutsche Sprache auf internationalem Parkett prominent vertreten.
- Die Wanderausstellung „Was heißt hier Minderheit“, initiiert vom Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands, wurde zudem auch in Bremen mit Vertretern der jeweiligen Sprechergruppen feierlich in der Bremer Bürgerschaft 2025 eröffnet. Vom 27. August bis zum 17. Oktober 2025 standen die vier anerkannten Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands – die dänische Minderheit, die deutschen Sinti und Roma, das sorbische Volk, die friesische Volksgruppe sowie die Sprechergruppe der Regionalsprache Niederdeutsch – im Mittelpunkt der Ausstellung, die mitten im Herzen von Bremen zu

sehen war. Verschiedene Stationen der Ausstellung widmeten sich mit Erzählungen und Exponaten jeweils einer dieser Gruppen. Im Rahmen der Ausstellung fand ein vielfältiges Rahmenprogramm statt, mit einer plattdeutschen Konzertlesung am 18. September 2025, einem multimedialen Vortrag über den plattdeutschen Schriftsteller Georg Droste am 23. September 2025 sowie einer Podiumsdiskussion zu Perspektiven und Herausforderungen für die Sprachen Plattdeutsch und Romanes im Land Bremen am 30. September 2025.

- Darüber hinaus hat es ein gemeinsames Treffen des Beirat Plattdeutsch der Bremischen Bürgerschaft mit dem Beirat Niederdeutsch des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 25. und 26. November 2024 in Bremen und eine Gegeneinladung am 10. und 11. Juni 2025 in Schleswig-Holstein gegeben. Eine gute Gelegenheit, um sich sowohl auf politischer als auch verwaltungstechnischer Ebene über gemeinsame Probleme, Herausforderungen und Best Practice-Beispiele auszutauschen.

4.9.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Bereich der Bereitstellung des Bildungsressorts gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Ergänzt werden kann, dass 2025 das LzN in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule Bremen (LIS) zwei Wahlpflichtkurse für Referendare und Referendarinnen erfolgreich durchgeführt hat. Die Fortbildungsveranstaltung setzt sich aus einem Kompaktsprachkurs, einem Modul zu Einsatzmöglichkeiten des Niederdeutschen im Unterricht sowie einem kulturellen Teil zusammen. Die angehenden Lehrkräfte absolvieren dieses Format in einer entscheidenden Phase ihrer Ausbildung und werden so für die Regionalsprache Niederdeutsch und deren Bedeutung sensibilisiert. Das Konzept und die Inhalte des Wahlpflichtkurses können als Modell auch auf andere Bundesländer übertragen und dort eingesetzt werden.
- Des Weiteren ist eine stärkere Vernetzung der Lehrkräfte untereinander für das Schuljahr 2025/26 in Planung, dazu wird die bestehende und in Bremen etablierte Lernplattform „itslearning“, auf die jede Bremer Lehrkraft zugreifen kann, um ein Niederdeutsch-Angebot ergänzt und erweitert. Ziel ist hierbei der barrierefreie und möglichst niederschwellige Austausch von Lern- und Unterrichtsmaterialien, Unterrichtsideen und bereits erprobte Unterrichtskonzepte, welche von Bremer Lehrkräften entwickelt worden sind.

4.9.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das oben geschilderte Web-Seminarprogramm des Länderzentrums für Niederdeutsch zielt u.a. auch auf nicht Niederdeutsch sprechende Menschen ab. Es sollen dezidiert alle interessierten Menschen mit Internetanschluss mit dem Web-Seminarprogramm des Länderzentrums für Niederdeutsch angesprochen werden. Es handelt sich dabei um ein niedrigschwellig nutzbares Angebot, das praxisnah ist und von überall für jeden offensteht. Die Breitenwirkung zielt damit weit über das lokale Einzugsgebiet hinaus. Vor allem auch junge Leute sollen damit angesprochen und für Niederdeutsch begeistert werden.
- Außerdem sei auf das Wahlpflichtprogramm in Kooperation mit dem LIS Bremen hingewiesen, das sich ebenfalls hauptsächlich an Anfänger richtet.

4.9.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- An der Universität Bremen wird im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften im Rahmen des Fachgebiets Germanistik/Deutsch weiterhin ein Modul „Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur“ angeboten.
- Die Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) bietet Weiterbildungen für Referendare in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule an (Umfang: 2 Blockveranstaltungen/Jahr).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Am 28. April 2025 sind Vertreterinnen und Vertreter vom Bundesrat für Niederdeutsch/Niederdeutschsekretariat (BfN/NdS), Institut für niederdeutsche Sprache e. V. (INS) und die Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) mit dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache zusammengekommen, um sich über eine repräsentative Erhebung zum Stand des Niederdeutschen, voraussichtlich im Jahr 2026, auszutauschen. Erhobene Daten sind perspektivisch auch für die Forschung von Nutzen.
- Die Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH (LzN) unterstützt bei der Durchführung von sprachwissenschaftlichen Arbeiten, indem es über laufende Erhebungen und Studienarbeiten informiert.

4.9.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zwischen dem LzN und dem Drèents Liedties-Festival in der niederländischen Provinz Drenthe besteht eine Kooperation.
- Zudem gibt es Kontakte zu den Veranstaltern des Suuns-Festivals für Regional- und Minderheitensprachen in Europa, das in der italienischen Provinz Friaul stattfindet.
- Seit Oktober 2023 gehört Bremen außerdem zum illustren UNESCO Creative City of Literature-Netzwerk. Mehr- und Vielsprachigkeit sowie Übersetzungsproblematiken sind in dem Netzwerk häufig aufgeworfene und diskutierte Themen. Erste Kontakte zur Afuk Foundation, die die friesische Sprache und Kultur fördert bestehen bereits und sollen perspektivisch weiter ausgebaut werden.
- Im Jahr 2025 hat das LzN die internationale Konferenz „Vielstimmig! Kleine Sprachen gar nicht leise!“ zum Thema „Rolle von Musik für Regional- und Minderheitensprachen in Europa“ organisiert. Die Konferenz, die am 25. Oktober 2025 im Bremer Zentrum für Kunst stattfand, zielte auf einen grenzüberschreitenden Austausch zu Best-Practice-Beispielen ab und brachte wertvolle neue Impulse für die weitere Arbeit mit erfolgreichen Formaten wie dem „Plattbeats“-Contest.

4.9.2.10 Artikel 7 Abs. 2

Keinerlei Änderungen während des Berichtszeitraums.

4.9.2.11 Artikel 7 Abs. 3

Keinerlei Änderungen während des Berichtszeitraums.

4.9.2.12 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In der 4. Bürgerschaftssitzung im Oktober 2023 hat die Bremer Bürgerschaft (Landtag) erneut die Fortführung des bereits in der 18., 19. und 20. Legislaturperiode bestehenden Beirats Plattdeutsch und die Zuordnung und Anbindung des Beirats Plattdeutsch bei der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft beschlossen. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr. Hier wird ein konstanter Austausch zur Pflege des Niederdeutschen partei-, ressort- und institutionsübergreifend verfolgt, ebenso wie Anregungen zur Umsetzung der Sprachencharta gegeben.

4.9.3 Artikel 8 -Bildung

4.9.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Bereich der vorschulischen Erziehung gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In der vorschulischen Erziehung in der Freien Hansestadt Bremen liegt die Verwendung der niederdeutschen Sprache in der Verantwortung der jeweiligen Institution Kita, Bücher-Kita, Stadtbibliothek. Hier kommen Lieder, Bücher, Geschichten und Reime zum Einsatz, z.T. durch das Engagement von Ehrenamtlichen. In den Kitas der Stadt Bremen ist die Nachfrage nach diesen Angeboten erfahrungsgemäß eher gering, während in den Randgebieten oder Stadtteilen von Bremerhaven vereinzelt durchaus ein Interesse an der niederdeutschen Sprache festzustellen ist.

- Hierfür hält das LzN ein breites Angebot vor, das spielerisch in den Kita-, Kindergarten- bzw. Grundschul-Alltag eingebunden werden kann:

„Riemen, riemen, rüm“: Mit Plattdeutsch durch den Tag für Kitas und Grundschüler. Ab 2022 hat das LzN sukzessive ein Angebot für Kindergärten und Kitas ausgebaut und wirbt damit für den Einsatz des Niederdeutschen in diesem Bereich. Erfahrungsgemäß erleichtert ein entsprechendes Angebot die Arbeit. Das LzN hat 2021 dazu 16 illustrierte Rituale für Mahlzeiten und den Tagesablauf entwickelt. Durch das niedrigschwellig angelegte Angebot ist es weiterhin auch sprachlich ungeübten Betreuern möglich, Plattdeutsch im Alltag der Kinder anzuwenden. Mit diesem Heft möchte das LzN dazu einladen, mehr Plattdeutsch in die Alltagsabläufe in Kitas und Grundschulen zu bringen. Dafür bieten sich tägliche Rituale an. Ob zur Begrüßung, zum Essen, zum Geburtstag oder zur Verabschiedung, Platt passt immer und macht Spaß! Die humorvollen Illustrationen sind wunderbare Malvorlagen und auf der Internetseite des Länderzentrums für Niederdeutsch können die „Riemels“ auch angehört werden – eine ideale Unterstützung für weniger geübte Plattsnackerinnen und Plattsnacker (Link: <https://xn--lnderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/service/bildung/kita-und-kindergarten/>).

4.9.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Bereich der vorschulischen Erziehung gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Niederdeutsch ist in den Rahmenlehrplänen Deutsch und Sachunterricht der Grundschulen nach wie vor verankert. Alle Schulen haben aufgrund der

Kontingentsstundentafel die Möglichkeit, die über die Rahmenlehrpläne verpflichtenden Unterrichtsanteile in Niederdeutsch auch epochal oder im Rahmen einer Projektwoche anzubieten, um sich intensiv mit Niederdeutsch im Unterricht zu beschäftigen.

- In Bremen wird Niederdeutsch vertieft an vier Profilschulen unterrichtet, in Bremerhaven gibt es aktuell eine Grundschule, die in ihrem Unterrichts- und Schulalltag einen starken Fokus auf das Niederdeutsche legt.
- Den Bremer Profilschulen stehen zusätzliche Stunden für einen systematischen und kontinuierlichen Unterricht zur Verfügung. Je nach Standort sind dies ein bis zwei Wochenstunden pro teilnehmender Klasse oder Gruppe. Als curriculare Grundlage dient diesen Profilschulen eine Handreichung sowie ein gemeinsames Lehrwerk, um einen systematischen Sprachaufbau zu gewährleisten.
- Zudem stellen die in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule Bremen (LIS) (Bildungsbehörde Bremen) durchgeführten Wahlpflichtkurse für Bremer Referendare und Referendarinnen sicher, dass angehende Pädagogen an einer entscheidenden Schwelle ihrer Ausbildung mit dem Niederdeutschen in Kontakt kommen und im besten Fall dauerhaft für die Regionalsprache sensibilisiert werden – und sie künftig auch im Unterricht berücksichtigen.
- Zu erwähnen sind auch Videotutorials für Grundschulkinder: Bereits seit Längerem bietet das LzN ein Bastelbuch für Kinder an, mit deren Hilfe in der Grundschule ein plattdeutscher Wortschatz aufgebaut werden kann. Für die Lehrkräfte kommt damit eine pädagogische Handreichung. Da viele Lehrer und Lehrerinnen über zu begrenzte niederdeutsche Sprechfähigkeiten verfügen, um Niederdeutschstunden abhalten zu können, wurden auf Basis des existenten Materials, das online auf der Seite des Länderzentrums für Niederdeutsch angeboten wird, vier Video-Tutorials angefertigt. Sie können direkt im Unterricht angewendet werden, indem die Lehrkraft ein Eingangsvideo startet, nach dem Anschauen der zugehörige Bastelbogen ausgegeben und bearbeitet wird und am Ende der Stunde ein Abschlussfilm gezeigt wird. Umgesetzt wurden die Filme von dem Schauspieler Christian Richard Bauer aus Hamburg. Das Projekt wurde von der Carl-Toepfer-Stiftung in Hamburg komplett finanziell getragen. Antragsteller waren das LIS (Bildungsbehörde Bremen) in Kooperation mit dem LI (Bildungsbehörde Hamburg) und die Schulleitungen der Grundschule Schönebeck in Bremen. Das LzN hat dieses Projekt initiiert, die Materialien gestellt, den gesamten Prozess koordiniert und begleitet und online gestellt. Die Kombination von Filmen und Materialien zum Ausdrucken ermöglicht auch Lehrkräften, die kein oder wenig Plattdeutsch können, die Sprache in den Unterricht zu integrieren.
- Lapbook „Mien Platt“ Mien Platt!“ So heißt das Lapbook – oder auf Plattdeutsch: Klappenbook – des Länderzentrums für Niederdeutsch für die Grundschule. Bastelnd können die Kinder die Welt von Klaas und Käthe Kattaker entdecken und dabei mit der niederdeutschen Sprache durchs Jahr gehen. Entworfen wurde dieses Klappenbook von der Grundschulpädagogin Jane Haeger. Die Zeichnungen stammen von der Illustratorin

Nicola Ashtarany. Damit das Klappenbook leicht im Unterricht angewendet werden kann, gibt es eine ausführliche pädagogische Handreichung dazu.

- Die niederdeutsche Sprache hat bisher keinen umfangreichen Eingang in den Bereich Museumspädagogik gefunden. Im Rahmen der LzN-Arbeit zum Bundesprojekt „Hanserouten.de“ (s. o.) wurde in Kooperation mit dem Hansemuseum Lübeck ein weiteres „Lapbook“ entwickelt, mit dessen Hilfe Grundschulkinder einen Zugang zur niederdeutschen Sprache in Abgrenzung zum Hochdeutschen, Englischen und Schwedischen bekommen können. Es werden zudem Einblicke in die Hansezeit vermittelt. Das Lapbook („Klappenbook“) zur Hanse wird mit einer pädagogischen Handreichung versehen für Kinder erarbeitet, die sich sowohl spielerisch als auch kreativ sowohl der Hansezeit als auch dem Niederdeutschen nähern können. Es handelt sich um ein museumspädagogisches Pilotprojekt mit der Hauptsprache Niederdeutsch. Den Kindern wird u.a. vermittelt, dass Plattdeutsch, Hochdeutsch, Englisch und skandinavische Sprachen eng verwandt sind und dass „Plattsacker“ leichter die genannten Sprachen lernen bzw. einen erleichterten Zugang bekommen. Das „Klappenbook“ zur Hanse kann zur Vor- und Nachbereitung des Museumsbesuchs genutzt werden, aber auch unabhängig vom Museumsbesuch Anwendung finden. Auch der Einsatz im privaten Bereich ist unabhängig vom Museumsbesuch. Das Werk wird seit 2022 frei auf der Internetseite des Länderzentrums für Niederdeutsch zum Download und Ausdrucken angeboten (Link: <https://xn--lnderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/service/bildung/grundschule/>). Auch beim Hansemuseum Lübeck kann es frei bezogen werden.
- „Theaterstücke für den Einsatz in Schulen“: Niederdeutsch findet am leichtesten Eingang in den Schulunterricht, wenn ein möglichst niedrigschwelliges Angebot vorliegt, das auch von Lehrkräften mit geringen Sprachkenntnissen genutzt werden kann. Ziel des Länderzentrums für Niederdeutsch ist das Schaffen eines zeitgemäßen und niedrigschwelligen Angebots von Einaktern für den Einsatz in Schulen für sowohl Grundschüler als auch für Schüler und Schülerinnen des Sekundarbereichs I. Das Angebot kann z.B. für Schulfeste genutzt werden. Es wurden 8 Einakter von einem Schauspieler des Ohnsorg-Theaters geschrieben, der Niederdeutsch studiert hat und als Lehrkraft an einer Hamburger Schule arbeitet. Das Angebot wird auf der Internetseite des Länderzentrums für Niederdeutsch online für alle Schulen und Interessierten seit 2022 angeboten (<https://xn--lnderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/service/bildung/sekundarstufe/>).

4.9.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Bereich des Unterrichtes in der Sekundarstufe gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Um den Einsatz des vom LzN herausgegebenen Lehrwerks „Snacken-Proten-Kören“ noch niedrigschwelliger möglich zu machen, sind seit 2021 Basistexte des Werks eingelesen worden und werden als Audiodatei angeboten. Im Rahmen von fremdsprachlichem Unterricht ist solch ein Angebot heutzutage üblich. Es soll den Einsatz des Lehrwerks bei Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I fördern. Das Angebot wurde zudem durch Landesfachberater im Fach Niederdeutsch angefragt. Die Audiodateien werden auf der Internetseite des Länderzentrums für Niederdeutsch für alle interessierten Lehrer und Schüler angeboten (Link: <https://xn--lnderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/service/bildung/snacken-proten-koeren/>). Somit bietet es Lehrkräften länderübergreifend und niedrigschwellig Ressourcen für einen multimedialen und modernen Niederdeutschunterricht.

4.9.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Siehe unter 4.9.2.8

4.9.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) i

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen seit dem Siebten Monitoringzyklus.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Mit dem 2018 eingeführten Projekt „Einführung des E-Learnings Niederdeutsch“ hat das LzN eine dauerhafte, effektive und nachhaltige Lernplattform zur Vermittlung des Niederdeutschen eingerichtet, die nach wie vor ihre Wirkung zeigt. Seit ihrer Einrichtung dient die Plattform der breiten Wissensvermittlung durch diverse Web-Seminare. Ziel war der Aufbau eines Angebots von Online-Spracherwerbskursen zur Aktivierung von Sprachkompetenzen und zur beruflichen und allgemeinen Fortbildung. Für eine optimale Förderung betreibt das LzN eine E-Learning-Plattform, um sowohl Sprecherinnen und Sprecher als auch Lernenden und Lehrenden der niederdeutschen Sprache eine Möglichkeit zu geben, länderübergreifend Kurse zum Auf- und Ausbau der Sprachkompetenz sowie Einheiten zu ausgewählten Themen der niederdeutschen Sprache und Literatur zu besuchen und ihre Kompetenzen zu erweitern. Zusätzlich dient die Plattform als Versammlungsort zum länderübergreifenden Austausch. Das Angebot an Web-Seminarreihen konnte stetig weiter ausgebaut werden, darunter Spracherwerbskurse und Ausbildung von E-Tutorinnen und -Tutoren. Seitdem werden überwiegend Sprachkurse auf drei verschiedenen Niveaustufen angeboten: „Anfänger“, „Fortgeschrittene“ und „Konversation“. Ergänzend dazu fanden plattdeutsche Lesekurse sowie Online-Fortbildungen speziell für Lehrkräfte statt.

4.9.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es erfolgte im Schuljahr 2024/25 eine Überarbeitung des Bildungsplanes der Sekundarstufe I für die Oberschulen und Gymnasien, der voraussichtlich im Schuljahr 2026/27 in Kraft treten wird. Hierbei ist „Niederdeutsch“ im Bildungsplan des Faches Deutsch als eine Kompetenz hinsichtlich der Kultur, der Sprachbetrachtung und der Geschichte des Niederdeutschen in der Jahrgangsstufe 7/8 verankert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Hervorzuheben ist als Best Practice Projekt auch das „Hanse-Lapbook für den Einsatz in Schulen und Museen“. Da die niederdeutsche Sprache bisher keinen umfangreichen Eingang in den Bereich Museumspädagogik gefunden hat, wurde im Rahmen der LzN-Arbeit zum Bundesprojekt „Hanserouten.de“ in Kooperation mit dem Hansemuseum Lübeck ein weiteres „Lapbook“ entwickelt, mit dessen Hilfe Grundschul Kinder einen Zugang zur niederdeutschen Sprache in Abgrenzung zum Hochdeutschen, Englischen und Schwedischen bekommen können. Es werden zudem Einblicke in die Hansezeit vermittelt. Das Lapbook („Klappenbook“) zur Hanse wird mit einer pädagogischen Handreichung versehen für Kinder erarbeitet, die sich sowohl spielerisch als auch kreativ sowohl der Hansezeit als auch dem Niederdeutschen nähern wollen. Es handelt sich um ein museumspädagogisches Pilotprojekt mit der Hauptsprache Niederdeutsch. Den Kindern wird u.a. vermittelt, dass Plattdeutsch, Hochdeutsch, Englisch und skandinavische Sprachen eng verwandt sind und dass „Plattsacker“ leichter die genannten Sprachen lernen bzw. einen erleichterten Zugang bekommen. Das „Klappenbook“ zur Hanse kann zur Vor- und Nachbereitung des Museumsbesuchs genutzt werden, aber auch unabhängig vom Museumsbesuch Anwendung im Schulunterricht finden. Auch der Einsatz im privaten Bereich ist unabhängig vom Museumsbesuch denkbar. Das Werk wird ab 2022 frei auf der Internetseite des Länderzentrums für Niederdeutsch zum Download und Ausdrucken angeboten. Auch beim Hansemuseum Lübeck kann es frei bezogen werden.

4.9.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Bereich der Aus- und Weiterbildung gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die länderübergreifenden Online-Lehrerfortbildungen können seit 2022 mittlerweile als etabliert betrachtet werden. Jedes Bundesland bietet eine Fortbildung an, die von den

anderen Bundesländern anerkannt werden. Alle Seiten gewinnen hierdurch ein breiteres und häufigeres Angebot.

- 2023 wurden Lehrerfortbildungen (LzN für Bremen und Hamburg (je 8 Einheiten à 90 Minuten Länge)) im länderübergreifenden Verbund angeboten.
- Im Jahr 2025 führte das LzN in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule Bremen (LIS) erstmals zwei Wahlpflichtkurse für Referendare durch. Die Fortbildungsveranstaltung setzt sich aus einem Kompaktsprachkurs, einem Modul zu Einsatzmöglichkeiten des Niederdeutschen im Unterricht sowie einem kulturellen Teil zusammen. Die angehenden Lehrkräfte absolvieren dieses Format in einer entscheidenden Phase ihrer Ausbildung und werden so für die Regionalsprache Niederdeutsch und deren Bedeutung sensibilisiert. Das Konzept und die Inhalte des Wahlpflichtkurses können als Modell auch auf andere Bundesländer übertragen und dort eingesetzt werden.
- Beim LzN startete 2025 zudem ein neues Web-Seminar mit dem Titel „Waak op, Snack Platt!“. Das Angebot richtete sich an Lehrkräfte, die früher schon Platt gehört, gesprochen oder gelesen haben, sich aber nicht mehr trauen, die Sprache aktiv zu nutzen. Von September bis Dezember 2025 sollte das Plattdeutsche in zehn Terminen wieder aktiviert werden. Ziel war es, das Selbstvertrauen in die eigenen Platt-Kenntnisse zurückzuerlangen und Platt auch in der Schule zu nutzen – das Motto: Ok du kannst „Plattdüütsch ünnerrichten!“

4.9.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.9.4.1 Artikel 9 Abs. 1 b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Freie Hansestadt Bremen hält – sowie bereits im Siebten Sprachenbericht erläutert – an der Auffassung fest, dass die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können und als Beweismittel in Gerichtsverfahren einführen dürfen, keiner besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, da die Sprachencharta in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.
- Die Verpflichtungen Deutschlands zum Niederdeutschen in Bremen werden in diesem Bereich weiterhin als erfüllt angesehen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Siehe unter 4.9.4.1

4.9.4.2 Artikel 9 Abs. 1 c) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Siehe unter 4.9.4.1

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Siehe unter 4.9.4.1

4.9.4.3 Artikel 9 Abs. 2 a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Siehe unter 4.9.4.1

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Siehe unter 4.9.4.1

4.9.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.9.5.1 Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Freie Hansestadt Bremen hält an ihrer Auffassung fest, dass die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können, keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, da die Sprachencharta in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.
- Der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen hat darüber hinaus im April 2011 die Behörden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs auf die sich aus der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates ergebenden Verpflichtungen hingewiesen und die Beschäftigten aufgefordert, ihre Dienststellenleitung jeweils darauf aufmerksam zu machen, wenn Informationsschriften oder andere Dokumente des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs geeignet erscheinen, auch in einer niederdeutschen Version abgefasst zu werden. Dies gilt bis auf Weiteres.

Für weitere Verpflichtungen aus Artikel 10 ergibt sich zu den Ausführungen aus dem Siebten Sprachenbericht kein neuer Sachstand.

4.9.6 Artikel 11 – Medien

4.9.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Freie Hansestadt Bremen berichtet, dass die Senatskanzlei, die politisch das Medienrecht in Bremen verantwortet, bei den letzten Novellierungen der beiden Bremischen Mediengesetze – soweit es unter dem Aspekt der Staatsferne und der Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich zulässig ist – die niederdeutsche Sprache wie folgt im Fernseh- und Radioangebot verankert hat:
 - Radio Bremen Gesetz (zuletzt geändert 13. März 2024):
 - § 2 Abs. 3: (...) „Ihr Angebot hat auch zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch zu dienen.“
 - § 3 Abs. 7: „Angebote in niederdeutscher Sprache müssen in angemessenem Umfang und Regelmäßigkeit im Programm und im Gesamtangebot vertreten sein.“
 - Bremisches Landesmediengesetz (zuletzt geändert 28. Februar 2023):
 - § 13 Abs. 3: „Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in privaten Programmen in angemessenem Umfang und in Regelmäßigkeit vertreten sein.“
 - § 31 Abs. 3: „Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien: (...) den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere (...) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes Bremen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch, (...)“
 - § 40 Abs. 1 Nr. 4: „zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der Regionalsprache Niederdeutsch zu ermutigen und sie zu erleichtern.“
 - § 43 Nr. 3: „Die Bürgermedien fördern die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch (...) Hilfestellung bei der Produktion von Medien in der Regionalsprache Niederdeutsch (...)“
 - § 45 Abs. 2: „Die Landesmedienanstalt berichtet dem Senat alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2019, über die Erfüllung der Verpflichtungen Bremens aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch, soweit diese Verpflichtungen den Geltungsbereich oder Regelungen dieses Gesetzes betreffen. Der Senat leitet den Bericht an die Bürgerschaft (Landtag) weiter.“
- In dem Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen Bremens aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen der Landesmedienanstalt vom 18. Dezember 2023 wird folgendes Fazit festgehalten:

„Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass der Anteil der Programminhalte in niederdeutscher Sprache in den letzten Jahren stabil geblieben ist, teilweise ist sogar eine Steigerung erkennbar. Die brema begrüßt dies ausdrücklich und wird diese Entwicklung durch unregelmäßige Monitorings auch weiterhin beobachten und begleiten.“

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.9.6.1.i verwiesen.
- Darüber hinaus werden nachfolgende Punkte zum Programmangebot ergänzt:
- Das Programm des Radiosenders Radio Bremen hält ein umfassendes Programmangebot mit niederdeutschen Inhalten bereit:
 - Regelmäßiges Programmangebot der „Plattdeutschen Nachrichten“:
 - Von Montag bis Freitag werden auf Radio Bremen 1 um 10:30 Uhr regelmäßig die aktuellen Nachrichten auf Niederdeutsch gesendet.
 - Hinzu kommen unregelmäßig ein- bis zweiwöchige Programmaktionen bei Radio Bremen 1:
 - Die Bremen Eins Platttrundfahrt (12. Juli 2021 – 30. Juli 2021)
 - Die Moderatoren Britta Uphoff und Ansgar Langhorst fuhren mit dem Bremen Eins - Bulli durch den Nordwesten und machten täglich Station an zwei verschiedenen Orten, die es zu erraten galt. Dort trafen die beiden im wöchentlichen Wechsel auf Menschen, die platt schnackten und im kurzen Snack ihren Ort mit wenigen Sätzen op Platt beschreiben konnten.
 - „Vertell doch mal“ (23. Januar 2024 – 26. Januar 2024)
 - Ansgar Langhorst startete die viertägige Tour „Vertell doch mal“, in der er mit dem Bremen Eins-Bulli durch das Sendedreieck zwischen Bremen, Bremerhaven und Oldenburg fuhr und Hörer und Hörerinnen besuchte, die mit ihm Platt schnackten. Geplant waren zwei Schalten pro Tag von zwei verschiedenen Orten bzw. mit zwei verschiedenen Gesprächspartnern. Anlass war der Start der Bewerbungsphase für den gleichnamigen Schreibwettbewerb „Vertell doch mal“, der auch in diesem Jahr von Radio Bremen und dem NDR organisiert wurde.
 - „Plattdütsch to´n Fieravend“ (04. März 2025 – 17. März 2025)
 - Montags bis freitags um 17:20 Uhr wurde ein Beitrag von Markus Weise mit einer Minute „Plattdütsch to´n Fieravend“ gesendet. Es wurden Wörter und/oder Redensarten aus dem Plattdeutschen erläutert und eingeladen, diese gemeinsam kennenzulernen.
- Darüber hinaus werden im Rahmen des Radioprogramms anlassbezogen aktuelle Themen mit Niederdeutsch-Bezug immer wieder tagesaktuell bzw. anlassbezogen aufgegriffen.

- Am 29. April 2022 wurde z.B. das Fussball-Nordderby zwischen Werder Bremen und Holstein Kiel live auf bremeneins.de, in der Sportschau App und in der ARD Audiothek „op Platt“ übertragen. Ludger Abeln kommentierte das Nordderby live auf Plattdeutsch, unterstützt vom Radio Bremen-Sportreporter Mathias Arians. Bereits das Hinspiel hatten Abeln und Arians „op Platt“ kommentiert. Die Übertragung „op Platt“ fand großen Zuspruch und hat zu vielen positiven Rückmeldungen in der Redaktion geführt.
- Bei dem Sender Radio Bremen 2 wird zudem alle 14 Tage sonntags um 18 Uhr ein niederdeutsches Hörspiel gesendet. Die 14-tägigen Sendungen werden auch auf den vier NDR- Landesfunkhauswellen ausgestrahlt. Radio Bremen und der NDR sind im Niederdeutschen Hörspiel Kooperationspartner, die federführende Redaktion liegt bei Radio Bremen.

Niederdeutsche Hörspiele 2021 - 2026:

Jahr	Anzahl Sendungen	davon Neuproduktionen
2021	26	8
2022	27	9
2023	28	7
2024	28	8
2025	26	4
2026	26	6-7

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Mit den neuen Vorgaben in §§ 40, 43 und 45 des Bremischen Landesmediengesetzes wird unmittelbar die Sachverständigungsempfehlung, dass zur „Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der niederdeutschen Sprache ermutigt“ werden soll, umgesetzt. Da sich die Bürgermedien auch der Ausbildung von Medienschaffenden widmen sollen, wird auch die Empfehlung umgesetzt, dass „die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien“, „die Niederdeutsch gebrauchen“, unterstützt wird.
- Eine weitere Einflussnahme auf das Rundfunk- und Fernsehprogramm kann es nicht geben, da die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes jede Einflussnahme des Staates auf die Inhalte des Programms verbietet. Noch weitergehende Vorgaben oder Einmischungen seitens des Staates in das Rundfunk- und Fernsehprogramm sind in Deutschland nicht zulässig, daher darf und wird die Landesregierung hier auch in Zukunft nicht mehr tun.

4.9.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Radio Bremen veranstaltet kein eigenständiges Fernsehprogramm in seinem öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramm. Vielmehr wird das Dritte Fernsehprogramm im Sinne von § 28 Abs. 2 MStV gemeinsam von NDR und Radio Bremen veranstaltet, wobei Radio Bremen als mit Abstand kleinste Landesrundfunkanstalt nur einen sehr geringen Programmbeitrag beisteuert. Mit dem Inkrafttreten des Radio-Bremen-Gesetzes, das nunmehr vorsieht, dass Minderheitensprachen regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen sind, § 3 Abs. 7, wurde eine entsprechende Regelung eingeführt, niederdeutsche Sprache ins Programm zu nehmen. Dementsprechend wurde das Niederdeutsche im Dritten Fernsehprogramm ausgebaut. Die im Siebten Bericht des Beratenden Ausschusses für das Ministerkomitee zu Deutschland (Straßburg, 11. Juli 2022, Seite 12 (Rz. 34) dargestellten Verbesserungen beziehen sich daher auch auf das Land Bremen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Darüber hinaus wird auf 4.9.6.1.i verwiesen.

4.9.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

Es wird auf 4.9.6.1.i verwiesen.

4.9.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

Es wird auf 4.9.6.1.i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In der Freien Hansestadt Bremen ist der WESER-KURIER bei den Printmedien der Marktführer. Der WESER-KURIER veröffentlicht wöchentlich aus freien Stücken eine plattdeutsche Kolumne mit dem Titel „De plattdüütsche Eck“ und berichtet in regelmäßigen Abständen über niederdeutsche Belange und Tätigkeiten.
- In der Seestadt Bremerhaven ist die Nordsee-Zeitung die einschlägige lokale Tageszeitung. Auch hier erscheinen regelmäßig Artikel/Kolumnen auf Platt bzw. über die niederdeutschen Aktivitäten.

4.9.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

Es wird auf 4.9.6.1.i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Nordmedia als zentrale Medien-Fördereinrichtung für Bremen und Niedersachsen, die seit 2001 den Aufbau und die Entwicklung der Medienbranche in den beiden norddeutschen Ländern fördert, hat immer wieder auch audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien finanziell unterstützt. Sehr erfolgreich war u.a. „Bremen ward bunt“, der von dem Bremer Filmemacher Daniel Tilgner gemacht worden ist und im Rahmen von dem Festival Platt – Land – Fluss im Bremer Filmkunsttheater am 13. September 2023 sowie später auch im Filmmuseum Bendestorf in der Reihe Plattdüütsch in't Kino op Platt gezeigt worden ist. Darüber hinaus wurden von Nordmedia zwei Folgen von „Yared kommt rum – Dibaba erzählt Dorfgeschichten“ mit zusammen rund 169.000 Euro gefördert, die von einer bremischen Produktionsfirma für den NDR hergestellt wurden und auch Dialoge auf Niederdeutsch beinhalten.

4.9.6.6 Artikel 11 Abs. 1 lit. g)

Es wird auf 4.9.6.1.i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Freie Hansestadt Bremen berichtet, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Produktion auch die Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gewährleisten. Da die Produktion von Beiträgen in niederdeutscher Sprache zum gesetzlichen Auftrag Radio Bremens gehört, ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen die entsprechenden Kenntnisse vermittelt werden. Eine gezielte Einflussnahme auf die Ausbildung des Personals ist der Landesregierung aufgrund der Staatsferne des Rundfunks verwehrt.

4.9.6.7 Artikel 11 Abs. 2

Es wird auf 4.9.6.1.i verwiesen.

4.9.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.9.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kulturhaus Walle gehört zu den Bremer Institutionen, die in den letzten Jahren besonders intensiv zur Verbreitung des Niederdeutschen mit sehr unterschiedlichen Kulturveranstaltungen beigetragen haben. Monatliche Formate wie dem offenen Platt-

Stammtisch „Dat Klöönwark“, regelmäßige Konzerte op Platt, Lesungen und Kabarett, Workshops und plattdeutsche Performances sind die Formate, mit denen ein breites und auch junges Publikum angesprochen wird. Besonders innovativ ist das Format Poetry Slam op Platt. Bei diesem Dichterwettstreit werden innerhalb einer kurzen, vorgegebenen Zeit selbst geschriebene Texte auf Niederdeutsch vorgetragen. Wo sprachliche Hürden bestehen, helfen die Veranstalter beim Übersetzen. Aufgrund einer umfassenden Brandschutzsanierung war das Programmangebot des Kulturhaus Walle, und somit auch das Angebot an niederdeutschen Veranstaltungen, für 1,5 Jahre zuletzt stark eingeschränkt. Ende 2025 stehen die Räumlichkeiten wieder im vollen Umfang zur Verfügung. Perspektivisch ist ein Ausbau des monatlichen Klöönwark-Stammtisches mit wechselndem monatlichem Programm und Vorträgen geplant.

4.9.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Generell werden die kulturellen Angebote und Formate, die das Kulturhaus Walle, das LzN oder auch das Niederdeutsche Theater Waterkant in Bremerhaven anbieten, niedrigschwellig konzipiert, so dass die niederdeutsche Sprache und Kultur für Groß und Klein, Platt-Schnacker und Nicht-Platt-Schnacker gleichermaßen zugänglich ist.
- Vor allem das LzN hat in den letzten Jahren viele niedrigschwellige innovative Formate entwickelt und angestoßen, die sich an ein neues junges Publikum richten. Nicht zuletzt der Songcontest Plattbeats war und ist ein erfolgreiches Projekt auf dem Gebiet. Daneben bietet das LzN regelmäßig plattdeutsche Führungen durch die Bremer Bürgerschaft an. Angestoßen durch das LzN bietet Werder Bremen zudem plattdeutsche Führungen durch das Weserstadion an.
- Neben der institutionellen Förderung des Länderzentrums für Niederdeutsch besteht zudem beim Bremer Kultursenator jährlich die Möglichkeit, Projektmittelanträge zu stellen, um für kleinere Kulturprojekte im Bereich Niederdeutsch eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. In den letzten Jahren sind fast alle Anträge aus dem Bereich Niederdeutsch vom Kulturressort – solange sie die Förderrichtlinien erfüllt haben und von der Fachjury für gut befunden worden sind – finanziell, wenn auch, wie ebenso in allen anderen Sparten der Projektförderung der Fall, nicht in voller Höhe, so doch stets in der Höhe unterstützt worden, dass alle Projekte letztendlich umgesetzt und realisiert werden konnten. Folgende niederdeutsche Projekte sind in den letzten Jahren z.B. gefördert worden: Das Plattdeutsch-Festival Platt – Land – Fluss (2021 und 2023), ein plattdeutschen Schnupper-Integrationskurs (2021) sowie der plattdeutsche Songcontest Plattbeats (2024).

4.9.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Film „Bremen wird bunt“ wurde mit entsprechenden Untertiteln versehen. Vergleich auch Unterpunkt 4.9.6.5.f.ii.

4.9.7.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kulturhaus Walle, das LzN, das Packhaustheater Bremen und das Niederdeutsche Theater Waterkant in Bremerhaven sind in diesem Bereich besonders aktiv bzw. planen demnächst in dem Bereich aktiver zu werden.

4.9.7.5 Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kulturhaus Walle, das LzN, das Packhaustheater Bremen sowie das Niederdeutsche Theater Waterkant in Bremerhaven sind in diesem Bereich besonders aktiv bzw. planen demnächst in dem Bereich aktiver zu werden.

4.9.7.6 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Zusammenarbeit mit dem LzN und dem Kulturhaus Walle bei deren Planungen von kulturellen Tätigkeiten im Bereich Niederdeutsch ist nach wie vor sehr gut und vertrauensvoll.

4.9.7.7 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Während am Bremer Stadttheater die Nachfrage nach niederdeutschen Theaterstücken in den letzten Jahren immer geringer ausgefallen ist, werden in Bremerhaven auf der Niederdeutschen Bühne Waterkant weiterhin regelmäßig niederdeutsche Theaterstücke inszeniert und gespielt. Für Niederdeutsch interessierte Theatergänger gibt es im Bremer Umland darüber hinaus einige private und staatlich geförderte Theater, die Theaterstücke in Niederdeutsch anbieten. Mit der Übernahme des Packhaustheaters durch Jörn Meyer gibt es seit kurzem auch in Bremen wieder einen Ort, wo in enger Kooperation mit Dirk Böhling perspektivisch auch niederdeutsche Theaterabende angeboten werden sollen.

4.9.7.8 Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Seit seiner Gründung ist die Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH erfolgreich darin, das Niederdeutsche in der Fläche (d.h. bundesländerübergreifend) durch ganz unterschiedliche Projekte und Formate (auch durch inter/nationale Verbindungen) sichtbar zu machen. Damit sind die Bereiche der Sprechergruppen, der Kirche, der Bildung, des Kulturlebens, der Medien, des Tourismus, der Politik und Verwaltung sowie soziale Einrichtungen gleichermaßen angesprochen. Pflege und Ausbau der Präsenz in Social-Media-Kanälen, professionelle Pressearbeit und ausführliche Informations- und Lehrbroschüren tragen gleichermaßen dazu bei, das Niederdeutsche in der Fläche und bundesweit dauerhaft zu verankern.

4.9.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

4.9.8.1 Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen der Freien Hansestadt Bremen der vorherigen Berichtszeiträume.

4.9.8.2 Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

4.9.8.3 Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Freie Hansestadt Bremen berichtet, dass man in der Generation, die jetzt in Pflegeheimen lebt, zu Hause teilweise Niederdeutsch geredet hat. Leistungsanbieter von Pflegeeinrichtungen haben die sprachliche Herkunft ihrer Bewohner zu achten. Wie dies ausgestaltet wird, obliegt den Leistungsanbietern. Die Kenntnisse des Niederdeutschen sind beim Personal der Pflege selten vorhanden, falls ja, wird „Platt“ gern den entsprechenden Bewohnern gegenüber genutzt. Die häufiger werdende Herkunft des Pflegepersonals aus anderen Ländern wirkt sich auf die Kenntnisse des Niederdeutschen aus, Erwerb und Nutzung ausreichender Deutschkenntnisse stehen hier eher im Fokus. Aber auch bei den Bewohnern nehmen Kenntnis des Niederdeutschen ab, berichten die

Verbände der Pflegeanbieter in Bremen. Bewohner mit Migrationsgeschichte sind in den Pflegeheimen weitaus häufiger, hier bestehen aktuell aus Sicht der Pflegeanbieter hauptsächlich die kommunikativen Herausforderungen. In Betreuungsrunden in der Pflege sei früher gelegentlich Niederdeutsch gesprochen worden, aber viele der Betreuten verstünden ihrerseits Niederdeutsch nicht mehr. Zu Menschen mit Demenz könne ggf. Niederdeutsch ein „Türöffner“ sein.

- Mit dem Ziel, den Einsatz von Plattdeutsch in der Pflege zu unterstützen, wurde in der Vergangenheit bereits in der Altenpflegeausbildung angesetzt, da durchaus erkannt wurde, dass das Erlernen der niederdeutschen Sprache durchaus von Bedeutung ist, in Bremerhaven interessanterweise noch sehr viel mehr als in Bremen. Das Angebot erfolgte im Umfang von 24 Schulstunden als zusätzlicher, freiwilliger Unterricht als Teil des 80-stündigen Deutschunterrichts. Mit Auslaufen der Altenpflegeausbildung und Etablierung der generalistischen Pflegeausbildung allerdings fehlt es zum einen an Stundenkontingenten in dieser im Vergleich zur bisherigen Altenpflegeausbildung anspruchsvolleren Ausbildung, die keinen Deutschunterricht mehr vorsieht. Zum anderen berichten die Pflegeschulen, dass die Herausforderung, Auszubildende mit Deutsch als Zweitsprache zu unterstützen in den letzten Jahren massiv gewachsen ist. Um in diesem Berufsfeld mit hohen Bedarfen eine möglichst hohe Zahl an Personen hin zu einem erfolgreichen Abschluss zu unterstützen, kann derzeit keine Priorität auf ein Angebot zum Erlernen der niederdeutschen Sprache gelegt werden.
- Um ältere Bremer Bürgerinnen und Bürger auf die Bremer Senioren Vertretung und deren Arbeit aufmerksam zu machen, plant die Senioren Vertretung die Neuauflage eines mehrsprachigen Flyers. Dieser soll neben anderen Sprachen auch erneut eine plattdeutsche Übersetzung erfahren.
- Die in Bremen ansässige Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) gGmbH hat im Jahr 2022 für seine mit der Carl-Toepfer-Stiftung und der Katholischen Akademie Stapelfeld erstellte 64-seitige Broschüre „Platt in de Pleeg“ den „Initiativpreis Deutsche Sprache“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung erhalten. Darin werden Menschen vorgestellt, die sich auf besondere Weise und erfolgreich für Niederdeutsch im Pflegebereich einsetzen und somit Vorbildcharakter haben. Mit einem Kriterienkatalog für Einrichtungsträger, der aus der Praxis für die Praxis entwickelt wurde, bietet das LzN eine neue Grundlage für Plattdeutsch in der Pflege. Noch mehr Pflegeeinrichtungen sollen für das Thema sensibilisiert werden und im Idealfall den Kriterienkatalog anwenden. Als Anerkennung vergibt das LzN das Siegel ‚Platt-Hart‘ mit dem Slogan „Hart to Hart mit Platt“. Insgesamt haben 13 stationäre Pflegeeinrichtungen aus den norddeutschen Bundesländern die Auszeichnung „Platt Hart“ erhalten. Zahlen für Bremen liegen nicht vor.
- Über die Auszeichnung plattdeutscher Pflegeeinrichtungen hinaus hat das LzN zudem ein plattdeutsches Beschäftigungsheft für die Seniorenarbeit herausgegeben. Die Beschäftigungsblätter stehen als Heft gedruckt und zum Download und Ausdruck auf der

Internetseite des LzN frei für alle Interessierten zur Verfügung (<https://xn--lnderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/download-area/beschaefigungsheft/>). Die Onlinefassung kann vor dem Ausdruck an die Varianten des Niederdeutschen angepasst werden.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wurden die zuvor beschriebenen Maßnahmen ergriffen, um deutliche Verbesserungen in diesem Bereich herbei zu führen.

4.10 Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

4.10.1 Artikel 6 -Information

Seit 2023 findet vier Mal jährlich ein Jour-Fixe-Termin verschiedener zuständiger Behörden (Schulbehörde und Landesinstitut für Lehrerentwicklung, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und Behörde für Kultur und Medien) zum Thema Niederdeutsch statt. Sobald im Zusammenhang mit der Umsetzung der Charta neue Entwicklungen oder Fragestellungen auftreten, werden diese gezielt in die Sitzungen eingebracht, dort thematisiert und weitervermittelt.

4.10.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

Die Förderung der niederdeutschen Sprache ist und bleibt ein wichtiges Anliegen des Senats. Ein zentrales Instrument der praktischen Umsetzung der Sprachencharta ist das Länderzentrum für Niederdeutsch mit Sitz in Bremen. Hier wird auch auf die Ausführungen unter E.VI.e.1 und die Ausführungen der Hansestadt Bremen unter E.VI.d.1 des Siebten Sprachenberichts verwiesen.

- Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft (Drucksache 22/14800) wurde ein Übersetzungspreis für Niederdeutsch geschaffen, der ab 2026 alle zwei Jahre verliehen werden soll und mit 5.000 Euro dotiert ist. Ziel des Preises ist die Förderung und der Erhalt der Niederdeutschen Sprache. Die Verleihung des ersten Preises wird im Rahmen des Plattdeutstages im April 2026 erfolgen, um dem Preis und Werken in niederdeutscher Sprache mehr Sichtbarkeit zu verleihen.

4.10.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

Es wird auf die Ausführungen des Siebten Sprachenberichts unter E.VI.e.1.b verwiesen.

4.10.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung wurde zum 01. Mai 2025 ein Stellenanteil von 30% VZÄ für das Thema Plattdeutsch geschaffen. Die Stelle nimmt vorrangig eine koordinierende Funktion für das Thema Plattdeutsch und die Überwachung und Umsetzung Sprachencharta innerhalb der Hamburger Verwaltung ein und fördert den Austausch zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft.
- Für die Unterrichtsentwicklung im Fach Niederdeutsch sowie zur Koordination schulischer und außerschulischer Kooperationen wurde in der BSFB eine Fachreferentenstelle für Niederdeutsch eingerichtet.
- Im Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI) werden Maßnahmen für die Unterstützung des Niederdeutschen im Referat Sprachen durch die Referatsleitung sowie durch eine Mitarbeiterin im Team Deutsch koordiniert.

Maßnahmen werden auch durch Stiftungen, z.B. durch Mittel der Alfred-Toepfer-Stiftung, umgesetzt.

- In den Jahren 2022 und 2024 hat die Freie und Hansestadt Hamburg den Plattdeutschtage, bei dem die zuständige Senatorin und zweite Bürgermeisterin Schirmherrin war, mit 3.500 Euro gefördert. Der Plattdeutschtage dient dazu die plattdeutsche Sprache in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Um dieses Ziel zu erreichen, finden eine Vielzahl von Veranstaltungen über die Stadt verteilt statt. Es werden Veranstaltungsformate angeboten, die sich an verschiedene Zielgruppen richten. So gibt es beispielsweise Rundgänge und Führungen auf Plattdeutsch, Ausstellungen, Vorträge (z.B. über Plattdeutsche Geschichte), Lesungen (auch Lesungen für Kinder) sowie Konzerte und eine Andacht auf Plattdeutsch.

4.10.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- 2023 wurde ein jährliches stattfindendes Treffen zwischen zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft eingerichtet. Unter anderem nehmen dort der Plattdeutschrat, das Landeszentrum für Niederdeutsch sowie Vertreter und Vertreterinnen aus Kultur, Medien und Schriftstellervereinigungen teil. Ziel des Treffens ist der Austausch zu aktuellen Themen, Vernetzung und Schaffung von Sichtbarkeit für die verschiedenen Initiativen im Bereich Plattdeutsch. Das Treffen ermöglicht der Verwaltung zudem, die Zivilgesellschaft zu wichtigen Themen wie zuletzt der Einrichtung des Übersetzungspreises zu konsultieren und ihre Bedürfnisse einzusammeln und zu berücksichtigen.

4.10.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

Unterrichtsmaterial und Lehrwerke

- Hamburg setzt für den Unterricht im Fach Niederdeutsch in der Grundschule u.a. das landesintern entwickelte Lehrwerk „Fietje“ ein, das von den Schulen bei der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) bestellt werden kann. Die Handreichung des Lehrwerkes steht allen Lehrkräften digital zur Verfügung. Zudem werden digitale Umsetzungshilfen bereitgestellt.
- Das Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI) bietet bei Fachfragen eine eigene Funktionsmailadresse an (platt@li.hamburg.de) und schafft Vernetzung und Informationen über eine eigene Taskcard Niederdeutsch. Ein Newsletter sorgt für regelmäßige Information.
- Das Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) hat eine Vielzahl verschiedener Lehrmaterialien für den Niederdeutschunterricht produziert, auf das die Hamburger Lehrerinnen und Lehrer regelhaft vom LI hingewiesen werden. Alle Angebote des LzN finden sich unter: <https://länderzentrum-für-niederdeutsch.de/service/bildung/>.

- Das wichtigste Projekt für die Grundschule soll hier kurz vorgestellt werden. Das Projekt "Mien Platt - dat Klappenbook" ist eine innovative Bildungsinitiative, die vom LzN entwickelt wurde, um Plattdeutsch in Grundschulen zu fördern. Zielgruppe sind Grundschulkinder und Lehrkräfte, die selbst keine fließenden Plattdeutsch-Sprecherinnen und Sprecher sind. Das Konzept ist eine Kombination aus Bastelbögen und Lernvideos, die erste plattdeutsche Wörter und Sätze vermitteln. Zu dem Material gehören unter anderem Bastelbögen zum Ausdrucken, Unterrichtsvideos mit einem plattdeutschen Schauspieler, Videotutorials und schriftliche Handreichungen für Lehrkräfte, ein Pappordner, der schrittweise zu einem plattdeutschen "Kunstwerk" gestaltet wird. Alle Materialien sind kostenlos auf der Website des LzN abrufbar. Das Projekt ermöglicht einen niedrigschwelligen und unterhaltsamen Zugang zur plattdeutschen Sprache für Kinder und erleichtert Lehrkräften ohne umfassende Plattdeutschkenntnisse den Einstieg in den Plattdeutschunterricht. (<https://xn--linderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/service/bildung/grundschule/mien-platt-plattdeutsch-lernen/mien-platt-plattdeutsch-lehren/>)
- Speziell für die Sekundarstufe I wurde vom LzN das Lehrwerk „Snacken, Proten, Kören“ herausgegeben. Es handelt sich um ein praxisorientiertes Plattdeutsch-Lehrbuch. In zehn Kapiteln begleiten die Lernenden zwei Familien, deren Kinder die weiterführende Schule besuchen und dabei sowohl im Schulalltag als auch privat die Freuden und Herausforderungen des Lebens auf Plattdeutsch erleben. Das Lehrbuch kombiniert humorvoll gestaltete Comicfiguren mit klar erklärter Grammatik und umfangreichen Wortlisten, wodurch es sich besonders gut für Anfänger und Fortgeschrittene eignet. Begleitmaterialien, Audiodateien und Online-Übungen unterstützen den Unterricht und fördern den lebendigen Umgang mit der plattdeutschen Sprache in der Schule.
- Weiterhin finden sich auf dem Hamburger Lernmanagement System (LMS) verschiedene Kursräume mit Materialien:
 - Im LMS-Kurs „Lyrische und epische Texte“ finden sich niederdeutsche Texte und Audios. (Eine Zusammenarbeit des LI und der Hansestadt Bremen).
 - Im LMS-Kurs „FR Deutsch“ findet sich u.a. ein Niederdeutsch-Reader für den Einsatz im Deutschunterricht sowie Texte über die niederdeutsche Sprachgeschichte für die Studienstufe.
 - Zudem gibt es für Hamburger Lehrkräfte eine Übersicht über alle Angebote zum Niederdeutschen auf der schon erwähnten Onlineplattform TaskCards „Niederdeutsch“ des LI.
- Weitere Materialien sind derzeit in der Entwicklung:
 - Das Fachreferat Niederdeutsch der BSFB entwickelt zurzeit in Zusammenarbeit mit dem LI und dem LzN eine zweisprachige Rallye auf Hoch- und Niederdeutsch durch den Hamburger Hafen, die den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll.

- Das Fachreferat Niederdeutsch der BSFB unterstützt in Zusammenarbeit mit dem LzN zurzeit das Museum für Bergedorf und die Vierlande bei der Entwicklung einer Audioguide-Führung für Schulklassen in Niederdeutsch.

4.10.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

Es wird auf die Ausführungen des Siebten Sprachenberichts unter E.VI.e.1.d verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das LzN bietet ein umfassendes Online-Sprachlehrprogramm an, das sich an alle richtet, die die niederdeutsche Sprache erlernen oder vertiefen möchten. Das Programm kombiniert moderne digitale Lehrmethoden mit fundierter sprachwissenschaftlicher Expertise und ermöglicht so einen flexiblen und ortsunabhängigen Zugang zum Niederdeutschen. In interaktiven Kursen, Webinaren und durch multimediale Lernmaterialien werden sowohl Sprachkenntnisse als auch kulturelle Hintergründe vermittelt. Besonders hervorzuheben ist die praxisnahe Ausrichtung des Programms, die es Lernenden erlaubt, das Niederdeutsche aktiv im Alltag oder Beruf anzuwenden.
- Das LI bietet regelmäßig Veranstaltungen zum Unterricht in der niederdeutschen Sprache an. Zwischen 2021 und 2024 umfasste das Angebot 37 Veranstaltungen, teilweise in Präsenz am LI, teilweise als Online-Seminar in Kooperation mit dem Länderzentrum für Niederdeutsch oder einem der Trägerländer (Hansestadt Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) mit insgesamt 370 Teilnahmen. Die Inhalte der Veranstaltungen umfassten unter anderem praktische Anregungen zum Niederdeutschen im Unterricht der Grundschule, der Sekundarstufe I sowie der VSK („Weihnachten“, „Essen und Trinken“, „Spiele“, „Bausteine für Plattdeutsch im Unterricht der Sek I, Niederdeutsch-Unterricht mit Escape-Rooms“) sowie sprachpraktische Angebote („Fit in Platt“, „Plattdeutsch lernen mit Videoclips“).

4.10.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

Es wird auf die Ausführungen des Siebten Sprachenberichts unter E.VI.e.1.e verwiesen.

4.10.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

Es wird auf die Ausführungen des Siebten Sprachenberichts unter E.VI.e.1.f verwiesen.

4.10.2.8 Artikel 7 Abs. 2

Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

4.10.2.9 Artikel 7 Abs. 3

ii. Maßnahmen in der Praxis

In Ergänzung der aus den Berichten der Bundesrepublik Deutschland hervorgehenden Maßnahmen sind folgende weitere Maßnahmen hervorzuheben:

- Im Jahr 2023 wurde ein Jour fixe eingerichtet, in dem sich Vertretungen der für Gleichstellung, der für Kultur und Medien und der für Bildung zuständigen Behörden sowie des LI und des LzN über Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen austauschen. Der Jour fixe findet viermal jährlich statt.
- Weiterhin nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg regelmäßig an Bund-Länder-Austauschtreffen zur Förderung und zum Erhalt der niederdeutschen Sprache sowie am Beratenden Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe teil.
- Zuletzt wird über die Verpflichtung, Niederdeutsch im Deutschunterricht zu behandeln, sichergestellt, dass sich alle Hamburger Schülerinnen und Schüler mit dem Niederdeutschen beschäftigen und Kenntnisse über niederdeutsche Werke (v.a. Gedichte und Lieder) erhalten.

4.10.2.10 Artikel 7 Abs. 4

Keinerlei Änderungen im Berichtszeitraum.

4.10.3 Artikel 8 -Bildung

Die Entscheidung über die Einrichtung des Faches Niederdeutsch liegt bei den Schulen. Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) unterstützt Hamburgs Schulen durch die Zuweisung von Stellenanteilen bei der Einrichtung oder Fortführung von unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Niederdeutsch-Angeboten.

Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten und zielgerichteten Verteilung der verfügbaren Ressourcen wurde das Zuweisungsverfahren im Mai 2023 neu strukturiert. Seitdem können auch bisher nicht geförderte Schulen eine Stellenzuweisung beantragen.

Berücksichtigungsfähig sind alle Angebote, die der Förderung der niederdeutschen Sprache und dem regionalkulturellen Lernen dienen, wie es die neuen Rahmenpläne für das Fach Niederdeutsch vorsehen. Für das Schuljahr 2024/25 haben neun Schulen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auch für das kommende Schuljahr 2025/26 wurden neun Schulen Stellenanteile zugewiesen.

4.10.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im 2020 veröffentlichten Bildungsprogramms für Vorschulklassen (VSK-Bildungsprogramm) finden sich Hinweise zur Umsetzung regionalsprachlicher Bezüge im Kapitel „Sprache, Kommunikation und Literacy“. Mittels verschiedener Materialien und der Zusammenarbeit mit Institutionen und aktiven Sprechern der niederdeutschen Sprache wird eine kindgerechte Auseinandersetzung mit dem Niederdeutschen durch die Pädagoginnen und Pädagogen angeregt.
- Sprachförderung ist als durchgängiges Prinzip im pädagogischen Alltag der Hamburger Kitas fest verankert. Sie durchzieht alle Bildungsbereiche, die in vielfältigster Art und Weise Lernanlässe und Lerngelegenheiten für aktives und passives Sprachlernen bieten. In den 2024 veröffentlichten verbindlichen Bildungsleitlinien für die pädagogische Arbeit in Kitas wird im Bildungsbereich Kommunikation, Sprachen, Schriftkultur auf die Bedeutung von Sprachen und Mehrsprachigkeit in der Lebenswelt der Kinder hingewiesen, sowie darauf, dass diese von den Fachkräften wahrgenommen werden. Hier wird auch auf innersprachliche Mehrsprachigkeit, Dialekte und Regiolekte eingegangen, es werden jedoch keine einzelnen Sprachen/Dialekte besonders benannt. Die konzeptionelle Ausgestaltung und Umsetzung der pädagogischen Arbeit in den Kitas liegt in der Verantwortung der Kita-Träger.

4.10.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

Vorbemerkung für alle Schulformen:

- Das Niederdeutsche ist in den seit 2023 geltenden Fachrahmenplänen für das Fach Deutsch für die Grundschule, für die Sekundarstufe I in der Stadtteilschule und am Gymnasium sowie für die Studienstufe fest verankert. Durch Integration in den Deutschunterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler sowohl in der Grundschule als auch in den Sekundarstufen I und II Kompetenzen und Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Kultur. Darüber hinaus umfassen die Bildungspläne für die Grundschule, für die Sekundarstufe I des Gymnasiums sowie für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 der Stadtteilschule jeweils einen Rahmenplan für das Fach Niederdeutsch.
- Die Erstellung der oben genannten Bildungspläne wurde genutzt, um die Vermittlung der niederdeutschen Sprache, Kultur und Literatur zu stärken. So wurden die Rahmenpläne für die Fächer Deutsch und Niederdeutsch aktualisiert und ergänzt. Durch die Einführung von Kerncurricula mit inhaltlichen Anforderungen erhalten die Schulen eine bessere Orientierung als bisher. Die Kerncurricula weisen die verbindlich zu erarbeitenden Themen, Inhalte und Lerngegenstände aus. Damit sichern sie auch im Bereich der niederdeutschen Sprache, Kultur und Literatur schulübergreifend ein gemeinsames

kulturelles Basiswissen, das für das Verstehen von historischen, gesellschaftlichen sowie ästhetischen Phänomenen und Zusammenhängen erforderlich ist, und fördern so die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der niederdeutschen Kultur.

Für die Grundschule:

Fachrahmenplan Niederdeutsch

- Der im Dezember 2022 veröffentlichte Fachrahmenplan Niederdeutsch Grundschule ist zum Schuljahr 2023/2024 in Kraft getreten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland unter D.X.1. Artikel 8 verwiesen.

Unterrichtsfach Niederdeutsch

- Die Entscheidung über die Einrichtung des Faches Niederdeutsch liegt bei den Schulen. Wie unter 4.10.2.3 Artikel 7.1 c) dargelegt können Hamburgs Schulen seit Mai 2023 eine Stellenzuweisung beantragen, die der Einrichtung eines Unterrichtsangebots im Bereich Niederdeutsch dient. Im Übrigen erfolgte die Stärkung des Niederdeutschen für alle Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Rahmenpläne für das Pflichtfach Deutsch.

Niederdeutsch im Deutschunterricht

- In dem im Dezember 2022 veröffentlichten und seit 2023/24 geltenden Fachrahmenplan für das Fach Deutsch für die Grundschule ist die Auseinandersetzung mit der niederdeutschen Sprache, Literatur und Kultur verankert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland unter D.X.1. Artikel 8 verwiesen.
- Die darin erwähnten Unterrichtshilfen sind für Lehrkräfte alle digital über das Hamburger Lernmanagement System LMS abrufbar. Für Details sei auf die Ausführungen unter 4.10.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f verwiesen.
- Zudem enthalten seit 2024 alle Lesekisten für Grundschulen, die in Kooperation mit den Bücherhallen Hamburg für nahezu alle Hamburger Grundschulen zusammengestellt werden, ein aktuelles Werk in niederdeutscher Sprache.

Außerschulische Angebote und Maßnahmen an Hamburgs Schulen

- Seit 1983 wird in Hamburg der plattdeutsche Vorlesewettbewerb „Jungs un Deerns leest Platt“ durchgeführt. Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und Schulformen. In schuleigenen Veranstaltungen werden zunächst die besten Leserinnen und Leser auf Schulebene ermittelt. Auf Zwischenentscheiden werden die Bezirkssiegerinnen und Bezirkssieger ermittelt. Im Landesfinale treten sie dann in ihren jeweiligen Klassenstufen gegeneinander an. Zu lesen sind kurze plattdeutsche Texte. Diese können frei gewählt werden; die für Bildung zuständige Behörde stellt eine geeignete Textsammlung zur Verfügung. Nachdem der Wettbewerb jahrzehntelang alle zwei Jahre stattgefunden hat, wird er seit dem Schuljahr 2023/24 jährlich durchgeführt. 2024 berichtete auch NDR in einem Videobeitrag über den Wettbewerb "Jungs un Deerns leest Platt!". (<https://www.ardmediathek.de/video/hamburg-journal/plattdeutscher-lesewettbewerb-im-ohnsorg-theater/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS80MGQwMDNIZC1mMTE2LTQ0OGEtOTI4MS0xZmM5OTlkZTMwMDk>).
- Durch die digitale Sammlung von Hinweisen und Verlinkungen auf Angebote des Länderzentrums für Niederdeutsch, der Bücherhallen Hamburg und anderer Kooperationspartner sollen die Schulen bei der Einrichtung bzw. Ausweitung unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Angebote unterstützt werden. Für Details sei auf die Ausführungen unter 4.10.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f verwiesen.

4.10.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

Für die Sekundarstufe

Fachrahmenpläne Niederdeutsch

- Die 2023 veröffentlichten Fachrahmenpläne Niederdeutsch für die Sekundarstufe I des Gymnasiums sowie für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 der Stadtteilschule sind zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft getreten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland unter D.X.1. Artikel 8 verwiesen.

Unterrichtsfach Niederdeutsch

- Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 4.10.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii verwiesen.

Niederdeutsch im Deutschunterricht

- In den im Dezember 2022 veröffentlichten und seit 2023/24 geltenden Fachrahmenplänen für das Fach Deutsch für die Sekundarstufe I in der Stadtteilschule und am Gymnasium sowie für die Studienstufe ist die Auseinandersetzung mit der niederdeutschen Sprache, Literatur und Kultur verankert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Zwischenbericht zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland unter D.X.1. Artikel 8 verwiesen.

Außerschulische Angebote und Maßnahmen an Hamburgs Schulen

- Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 4.10.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii verwiesen.

4.10.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Kernaufgaben der berufsbildenden Schulen liegt in der Vermittlung berufsbezogener Kompetenzen. Sprachbildung spielt dabei eine wichtige Rolle. An berufsbildenden Schulen in Hamburg werden dabei im Unterricht auch Elemente der niederdeutschen Kultur und Sprache verwendet bzw. Bezüge dazu hergestellt. Die Bildungspläne der in Hamburg landesrechtlich geregelten Berufe orientieren sich an den beruflichen Handlungsfeldern und dem Lernfeldkonzept, die niederdeutsche Sprache wird insofern nicht in allen Bildungsplänen umfassend berücksichtigt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

4.10.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.VI.e.2.e verweisen.
- Erstmals im Sommersemester 2025 wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft, Fakultät Erziehungswissenschaft, im Rahmen des Moduls „Fachdidaktik Deutsch für das Lehramt an Grundschulen“ ein Seminar „Niederdeutsch in der Grundschule“ angeboten. Es ist geplant, dieses Angebot zu verstetigen.

4.10.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Hamburger Volkshochschule bietet regelmäßig sehr gut nachgefragte Kurse für das Erlernen und Praktizieren der plattdeutschen Sprache an. 2024 waren das 28 Kurse mit

180 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die im Niveau von Anfänger bis Fortgeschrittene reichten, teilweise online und teilweise in Präsenz durchgeführt wurden und auch Konversationskurse und Literaturkurse umfassten. Zusätzlich wird die Anerkennung als Bildungsurlaub für Intensivkurse geprüft.

4.10.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zentrale Neuerung sind die Kerncurricula der neuen Fachrahmenpläne Niederdeutsch, die verbindliche Inhalte der Auseinandersetzung mit der Regionalkultur formulieren. Ein zentraler didaktischer Grundsatz ist die Ermöglichung der Zweisprachigkeit des Unterrichts. Die Zweisprachigkeit ermöglicht auch die Thematisierung komplexerer regionalkultureller Inhalte, die das Verstehen der Bedeutung von Geschichte und Gegenwart der niederdeutschen Sprache, auch in ihrer Interdependenz zur norddeutschen und nordeuropäischen Kultur, erleichtert, z. B. Niederdeutsch und die Hanse, Hamburger Missingsch, Niederdeutsch innerhalb des Hochdeutschen, Sprachvergleiche mit anderen nordeuropäischen Sprachen, etc. Ziel ist auch die Stärkung regionalkulturellen und insbesondere eines Hamburg-Bewusstseins. Diesbezüglich sei auch auf 4.10.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii verwiesen.

4.10.3.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

Diesbezüglich wird auf den Siebten Sprachenbericht unter E.VI.e.2 Artikel 8 Abs. 1 lit i) verwiesen.

4.10.3.9 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Wie bereits mehrfach dargelegt, obliegt die Entscheidung über die Einrichtung des Unterrichtsfaches Niederdeutsch allen allgemeinbildenden Hamburger Schulen gleichermaßen und unabhängig davon, ob sie in Regionen mit einer hohen Zahl an Sprecherinnen und Sprechern des Niederdeutschen liegen. Darüber hinaus wird durch die verpflichtende Behandlung niederdeutscher Inhalte im Deutschunterricht sichergestellt, dass alle Hamburger Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse über die niederdeutsche Sprache und Kultur erwerben und sich mit niederdeutschen Werken – insbesondere Gedichten und Liedern – auseinandersetzen.
- Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht VI.e.2.i Artikel 8 Abs. 1 lit i) verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

4.10.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.10.4.1 Artikel 9 Abs. 1 b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Verpflichtung wird für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg seit Ratifizierung der Sprachencharta, wie bereits mehrfach in den verschiedenen Sprachenberichten dargestellt, bereits erfüllt. §§ 142 Abs. 3 Satz 1, 144 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 ZPO (i.V.m. den entsprechenden Verweisnormen der anderen Verfahrensordnungen) stehen mit der Verpflichtung der Sprachencharta in Einklang. Zusätzliche unter- oder landesgesetzliche Normen sind nicht erforderlich und nicht veranlasst.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es gibt keine Veränderungen der umgesetzten Maßnahmen im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum zu den nach diesem Artikel eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Der Empfehlung könnte bundesgesetzlich möglicherweise durch einen deklaratorischen Verweis auf das Zustimmungsgesetz zur Charta nachgekommen werden. Ein zusätzlicher Nutzen ist fraglich, da sich an der bereits jetzt gültigen Rechtslage nichts ändern würde. Die Charta-Verpflichtungen würden allerdings etwas besser auffindbar und sichtbarer. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung/Erweiterung der bestehenden Rechtsgrundlagen zur Vorlage von Urkunden und Beweismitteln in niederdeutscher Sprache in zivil-, arbeits-, sozial-, finanz- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren liegt beim Bund. Landesrechtlicher Handlungsspielraum besteht nicht.

4.10.4.2 Artikel 9 Abs. 1 c) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Bezug auf die Maßnahmen in der Politik und/oder Gesetzgebung wird auf die Ausführungen unter 4.10.4.1 verwiesen

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Bezug auf die Maßnahmen in der Praxis wird auf die Ausführungen unter 4.10.4.1 verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses wird auf die Ausführungen unter 4.10.4.1 verwiesen.

4.10.4.3 Artikel 9 Abs. 2 a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Bezug auf die Maßnahmen in der Politik und/oder Gesetzgebung wird auf die Ausführungen unter 4.10.4.1 verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Bezug auf die Maßnahmen in der Praxis wird auf die Ausführungen unter 4.10.4.1 verwiesen

4.10.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Es gab keine Veränderungen der Maßnahmen zu Artikel 10 zu den bisherigen Darstellungen des vergangenen Berichtszeitraumes.

4.10.5.1 Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Diese Forderung ist für alle Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg erfüllt, da das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zum überlieferten Sprachgebiet des Plattdeutschen/Niederdeutschen gehört und daher alle entsprechenden Beschäftigten im Sprachgebiet eingesetzt werden. Besondere Umsetzungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich

4.10.6 Artikel 11 – Medien

4.10.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachbericht unter E.VI.e.5.a und E.VI.e.5.b verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Radioprogramm des Landesfunkhauses Hamburg (NDR 90,3) werden regelmäßig plattdeutsche Radiosendungen und -beiträge ausgestrahlt. Im Wesentlichen sind es vier Formate, die ausschließlich in plattdeutscher Sprache verfasst sind: die „Narichten op Platt“, „Wi snackt Platt“, „Hör mal’n beten to“ und „Das Niederdeutsche Hörspiel“.

Zusätzlich beschäftigt sich das Kulturjournal bei NDR 90,3 mit ausgewählten plattdeutschen Themen – sowohl vermittelnd in einem Mix auf Hochdeutsch und Plattdeutsch als auch originär auf Plattdeutsch. Im Folgenden eine Übersicht über die aktuellen Formate mit Stand 24. Juni 2025:

- Narichten op Platt / Montag – Sonnabend, 9.30 Uhr - Aktuelle Nachrichten aus Hamburg und der Welt inkl. Wetter Länge: ~ 3:00 Minuten -Ausspielweg: Radio, Podcast, Aufbereitung des Textes für Online ([ndr.de/hamburg](https://www.ndr.de/hamburg) und [ndr.de/platt](https://www.ndr.de/platt))
- Wi snackt Platt Jeden Sonntag, 8.30 - 9.00 Uhr - Magazin-Sendung mit Beiträgen, Reportagen, Interviews, Geschichten und plattdeutscher Musik. - Länge: 30 Minuten - Ausspielweg: Radio, Podcast, ausführliche EPG-Sendungsseite op Platt + Themen-begleitende Artikel für Online ([ndr.de/hamburg](https://www.ndr.de/hamburg) und [ndr.de/platt](https://www.ndr.de/platt))
- Hör mal 'n beten to Montag – Freitag, 13.15 Uhr + Sonnabend, 16.40 Uhr - Pointiert erzählte Geschichten und Alltagsbetrachtungen.- Länge: ~ 1:40 Minuten - Ausspielweg: Radio, Podcast, Umsetzung ausgewählter Texte für Online ([ndr.de/hamburg](https://www.ndr.de/hamburg) und [ndr.de/platt](https://www.ndr.de/platt))
- Das Niederdeutsche Hörspiel / alle 14 Tage mittwochs, 21.00 - 22.00 Uhr - Koproduktion vom NDR und Radio Bremen (neu-produzierte Hörspiele und Hörspiel-Klassiker). - Länge: ~ 55 Minuten - Ausspielweg: Radio, Podcast, Vorankündigung online ([ndr.de/hamburg](https://www.ndr.de/hamburg), [ndr.de/kultur](https://www.ndr.de/kultur) und [ndr.de/platt](https://www.ndr.de/platt))
- Kulturjournal - Montag – Freitag, 19.05 Uhr Berichte und Kulturmeldungen (auf hochdeutsch, aber immer wieder auch op Platt) über Premieren des Ohnsorg-Theaters und Aufführungen der plattdeutschen Amateurtheater in Hamburg, plattdeutsche Musik und plattdeutscher Künstlerinnen und Künstler. Begleitung von plattdeutschen Großereignissen wie dem „Plattdeutschen Tag“ in Hamburg. - Ausspielweg: Radio, Bereitstellung des Audios für Online, ggf. Umsetzung als Online-Artikel für [ndr.de/hamburg](https://www.ndr.de/hamburg), [ndr.de/kultur](https://www.ndr.de/kultur) und [ndr.de/platt](https://www.ndr.de/platt)
- Seit dem 16. März 2024 sendet das Landesfunkhaus Hamburg sonnenabends um 9.30 Uhr wieder aktuelle Nachrichten auf Plattdeutsch. Diese ersetzen seit diesem Termin den bis dahin ausgestrahlten Wochenrückblick „Düsse Week op Platt“.
- Außerdem fand seit April 2021 eine Ausweitung des Podcast-Angebots der Sendung „Wi snackt Platt“ durch ausgewählte Spezial-Ausgaben statt. So wurden u.a. Veranstaltungen wie die Eröffnung des Plattdeutschen Tages, das Finale des Lesewettbewerbs der Hamburger Schulen „Jungs un Deerns leest Platt“, aber auch Interviews mit prominenten Plattsnackerinnen und Plattsnackern, wie z.B. der Ohnsorg-Schauspielerinnen Heidi Mahler und Ursula Hinrichs, der Öffentlichkeit in ganzer Länge zugänglich gemacht.

4.10.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Hamburg Journal des Landesfunkhauses Hamburg (Montag – Freitag, 18 Uhr und Montag – Sonntag 19.30 Uhr) berichtet regelmäßig über plattdeutsche Kultur in der Stadt (z.B. über Premieren des Ohnsorg-Theaters, Plattdeutsche Musikerinnen und Musiker in Hamburg, Hamburger Gewinnerinnen und Gewinner des Plattdeutschen Schreibwettbewerbs „Vertell doch mal“, den plattdeutschen Lesewettbewerb der Hamburger Schulen „Jungs un Deerns leest Platt“ und den Plattdeutschen Tag in Hamburg). In den meist auf hochdeutsch erzählten Beiträgen befinden sich auch Statements, Gesangseinlagen und Bühnen-O-Töne auf Plattdeutsch. Außerdem liefert das Landesfunkhaus Hamburg der NDR-Fernsehsendung „De Noorden op Platt“ einmal monatlich einen komplett auf Plattdeutsch verfassten Beitrag zu einem ausgewählten Hamburger Thema zu.
- Seit Mai 2022 gibt es einmal monatlich die halbstündige Fernsehsendung „De Noorden op Platt“ (Sendetermin: jeden letzten Sonnabend im Monat um 11.30 Uhr), für die das Landesfunkhaus regelmäßig Beiträge zuliefert.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Im NDR-Fernsehprogramm werden regelmäßig Sendungen auf Niederdeutsch ausgestrahlt. Es wird auf die im vorigen Absatz beschriebenen Maßnahmen verwiesen.

4.10.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Insgesamt sind im NDR derzeit zwei festangestellte Redakteure im Landesfunkhaus in Sachen Plattdeutsch aktiv. Sieben freie und feste Autorinnen und Autoren arbeiten im Wechsel für die Plattdeutschen Nachrichten. Für das Sendungs- und Podcast-Format „Wi snackt Platt“ sind ca. neun plattdeutsche Autorinnen und Autoren im Einsatz.
- Im Rahmen des eingerichteten Regionalvolontariats werden Bewerbungen von Menschen mit Kenntnissen der plattdeutschen Sprache begrüßt. Die Plattdeutsch-Redaktion des Landesfunkhauses Hamburg ist kontinuierlich auf der Suche nach neuen freien Autorinnen und Autoren für die plattdeutschen Programme von NDR 90,3. So konnten seit 2021 diverse neue Autorinnen und Autoren für Beiträge in den plattdeutschen Sendungen des Landesfunkhauses Hamburg gewonnen werden.
- Auch Bewerbungen von Praktikantinnen und Praktikanten nimmt die Plattdeutsch-Redaktion des Landesfunkhauses Hamburg gerne entgegen. So durfte die Redaktion im Jahr 2024 zwei Monate lang von der Unterstützung durch eine Studentin der Digitalen Kommunikation an der HAW Hamburg profitieren.

4.10.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

4.10.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

4.10.6.6 Artikel 11 Abs. 1 lit. g)

Es wird auf die Ausführungen im siebten Sprachenbericht unter E.VI.e.5.f verwiesen.

4.10.6.7 Artikel 11 Abs. 2

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

4.10.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.10.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In den Hamburger Öffentlichen Bücherhallen sind folgende Medienbeständen in Niederdeutsch vorhanden

Segment	Gesamt	Zentralbibliothek
Bücher Erwachsene	350	206
CDs Erwachsene	114	25
Bücher Kinder	459	50
CDs Kinder	6	5
DVDs Kinder	1	1
Noten / Liederbücher	23	21
Summe	953	308

4.10.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

4.10.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

4.10.7.4 Artikel 12 Abs. 3

Es gab hinsichtlich dieser Verpflichtung keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen der vorangegangenen Berichtszeiträume.

4.10.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es gab hinsichtlich der Verpflichtungen nach Artikel 13 keine Veränderungen der Maßnahmen zu den bisherigen Darstellungen des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

4.11 Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

4.11.1 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.11.1.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Pflege der niederdeutschen Sprache hat in Mecklenburg-Vorpommern Verfassungsrang; vgl. Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 16 Absatz 2.
- Die Koalitionsvereinbarung 2021-2026 für die 8. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern sieht unter Punkt 282 eine Intensivierung der Förderung der niederdeutschen Sprache vor.

4.11.1.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Stellungnahme im Siebten Staatenbericht verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

4.11.1.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 sowie unter 4.11.2.1 verwiesen.

4.11.1.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 sowie unter 4.11.2.1 verwiesen.
- Außerdem wird über einen Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2025 zu Drucksache 8/4636 „Typisch MV – Vielfalt des immateriellen Kulturerbes im Land entdecken, sichtbar machen, bilden und fördern“ informiert, der vorsieht, eine Landesliste des immateriellen Kulturerbes in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen und ein Konzept zur besseren Sichtbarkeit und Förderung des immateriellen Kulturerbes in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Zum anerkannten immateriellen Kulturerbe in Mecklenburg-Vorpommern gehört auch das niederdeutsche Theaterspiel.

4.11.1.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht verwiesen.
- Seit 2021 finden in Mecklenburg-Vorpommern auf Initiative des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. die „Plattdeutschen Wochen“ unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin statt, an deren inhaltlicher Gestaltung sich zahlreiche Akteure im gesamten Bundesland mit unterschiedlichen Angeboten (zum Beispiel: Lesungen, Theaterspiel, Gespräche, Bühnenprogramme) beteiligen.
- Auf Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/vorgang/40568>) zur Würdigung des Wirkens von Fritz Reuter (1810-1874) wurde aus Anlass des 150. Todestages 2024 in Mecklenburg-Vorpommern als Fritz-Reuter-Erinnerungsjahr begangen. Zahlreiche Projekte, beispielsweise ein Fritz-Reuter-Festjahr in der Reuterstadt Stavenhagen unter der Schirmherrschaft der Ministerpräsidentin, die dem herausragenden niederdeutschen Autoren gewidmet waren, wurden mit Haushaltsmitteln des Landes unterstützt.
- Die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund in Berlin präsentierte am 12. November 2024 anlässlich des Geburtstages von Fritz Reuter am 7. November ein plattdeutsches Programm der Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V. und des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern, das durch eine Ausstellung der Staatsbibliothek zu Berlin in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Originalen aus dem Nachlass Fritz Reuters ergänzt wurde.

4.11.1.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht sowie unter 3.8 und unter 4.11.2.1 verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
- Der Hochschulbereich in Mecklenburg-Vorpommern ist in den Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Vermittlung von niederdeutscher Sprachkompetenz betroffen. Folgende konkrete Angebote werden an den Universitäten in Mecklenburg-Vorpommern vorgehalten und weiterentwickelt:

- An der Universität Greifswald sind das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik sowie die entsprechenden Studienmöglichkeiten im Rahmen von Lehramtsstudiengängen (Niederdeutsch als Beifach im Lehramt Gymnasium und im Lehramt Regionale Schule; Niederdeutsch als 3. bzw. 4. Fach im Lehramt für Grundschulen) angesiedelt. Das Zentrum und das Beifach bzw. der Lernbereich Niederdeutsch werden im Rahmen der laufenden Zielvereinbarungen des Landes mit der Universität Greifswald finanziert. Dass das Fach Niederdeutsch auch weiterhin über das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik auf dem bisherigen Niveau gestärkt wird, ist in den Eckwerten der Hochschulentwicklung 2026 bis 2030 sowie in den für die Zielvereinbarungen 2026 bis 2030 festgehalten.
- Das am 22. Januar 2025 an der Universität Rostock gegründete Zentrum für Regionale Geschichte und Kultur Mecklenburgs soll die universitäre Forschung zur niederdeutschen Sprache, zu Literatur, Kultur und Landesgeschichte mit den vielfältigen Aktivitäten in diesen Bereichen in Mecklenburg und Vorpommern verbinden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit regionalen Partnern wie dem Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Runden Tisch Landesgeschichte, dem Beirat für Heimatpflege und Niederdeutsch sowie dem Museumsverband vorgesehen. Den wissenschaftlichen Kern bilden die Professur für Niederdeutsche Sprache und Literatur sowie die Professur für Regionale Kulturgeschichte Mecklenburgs. Die Weiterentwicklung des Zentrums zu einer Forschungsplattform mit einem Schwerpunkt Regionalsprache ist in den Zielvereinbarungen 2026 bis 2030 festgehalten.
- Das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald bietet in Zusammenarbeit mit einem externen Partner ein Online-Wörterbuch auf der Grundlage der Niederdeutsch-Rechtschreibung von Renate Herrmann-Winter: <https://germanistik.uni-greifswald.de/institut/arbeitsbereiche/kompetenzzentrum-fuer-niederdeutschdidaktik/online-woerterbuch-nach-herrmann-winter/>.

4.11.1.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht verwiesen.
- Der Beirat für Niederdeutsch- und Heimatpflege der Ministerinnen für Bildung und Kindertagesförderung sowie für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern bereitet eine Empfehlung für eine Aktualisierung des Programms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“, das ab 2026 mit dem neuen Titel „Hier bün ik Tauhus“ umgesetzt werden soll, vor.

4.11.1.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Universitäten Greifswald und Rostock für den Zeitraum 2026-2030 als Grundlage der Finanzierung abgeschlossenen Zielvereinbarungen sehen die weitere Finanzierung des Kompetenzzentrums für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald und die Ausbildung von Lehrkräften im Grundschulfach und im Beifach Niederdeutsch für die Sekundarstufe an der Universität Greifswald sowie des Lehrstuhls für niederdeutsche Sprache und Literatur an der Universität Rostock vor.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Am 01. Oktober 2024 hat an der Universität Rostock eine Arbeitsstelle „Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern“ = Außenstelle der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, die die regionalsprachliche Variation im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erforscht, die Arbeit aufgenommen. Deren zentrale Aufgabe ist die Erarbeitung eines digitalen Kartenwerks zum Niederdeutschen. Das Vorhaben wird im Rahmen des Akademienprogramms von der Union der Akademien und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

4.11.1.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Regelung grenzüberschreitenden Kulturaustauschs ist grundsätzlich dem Handlungsrahmen der Bundesländer entzogen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im März 2025 fand ein Forschungsbesuch der Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald in Brasilien auf den Spuren der Niederdeutschvermittlung in Brasilien statt. Gegenstand war die Beobachtung der Vermittlung des Pomerano (Pommersch) in brasilianischen Schulen, einer Varietät der niederdeutschen Sprache, die auf die Einwanderung von Familien aus Pommern im 19. Jahrhundert zurückgeht und heute noch von etwa 250.000 Menschen gesprochen wird.

4.11.1.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 und unter 4.11.2.1 verwiesen.

4.11.1.11 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hinsichtlich dieser Verpflichtung wird grundsätzlich auf die bisherigen sowie die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die bisherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

4.11.1.12 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die bisherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
- Wegen der in der 8. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern (2021-2026) getrennten Zuständigkeiten haben die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung und die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gemeinsam einen neuen Beirat für Niederdeutsch- und Heimatpflege berufen, in dem der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern und Sprecherinnen des Bundesrats für Niederdeutsch vertreten sind. Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die bisherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
- Dem Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern wurde in Vorbereitung der Zuarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum 8. Staatenbericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.11.2 Artikel 8 -Bildung

4.11.2.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das 2016 verabschiedete Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ widmet sich der Förderung der niederdeutschen Sprache in allen Bildungsbereichen, in der Wissenschaft und im Bereich des kulturellen Lebens. Mit dem Inkrafttreten des Landesprogramms ist die verbindliche Verankerung der niederdeutschen Sprachförderung und Heimatpflege vom frühkindlichen Bereich über die gesamte schulische Bildung abgesichert. Die Fortschreibung und Aktualisierung ist derzeit in Planung.

- 2024 wurde eine Botschafterin für Niederdeutsch im Ehrenamt einberufen. Die Person, derzeit Lernende einer Profilschule Niederdeutsch des Landes, übernimmt ehrenamtliche und öffentlichkeitswirksame Aufgaben, um Niederdeutsch als Kultursprache zu unterstützen und zu fördern und für junge Menschen attraktiv zu machen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Mecklenburg-Vorpommern werden 2025 erstmalig 40 Kindertageseinrichtungen in Form von Siegeln und Urkunden ausgezeichnet, die regelmäßige Angebote zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen bereithalten. Mit dieser Maßnahme sollen Niederdeutsch-Angebote in der Kindertagesförderung kontinuierlich gestärkt werden.
- Die Einrichtungen erhalten eine einmalige Förderung von insgesamt 15.000 Euro im Jahr 2025 für die Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen. Die Bewilligung erfolgt ausgabenbasiert in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Einrichtung oder Kindertagespflegeperson. Die Verleihung der Urkunden und Siegel erfolgt im Rahmen des Fachtages.
- Mit dem Jahr 2025 wird ein einmal jährlich stattfindender Fachtag für Fach- und Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern etabliert.
- Alle Kindertageseinrichtungen sind 2026 erneut dazu eingeladen an den im Zweijahresrhythmus stattfindenden Plattdeutschwettbewerben teilzunehmen.
- Das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik arbeitet kontinuierlich an der digitalen Bereitstellung didaktisch aufbereiteter Lernmaterialien:

<https://germanistik.uni-greifswald.de/institut/arbeitsbereiche/kompetenzzentrum-fuer-niederdeutschdidaktik/>

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.1 i verwiesen.
- Niederdeutsch ist fester Bestandteil der Rahmenpläne für die Grundschule sowie fester Bestandteil der Konzeptionen für Grundschulen, die als Ganztagschulen arbeiten.
- Grundschulen, die als Ganztagschulen eingerichtet sind, erhalten gem. Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ die Möglichkeiten zur Stärkung des Lernens mittels Exkursionen, um das Land, seine Geografie, Kultur, Arbeitswelt, Museen u. a. zu erkunden.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.1 ii verwiesen.
- In den seit 2019 überarbeiteten Rahmenplänen ist Niederdeutsch als Querschnittsthema fest im Unterricht integriert und bildet sich seit dem Schuljahr 2023/24 in Form von landesspezifisch eingebetteten Abbildungen auf den Deckblättern der Rahmenpläne visuell ab.
- Niederdeutsch wird an Grundschulen mindestens einstündig im Rahmen des Ganztagsangebots sowie als Neigungsfach und als Ersatzunterricht erteilt.
- An 34 Schulen in M-V wurden im Schuljahr 2024/25 1.302 Lernende im Fach Niederdeutsch unterrichtet. Darunter finden sich 19 Grundschulen mit 648 Lernenden. In der Jahrgangsstufe 1 lernten 81, in der Jahrgangsstufe 2 160, in der Jahrgangsstufe 3 202 und in der Jahrgangsstufe 4 205 Lernende die niederdeutsche Sprache.
- Seit 2024 erfolgt die kostenlose Bereitstellung der BEO-APP zum Spracherwerb Niederdeutsch. Die App wurde vom Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik entwickelt:

<https://germanistik.uni-greifswald.de/institut/arbeitsbereiche/kompetenzzentrum-fuer-niederdeutschdidaktik/sprachlern-app-beo/>

- Das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald bietet mit ALWINE (Lernplattform zur Wortschatzvermittlung im Niederdeutsch-Erwerb) ein Online-Lernprogramm zum Lernen der niederdeutschen Sprache an:

<https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/qualitaet-in-studium-und-lehre/digitale-lehre/praxisbeispiele/softwaregestuetztes-plattdeutschlernen-mit-alwine-und-quizlet/>

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.1 i verwiesen.
- Niederdeutsch ist fester Bestandteil der Rahmenpläne für den Sekundarbereich sowie fester Bestandteil der Konzeptionen für Ganztagschulen.
- Für die Sekundarstufe I und II ist Niederdeutsch als Spracherwerbsunterricht durch den neuen Rahmenplan „Niederdeutsch für die Sekundarstufe I/ II“ (2017) definiert. Dieser Rahmenplan entspricht dem Angebot, Niederdeutsch an den Regionalen Schulen in den

Jahrgangsstufen 7-10 und für die gymnasiale Oberstufe in Form des Wahlpflichtunterrichtes oder als Neigungsfach anzubieten.

- An den vier etablierten Profilymnasien Niederdeutsch wird Niederdeutsch als besonderes Profulfach entwickelt (ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9 bis zum Abitur nach der Sekundarstufe II).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.2 ii verwiesen.
- Niederdeutsch wird an Regionalschulen mindestens einstündig im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts und als Ersatzunterricht erteilt.
- Niederdeutsch wird an Gymnasien als Wahlpflichtfach einstündig, als Pflichtfach je nach Jahrgangsstufe zwei- bis vierstündig an den vier Profilschulen und als Neigungsfach und im Rahmen des Ersatzunterrichts einstündig unterrichtet.
- Niederdeutsch ist fester Bestandteil im Rahmenplan des Faches Deutsch an Regionalschulen, in dem auf Sprachvarietäten, Sprachgeschichte und regionale und niederdeutsche Literatur orientiert wird.
- Der aktuelle Rahmenplan sieht vor, dass Niederdeutsch nicht nur als separates Unterrichtsfach betrachtet wird, sondern auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet wird. Ferner ist dort verankert, dass durch das Lernen an außerschulischen Lernorten in Mecklenburg-Vorpommern Projekte, Schulfahrten sowie die Teilnahme am Plattdeutschwettbewerb einen geeigneten Rahmen bieten, um die Ziele des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ umzusetzen.
- Seit dem Schuljahr 2023/2024 hat Niederdeutsch innerhalb des Sprachbildungskonzepts M-V eine fachliche Erweiterung über den gesamten Bildungsweg erfahren.
- Im Schuljahr 2024/2025 erfasst die amtliche Schulstatistik des Landes für den Sekundarbereich konkret folgende Daten:
 - Sieben Regionale Schulen erteilten 222 Lernenden das Fach Niederdeutsch, davon in der Jahrgangsstufe 5 24, in der Jahrgangsstufe 6 32, in der Jahrgangsstufe 7 69, in der Jahrgangsstufe 8 64, in der Jahrgangsstufe 9 18 sowie in der Jahrgangsstufe 10 15 Lernende. Der Unterricht fand im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes statt.
 - An sechs Gymnasien wurde 425 Lernenden Niederdeutschunterricht erteilt. Davon wurden in der Jahrgangsstufe 7 86, in der Jahrgangsstufe 8 15, in der Jahrgangsstufe 9 113, in der Jahrgangsstufe 10 193 sowie in der Jahrgangsstufe 11 9 Lernenden die Sprache Niederdeutsch vermittelt. In der Jahrgangsstufe 12 wurde kein Niederdeutsch erteilt. Für 381 Lernende fand der Niederdeutschunterricht im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes, für 26 Lernende fand der Unterricht im Zusatzbedarf Halbtagschule statt. Neun Lernende besuchten den Grundkurs Niederdeutsch in der Sekundarstufe 2.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Rahmenpläne für die berufliche Bildung werden derzeit überarbeitet und Niederdeutsch wird perspektivisch als Querschnittsthema integriert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik bietet kontinuierlich Einzelveranstaltungen sowie einen sog. Zertifikatskurs im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an, mit dem berufsbegleitend eine qualitative Unterrichtserlaubnis für das jeweilig studierte Lehramt einhergeht.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Durch die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald wird die Aus- und Weiterbildung in Niederdeutsch gestärkt.
- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.2 i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das KND sichert sowohl die berufsbegleitende Qualifizierung von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen als auch die der Lehrkräfte im Bereich Niederdeutsch/Heimatspflege ab.
- Das Land hat geregelt, dass Lehrkräfte für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden, wenn sie die Lehrbefähigung für Niederdeutsch vorweisen können. Darüber hinaus erfolgt eine bevorzugte Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter (Referendariat), wenn eine Niederdeutsch-Qualifikation vorliegt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.1 i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.1 ii sowie 4.11.3.2 ii verwiesen.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern förderte 2022 das Fortbildungsangebot für „MOSAIK up Platt“ in Höhe von 45.763,90 Euro. „De Abrafaxe in de Hansetiet“ ist eine durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beauftragte Publikation für den Zweck der Vermittlung des Niederdeutschen und der norddeutschen Kultur und Geschichte im europäischen Kontext der Hansegeschichte. Die Auflage umfasst 2 Sammelbände mit ca. 450 Seiten, bestehend aus insgesamt 26 Einzelheften (die gesamte Serie: „Die Hansezeit“). Zusätzlich entstand ein 48-seitiges Sonderheft exklusiv für die Nutzung im Rahmen der Lehrkräftefortbildungen. Seit September 2022 finden regelmäßig Fortbildungsangebote statt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführung unter 4.11.3.1 i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführung unter Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.2.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Verpflichtung zur Pflege der niederdeutschen Sprache ist in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 16 Abs. 2 verankert.
- Gemäß der Koalitionsvereinbarung für die aktuelle achte Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern bekennen sich die Koalitionspartner zu der Pflege und Förderung des Niederdeutschen (s. Ziffern 282).
- Überarbeitung des Landeskzeptes zur Begabtenförderung mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch / Profilschulen 2023.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt kontinuierlich die Evaluation der Profilschulen Niederdeutsch einmal jährlich.
- Die Umsetzung des Landeskzeptes erfolgt an der jeweiligen Schule durch ein Schulkonzept, das auch fachübergreifende Aspekte darstellt. Der Profilschwerpunkt ist Teil des jeweiligen Schulprogramms. Das Profil Niederdeutsch hat zum Ziel, die Regionalsprache Niederdeutsch nach einer Fremdsprachendidaktik gemäß der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu vermitteln. Der systematische Unterricht sichert eine geregelte Sprachweitergabe dieser Regionalsprache. Die Ausrichtung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Aktivitäten befördert so einerseits eine Verbindung zu Heimat, persönlicher Identität, Traditionsbewusstsein und Landesgeschichte und andererseits durch die bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen kulturellen Prägung die Fähigkeit zur Begegnung mit anderen europäischen Kulturen und Weltoffenheit.
- 2023 wurde der Beirat für Heimatpflege und Niederdeutsch als ministeriumsübergreifendes Organ einberufen. Die Mitglieder des Beirats für Heimatpflege und Niederdeutsch wurden durch Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) und des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (BM) benannt und einberufen und setzen sich aus Experten und Expertinnen unterschiedlicher Verbände und Institutionen zusammen. Der Beirat Heimatpflege und Niederdeutsch hat die zentrale Aufgabe, die Erfüllung der vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommenen Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta zu Regional- oder Minderheitensprachen und die sich daraus ergebenden Aufgaben fachlich zu begleiten und Empfehlungen für konkrete Umsetzungsschritte zu entwickeln.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die zuvor dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4.11.3 Artikel 9 – Justizbehörden

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.11.4 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.11.5 Artikel 11 – Medien

Betreffend Artikel 11 Abs. 1 lit. b) bis d) gibt es keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.11.5.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Seit 2017 erscheinen zweimal jährlich die Heimathefte Mecklenburg-Vorpommern „Stier und Greif“, die jeweils zahlreiche Beiträge in niederdeutscher Sprache enthalten, herausgegeben durch den Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern und die Stiftung Mecklenburg, gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

4.11.5.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Kulturförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2023, insbesondere gemäß Ziffer 3.4.f) ermöglicht grundsätzlich auch die Unterstützung nichtkommerzieller audiovisueller Produktionen in niederdeutscher Sprache, vgl. <https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/kulturelle-projektfoerderung/>

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Darüber hinaus bietet das vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierte Service Center Kultur Beratungen zur Fördermittelakquise an, vgl. <https://foerderfinder.servicecenter-kultur.de/>.
- Im Rahmen des Fritz-Reuter-Erinnerungsjahres 2024 erhielt die Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V. im Rahmen der kulturellen Projektförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Zuwendung zur Finanzierung des Projektes „Fritz Reuter zum Anhören“.
- Auf die Ausführungen zu Förderaktivitäten des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Siebten Staatenbericht wird verwiesen.

4.11.5.3 Artikel 11 Abs. 2

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.11.6 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.11.6.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die vorherigen Ausführungen unter 4.11.2.1 sowie die nachfolgenden verwiesen.
- Der Beirat für Niederdeutsch- und Heimatpflege der Ministerinnen für Bildung und Kindertagesförderung sowie für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern bereitet eine Empfehlung für eine Aktualisierung des Programms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“, das ab 2026 umgesetzt werden soll, vor.

Für die niederdeutsche Sprache wird auf verschiedenen Internetseiten der Landesregierung, Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wkm/Kultur/Sparten/Niederdeutsche-Sprache>), Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern (vgl. <https://www.bildung-mv.de/unterricht/rahmenplaene/rahmenplaene-fuer-die-allgemein-bildenden-faecher/niederdeutsch/>) oder Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern (vgl. <https://www.kultur-mv.de/kunst-kultur/literatur-sprache-niederdeutsch/plattdeutsch-in-mv-die-serie-teil-8.html>) geworben bzw. über die Angebote zur Förderung der niederdeutschen Sprache informiert.

- Die Kulturförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juli 2023 benennt unter Ziffer 3.4.f) die niederdeutsche Sprache ausdrücklich als Förderschwerpunkt.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht und die Angaben unter Ziffer 4.11.2.5 verwiesen.
- Im Rahmen der kulturellen Projektförderung erhalten niederdeutsche Bühnenvereine, im Berichtszeitraum insbesondere die Niederdeutsche Bühnen Rostock und die Niederdeutsche Bühne Neubrandenburg sowie die Theaterwerft Greifswald auf Antrag finanzielle Unterstützung für die Inszenierung niederdeutscher Stücke und Theaterprogramme.

- Der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern hat 2024/2025 mit Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Projekt der Nachwuchsgewinnung für niederdeutsche Bühnen umgesetzt.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern finanziert mit dem Mecklenburgischen Staatstheater auch die seit 1926 bestehende Fritz-Reuter-Bühne, als einziges beruflich geführtes niederdeutsches Theater in Mecklenburg-Vorpommern.
- Seit vielen Jahren wird die Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V., auf Antrag jährlich wiederkehrend bei der Vermittlung der niederdeutschen Literatur, insbesondere Fritz-Reuters und seiner Zeitgenossen und der Veröffentlichung der Ergebnisse in der Reihe „Beiträge der Fritz-Reuter-Gesellschaft“.

4.11.6.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Eine Unterstützung ist sowohl im Rahmen der Kulturförderung, als auch der Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich möglich.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Reuterstadt Stavenhagen erhielt im Rahmen der Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2024 und 2025 jeweils Unterstützung bei der hochdeutschen Aufführung von Freilichttheaterstücken nach der ursprünglich von Fritz Reuter in niederdeutscher Sprache verfassten Erzählung „Kein Hüsung“ und dem Roman „Ut den Franzosentid“.

4.11.6.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Eine Unterstützung ist sowohl im Rahmen der Kulturförderung, als auch der Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich möglich.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Darß-Festspiele Born/Darß werden wiederkehrend bei der plattdeutschen Neuinszenierung eines Theaterstücks und dessen jährlichen Freilichtaufführung, frei nach den in hochdeutscher Sprache veröffentlichten Romanen von Ehm Welk, „Die Heiden von Kummerow“ und „Die Gerechten von Kummerow“ mit Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstützt, vgl. <https://www.darss-festspiele.de/>.
- Der Kinofilm MITTAGSSTUNDE mit Charly Hübner wurde mit Unterstützung der kulturellen Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern neben der hochdeutschen auch mit einer plattdeutschen Version produziert: vgl. <https://www.mittagsstunde-film.de/>.

- Auf das im 7. Staatenbericht genannte, auch in niederdeutscher Sprache zugängliche Virtuelle Museum Mecklenburg-Vorpommern wird erneut hingewiesen:
<https://www.landesmuseum-mv.de/pd/>.

4.11.6.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

Es wird auf die Stellungnahme im Siebten Staatenbericht verwiesen.

4.11.6.5 Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

Es wird auf die Stellungnahme im Siebten Staatenbericht verwiesen.

4.11.6.6 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die bisherigen Ausführungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere auf den Beirat für Niederdeutsch- und Heimatpflege Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

4.11.6.7 Artikel 12 Abs. 1 lit. h)

Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht verwiesen.

4.11.6.8 Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Staatenbericht verwiesen.
- Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4.11.2.9 verwiesen.

4.11.7 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12 Niederdeutsch in Niedersachsen

4.12.1 Artikel 6 -Information

4.12.1 Siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.5.1.

4.12.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

Es gibt zu Artikel 7 Abs. 1 lit a) bis d) und h) bis i) sowie Abs. 2 – 4 keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zum 21.10.2024 wurde vom LzN auf Initiative der Geschäftsführung die beratende Arbeitsgruppe junger Platt-Sprecher und -Sprecherinnen, der „Jugendwarkkring“ gegründet. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Geschäftsführung in jugendrelevanten Aspekten der Themen des LzN zu beraten und zu begleiten. Der „Jugendwarkkring“ besteht zurzeit aus fünf Mitgliedern zwischen 20 und 30 Jahren.

4.12.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Seit dem letzten Bericht erfolgte eine Förderung einer Sprachlern-App („PlattinO -die Platterlern-App“) auf dem Sprachniveau B 1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) für das ostfriesische Platt des Plattdüütskbüro bei der Ostfriesischen Landschaft durch das Land Niedersachsen in Höhe von insgesamt 41.000 Euro in den Jahren 2023 und 2024.
- Seit dem letzten Bericht wurde das Projekt „Übersetzung und Herausgabe von drei Minibücher (zu je 24.000 Exemplaren) aus der Kinderbuchreihe „Lieselotte“ in vier Sprachversionen (Nordniedersächsisch, Ostfriesisch, Ostfälisch und Saterfriesisch)“ der AG „Platt is cool“ zur Verteilung an niedersächsische Schulen und Kindergärten in Höhe von insgesamt 30.000 Euro durch das Land Niedersachsen gefördert.
- Seit dem letzten Bericht erfolgte die Förderung der Entwicklung einer plattdeutschen/ niederdeutschen Sprachlern-App für Niedersachsen (BEO) von sieben Landschaften und Landschaftsverbänden gemeinsam mit der Universität Greifswald in Höhe von insgesamt 60.000 Euro in den Jahren 2021-2024 durch das Land Niedersachsen. Da in Mecklenburg-Vorpommern eine andere Variante des Niederdeutschen gesprochen wird, hat die App eine Weiche, mit der zu dieser Variante gewechselt kann. Die App wurde 2024 zeitgleich auch in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt.

4.12.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Erhöhung der Finanzierung der LzN gGmbH um jeweils 8.500 Euro für die Jahre 2024 und 2025 auf insgesamt 125.500 Euro (Anteil Niedersachsen). Ab 2026 (bis 2029) wird der Landesanteil um weitere 16.000 Euro auf 141.500 Euro erhöht.

4.12.3 Artikel 8 -Bildung

4.12.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen (s. hierzu auch den siebten periodischen Bericht) werden vom Land Niedersachsen auch weiterhin keine Daten über die Verwendung von Niederdeutsch in den Einrichtungen im Bundesland erhoben. Insofern können keine belastbaren Aussagen getroffen werden.
- Insgesamt gibt es an mehr als 300 Schulen in Niedersachsen regionalsprachliche Angebote. Besonders hervorzuheben ist, dass eine stetig steigende Anzahl von Schulen Plattdeutsch in ihr Schulprogramm aufgenommen haben und aktiv und kontinuierlich den Spracherwerb fördert, u. a. durch zielsprachlichen Fachunterricht.
- Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d. h. den Erwerb des Niederdeutschen verdient machen und dies z. B. auch als Teil des Schulprofils sehen, Schulen, die sich auf den Weg machen, Plattdeutsch im Unterrichtsalltag zu implementieren, können weiterhin für einen begrenzten Zeitraum als sogenannte Starter- und Projektschulen Entlastungen erhalten.
- Die Unterstützung der Schulen durch die vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und durch die Gewährung von Entlastungsstunden ist weiterhin gewährleistet. Dabei werden die Schulen durch Fachberatungen sowie durch Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch u. a. bei der Anschaffung und Erstellung von Unterrichtsmaterialien beraten und unterstützt. Ein sich stetig in Erweiterung befindlicher Materialienpool, der durch eine Task Card ergänzt wird, steht allen Schulen auf dem Bildungsportal Niedersachsen seit 2025 zur Verfügung.
- 2021 wurde das mit Unterstützung des Landes Niedersachsen entwickelte Lehrwerk für den Sekundarbereich I „Snacken, Proten, Kören“ veröffentlicht und steht den Schulen zur Unterstützung des Niederdeutschunterrichts im Sekundarbereich I zur Verfügung. 2024 unterstützte das Niedersächsische Kultusministerium die Finanzierung einer zweiten Auflage für das ostfriesische Plattdeutsch.
- Primarbereich:

Den Grundschulen kommt beim Spracherwerb und bei der Sprachpflege von Niederdeutsch eine besondere Bedeutung zu. Um auf die bereits vor der Einschulung erworbenen Sprachkompetenzen aufzubauen und diese weiterzuführen, kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel, mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Englisch, Unterricht in der Regionalsprache erteilen. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die die Sprache erstmalig erwerben wollen. In der Regel wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler zweisprachig angeboten oder z. B. nach der Immersionsmethode erteilt. Dieser Spracherwerb ist grundsätzlich an allen Grundschulen möglich.

- Maßnahmen im Übergang Grundschule - Sekundarbereich I - Sekundarbereich II:

Die Sprachbegegnung mit Niederdeutsch ist für alle Schulen und Schulformen des Primar- und Sekundarbereichs I verbindlich. Hinweise hierzu finden sich u. a. in den Kerncurricula für das Fach Deutsch. Nachhaltige Erfolge zum Erhalt und zur Förderung einer Sprache im Sinne der Intentionen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind jedoch nur dann zu erzielen, wenn ein Erlernen der Sprache im Unterricht möglich ist.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt derzeit auf dem Ausbau und der Weiterentwicklung des Modellprojekts „Niederdeutsch im Sekundarbereich I“. Das Modellprojekt führt seit 2019 die in der Grundschule etablierten Maßnahmen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 weiter – es wurde im Juni 2024 bis 2030 verlängert.

Die Schulen erprobten im bisherigen Projektzeitraum u. a.

- Niederdeutschunterricht in Wahlpflichtkursen (WPK),
- die Sprachbegegnung in verschiedenen Sachfächern,
- die Einbindung von „Sprachpatinnen und -paten“ oder
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern aus den Regionen.

Zukünftig muss ein besonderer Fokus auf der Entwicklung von bewerteten Unterrichtsangeboten im Sekundarbereich I liegen, da das einzuführende ordentliche Unterrichtsfach auf dieser Grundlage erteilt wird. Unterricht wird in der Regel als Wahlpflichtunterricht (zweite Fremdsprache nur auf Antrag möglich) angeboten. Er wird auf der Grundlage Curricularer Vorgaben erteilt, die auf dem Niedersächsischen Bildungsportal zum Download bereitgestellt sind.

Alle Modellschulen werden bereits jetzt u. a. im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen an der Entwicklung des Unterrichtsfaches und der Erprobung geeigneter Unterrichtsmaterialien insbesondere für die Schuljahrgänge 9 und 10 beteiligt, die eine Ergänzung des 2022 veröffentlichten Lehrwerks „Snacken, Proten, Kören“ für den Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich I darstellen.

Die Schulen werden ebenfalls unter Berücksichtigung bereits vorliegender schulinterner Arbeitspläne gemeinsam mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) in die bis 2028 notwendige Weiterentwicklung der Curricularen Vorgaben in ein Kerncurriculum für das Fach Niederdeutsch einbezogen.

Ein nächster Schritt wird die Entwicklung von Unterrichtsangeboten im Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe) sein. Im berufsbildenden Bereich setzen einige Schulen bereits Unterrichtsangebote mit Plattdeutschbezug bzw. auf Plattdeutsch angebotenen Unterrichtssequenzen um.

- Unterstützung der Lehrkräfteausbildung:

Seit 2023 ist die Ausbildung von Lehramtsstudierenden für das Fach Niederdeutsch an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg möglich. Hierfür werden an den Schulen bereits 2025 Praktikumsplätze entsprechenden Zuschnitts benötigt.

Die Modellschulen mit bewertetem Unterrichtsangebot stehen der Universität als Ausbildungs- und Praktikumsschulen zur Verfügung. Der Geschäftsbereich des MK und die Universität Oldenburg stehen hierzu weiterhin in regelmäßigem Kontakt.

- Weiterentwicklung des Erlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“

Der Erlass "Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht" regelt die Förderung von Niederdeutsch (Plattdeutsch) und Saterfriesisch im niedersächsischen Schulwesen. Ziel ist es, die regionale Vielfalt zu bewahren und Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, diese Sprachen zu erlernen und zu erleben.

Hauptpunkte des Erlasses:

- Förderung der Regional- und Minderheitensprachen:

Niederdeutsch und Saterfriesisch sollen im Unterricht aller Schulformen berücksichtigt werden.

- Regionale Bezüge im Unterricht:

Der Erlass fordert, dass regionale Bezüge im Unterricht sichtbar gemacht werden.

- Vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten:

Schulen können Niederdeutsch und Saterfriesisch im Regelunterricht, im Wahlpflichtunterricht, in Arbeitsgemeinschaften oder Projekten anbieten.

- Unterstützung für Schulen:

Die RLSB stellen Beratungen zur Verfügung, um Schulen bei der Umsetzung entsprechender Angebote zu unterstützen.

- Auszeichnung von Schulen:

Schulen, die sich besonders für die Förderung der Sprachen einsetzen, können als "Plattdeutsche Schule" oder "Saterfriesische Schule" ausgezeichnet werden.

- Schwerpunkte der Weiterentwicklung des zum Ende des Jahres 2025 auslaufenden Erlasses sind die Stärkung der regionalen Bezüge im Unterricht sowie eine Konkretisierung der Aufgaben der Beratungen der RLSB. An der Weiterentwicklung sind die niedersächsischen Landschaftsverbände, der Niedersächsische Heimatbund sowie die RLSB beteiligt.

4.12.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Seit 2011 wird die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten (seit 2025 in der Staatskanzlei) und Regionale Entwicklung, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen.
- Grundlage der Prüfung bildet der jährliche Bericht der RLSB. Dieser gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprache im Sinne der Sprachencharta im abgelaufenen Jahr.
- Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten. Die Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums wird seit 2023 dadurch gestärkt, dass der Vorsitz und die Einladung nun den Landschaften und Landschaftsverbänden obliegt und nicht mehr – wie auch vom Sachverständigenausschuss kritisiert – dem MK.

4.12.4 Artikel 9 – Justizbehörden

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12.6 Artikel 11 – Medien

4.12.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter VI.g.5.a.i.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Privatrechtlich organisierte „Bürgermedien“ haben und hatten in den vergangenen Jahren niederdeutsche Angebote in ihrem jeweiligen Angebot, z.B.

OS-Radio 104,8 e.V.: Bis Ende 2023 und Ende 2024 gab es zwei wöchentliche Formate in Niederdeutsch mit Geschichten und Liedern, außerdem fortlaufend eine monatliche Sendung im Bürgerfunkprogramm: „Meta Butendieck“ (dreiminütiger Beitrag zu einem aktuellen Wochenthema), „Häse ahl hört“ (wöchentliche Aufbereitung der Lokalnachrichten in Form einer Nachrichtenausgabe auf Niederdeutsch) und „Geplättet Vertellses und Dönkes“ (monatlich einstündige Bürgerfunksendung). Die Nachrichten wurden auf der Website www.osradio.de veröffentlicht.

Radio Weser.TV: Im Radioprogramm werden niederdeutsche Sendeelemente bzw. Sendungen wöchentlich gesendet, im TV-Programm regelmäßig ohne festen Sendeplatz. Niederdeutsche Nachrichten werden in der Regel wöchentlich produziert und jeden Mittwoch stündlich ausgestrahlt (Dauer: fünf Minuten; außer feiertags und in der redaktionellen Sommerpause). Wöchentlich gibt es seit vielen Jahren die niederdeutsche Kolumne „Meta Butendiek – Ansichten einer Landfrau aus der Wesermarsch“ (Dauer ca. zwei bis drei Minuten; feste Termine: dienstags und mittwochs um 7:15 Uhr sowie innerhalb der Sendung „Radio Weser.TV am Nachmittag“ dienstags und mittwochs von 14 bis 15 Uhr). Eine zweite Kolumne ist 2024 hinzugekommen: „Wat ik immer all mol seggen wull“ (Dauer ca. zwei bis vier Minuten; mittwochs, Sendetag regelmäßig im Rahmenprogramm ohne festen Sendeplatz). Außerdem gibt es mit „Versook dat mol“ eine wöchentliche Niederdeutsch-Lernreihe für Kinder (Dauer 30 Minuten, jeden Mittwoch 13:30 bis 14 Uhr). Einmal im Monat wird das niederdeutsche Magazin „Plattdüütsch to’n Koffie“ ausgestrahlt (Geschichten und Gedichte, auch als Talk mit Gästen; Dauer 55 Minuten, jeden dritten Mittwoch um 15:05 Uhr). Bis 2024 gab es die regelmäßige Reihe „Theatervorschau op Platt“, inzwischen gibt es gelegentlich Ersatz (Dauer ca. drei bis vier Minuten, ohne festen Sendeplatz). Bei „ABC des Sendegebietes“ handelt es sich um eine hochdeutsche Sendereihe, die regelmäßig bis 2024 auf Hochdeutsch im Programm war und dann ins Niederdeutsche übersetzt ins Programm genommen wurde. Die Reihe soll ohne festen Rhythmus wieder aufgenommen werden (Dauer ca. ein bis zwei Minuten, regelmäßig am Mittwoch, ohne festen Sendeplatz). Regelmäßig im TV und Radioprogramm ohne festen Sendeplatz ist „Fährtalk op Platt“ – eine langjährige Talksendung mit einem niederdeutschen Talkmaster im TV-Programm von Radio

Weser.TV, die auch fürs Radioprogramm aufbereitet wird (Dauer: 30 Minuten). Außerdem werden niederdeutsche Geschichten einer Autorin aus der Wesermarsch mit der Kamera aufgezeichnet und bei Bedarf und Platz im TV-Programm von Radio Weser.TV unregelmäßig ausgestrahlt (Dauer ca. fünf Minuten). Darüber hinaus hat eine junge Frau einige Ausgaben „Platt för junge Lüü“ für das TV-Programm produziert. In der Sendung wurden plattdeutsche Begrifflichkeiten launig erklärt (Dauer ca. fünf Minuten, unregelmäßige Ausstrahlung ohne festen Sendeplatz). Einige Sendungen („Fährtalk op Platt“ und „Meta Butendiek“) wurden auf Plattformen wie YouTube, Facebook und Instagram weiterverbreitet.

radio aktiv e.V.: In der Sendung „Spätlese – das Seniorenmagazin“ gibt es regelmäßige Beiträge in ostpreußischem Dialekt. Ebenfalls kommen Niederdeutsch und das Tündernsche Platt vor. Die Sendung wird jeden Sonntag von 18 bis 19 Uhr über UKW und Streaming verbreitet. Die aktuelle Sendung befindet sich für sieben Tage in der Mediathek. Darüber hinaus berichtete die Lokalredaktion mehrere Male über plattdeutsche Themen, die in der Mediathek auffindbar sind.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.12.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter VI.g.5.b.i.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Norddeutsche Rundfunk (NDR), Landesfunkhaus Niedersachsen, hat die Ausstrahlung folgender Beiträge im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Bezug zur niederdeutschen Sprache angegeben:

„De Noorden op platt“ (TV, einmal monatlich samstags 11:30 bis 12:00 Uhr)

Für den Rundfunk (NDR 1 Niedersachsen) werden verschiedene niederdeutsche deutsche Formate erstellt, die anschließend als Podcast non-linear abrufbar sind:

„Düt un dat op Platt“ (zweistündiges Magazin, Sonntag, 18 bis 20 Uhr, Reportagen, Kurzbeiträge und Interviews aus verschiedenen Regionen Niedersachsens, aktuelle Themen, „Land und Leute“, Kunst und Kultur, Gesellschaft und Politik, Neuigkeiten rund um die niederdeutsche Sprache wie z.B. neue Online-Angebote)

„Plattdeutsch“ (Stundenformat, jeden zweiten Montag, 19 bis 20 Uhr, unterschiedliche Inhalte wie z.B. regionale Besonderheiten und Attraktionen, Reiseziele in Niedersachsen,

plattdeutsche Veranstaltungen, Wettbewerbe wie „Vertell doch mal“, Neuerscheinungen plattdeutscher Literatur und Musik, Themenschwerpunktssendungen aus den Bereichen Natur, Umwelt, Gesundheit, Politik)

„Platt-Schnack-Mucke“ (zweistündiges Talkformat, jeden dritten Sonntag des Monats von 10 bis 12 Uhr bei NDR Schlager; am darauffolgenden Sonntagabend statt „Düt un dat“ bei NDR 1 Niedersachsen, auch als Podcast-Angebot in der Audiothek verfügbar)

Landesfunkhausübergreifend werden die Radiokolumne „Hör mal ´n beten to“ (werktäglich um 11:45 Uhr), das niederdeutsche Hörspiel (jeden zweiten Montag im Monat 19 bis 20 Uhr) sowie die Platt-Post, ein niederdeutscher Newsletter der Plattdeutschredaktionen (Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, einmal monatlich mit aktuell 1.620 Abonnenten und Abonnentinnen), produziert.

Alle Angebote (NDR-weit) sind auf der NDR-Homepage zusammengefasst und abrufbar.

- Auf Social Media-Plattformen geht der NDR immer wieder auf Aspekte der niederdeutschen Sprache ein; im Einzelnen:

Vorstellung von einzelnen „Platt-Wörtern“ auf Facebook und Instagram (und Interaktion mit der Community zu Lieblingswörtern „op Platt“)

Vorstellung von Menschen, die die plattdeutsche Sprache beleben (Plattfluencer, Podcaster etc.)

Veranstaltungen (z.B. „Vertell doch mal“)

Brauchtum (Platt-Gedichte und -Lieder zu Martini und Weihnachten).

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis.

4.12.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter VI.g.5.c.i verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Folgende Projekte in niederdeutscher Sprache wurden durch die nordmedia gefördert:

- „Mittagsstunde“: Neben der hochdeutschen Fassung des Films wurde auch eine plattdeutsche Version ins Kino gebracht (Förderentscheidung bereits am 04.11.2020, Kinostart am 22.09.2022).
- „Wild Wild Westfalen“: Ein plattdeutscher Western-Kurzfilm auf Grundlage eines plattdeutschen Romans verwendet Münsterländer Platt. Die Dialoge sind durchgehend untertitelt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses wird auf die vorherigen Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis verwiesen.

4.12.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter VI.g.5.d.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Seit dem 01.01.2023 gibt es bei den „Grafschafter Nachrichten“ in Print die tägliche Kolumne „Spreckwöarde, Spröckies en wiese Pröte“. Die Inhalte sind auch online zu finden.
- Die „Nordwest-Zeitung“ berichtet in regelmäßigen Spalten und in verschiedenen Lokalausgaben auf Niederdeutsch. Es gibt eine Plattdeutschseite, die regelmäßig aber nicht zu feststehenden Zeitpunkten veröffentlicht wird.
- Das Wochenblatt „Elbe-Jeetzel-Kiebitz“ hat eine lose Serie „Up Platt“ (unregelmäßige Erscheinungsweise, ca. einmal im Monat). Mehrere Leserinnen und Leser liefern dafür auf etwa 40 Zeilen Anekdoten aus ihrer Kindheit.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen zu den Maßnahmen in der Praxis.

4.12.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter VI.g.5.e.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.12.6.6 Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niedersachsen verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht zu diesem Artikel unter VI.g.5.f.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses verweist Niedersachsen auf die zuvor genannten Ausführungen dieses Artikels.

4.12.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.12.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Niedersachsen wurden in den Jahren 2024 und 2025 erneut Haushaltsmittel in Höhe von 320.000 Euro zur Förderung von Niederdeutsch für die Landschaften und Landschaftsverbände zur Verfügung gestellt.
- Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 3,15 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden. Niedersachsen fördert darüber hinaus Kulturprojekte, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Regionalsprache Niederdeutsch geben.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Mit den Mitteln der Regionalen Kulturförderung der Landschaften und Landschaftsverbände bzw. den zusätzlichen Mitteln für Niederdeutschprojekte wurde u.a. der Wettbewerb „Plattsounds“ gefördert. Junge Bands und Solo-Künstler und -Künstlerinnen können sich mit selbstgeschriebenen Songs bewerben. Bei der Übersetzung ins Niederdeutsche werden diese ggf. u.a. von den Landschaften und Landschaftsverbänden unterstützt.
- Die AG „Platt is cool“ hat gemeinsam mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung die Aktion „Freedag is Plattdag“ ins Leben gerufen. An den Freitagen im September sollen diejenigen, die die Sprache noch nicht können, sie ausprobieren und die,

die sie beherrschen, sollen ermuntert werden, so viel „Platt“ zu sprechen wie möglich – auch mit Personen, mit denen sie sonst auf Hochdeutsch verkehren.

4.12.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Im Berichtszeitraum wurde an das Land Niedersachsen kein spezifischer Bedarf herangetragen.

4.12.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die AG „Platt is cool“ hat in den Jahren 2023 bis 2025 für den Druck von drei verschiedenen Minibüchlein aus der „Lieselotte“-Reihe in vier verschiedenen Sprachversionen (Nordniedersächsisch, Ostfälisch, Ostfriesisch und Saterfriesisch) insgesamt 30.000 Euro erhalten (s.a. Nr. 3.7).
- Das LzN hat gemeinsam mit den niedersächsischen Landesforsten eine Broschüre zum Thema „Waldtiere“ entwickelt und veröffentlicht diese auf Niederdeutsch. Das LzN hat dabei u.a. die Tiernamen ins Niederdeutsche übersetzt.

Es gibt zu Artikel 12 Abs. 1 lit. d) bis g) und Abs. 2 keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.12.9 Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen des vorherigen Berichtszyklus.

4.13 Niederdeutsch in Schleswig-Holstein

4.13.1 Artikel 6 - Information

Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Abschnitt 4.1.1.

4.13.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

4.13.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.10.2024, GVOBl. Schl.-H. S. 749)
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17
- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Artikel 7 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.17)
- Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte) vom 9. Dezember 2023 (GVOBl. S. 14)
- Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK) vom 8. Juli 2023 (GVOBl. S. 351.) § 5 (1) Nr. 7, (2) und Anlage
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), am 1. Januar 2021; zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13.12.2024, GVOBl. S. 963
- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 14. Dezember 2022, Amtsbl. Schl.-H. 2023, S. 184 - Geltungsdauer 01.01.2023 – 31.12.2026
- Gesetz zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH) vom 29. März 2022, GVOBl., S. 320
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

(GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 51

- Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 63 LVO vom 27.10.2023, GVOBl. S. 514
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014, GVOBl. S.8, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024, GVOBl. S. 405
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode - Identität und Mehrwert vom 23. Juli 2024
- Hinweis: Im Übrigen wird zu weiteren Rechtsnormen verwiesen auf Abschnitt E.VI.h. Nr. 2 a) i. des Siebten Sprachenberichts.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Schutz und die Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch haben in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert. Neben den Verpflichtungen, die sich aus der Aufnahme des Niederdeutschen in die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen ergeben, hat Schleswig-Holstein den Schutz und die Förderung der niederdeutschen Sprache in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung (Artikel 13 Absatz 2) verankert.
- Um die Regionalsprache Niederdeutsch in Schleswig-Holstein zu erhalten und ihren Gebrauch zu fördern, hat das Land 1994 zwei regional arbeitende Einrichtungen gegründet: die Zentren für Niederdeutsch in Leck für den Landesteil Schleswig und in Mölln für den Landesteil Holstein (ZfN). Seit über 30 Jahren unterstützen die ZfN die Arbeit der im Lande aktiven Gruppen, Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen und entwickeln für die Vermittlung des Niederdeutschen zeitgemäße Konzepte.
- Überregional profitiert Schleswig-Holstein weiterhin von der gemeinsam mit den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen im Dezember 2017 gegründeten „Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH“ (LzN) mit Sitz in Bremen.
- Das LzN, das zur Verankerung und Sicherung des Niederdeutschen im norddeutschen Raum beiträgt, verfolgt seit seiner Gründung aktiv die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben - entsprechend des Gesellschaftszwecks der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Erziehung und Volks- und Berufsbildung.
- Das LzN koordiniert länderübergreifend, berät, vernetzt und unterstützt die im Niederdeutsch-Bereich tätigen Gremien, Beiräte, Verbände, Vereine und Personen sowie staatliche Stellen und politische Organe. Es bringt sich zudem in übergreifende Themen und das öffentliche Leben ein und entwickelt in Abstimmung mit regionalen Akteuren

moderne Kooperationen und Formate zur Vermittlung des Niederdeutschen. Das LzN initiiert und begleitet unterstützend Projekte sowie projektbezogene wissenschaftliche Arbeit. Gleichzeitig nimmt das LzN die Aufgabe wahr, moderne Lernkonzepte für die Sprache zu entwickeln und den engen Kontakt zu politischen Vertretenden in Bund und Ländern sowie Mitgliedern des „Bunnsraat för Nedderdütsch“ herzustellen.

- In seinem Aufgabenspektrum veranschaulicht das LzN auch für Schleswig-Holstein seit 2017 nachdrücklich, wie dabei Sprache auf allen Kanälen den Weg zu den Menschen finden muss. Die Erstellung von Schulbüchern und die Angebote von niederdeutschen Materialien zur Aktivierung von (Sprach-)Erinnerung von zu pflegenden Menschen stehen selbstverständlich neben YouTube-Erklärvideos, Webinaren oder dem Projekt „Plattdeutsch-Sammeln“, mit dem die Menschen im Lande zur Wahrnehmung und dem digitalen Zusammentragen von niederdeutschen Sprachzeugnissen aus ihrer Umgebung angeregt werden sollen.
- Neben der wichtigen beratenden Tätigkeit für die Geschäftsführung des LzN dienen die Sitzungen des Beirats Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag auch der länderübergreifenden Vernetzung der Akteure untereinander. In besonderer Weise engagieren sich hier die beiden Beiratsmitglieder aus Schleswig-Holstein und bringen so die Perspektive sowie die aktuellen Bedarfe des Landes ein. Die Präsenz landesspezifischer Themen und Anliegen beim LzN wird damit auch überregional verstärkt und dauerhaft gesichert.
- Die Geschäftsführung des LzN nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Beirates Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag teil und ist auch in den beiden Arbeitsgruppen "Bildung" und "Medien" des Beirates (Sitzungsfrequenz zweimal jährlich) durch die Mitgliedschaft der Geschäftsführung eng eingebunden. Dies stellt einen kontinuierlichen und engmaschigen Austauschprozess zwischen den Institutionen des Landes und dem LzN sicher.
- Aus seiner Tätigkeit als Leiter des ZfN in Mölln brachte der seit September 2023 tätige Geschäftsführer des LzN enge Verbindungen zu schleswig-holsteinischen Institutionen mit ein, die auch in einer Kontinuität der Projekte ihren Ausdruck finden. So wurde das Projekt „Plattbeats – der plattdeutsche Songcontest“ 2018 im ZfN Mölln gegründet und wird seit 2024 vom LzN in Bremen durchgeführt. Um die niederdeutsche Sprache langfristig zu erhalten, ist es besonders wichtig, die Altersgruppe der 15- bis 40-Jährigen für das Plattdeutsche zu begeistern. Von Anfang an nahmen die jungen Amateurmusikerinnen und Musiker aus Schleswig-Holstein unter den Teilnehmenden einen besonderen Platz ein. Ein Großteil kommt aus dem nördlichsten Bundesland, und in jedem Jahr des Wettbewerbs zählten Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner zu den ausgezeichneten Preisträgerinnen und Preisträgern. Insbesondere innovative und kreative Beiträge kamen immer wieder aus Schleswig-Holstein und setzten so Maßstäbe für eine plattdeutsche Jugendkultur in ganz Norddeutschland.

- Die Schirmherrschaft des Plattbeats-Finale (21.11.2025 in Lübeck) hat die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages übernommen.
- Das Projekt „Hanserouten.de“ (www.hanserouten.de) des LzN ist ein digitales Angebot, das die historischen Hanserouten mit dem Fokus auf die niederdeutsche Sprache und das kulturelle Erbe der Hansezeit darstellt. Ziel ist es, die Bedeutung von Niederdeutsch als Handelssprache in der Hansezeit zu verdeutlichen und an verschiedenen Hanseorten historische Routen sowie die dazugehörige Sprache erlebbar zu machen.

Dieses Projekt wurde in enger Kooperation mit und unter Konsultation der Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums (FGHO) sowie des Hansemuseums in Lübeck realisiert.

- Im Rahmen der LzN-Arbeit zum Bundesprojekt „Hanse-Lapbook“ für den Einsatz in Schulen und Museen wurde in Kooperation mit dem Hansemuseum Lübeck ein Lapbook entwickelt, mit dessen Hilfe Grundschulkinder einen Zugang zur niederdeutschen Sprache in Abgrenzung zum Hochdeutschen, Englischen und Schwedischen erhalten können. Das „Klappenbook“ zur Hanse kann sowohl zur Vor- und Nachbereitung des Museumsbesuchs als auch unabhängig davon im privaten Bereich genutzt werden. Das Werk steht seit 2022 kostenlos auf der Internetseite des LzN zum Herunterladen und Ausdrucken bereit und ist auch beim Hansemuseum Lübeck kostenlos erhältlich: https://www.hansemuseum.eu/educational_offers/klappenbuch.
- Der Initiativpreis Deutsche Sprache ging 2022 an das LzN für das Projekt „Platt in de Pleeg“. Hierzu zählen neben umfangreichen Materialien wie der Broschüre „Plattdeutsch – Sprache des Herzens“ oder dem Beschäftigungsbuch „Maak wat mit Platt“ auch das Pflegesiegel „Dat PlattHart“, mit dem Pflegeeinrichtungen ausgezeichnet werden, in denen Niederdeutsch ein fester Bestandteil des Leitbilds und des täglichen Betriebs ist.
- Bei der Verleihung des Projekts „Platt in de Pleeg“ arbeitete das LzN eng mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund sowie den ZfN in Leck und Mölln zusammen.
- Ausgezeichnet wurden die folgenden vier Einrichtungen:
 - Die Tabea-Einrichtung auf Fehmarn erhielt 2023 das Auszeichnungssiegel „PlattHart“.
 - In Nordfriesland wurden 2022 drei Pflegeeinrichtungen ausgezeichnet: der Ambulante Pflegedienst Johannes Carstensen/Haaslund, die St. Christian Diakonie Eiderstedt/Gaarn und das Wilhelminen-Hospiz in Niebüll.
- Schleswig-Holstein fördert das LzN seit 2018 gemäß des Länderfinanzierungsabkommens der vier Länder mit einem jährlichen Länderbeitrag in Höhe von 42.000 Euro, seit 2025 mit 45.000 Euro und ab 2026 mit 51.000 Euro. Die Gesamtförderung der vier Länder betrug: 2017-2023: 271.000 Euro, 2024-2025: 291.000 Euro und ab 2026: 328.500 Euro. Alle vier Länder halten dieselben Anteile an der Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH und nehmen ihre fachliche Verantwortung in einem Aufsichtsrat gemeinsam und gleichberechtigt wahr.

4.13.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen für die Regionalsprache Niederdeutsch landesweit gezeichnet.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein besteht kein Anlass zu Maßnahmen.

4.13.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Maßnahmen unter 4.13.2.1 verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Jahr 2025 wurden die beiden Zentren für Niederdeutsch mit insgesamt 107.500 Euro institutionell gefördert. Zum Jahr 2026 wurden die Förderungen um jeweils 5.000 Euro erhöht. Das Zentrum für Niederdeutsch in Holstein erhält seither als institutionelle Förderung 100.000 Euro, um auch die Personalkosten für die Leitung des Zentrums abzudecken, und der Verein Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e. V. erhält 17.500 Euro.
- Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Einrichtungen und Organisationen zur Förderung von Sprache und Kultur des Niederdeutschen im Landes mit rd. 360.000 Euro.
- Die Maßnahmen aus den bisherigen Monitoringzyklen werden fortgeführt.

4.13.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LvwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl., S.243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2025, GVOBl., 2025 Nr. 51
- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (VII 423 - 621.121.108) zur Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln
- (Art. 13 Abs. 2) Landesverfassung

- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode vom Juli 2024
- Art. 12 Abs. 1 e) für Niederdeutsch: In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten [...]: Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert den Gebrauch des Niederdeutschen, indem es Projekte und Vereine fördert, die zum Gebrauch des Niederdeutschen ermutigen (den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln, das Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen).
- Auf seiner Internetseite verweist das Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) in Bremen auf sämtliche Institutionen und Einrichtungen, die das Niederdeutsche fördern und bietet somit einen umfangreichen digitalen Überblick über die Förderlandschaft der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. (siehe Startseite - Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH: <https://xn--lnderzentrum-fr-niederdeutsch-0pc17e.de/>).
- Das Projekt „Plattdeutsch sammeln“ des LzN in Bremen dokumentiert und bewahrt seit 2023 die vielfältigen Spuren der plattdeutschen Sprache im öffentlichen Raum Norddeutschlands, indem es Bürgerinnen und Bürger dazu einlädt, plattdeutsche Fundstücke wie Straßennamen, Inschriften, Texte oder Lieder auf einer interaktiven Online-Landkarte einzutragen. Ziel ist es, sowohl offen sichtbare als auch versteckte Zeugnisse des Plattdeutschen zu archivieren, regionales sprachliches und kulturelles Wissen zu sichern und die Sichtbarkeit sowie das Bewusstsein für die niederdeutsche Sprache zu stärken. Die gesammelten Daten dienen nicht nur der wissenschaftlichen Dokumentation, sondern können künftig auch für Projekte wie Ortsführungen, Audiowalks oder erklärende Schilder genutzt werden.
- Das Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen hat 2025 in Zusammenarbeit mit dem Waldpädagogikzentrum Ostheide eine Broschüre mit dem Titel "Walddiere op Platt – aus norddeutschen Wäldern" veröffentlicht. Diese Broschüre enthält die hochdeutschen und plattdeutschen Namen von rund 100 Walddieren und soll die Artenkenntnis fördern und den plattdeutschen Wortschatz erweitern, besonders bei Kindern und in Bildungseinrichtungen. Die Broschüre ist als handliches Bilderbuch konzipiert und sowohl beim Waldpädagogikzentrum Ostheide als auch beim Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen erhältlich (Neue Broschüre erklärt Namen von Walddieren "op Platt" | ndr.de) und erfreut sich großer Beliebtheit.

- Jugendwarkkring: Im Hinblick auf die Sicherung der niederdeutschen Sprache in der Zukunft ist die Einbindung junger Akteure der niederdeutschen Szene in die Arbeit des Länderzentrums für Niederdeutsch in Bremen unerlässlich. Der Jugendwarkkring des LzN besteht zurzeit aus fünf Mitgliedern im Alter zwischen 20 und 30 Jahren aus dem Zuständigkeitsgebiet des LzN. Er tagt mindestens zweimal jährlich online. Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen jugendrelevanten Fragen der Arbeit des LzN beratend zu unterstützen und zu begleiten. Die Geschäftsführung wiederum verpflichtet sich, den Aufsichtsrat regelmäßig über die Ergebnisse der Sitzungen des Arbeitskreises zu unterrichten.
- Das Zentrum für Niederdeutsch (ZfN) in Holstein arbeitet seit seiner Gründung 1994 sowohl in der Region als auch in größeren Zusammenhängen weit darüber hinaus. Beides, sowohl die regionale als auch die überregionale und mittlerweile internationale Zusammenarbeit, sind Traditionen, denen das ZfN in Holstein folgt. Bereits seit seinen Anfängen besteht ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt in der niederdeutschen Kulturarbeit. Dieser Linie fühlt sich das ZfN in Mölln unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklung und Ausbau einer niederdeutschen Jugendkultur weiterhin verpflichtet. Hierzu zählen: Entwicklung und Durchführung von regionalen und überregionalen Jugendkulturprojekten wie „Plattbeats“, der plattdeutsche Songcontest für den ganzen Norden. Seit 2024 wird der Plattbeats-Songcontest vom Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen organisiert.
- Zertifikat „PlattHart“ für Einrichtungen (z.B. Altenpflege, Tagespflege oder ambulante Pflegedienste und Hospize), die einen Teil der Seelsorge Betreuung und Pflege auf Niederdeutsch erbringen.
- Der schleswig-holsteinische Schulwettbewerb „Schölers leest platt“ (alle zwei Jahre abwechselnd mit der „Emmi för Plattdüütsch“ Auszeichnung).
- „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“: Der Preis zur Förderung des Plattdeutschen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Jugendgruppen, „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“ wurde gemeinsam vom Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) initiiert. Alle zwei Jahre verleiht die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemeinsam mit der Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und dem SHHB diesen Preis.
- Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen sowie Pflegekräfte in Niederdeutsch, um den Gebrauch in Kitas und Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen.
- Die Kampagne des ZfN in Leck „Rut mit de Spraak“, die sich sowohl an Erst- als auch Neue Sprecher bzw. Verstehende der Regionalsprache richtet, zur Stärkung der Wahrnehmung und Weitergabe der Regionalsprache im Alltag und in der Öffentlichkeit

<https://www.platt.best/platt-leven/alldag/brottuetenkampagne-fuer-mehr-platt-im-alltag>).

- Die „Plattdeutsche Woche“ 2025 unter dem Motto „Rut mit de Spraak“ im Kreis Schleswig-Flensburg auf Initiative des Zentrum für Niederdeutsch in Leck und örtlicher Heimatverbände als Beteiligungsformat für plattaktive Anbieter und Interessierte in der Region. Eine Übertragung auf weitere Kreise/Regionen in den Folgejahren ist geplant. Ziel der Woche ist es, die niederdeutsche Sprache im Alltag, in der Kultur, Bildung und Gesellschaft sichtbar und hörbar zu machen.
- Seit 2022 findet jährlich das „platt drift barcamp“ statt, ein offenes Netzwerkformat als Kooperationsveranstaltung des Zentrums für Niederdeutsch in Leck mit der Nordsee Akademie und dem Kulturknotenpunkt Nordwest.
- Seit 2021 wird jährlich das „Lecker SprachenBüfett“ angerichtet, ein Nachmittag zur Begegnung mit den in Nordfriesland beheimateten Sprachen in Form von Vortrags- und Mitmachangeboten als Zusammenarbeit des Nordfriesischen Vereins mit dem Zentrum für Niederdeutsch in Leck und der Nordsee Akademie.

4.13.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Förderung der Kontakte zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Sprechergruppen durch gemeinsame Beteiligungen an der Entstehung des Berichtswesens, Beispiel „Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode – Identität und Mehrwert“ vom 23. Juli 2024
- Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalsprache Niederdeutsch und der Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten bei gemeinsamen Projekten, Beispiel: Tag der offenen Tür 2025 des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Kiel
- Einrichtung einer Referentenstelle für die Regional- und Minderheitensprachen im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Rahmen der kulturellen Veranstaltungen der Landesvertretung Schleswig-Holstein bietet die Landesregierung auch dem Niederdeutschen regelmäßig eine Plattform. So findet alljährlich in Kooperation mit dem NDR und dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund und unter Schirmherrschaft des schleswig-holsteinischen Landtags ein Plattdüütsch-Abend statt. Dieses Format wird gestreamt und auch auf YouTube veröffentlicht und so auch „Plattdüütsch allerbest“ am 13. November 2025.
- Im November 2024 und im Juni 2025 fanden jeweils gemeinsame Sitzungen des Beirates Niederdeutsch beim schleswig-holsteinischen Landtag mit dem Beirat für Niederdeutsch

Bremen statt. Vertreterinnen und Vertreter der Sprechergruppe aus beiden Bundesländern konnten sich hier untereinander austauschen und Kontakte knüpfen.

- Gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte der Regional- und Minderheitensprachen zum Thema Minderheitensprachen und ihre Didaktik durch das MBWFK.
- Förderung des Nordfriesischen Sprachentages bzw. Lecker Sprachenbuffett, einer seit 2022 jährlich stattfindenden Veranstaltung in Nordfriesland, in der Vorträge und Lesungen in Nordfriesisch sowie Niederdeutsch angeboten werden. Ausrichter der Veranstaltung sind der Nordfriesische Verein und das Zentrum für Niederdeutsch in Leck.
- Das Land Schleswig-Holstein fördert ausgewählte Kulturinstitutionen, die einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer kulturellen Identität leisten:
 - Das Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH mit dem schleswig-holsteinischen Länderanteil in Höhe von jährlich 45.000 Euro.
 - Den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund: Niederdeutschprojekte, die den Erhalt und die Pflege der niederdeutschen Sprache beinhalten, werden im Rahmen der jährlichen institutionellen Förderung (262.000 Euro) gefördert. Aus diesen Fördermitteln werden unter anderem auch der Verein für niederdeutsche Sprachförderung unterstützt sowie die Bevensen Tagung für niederdeutsche Sprache und Literatur.
 - Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund beheimatet zudem den Plattdeutschen Rat seit dessen Gründung im Jahr 2000, der 2025 sein 25. Jubiläum beging. Die damals im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Sprachencharta ins Leben gerufene Interessenvertretung der niederdeutschen Sprachgruppe ist ein Erfolgsmodell, das die Niederdeutschen in allen einschlägigen Gremien des Landes vertritt. Der Plattdeutsche Rat ist die politische Vertretung der Niederdeutsch-Sprecherinnen und -Sprecher in Schleswig-Holstein und setzt sich für die sprachpolitische Arbeit auf Landes- und Bundesebene ein. Diese fördert die Landesregierung seit 2016 mit einer an den Schleswig-Holsteinische Heimatbund gekoppelten institutionellen Förderung in Höhe von 5.000 Euro.
 - Die Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Leck für den Landesteil Schleswig und Mölln für den Landesteil Holstein erhalten jeweils institutionelle Förderungen des Landes Schleswig-Holstein (vgl. 4.13.2.3 ii). Sie dienen als Informations-, Beratungs- und Koordinierungszentrum zur Förderung und Vermittlung der niederdeutschen Sprache. Von hier aus werden die Aktivitäten der Vereine, Gruppen und Initiativen, die die niederdeutsche Sprache pflegen und fördern, koordiniert und Anregungen zur Sprache und Kulturpflege entwickelt. Die Zentren für Niederdeutsch haben sich verpflichtet, analog zur Leistung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holsteins, Synergien und Kooperationen zu fördern. Darüber hinaus unterstützen beide Zentren das

Niederdeutsch-Modellschulprojekt an landesweit insgesamt 53 Modellschulen (Schuljahr 2024/25), davon 41 Grundschulen und 12 Schulen der Sekundarstufe I, darunter sechs Gymnasien, die systematisch die Regionalsprache Niederdeutsch fördern.

4.13.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Auf die Angaben unter 4.13.3.1 wird verwiesen.

4.13.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Schleswig-Holstein berichtet dazu unter 4.13.3.5 ii.

4.13.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Seit dem Februar 2022 wird an der EUF das intern und extern geförderte Projekt „Repertorium der mittelniederdeutschen Literatur“ durchgeführt, das eine transparente digitale Präsentation von Daten zur mittelniederdeutschen Literatur über eine weltweit erreichbare Datenbank leistet.
- Seit dem Juli 2024 ist an der EUF die SASS-Redaktion installiert. In Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern verantwortet die SASS-Redaktion die Bearbeitung und Fortführung der etablierten SASS-Wörterbücher für das Nordniederdeutsche und der zugehörigen SASS-Grammatik. Über den Projektpartner Fehrs-Gilde wird das Projekt vom Land Schleswig-Holstein gefördert.
- Im April 2025 ist das an der EUF mit externen Partnerinnen und Partnern erarbeitete und mit schleswig-holsteinischen Landesmitteln geförderte Schulbuch „Paul un Emma un ehr Frünnen. Mien Arbeitsbook“ erschienen, das ein intensives Sprachstudium in der Ausgangsstufe der Grundschule und in der Unterstufe der weiterführenden Schule ermöglicht.
- In einem Projekt wurde an der CAU in Zusammenarbeit mit Kollegen von der Universität Frankfurt/Oder im Jahr 2022 der zweite Band des „Norddeutschen Sprachatlas“ (NOSA) fertiggestellt, der anhand von kommentierten Sprachkarten den Dialektwandel in Norddeutschland dokumentiert. (Zur Veröffentlichung vgl. <https://www.uni-kiel.de/de/phil/institute/germanistik/forschen/sprachwissenschaft-niederdeutsch>)

4.13.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es gibt keine Veränderungen zu den Ausführungen der vorherigen Berichtszyklen.

4.13.2.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Niederdeutsch wird durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein geschützt. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.13.2.1. verwiesen. Zudem wird näheres in den Bestimmungen für Teil III geregelt.

4.13.2.11 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.I.2.k. verwiesen.
- Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Einrichtung und das Betreiben einer niederdeutschen Medienplattform in den Jahren 2025 bis 2027. Aus medienrechtlichen Gründen ist hier keine direkte Förderung durch das Land möglich, daher hat die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) die Förderung erhalten. Die Medienanstalt hat das Projekt am 28. April 2025 ausgeschrieben. Insgesamt zwei Antragstellende haben sich beworben. Am 23. Juli 2025 hat der Medienrat der MA HSH beschlossen, das Projekt „Niederdeutsche Medienplattform“ des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e. V. (SHHB) zur Stärkung lokaler und regionaler Medienvielfalt und für den Erhalt von Minderheitensprachen in Rundfunk und Telemedien in Schleswig-Holstein mit einer Summe in Höhe von 369.800 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren zu fördern. Bezweckt wird die Verbreitung der Sprachkultur auf innovativem digitalem Wege durch ein regelmäßiges Hörfunk- und Telemedienangebot „op platt“ mit aktuellen Nachrichten und journalistischen Beiträgen.

Am 5. Januar 2026 ist das neue Sendeformat „PLATTform – Medien mit Wietsicht“ des SHHB gestartet. Angeboten wird eine halbe Stunde Radiosendung mit Nachrichten von Montag – Sonnabend um 17 Uhr sowie ein Online-Magazin und Social-Media-Beiträge. Informationen zu den Ausspielungswegen der Sendung im Offenen Kanal sowie den weiteren Angeboten von PLATTform sind auf der Webseite des SHHB <https://www.heimatbund.de/plattform.html> zu finden.

4.13.2.12 Artikel 7 Abs. 4

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der in E.VII.b.1.l. des Siebte Sprachenbericht von Schleswig-Holstein geschilderte Sachverhalt ist weiterhin zutreffend.

4.13.3 Artikel 8 -Bildung

4.13.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Vgl. Ausführungen unter 4.1.3.1

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Schleswig-Holstein berichtet, dass seit 2011 im Rahmen der Fortbildungsreihe „Platt för de Lütten“ beim Zentrum für Niederdeutsch Leck über 250 pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche umfänglich fortgebildet werden, um in Kindertageseinrichtungen Angebote zur Begegnung mit der plattdeutschen Sprache zu ermöglichen. Mit Blick auf eine nachhaltige Wirkung der Fortbildung und die Diversität der bereits vorhandenen Kompetenzen wurde die Reihe um ein jährliches Auffrischungsangebot „Lütten-Opfrischer“ zu wechselnden Schwerpunktthemen und einen begleitenden Online-Sprachkurs erweitert. Alle vorgenannten Maßnahmen werden seit 2018 vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung im Rahmen einer anteiligen Projektförderung unterstützt. Inzwischen wurde das ursprünglich 5-tägige Präsenzformat zeitgemäß weiterentwickelt zur Inhouse-Reihe „Platt för de Lütten – in’t Huus“. Hierfür wurden Multiplikatoren-Teams ausgebildet, um Einrichtungen den Zugang zu plattdeutschen Fortbildungsbausteinen zu erleichtern und in ihren eigenen Häusern und ganzen Teams anzubieten.
- Darüber hinaus förderte das Land Schleswig-Holstein 2023 mit insgesamt 612.910 Euro Angebote in Regional- und Minderheitensprachen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dies umfasst eine Förderung für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch/Plattdeutsch. 367 Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen konnten im Jahr 2023 von der zusätzlichen Förderung über die o.g. Richtlinie profitieren. Davon erhielten 261 Betreuungsgruppen, in denen niederdeutsche Sprachangebote bereitgestellt wurden, Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 435.000 Euro. 2024 wurden insgesamt 397 Betreuungsgruppen im Rahmen der Richtlinie gefördert. Davon erhielten 271 Betreuungsgruppen, in denen niederdeutsche Sprachangebote bereitgestellt wurden, Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 509.000 Euro. 2025 konnten über Minderheitensprachen hinweg insgesamt 451 Betreuungsgruppen mit Landesmitteln in Höhe von 635.000 Euro gefördert werden. Genaue Zahlen zur jeweiligen Gruppenanzahl und Förderhöhe in den niederdeutschen Sprachangeboten werden für das Jahr 2025 erst mit den Verwendungsnachweisen für alle örtlichen Träger Mitte 2026 vorliegen.

4.13.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Siebten Sprachenbericht E.VI.h.2.b.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Schuljahr 2025/26 wird Niederdeutsch an 55 Modellschulen, davon an 43 Grundschulen, an 12 Schulen mit Sekundarstufe I, darunter an sechs Gymnasien unterrichtet. Gut 4.000 Schülerinnen und Schüler nehmen am Niederdeutschunterricht in den Modellschulen teil. Die Modellschulen erhalten bis zu zwei Lehrerwochenstunden pro Jahrgangsstufe für ein Unterrichtsangebot.
- Die Regionalsprache Niederdeutsch hat keinen Fachstatus.
- Es gibt weitere Schulen im Land, die Niederdeutschunterricht in verschiedenen Formen von einer Arbeitsgemeinschaft bis zum Wahlpflichtunterricht anbieten, aber nicht Modellschule Niederdeutsch sind. Auch an berufsbildenden Schulen gibt es einzelne Angebote.
- Im Dezember 2024 fand eine Abfrage zu Niederdeutschangeboten an allen allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein statt. Die Auswertungsergebnisse liegen noch nicht vor.
- In 2024 förderte das MBWFK den Druck der IQSH-Märchenbroschüre „Steerndaler, Poggendeern un Wunnerbloom – Märken för Lütt un Groot“ für den Niederdeutschunterricht in allen Schularten.
- Im Schuljahr 2024/25 initiierte das MBWFK in Kooperation mit dem IQSH eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte der Regional- und Minderheitensprachen mit didaktisch-methodischem Schwerpunkt, um neben der Fortbildung der Lehrkräfte auch die Vernetzung zwischen den Lehrkräften der Regional- und Minderheitensprachen zu stärken. Eine Fortführung ist im Schuljahr 2025/26 geplant. Diese und weitere Fortbildungsangebote für Niederdeutsch und in den anderen Regional- und Minderheitensprachen werden vom IQSH finanziert.
- Neben Fortbildungsangeboten für Niederdeutschlehrkräfte in verschiedenen Formaten, fand 2022 ein IQSH-Landesfachtag Niederdeutsch statt. In den Jahren 2024 und 2025 fanden regionale Niederdeutsch-Messen mit hohem Praxisbezug in den Kreisen Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Lübeck jeweils an einer Modellschule statt. Diese regionalen Angebote führten zu einigen Anträgen auf Modellschule Niederdeutsch. Auch 2026 ist eine Niederdeutsch-Messe an einer Modellschule geplant.
- Im Jahr 2024 sind 75.000 Hefte für die Brandschutzerziehung auf Niederdeutsch - „Philipp un sien Rookengel“ mit finanzieller Unterstützung des Innenministeriums (MIKWS) und des Bildungsministeriums (MBWFK) in Höhe von je 9.993 Euro finanziert worden.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Im Schuljahr 2021/22 gab es ein Niederdeutschangebot an 44 Modellschulen, davon an 34 Grundschulen und an zehn Schulen mit Sekundarstufe I. Die Zahl der Modellschulen ist seitdem kontinuierlich weiter gestiegen auf 55 Modellschulen im Schuljahr 2025/26.
- An den Modellschulen werden pro Jahrgangsstufe zwei Stunden Unterricht angeboten. Die Zuweisung höherer Ressourcen ist nicht möglich.
- An ausgewählten Schulen mit Sekundarstufe I wird Niederdeutsch im Wahlpflichtbereich im Umfang von drei bis vier Lehrerwochenstunden angeboten.

4.13.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf den Siebten Sprachenbericht E.VI.h.2.b.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zu den statistischen Angaben wird auf 4.13.3.2 verwiesen. Die Unterrichtsorganisation liegt bei den Schulen. Auch das Ausschöpfen der Möglichkeiten, nichtsprachliche Fächer auf Niederdeutsch zu unterrichten, liegt bei den Schulen.

4.13.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Hierzu wird auf den Siebten Sprachenbericht E.VI.h.2.e verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Niederdeutsch kann in Schleswig-Holstein am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität (CAU) als Ergänzungsfach zum Lehramtsstudiengang an Gymnasien belegt werden. Ein vergleichbares Angebot besteht am Seminar für Germanistik der Europa-Universität Flensburg (EUF). Hinsichtlich des Studienangebots wird auf den Siebten Sprachenbericht, E.VI.h.2.e verwiesen.
- Ergänzend wird berichtet, dass zum Herbstsemester 2024/2025 an der Europa-Universität Flensburg das Ergänzungsfach Niederdeutsch eingeführt wurde. Es ermöglicht Studierenden aller Fächer das zusätzliche Studium der niederdeutschen Sprache und Literatur und ihrer Didaktik im Umfang von 30 Leistungspunkten. Zudem wurde zum Herbstsemester 2024/2025 das bereits bestehende Angebot zusätzlicher Niederdeutschzertifikate für Studierende des Teilfaches Deutsch erneuert und mit neuen Studiendokumenten versehen. Im Bachelorstudiengang kann das Hochschulzertifikat Niederdeutsch I im Umfang von 20 Leistungspunkten und darauf aufbauend in den

Masterstudiengängen das Hochschulzertifikat Niederdeutsch II im Umfang von zehn Leistungspunkten studiert werden.

4.13.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Eine Reihe von Volkshochschulen und Bildungsstätten bieten Sprachangebote und –kurse auf Niederdeutsch an. Aktuelle Kursangebote können tagesaktuell unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden.

4.13.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen zur Umsetzung der KMK-Empfehlung unter 4.1.3.9.

4.13.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode - Identität und Mehrwert (vom 23.07.2024), https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2024/BM/240724_bm_handlungsplan_sprachenpolitik
- Die bestehenden Maßnahmen werden fortgesetzt, auf den Siebten Sprachenbericht, E.VI.h.2.h wird verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die bestehenden Maßnahmen werden fortgesetzt, auf den Siebten Sprachenbericht, E.VI.h.2.h wird verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zur Umsetzung der Empfehlung für Sofortmaßnahmen für eine „weitere Stärkung des Angebots an Niederdeutsch im Unterricht der Primar- und Sekundarstufe, unter anderem durch Gewährleistung einer angemessenen Lehrerbildung“ (Prüfbericht zum Zwischenbericht) verweist das Land Schleswig-Holstein auf die unter i und ii. sowie die nachfolgenden Maßnahmen.
- Die Zahl der Modellschulen ist weiter gestiegen von 50 Schulen im Schuljahr 2023/24 auf 55 Schulen im Schuljahr 2025/26, davon 12 Schulen mit Sekundarstufe I, darunter 6 Gymnasien. Alle angehenden Deutschlehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen in

Schleswig-Holstein belegen ein Modul Niederdeutsch im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes für das Fach Deutsch.

- Zum Herbstsemester 2024/2025 wurde an der Europa-Universität Flensburg das Ergänzungsfach Niederdeutsch eingeführt. Es ermöglicht Studierenden aller Fächer das zusätzliche Studium der niederdeutschen Sprache und Literatur und ihrer Didaktik im Umfang von 30 Leistungspunkten. Zudem wurde zum Herbstsemester 2024/2025 das bereits bestehende Angebot zusätzlicher Niederdeutschzertifikate für Studierende des Teilfaches Deutsch erneuert und mit neuen Studiendokumenten versehen. Im Bachelorstudiengang kann das Hochschulzertifikat Niederdeutsch I im Umfang von 20 Leistungspunkten und darauf aufbauend in den Masterstudiengängen das Hochschulzertifikat Niederdeutsch II im Umfang von zehn Leistungspunkten studiert werden.

4.13.3.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist zur Umsetzung der Empfehlung zur „Einrichtung eines Aufsichtsgremiums, das für das Monitoring der Fortschritte im Niederdeutschunterricht zuständig ist und in regelmäßigen Abständen einen öffentlichen Bericht über seine Ergebnisse erstellt“ aus dem Prüfbericht zum Siebten Sprachenbericht auf seine getroffenen Maßnahmen, zu denen unter 4.1.3.11 berichtet wird.

4.13.3.9 Artikel 8 Abs. 2

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass das Zentrum für Niederdeutsch Leck Fortbildungsangebote im Bereich der Erwachsenenbildung anbietet. Diese umfassen sowohl Formate, die die Teilnehmenden befähigen selbst als Kursleitende tätig zu werden, als auch Kurse für den ersten bzw. fortschreitenden Spracherwerb. Letztere finden vielfach in wöchentlich rhythmisierten Kursen und auch im Rahmen von Bildungsurlaubsangeboten statt (an Volkshochschulen und bei weiteren Bildungsträgern).
- In Schleswig-Holstein gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die die niederdeutsche Sprache pflegen bzw. erlernen möchten. Außer den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln bieten eine Reihe von Volkshochschulen Kurse für die niederdeutsche Sprache an. Bei den Angeboten handelt es sich neben reinen „Lernkursen“ auch um Gesprächskreise, die der Pflege der Sprache dienen. Auch Bildungsstätten bieten Angebote in Niederdeutsch an. Aktuelle Kursangebote können unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden.

4.13.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.13.4.1 Artikel 9 Abs. 1 b) iii

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter 3.2.2. und 4.1.4.1.

4.13.4.2 Artikel 9 Abs. 1 c) iii

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter 3.2.2. und 4.1.4.2.

4.13.4.3 Artikel 9 Abs. 2 a)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.1.4.3.

4.13.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.13.5.1 Artikel 10 Abs. 1 lit. a) v

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In Finanzämtern, in denen Beschäftigte über Sprachkenntnisse in Niederdeutsch verfügen, ermutigen diese im Kontakt mit Steuerpflichtigen durch das Tragen von Buttons zur Sprachanwendung des Niederdeutschen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenzen von Mitarbeitenden der Landesverwaltung in Regional- und Minderheitensprachen sowie der Verankerung von Regional- und Minderheitensprachen in einschlägigen Rechtsnormen verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Ausführungen in 4.1.5.2.
- Das Land Schleswig-Holstein verweist hinsichtlich der Umsetzung des OZG auf seine Ausführungen in 3.2.2.

4.13.5.2 Artikel 10 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen in Abschnitt 4.15.2.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Zu den Umsetzungsmaßnahmen wird auf E.VI.h.4.a. im Siebten Sprachenbericht verwiesen.

4.13.5.3 Artikel 10 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht verwiesen im Abschnitt E.VI.h.4.a. Die Umsetzung des §82 b Landesverwaltungsgesetzes wird weiter vorangetrieben.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Seit 2024 erfassen die Behörden des Landes die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeitenden in den Regional- und Minderheitensprachen auf freiwilliger Basis, um einen gezielten Einsatz der Mitarbeitenden in Fällen von niederdeutschen Einreichungen oder Kontaktaufnahmen zu ermöglichen. Sobald eine ausreichende Datenbasis vorliegt wird hierzu im Personalstruktur- und Personalmanagementbericht der Landesregierung berichtet.
- Seit 2023 sind zwei Einheiten zum Thema Minderheiten und Regionalsprache Niederdeutsch im Rahmen des Pflichtmoduls Internationale Kompetenz Teil der Ausbildung der Studierenden der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein. In diesem Rahmen werden die Studierenden auch dazu ermutigt, ihren Dienststellen etwaige Kenntnisse der niederdeutschen Sprache anzuzeigen und von diesen im dienstlichen Kontext Gebrauch zu machen.

4.13.5.4 Artikel 10 Abs. 2 lit. b)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit niederdeutschen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen teilweise in der jeweiligen Sprache einreichen.
- In der Landespolizei sind Sprachkenntnisse der niederdeutschen Sprache bei einem Anteil der Kolleginnen und Kollegen, zum Beispiel des Polizeireviers Niebüll, vorhanden. Der Button sowie auch die Schilder „Ick snack Platt“ sind bekannt. Es findet keine Erhebung zur Anwendungshäufigkeit statt. Sprachkurse werden von öffentlichen und privaten Einrichtungen (z. B. AVHS) vereinzelt angeboten und genutzt.
- Es sind keine Fälle bekannt, in dem das Beherrschen der niederdeutschen Sprache Einfluss auf eine Versetzung in einen bestimmten Landesteil hatte.
- Es wird auf die Ausführungen unter 4.13.5.3. verwiesen.

4.13.5.5 Artikel 10 Abs. 2 lit. f)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In ländlichen Gemeinden ist es nicht unüblich, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen. Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.VI.h.4.e.

4.13.5.6 Artikel 10 Abs. 2 lit. g)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Im Übrigen verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen im Siebten Staatenberichte unter E.IV.h.4.f.

4.13.5.7 Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- In Schleswig-Holstein wurden bisher keine derartigen Anträge gestellt. Diese sind auch nicht zu erwarten, da im gesamten Land Niederdeutsch gesprochen wird.

4.13.6 Artikel 11 – Medien

4.13.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.1.6.1 i. verwiesen.
- Zur Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein, eine niederdeutsche Medienplattform zu ermöglichen, vgl. 4.13.2.11.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) teilte auf Nachfrage mit, dass die Regional- und Minderheitensprachen auch im Programm des NDR thematisiert werden.
- Im Hörfunkbereich sendet der NDR über seinen Lokalsender NDR 1 Welle Nord in Schleswig-Holstein:
 - Moin! Schleswig-Holstein - Von Binnenland und Waterkant / Montag - Freitag, 19.00 - 21.00 Uhr
 - Feierabend-Magazin, regelmäßig mit Themen aus der niederdeutschen Community und/oder auf Plattdeutsch / montags von 20.00 - 21.00 Uhr auf Plattdeutsch, Dazu Mo-Fr in B+W Plattdeutsch in lockerer Folge
 - Gesegneter Abend op Platt / Montag, 19.04 Uhr

- Worte zum Tag, Länge: ~ 1:40, Ausspielweg: Radio, Podcast
- Das Niederdeutsche Hörspiel / alle 14 Tage freitags, 21.00 - 22.00 Uhr Koproduktion von Radio Bremen und NDR (acht neue Hörspiele p.a. und Hörspiel-Klassiker), Länge: ~ 55 Minuten, Ausspielweg: Radio, Podcast
- Hör mal 'n beten to / Montag – Sonnabend, 10.40 Uhr
- Pointiert erzählte Geschichten und Alltagsbetrachtungen, Länge: ~ 1:40, Ausspielweg: Radio, Podcast
- De Week op Platt / Sonnabend, 7.10 Uhr
- Pointiert erzählte Geschichten und Alltagsbetrachtungen, Länge: ~ 2:30, Ausspielweg: Radio

Diese Formate werden zusätzlich auch beim Radiosender NDR Schlager als Wiederholungen gesendet.

- Seit der Neuformulierung des NDR-Staatsvertrages sind zum bestehenden Programm zahlreiche Projekte und Formate hinzugekommen. Im Hörfunk insbesondere auf dem Sender NDR Schlager welche eine Vielzahl erfolgreicher Plattformate ausstrahlt. Insbesondere das Format „Platt Schnack Mucke“ in welchem sich in zwei stündigen Sendungen mit norddeutschen Musikern auf Plattdeutsch unterhalten wird, sowie deren Musik vorgestellt wird. Weiterhin begleitet der NDR crossmedial das Projekt „Pepper lernt platt“, in dem einem Roboter mittels künstlicher Intelligenz die plattdeutsche Sprache beigebracht wurde. Dazu kommt, dass auch die primär für den non-linearen Bereich neu geschaffenen Formate (dazu siehe unten) in Varianten der Formate im Hörfunk ausgespielt werden.
- Der offene Kanal Schleswig-Holstein hat per Landesgesetz (Gesetz über die Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“(OK-Gesetz)) aus dem Jahr 2006 Paragraf 2 Abs. 1. „einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen“ zu leisten. Er tut dies umfangreich. Im Berichtszeitraum erfolgt dies u.a. über folgende Maßnahmen (Auswahl für Niederdeutsch):
 - Ehrenamtliche Redaktion „Platt ut der Hansestadt“ mit wöchentlichem Hörfunkmagazin in niederdeutscher Sprache auf LübeckFM
 - PlattRadio – zwischenzeitliche Beherbergung, Betreuung und Ausstrahlung der Redaktion und des Sendeformats „PlattRadio“ in den drei Monaten seiner Existenz auf KielFM, WestküsteFM und LübeckFM
 - vereinzelt: niederdeutsche Beiträge in Fernseh-Magazinsendungen wie z.B. „Flensburg Aktuell“ oder „In Kürze - Live“ auf FlensburgTV
 - 1/2021 bis 10/2023 wöchentlich eine Folge der TV-Sendereihe „Tein vör Acht - Plattdüütsch in'n OK Flensburg“ mit Lesungen niederdeutscher Gedichte und Kurzgeschichten

- „Knietzsche“ ist der kleinste Philosoph der Welt - und eine Zeichentrickfigur. Er erklärt in seinen zahlreichen Animationsfilmen komplexe Themen so, dass Kinder schnell einen Zugang finden. Die Folge „Knietzsche und die Demenz“ wurde erstmals ins Niederdeutsche übertragen. Die Sprachaufnahmen für die Videovertonung fanden im OK Flensburg statt. Am 5. und 6. August kamen die Leiterin des Zentrums für Niederdeutsch, Landesteil Schleswig und ein 8jähriges Kind, der Knietzsche seine Plattdeutsche Stimme leiht, in den OK um die Synchronisation einzusprechen. Veröffentlicht wurde das fertige Video im Rahmen der Woche der Demenz „Verbunnen blieven – Demenz op Platt“ (19. - 25. September 2022) und kann hier angeschaut werden: <https://www.demenz-sh.de/plattdeutsch/wat2022/#knietzsche>
- feste Mobilstudiotermine in jedem Jahr:
- Verleihung des Niederdeutschen Literaturpreises der Stadt Kappeln
- Niederdeutsches Spielgruppentreffen auf dem Scheersberg
- niederdeutsche Theaterstücke oder Lesungen werden von wechselnden Teams mit einem mobilen Fernsehstudio aufgezeichnet
- Auf WestküsteFM werden niederdeutsche Beiträge überwiegend unregelmäßig ins Programm unter dem Titel „De plattdeutsche Moment“ eingestreut und werden nicht innerhalb einer bestimmten Struktur gesendet. Auch beim FriiskFunk gibt es zwar unregelmäßige, aber doch substantielle Beiträge auf Niederdeutsch.
- Die bekannte Hamburg Band „De Tüdelband“ produziert jeden Monat die plattdeutsche Kolumne "Die Tüdelband klönschnack", die auf WestküsteFM ausgestrahlt wird.
- Der OK Westküste zeichnet regelmäßig plattdeutsche Geschichten von Hobby-Autor:innen im Studio auf oder bei Veranstaltungen mit.
- Plattsnacker Jürgen Boe produziert jedes Jahr zum Schuljahresende mit seiner PlattAG an der Grundschule Lüttenheid Hörspiele mit seinen Schülerinnen und Schülern. Das im Jahr 2021 produzierte Hörspiel „De Katt is weg“ wurde mit dem „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig – Holsteen“ des Landtags ausgezeichnet.
- 3/2022 niederdeutscher Rap-Workshop mit dem Kieler Hip-Hopper LPP 143 alias Joachim Südekum in Kooperation mit dem plattdeutschen Zentrum Holstein statt – gefördert aus dem Kulturfond des Kreises Dithmarschen.
- 2022 fand zweitägiger plattdeutscher Hörspiel-Workshop statt.
- Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kunstgriff“ findet jedes Jahr eine plattdeutsche Talkshow der Friedrich Naumann Stiftung statt, die der OKWK aufzeichnet und sendet.
- Seit 4/2025 Wissenschaftspodcast „klookluustert“ des Niederdeutsch-Sekretariats jeden Monat in den Radioprogrammen des OKSH

- Der private Radiosender R.SH sendet vereinzelt Inhalte auf Niederdeutsch sowie über aktuelle Entwicklungen bezüglich der niederdeutschen Sprache.

4.13.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Auch im Fernsehen hat der NDR sein Angebot mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen erweitert indem er nun die Sendung „De Noorden op Platt“ produziert und sendet. De Noorden op Platt ist eine 30 minütige Sendung, die einmal im Monat im NDR-Fernsehen erscheint in denen auf plattdeutsch plattdeutsche Themen aus ganz Norddeutschland behandelt werden. Ebenso werden auch im Fernsehen Varianten der Formate welche primär für den non-linearen Bereich geschaffen worden sind, ausgespielt.
- Weiterhin sendet der NDR
 - Büttewarder op Platt (neue Synchronisation)
 - Ohnsorg-Theater (mehrmals im Jahr alte und neue Produktionen der Bühne)
- Neben den wiederkehrenden Programmen kommen aber insbesondere auch einzelne Produktionen hinzu. So etwa:
 - Dinner For One op Platt (Silvester 2022)
 - Dibaba in Amerika - 2000 Meilen durch den Mittleren Westen (drei Folgen) auf den Spuren friesischer Auswanderer und deren Sprache in den USA (Niederdeutsch) (2022)
 - Einzelne Märchenfilme aus dem Kinderprogramm op platt (neue Synchronisation).

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist zu der Empfehlung aus dem Prüfbericht zum Siebten Sprachenbericht, weitere Maßnahmen zur Ausweitung der Dauer und Häufigkeit von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache zu treffen, auf die das Gebot der Staatsferne des Rundfunks und das zuvor beschriebene Angebot.

4.13.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Art. 13. Abs. 2. der Landesverfassung
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode vom Juli 2024 mit den Schwerpunkten Identität und Mehrwert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Durch das Format „Mit Drift“ begleitet der NDR junge plattdeutsch sprechende Menschen die mitten im Leben stehen und für die die plattdeutsche Sprache ein moderner und selbstverständlicher Teil ihrer Alltagswelt ist. Die Episoden erscheinen auf Plattdeutsch und werden hochdeutsch untertitelt.
- Das Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) in Bremen setzt auch weiterhin neue Technologien unter Einbezug neuer Medien zur Sprachförderung ein. Hierzu zählt die Entwicklung der digitalen Karte „Plattdeutsch sammeln“. Es unterstützt beispielsweise die Entwicklung von Audioguides, digitalen Lernwelten und bietet ein breit angelegtes Online-Sprachlehrangebot an. Somit trägt es wesentlich zur Verankerung und Sicherung des Niederdeutschen in der Fläche bei.
- „Plattbeats“, der plattdeutsche Songcontest für den ganzen Norden verbindet moderne Musikstile wie Pop, Rock, Hip-Hop oder Metal mit der niederdeutschen Sprache. Der Wettbewerb fördert kreative Songs, die zunächst auch auf Hochdeutsch oder Englisch eingereicht werden dürfen und anschließend mit professioneller Unterstützung ins Plattdeutsche übertragen werden. In den jährlichen Finalrunden präsentieren die Teilnehmenden ihre Songs live auf der Bühne - mit wachsender Resonanz und musikalischer Vielfalt. Plattbeats belebt die plattdeutsche Sprache auf innovative Weise und macht sie für ein junges Publikum erlebbar. Diesen Wettbewerb für Amateurmusikerinnen und -musiker zwischen 15 und 35 Jahren richtete bis einschließlich 2023 das Zentrum für Niederdeutsch (ZfN) in Mölln aus. Seit 2024 wird der Plattbeats-Songcontest vom Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen organisiert.
- Bis einschließlich 2023 wurden in verschiedenen Druckerzeugnissen regelmäßig Kolumnen und Artikel des Leiters des ZfN in Mölln veröffentlicht, der im September 2023 die Geschäftsführer des Länderzentrums für Niederdeutsch in Bremen übernahm.
- Bis 2023 veröffentlichte das ZfN in Mölln eigene Medienbeiträge unter der Rubrik „Podcast, Texte und Videos“ und baute damit eine kleine Platt-Mediathek auf. Diese wurde kontinuierlich mit neuen ZfN-Inhalten ergänzt und enthält unter dem Stichwort „Vun anner Lüüd“ auch Verlinkungen zu ausgewählten niederdeutschen Beiträgen mit Holstein-Bezug. Darüber hinaus produzierte das ZfN weiterhin den plattdeutsch-hochdeutschen Podcast „Plattfunk“, der auch im Programm des Offenen Kanals Lübeck ausgestrahlt wurde.
- Autorentreffen im ZfN in Mölln: Bis einschließlich 2023 konnten in Mölln 17 niederdeutsche Autorentreffen realisiert werden. Dabei wurden auch neue Formate erprobt, wie im Jahr 2023, als das Autorentreffen mit einer experimentelle Theaterinszenierung von Othello auf Niederdeutsch kombiniert wurde. Mit der Neubesetzung der Zentrumsleitung wurde das Autorentreffen im Jahr 2025 wieder aufgenommen.

- Das Zentrum für Niederdeutsch (ZfN) in Leck hat in Zusammenarbeit mit filmkort e. V. und der Hochschule Flensburg inzwischen vier Durchgänge von PLATTSPOTS durchgeführt, einem Kurzfilm-Wettbewerb, der zur kreativen Beschäftigung mit der Sprache aufruft.
- „Mien lütte Geschichtenbüdel – ik höör un lees op Platt“ ist ein Kooperationsprojekt des ZfN in Leck mit der Stadtbibliothek Husum und der Stiftung „Mien Moderspraak“ in dem eine Auswahl an Bilderbüchern inklusive Hörfassung mittels Tonie als für Kinder bedeutendem zeitgemäßem Medium zur Ausleihe angeboten wird.
- Beiträge auf der Homepage des ZfN in Leck sind durchgängig in plattdeutscher Sprache verfasst und grundsätzlich auch als Audio-Datei bereitgestellt.
- Das ZfN in Leck unterstützt Eigeninitiative Plattakteure bei der Vorbereitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Büchern. So konnte 2022 mit „Nie’e Leder för lütte Lüüd“ ein weiterer Band mit Liedern und einem Musical für die Grundschule herausgegeben werden.
- 2021 kam das Buch „Arlewatt und Olderup – Abenteuer in Nordfriesland“ in Kooperation mit dem ZfN in Leck in vier Ausgaben gleichzeitig, auf Hochdeutsch, Plattdeutsch, Friesisch und Dänisch, heraus. Der Nachfolgebänd erschien in einer hochdeutschen und einer plattdeutschen Version.
- Projektpartner Zentrum für Niederdeutsch in Leck:
 - des Netzwerks Junge Ohren (www.jungeohren.de), Pop op Platt.
 - 2022 Facebook-Projekt des NDR „Wat söken wi?“ - Kinder erklären Begriffe auf Platt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E VI.h. 5c iii

4.13.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4.4.6.4 verwiesen.

4.13.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert dokumentarische und fiktionale Filmwerke auf Grundlage von Satzung und Richtlinien nach filmkünstlerischen Gesichtspunkten und filmwirtschaftlicher Auswertungsprognose. Die Produktion von audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch kann auch auf der Grundlage bestehender Regelung der Filmförderung Hamburg – Schleswig-Holstein unterstützt werden.

- Unter Beteiligung der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein ist folgender Film mit Niederdeutsch-Bezug produziert worden: Mit „Mittagsstunde“ verfilmte Regisseur und Produzent Lars Jessen als Regisseur den gleichnamigen Bestseller von Dörte Hansen im Jahr 2021 auf hoch- und niederdeutsch bzw. plattdeutsch.

4.13.6.6 Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert. Der Beratende Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

4.13.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.13.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Artikel 13 Abs. 2 der Landesverfassung
- Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 20. Legislaturperiode vom Juli 2024 mit den Schwerpunkten Identität und Mehrwert.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert die Erstellung kultureller Werke durch zahlreiche Projekte finanziell wie auch ideell. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat in den Jahren 2024 und 2025 die Schirmherrschaft des jährlichen Theaterfestival op Platt übernommen. Das für Niederdeutsch wichtige kulturelle Feld des Theaters wird außerdem durch Förderung für die Plattdeutsch-Werkstätten auf dem Jugendhof Scheersberg gefördert.
- Die „Plattdeutsche Theaterakademie“ an der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof (IBJ) Scheersberg als Kooperationsprojekt von Institutionen mit regionalsprachlichem und/oder theaterdarstellerischem Schwerpunkt vor dem Hintergrund des Niederdeutschen Theaterspiels als bundesweit anerkanntem Immateriellem Kulturerbe. Das Format ist ein Kooperationsprojekt von der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg mit dem Zentrum für Niederdeutsch Leck, dem Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein, dem Landesverband Amateurtheater SH, der LAG Speel, dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund und der Kreiskulturstiftung Schleswig-Flensburg.
- Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fördert den Niederdeutschen Bühnenbund (NBB) mit jährlich 52.800 Euro. Diese

Förderung soll den NBB unter anderem bei der Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels unterstützen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der NBB sich als sprachlicher Multiplikator auch dem Thema Jugendarbeit durch die Stärkung der Theaterarbeit von Jugendlichen widmet sowie dem Bereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Seminare.

- „Schölers leest Platt“: Mehr als 1.000 Schülerinnen aus über 200 allgemeinbildenden Schulen haben 2023/24 an dem landesweiten Lesewettbewerb teilgenommen. Kinder aus der 3. – 10. Klasse zeigten, wie gut sie vor Publikum mit plattdeutschen Texten umgehen können. Gefördert von den Sparkassen und mit Unterstützung des Landesverbandes Bibliotheken SH e. V. führt der (SHHB) in Zusammenarbeit mit den ZfN, dem NDR sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) alle zwei Jahre den landesweiten Lesewettbewerb „Schölers leest Platt“ durch, um Kinder, Eltern und Schulen für die Regionalsprache Niederdeutsch zu sensibilisieren und ein bedeutsames Stück schleswig-holsteinischer Kultur und Identität zu vermitteln. Seit August 2023 ist die Stelle der Landesfachberatung Niederdeutsch beim IQSH nicht besetzt. Die Zusammenarbeit findet seitdem für die Durchläufe in 2023/24 und 2025/26 mit der Koordinatorin für Regional- und Minderheitensprachen im MBWFK statt.
- Darüber hinaus fördert das Land den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund institutionell, der aus diesen Mitteln z. B. Den Verein für niederdeutsche Sprachforschung und die Bevensen Tagung für niederdeutsche Sprache und Literatur unterstützt. Hier ist auch eine Referentenstelle für Niederdeutsch und Friesisch angesiedelt, die auch den großen landesweiten Lesewettbewerb „Schölers leest Platt“ sowie die Vergabe des „Kappelner Literaturpreises“ mit organisiert.

4.13.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein fördert sowohl institutionell als auch mit Projektmitteln verschiedene niederdeutsche Einrichtungen, wie die Zentren für Niederdeutsch, den SHHB, und das Länderzentrum für Niederdeutsch.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Jahr 2021 hat das Land Schleswig-Holstein die Produktion des Films „Der Krug an der Wiedau“ gefördert, der in den drei Regional- und Minderheitensprachen des Landes (Dänisch, Niederdeutsch, Nordfriesisch) sowie Deutsch gedreht und vollständig in deutscher Sprache untertitelt wurde.
- 2024 wurde aus Literaturfördermitteln das Projekt von Frau Clivia Appeldorn „Eine Stimme für Sophie Dethleffs“ gefördert. Das Projekt wurde anlässlich des 160. Todestages der Heider Dichterin Sophie Dethleffs (1809-1864) in Form von drei Online-Workshops durchgeführt. Durch Vertonung der Gedichte Sophie Dethleffs wurden ihre Werke als Teil

des kulturellen Erbes der Region einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und erhielten neue Aufmerksamkeit. Es wurde an ihr Leben und ihre Werke erinnert. Zudem wurde auch der Erhalt der plattdeutschen Sprache im Allgemeinen gefördert, da Sophie Dethleffs sowohl Werke auf Hoch- als auch auf Plattdeutsch verfasst hat.

4.13.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. c)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein fördert den Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein e. V. (NBB) und den Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V. institutionell und unterstützt damit deren Arbeit als Dachverband. Diese nehmen die Funktion einer Service- und Beratungsstelle für die Mitgliedsbühnen wahr und bieten Workshops und Fortbildungen für die Mitglieder an. Zusätzlich werden Festivals organisiert, die die Arbeit der Mitgliedsbühnen präsentieren. 2026 werden erstmals Mitgliedsbühnen des NBB gemeinsam eine niederdeutsche Produktion entwickeln und auf die Bühne bringen.

4.13.7.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht (E.VII.h.d) sowie Abschnitt 4.4.7.4 im vorliegenden Bericht.
- In Schleswig-Holstein gibt es außerdem eine Vielzahl niederdeutscher Theater, die sich gemeinsam mit ihren Dachverbänden, dem Niederdeutschen Bühnenbund und dem Amateurtheaterverband für die Sicherung und die Verbreitung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters in Schleswig-Holstein einsetzen. Mit den geförderten Verbänden sind Ziele und Maßnahmen verabredet, die dazu beitragen sollen, dem Niederdeutschen noch mehr Gewicht zu geben. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels an Jugendliche, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen, um die Qualität der Theaterangebote zu steigern und die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich des Plattdeutschen Theaters über die Landesgrenzen hinaus.
- Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus regelmäßig das seit 2024 neu konzipierte „Theaterfestival Op Platt“ des Niederdeutschen Bühnenbundes (NBB), welches mit einer großen Eröffnungsgala an wechselnden Orten in Schleswig-Holstein und dezentralen Theateraufführungen stattfindet. Sie ermöglicht den Einsatz von Gastregisseuren und -regisseurinnen für Uraufführungen des plattdeutschen Theaters. Für 2026 wird ein großes „Bellmann-Projekt“ des NBB gefördert, welches verschiedene Mitgliedsbühnen zur Aufführung eines neuen niederdeutschen Stückes vereint.

4.13.7.5 Artikel 12 Abs. 1 lit. e)

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter E.I.6.a. im Siebten Sprachenbericht.

4.13.7.6 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die niederdeutsche Sprechergruppe ist Teil der Identität Schleswig-Holsteins. Dies auch in der Außenwirkung zu betonen ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, wie auch die Betonung auf den Themen Identität und Mehrwert im Handlungsplan Sprachenpolitik der 20. Wahlperiode deutlich macht.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt 4.4.7.6 ii verwiesen.

4.13.7.7 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist hierzu auf seine Ausführungen unter E. VI.h.6.g im Siebten Sprachenbericht.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die im Siebten Sprachenbericht genannten Beispiele sind nach wie vor gültig.
- Im Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u. a. auch durch den Landesverband Bibliotheken SH e. V. gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht professionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Medien werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung durch die Bibliotheken vorgeschlagen. Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, so dass die Nutzenden in den Bibliotheken schnell und direkt auf diese analogen und digitalen Angebote zurückgreifen können.

4.13.7.8 Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.VII.h.h sowie im Sechsten Sprachenbericht unter E.I.12.a. Ferner verweist das Land hierzu auf die Ausführungen im Abschnitt 4.4.7.10.

4.13.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

4.13.8.1 Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

4.13.8.2 Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

4.13.8.3 Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

- Es gibt keine Veränderungen zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

4.13.8.4 Artikel 13 Abs. 2 lit. c)

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass sich das Qualitätssiegel „PlattHart“ etabliert hat, mit dem sich Pflegeeinrichtungen wie Altenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser oder Hospize auszeichnen lassen können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtungen nachweisen, dass sie das Niederdeutsche in ihren Arbeitsalltag implementiert haben. Kooperationspartner bei Entwicklung und Vergabe des Siegels sind die Carl-Toepfer-Stiftung (Hamburg), die Katholische Akademie Stapelfeld, der Bundesrat für Niederdeutsch und das Niederdeutschsekretariat sowie die niedersächsischen Landschaftsverbände, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund und die beiden Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln. Bis Ende 2023 konnte das Siegel an 13 Einrichtungen verliehen werden. Für das Angebot „Platt in de Pleeg!“ wurde das Länderzentrum für Niederdeutsch in Bremen mit dem „Initiativpreis Deutsche Sprache 2022“ ausgezeichnet. Auch weiterhin können sich Pflegeeinrichtungen, die Niederdeutsch fest in ihrem Pflegeleitbild verankert haben und die Sprache im Pflegealltag angemessen

berücksichtigen, bewerben, um als „Plattdeutsche Pflegeeinrichtung“ ausgezeichnet zu werden. In Kooperation mit dem Bundesrat für Nedderdütsch (BfN) hat das Länderzentrum für Niederdeutsch (LzN) einen Kriterienkatalog entwickelt, mit dem sich Altenpflegeeinrichtungen für die Auszeichnung „PlattHart“ bewerben können.

- Plattdeutsch ist im Umgang mit älteren Menschen ein Beziehungsangebot und oft ein Türöffner, der Vertrauen schafft. Es ist die sprachliche Basis, die den zwischenmenschlichen Zugang fördert und Erinnerungen aktivieren kann. Menschen in Helfersituationen kann eine grundständige Sprachkompetenz bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen. Regelmäßig initiiert das Zentrum für Niederdeutsch in Leck im Rahmen der Fortbildungsreihe „Platt hölpst hölpn“ Angebote zum Spracherwerb, Sprachtraining und zur Biographiearbeit für Beschäftigte in helfenden Berufen.
- Im Jahr 2022 initiierte das Kompetenzzentrum Demenz, ein Projekt der Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V., die Demenzwoche unter dem Motto „Verbunnen blieven – Demenz op Platt“. Im Rahmen dieser Veranstaltung entstand die Synchronisation eines Knietzsche-Clips zur Demenz, der über www.knietzsche.com/international abrufbar ist.
- Im Nachgang zu der Veranstaltung „Nordfriesland pflegt Platt“ ergab sich die Verfilmung des Textes einer Schülerin, der das Leben und Fühlen des familiären Umfelds eines dementiellen Großvaters beschreibt (Op dat Leven?! - Millas bewegende Reise mit ihrem Opa durch das Vergessen).

4.14 Romanes in Hessen

4.14.1 Artikel 6 -Information

Das Land Hessen steht auf Grundlage des beschlossenen Staatsvertrags vom 23. Mai 2022 in einem regelmäßigen Austausch mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen. Es erfolgen außerdem Austausch- und Informationsmaßnahmen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Ressorts. Darüber hinaus wird auf 4.14.2. Artikel 7 verwiesen.

4.14.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

Das Land Hessen misst dem Erhalt und der Förderung der Sprache Romanes einen hohen Stellenwert bei. Ziel ist es, die sprachliche und kulturelle Identität der deutschen Sinti und Roma zu bewahren und zugleich geeignete Rahmenbedingungen für ihre Weitergabe an kommende Generationen zu schaffen. Hierfür sind jedoch auch die innergemeinschaftlichen Diskussionen über den Umgang mit der Sprache, insbesondere hinsichtlich ihrer Öffnung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft, zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, ein Staatsvertrag geschlossen. Darin verpflichtet sich das Land, Bildungsangebote für Angehörige der Minderheit weiter auszubauen. Der Landesverband erklärte im Gegenzug, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Romanes zu ergreifen.

Die praktische Umsetzung von Unterrichtsangeboten in Romanes gestaltet sich gleichwohl herausforderungsvoll. Hintergrund ist die weiterhin bestehende Zurückhaltung vieler Angehöriger der Minderheit, die den öffentlichen Gebrauch ihrer Sprache, nicht zuletzt aufgrund historischer Erfahrungen, ablehnen. Der Prozess einer institutionellen Öffnung und Verankerung von Romanes im Bildungsbereich wird daher nur langfristig und in enger Abstimmung miteinander möglich sein.

4.14.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma, der erstmals 2017 geschlossen wurde, wurde am 23. Mai 2022 um weitere zehn Jahre bis Ende 2032 verlängert. Der Vertrag sichert die Förderung der Kultur, Tradition und Sprache der Sinti und Roma in Hessen und beinhaltet eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung. Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und die Bekämpfung von Antiziganismus.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.7 Artikel 12 (Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen) verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.7 Artikel 12 (Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen) verwiesen.

4.14.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Dem Land Hessen sind diesbezüglich keine Problematiken bekannt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- An dieser Stelle keine Stellungnahme des Landes Hessen; es ist keine diesbezügliche Problematik bekannt.

4.14.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3 Artikel 8 (Bildung) verwiesen.

4.14.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.7.1 Artikel 12 (Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen) verwiesen.

4.14.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es gibt keine Veränderungen in diesem Bereich zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle keine Stellungnahme des Landes Hessen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- An dieser Stelle keine Stellungnahme des Landes Hessen.

4.14.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- In der Praxis hat sich die Umsetzung bisher als sehr herausforderungsvoll erwiesen, da Romanes keine standardisierte Schriftsprache ist.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, besteht seit Jahren ein sehr enger Austausch bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten für Unterricht in Romanes im Land Hessen.

4.14.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht unter E.II.Nr. 11 zu Artikel 8 Absatz 1 lit f) iii verwiesen. Die Herausforderungen der Umsetzung liegen weiterhin unter anderem im noch anhaltenden Diskurs der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes. Bisher ist der öffentliche Gebrauch des Romanes von vielen Angehörigen der Minderheit - aus historischen Gründen - abgelehnt worden.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses wurden zur Kenntnis genommen und geprüft.

4.14.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An der Technischen Universität Darmstadt wurde im Jahre 2024 eine halbe Stelle zur Vermittlung der Geschichte der Sinti und Roma sowie zur Antiziganismusprävention in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung (Studium) geschaffen. Diese Stelle ist zunächst bis zum Jahre 2026 befristet. Eine mögliche Verlängerung der Stelle wird derzeit im Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) geprüft.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.2.8 ii verwiesen.

4.14.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Es gibt keine Veränderungen in diesem Bereich zu den vorherigen Berichtszeiträumen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses wurden zur Kenntnis genommen und geprüft.

4.14.2.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales ist eine Antidiskriminierungsstelle angesiedelt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.2.10 ii verwiesen.

4.14.2.11 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die hessischen Kerncurricula insbesondere im geisteswissenschaftlichen Bereich sowie in den Fächern Religion und Ethik befassen sich grundsätzlich mit den Themen Migration, Pluralität, Vielfalt und mithin Minderheiten. Im Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe im Fach Geschichte ist der Völkermord an den Sinti und Roma im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase zudem verbindlich vorgeschrieben. Des Weiteren wurde zur Förderung des Bewusstseins für den Völkermord an den Sinti und Roma eine Handreichung zur Ergänzung der Kerncurricula entwickelt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.2.11 ii verwiesen.

4.14.2.12 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 2 und 3.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im vorgenannten Staatsvertrag wurde die Einrichtung eines „Gemeinsamen Gremiums“ vereinbart. Dieses tagt einmal jährlich.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.2.12 ii verwiesen.

4.14.3 Artikel 8 -Bildung

4.14.3.1 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen , vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Im Bereich der Vorschulerziehung wird erneut auf die Kita Schaworalle in Frankfurt am Main hingewiesen. Hier werden ausschließlich Roma-Kinder betreut. Das Projekt ist einzigartig in Deutschland. Die Kita Schaworalle gibt es seit 1996 und seit 2013 gibt es ganz in der Nähe eine Krippe des Trägers mit 10 Plätzen ("Jek, Dui, Trin, übersetzt: eins, zwei, drei").
- Der Jahresbericht 2024 weist darauf hin, dass die sprachliche Bildung und Förderung ein wichtiges Handlungsfeld der Einrichtung darstellt. Die pädagogische Arbeit ist zweisprachig organisiert. So ist gewährleistet, dass Kinder auch die deutsche Sprache lernen. Die Muttersprache Romanes ist die Hauptsprache, die Betreuung in Romanes, aber auch das Klären von Konflikten und Problemen in der Muttersprache ist ein unerlässlicher Baustein; zum einen, weil einige Kinder die deutsche Sprache unzureichend beherrschen, hauptsächlich aber, weil Sprache Teil kultureller Identität ist. Dies ist für das Gesamtkonzept von essentieller Bedeutung. Muttersprachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Vorbilder, schaffen Vertrauen und Selbstbewusstsein, vermitteln Sicherheit und bieten die Möglichkeit, Erfahrungen und Erlebnisse in der Muttersprache zu artikulieren. Schaworalle arbeitet laut Satzung mit Roma und Nicht-Roma gleichberechtigt zusammen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3 Artikel 8 Abs. 1 verwiesen.

4.14.3.2 Artikel 8 Abs. 1 lit. a) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen , vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.1 ii verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.1 ii verwiesen.

4.14.3.3 Artikel 8 Abs. 1 lit. b) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen , vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Unterrichtsangebote in Romanes an Schulen in Hessen anzubieten, ist in der Praxis weiterhin aufgrund des noch anhaltenden Diskurses innerhalb der deutschen Sinti und Roma sehr schwierig umzusetzen. Dennoch wurde im vorgenannten Staatsvertrag der besondere Stellenwert verdeutlicht, den das Land Hessen der Sprache der Sinti und Roma beimisst. So hat sich das Land verpflichtet, insbesondere die Bildungsangebote für die Sinti und Roma auszubauen.
- Der Landesverband erklärte sich im Gegenzug dazu bereit, weitere Maßnahmen zu unternehmen. Konkret findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem HMKB und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, statt. Seitens der Angehörigen der Minderheit bestehen jedoch große Bedenken, Unterrichtsangebote in Romanes an Schulen einzurichten, da vor dem Hintergrund prägender negativer Ereignisse in der Vergangenheit die Sprache Romanes als ein individueller Schutzraum der Minderheit angesehen wird.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv ii verwiesen.

4.14.3.4 Artikel 8 Abs. 1 lit. c) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.3 Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.3 Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

4.14.3.5 Artikel 8 Abs. 1 lit. d) iv

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.3 Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.3 Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

4.14.3.6 Artikel 8 Abs. 1 lit. e) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Hessen hat im Jahr 2022 den Staatsvertrag mit dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma neu unterzeichnet und damit um weitere zehn Jahre verlängert. Ziel des Vertrags ist es, die Kultur, Tradition und Sprache der Sinti und Roma zu schützen und zu fördern. Zusätzlich wurde die finanzielle Förderung ab dem Jahr 2025 um 200.000 Euro erhöht. Insgesamt gehen dem Landesverband damit 500.000 Euro jährlich zu. Der Staatsvertrag hält ausdrücklich fest, dass das Land Hessen großen Wert auf den Erhalt und den Schutz der Sprache der Sinti und Roma legt.

- Im Hinblick auf Romanes als mögliches Studienfach gibt es von Seiten des Landes Hessen keine Beschränkungen. Die Hochschulen in Hessen stellen eigenverantwortlich ihre Entwicklungsplanung auf und entscheiden darüber, welche Studiengänge sie anbieten. Aktuell gibt es in Hessen kein Studienangebot für das Fach Romanes.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.3.6 Artikel 8 Absatz 1 lit. e) ii. verwiesen.

4.14.3.7 Artikel 8 Abs. 1 lit. f) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Versuche, Romanes-Kurse an Volkshochschulen anzubieten, konnten sich nicht etablieren. Romanes im Rahmen der Erwachsenenbildung zu lehren, gestaltet sich in der Praxis daher weiterhin als herausforderungsvoll.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses wurden zur Kenntnis genommen und geprüft.

4.14.3.8 Artikel 8 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 7, Abs. 3 sowie Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 7, Abs. 3 sowie Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

4.14.3.9 Artikel 8 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

4.14.3.10 Artikel 8 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das HMKB nimmt für das Land Hessen federführend die Aufgabe, die Fortschritte beim Romanesunterricht zu überwachen, wahr. Die diesbezügliche Entwicklung ist natürlich auch abhängig von den vorhandenen Schülerzahlen. Mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, ist man diesbezüglich fortlaufend im Austausch.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.3.10 ii verwiesen.

4.14.3.11 Artikel 8 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 4.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen .

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 lit. b) iv verwiesen.

4.14.4 Artikel 9 – Justizbehörden

4.14.4.1 Artikel 9 Abs. 1 lit. b) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Zum Entwurf des Achten Sprachenberichts wurde von Seiten des Landes Hessen die gerichtliche Praxis beteiligt. Hiernach haben sich – wie bereits im Vorfeld des Siebten Staatenberichts – weiterhin keine Fälle in Bezug auf die Verwendung der Minderheitensprache Romanes sowohl bei den Beweismitteln als auch bei der Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzern ergeben.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.4.1 ii verwiesen.

4.14.4.2 Artikel 9 Abs. 1 lit. c) iii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.4.1 Artikel 9 Absatz 1. b) iii verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen unter 4.14.4.1 ii verwiesen.

4.14.4.3 Artikel 9 Abs. 2 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.4.1 Artikel 9 Absatz 1 lit. b) iii verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.4.1 Artikel 9 Absatz 1 lit. b) iii verwiesen.

4.14.5 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und staatliche Dienstleistungen

4.14.5.1 Artikel 10 Abs. 2 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6 (Das Land setzt sich zusammen mit dem Landesverband dafür ein, Diskriminierung und Ausgrenzung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.).

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Dem zuständigen Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz liegen keine Informationen über die praktische Umsetzung der Minderheitensprache Romanes in Versammlungen der regionalen Behörden vor. Beschwerden über eine unzureichende Umsetzung sind nicht bekannt.

4.14.5.2 Artikel 10 Abs. 2 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Dem zuständigen Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz liegen keine Informationen über die praktische Umsetzung der Minderheitensprache Romanes in Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen vor. Beschwerden über eine unzureichende Umsetzung sind nicht bekannt.

4.14.5.3 Artikel 10 Abs. 3 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Bisher ist dem Land Hessen kein Fall in der Praxis bekannt, dass Personen, die Romanes sprechen, bei öffentlichen Dienstleistern Anträge auf Romanes eingereicht haben.

4.14.5.4 Artikel 10 Abs. 4 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Dem Land Hessen ist kein diesbezüglicher Fall bekannt. Sollte in der Praxis ein Fall auftreten, besteht die Möglichkeit, etwaige Einsatzmöglichkeiten mit dem Land Hessen zu prüfen.

4.14.5.5 Artikel 10 Abs. 5

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz (beschlossen als Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. 7. 1997 (BGBl. II S. 1406), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185), ermöglicht es bereits jetzt Personen, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt 1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens anzunehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung), 2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen anzunehmen (phonetische Übertragung) oder 3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen anzunehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, dass die oder der Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.
- Erklärungen nach dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz werden in Hessen gegenüber dem Standesamt abgegeben, in dessen Bezirk die oder der Erklärende seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.
- Eine über das Minderheiten-Namensänderungsgesetz hinausgehende hessische Regelung, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen, ist nicht erfolgt und aus

fachlicher Sicht nicht notwendig, da die Verpflichtung aus Artikel 10 Nr. 5 der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bereits durch das Bundesgesetz umgesetzt wurde.

4.14.6 Artikel 11 – Medien

4.14.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks darf der Staat Inhalte von Rundfunkprogrammen nicht vorgeben. Das Land Hessen hat somit nicht die Möglichkeit, auf die Gestaltung oder Auswahl von Programmen Einfluss zu nehmen. Vielmehr hatte das Land Hessen den Hessischen Rundfunk über die eingegangenen Verpflichtungen Deutschlands informiert und – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks – einen Dialog zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, und der Landesrundfunkanstalt Hessen angeregt. Nach den hier vorliegenden Informationen sind von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma nach wie vor keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen worden.

4.14.6.2 Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii verwiesen.

4.14.6.3 Artikel 11 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022, Artikel 8.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das Land Hessen fördert Projekte zur Aufklärung über die Geschichte, die Kultur und das Schicksal der Sinti und Roma. Konkret hat der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, auf seiner Homepage <https://sinti-roma-hessen.de/> in den Jahren 2020 bis 2024 „Nachrichten auf Romanes“ veröffentlicht.

4.14.6.4 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) i

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Nach unserem Kenntnisstand hat sich an dem Wunsch der Minderheit nichts geändert, die Sprache nur innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Romanes keine standardisierte Schriftsprache ist. Demzufolge wird die Forderung, eine Tages- oder Wochenzeitung in Romanes zu schaffen, in der Praxis kaum umsetzbar sein.

4.14.6.5 Artikel 11 Abs. 1 lit. e) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

4.14.6.6 Artikel 11 Abs. 1 lit. f) ii

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.6.1 Artikel 11 Abs. 1 lit. b) ii verwiesen.

4.14.6.7 Artikel 11 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Sofern vom Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, der Wunsch vorgetragen wird, die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, wird das Land Hessen entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten prüfen.

4.14.6.8 Artikel 11 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

4.14.7 Artikel 12 – Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen

4.14.7.1 Artikel 12 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022 Artikel 3, 4 und 8.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Die Förderung des kulturellen Lebens der Sinti und Roma ist ein Anliegen der Hessischen Landesregierung. In Ergänzung zu den Ausführungen im Siebten Sprachenbericht (VII.a 6

a ii) wird seit dem Jahr 2020 der Philharmonische Verein der Sinti und Roma institutionell aus dem Haushalt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur gefördert. Die derzeitige Fördersumme beträgt 20.700 Euro pro Jahr. Eine Fortsetzung der Fördermaßnahme ist vorgesehen. Die Förderung hat das Ziel, das künstlerische Schaffen der Sinti und Roma identitätsstärkend sichtbar zu machen und zu unterstützen

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

4.14.7.2 Artikel 12 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022 Artikel 3, 4 und 8.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.7.1 Artikel 12 Absatz 1 lit. a) ii „Maßnahmen in der Praxis“ verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.7.1 Artikel 12 Absatz 1 lit. a) ii verwiesen.

4.14.7.3 Artikel 12 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022 Artikel 3, 4 und 8.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es findet zu diesem Aspekt ein fortwährender Austausch mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, statt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen zu 4.14.7.1 Artikel 12 Absatz 1 lit. a) verwiesen.

4.14.7.4 Artikel 12 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen.

4.14.7.5 Artikel 12 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022 Artikel 3, 4 und 8.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Es wird auf die Ausführungen auf Artikel 12 Absatz 1 lit. a) verwiesen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen auf 4.14.7.1 Artikel 12 Absatz 1 lit. a) verwiesen.

4.14.7.6 Artikel 12 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Es wird auf die Ausführungen in diesem Bericht auf 4.14.7.1 Artikel 12 Absatz 1 lit. a) verwiesen.

4.14.8 Artikel 13 – Wirtschafts- und Gesellschaftsleben

4.14.8.1 Artikel 13 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt. An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen.

4.14.8.2 Artikel 13 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

4.14.8.3 Artikel 13 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt daher kein Beitrag des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

4.14.9 Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

4.14.9.1 Artikel 14 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

- Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesband Hessen, vom 23. Mai 2022.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- An dieser Stelle erfolgt keine Stellungnahme des Landes Hessen, da es keine Veränderungen zu den bisherigen Berichtszeiträumen gab.

4.15 Romanes im übrigen Bundesgebiet

4.15.1 Artikel 6 -Information

Baden-Württemberg

Für Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen im Siebten Sprachenbericht verwiesen.

Niedersachsen

Wie bereits im Zwischenbericht zum Siebten Sprachenbericht unter Punkt XIV ausgeführt, wird im niedersächsischen Bürgerrundfunk das Musik- und Kulturmagazin „Latscho Dibes“ als bisher einzige Sinti-Radiosendung ausgestrahlt. Sie läuft jeden dritten Sonntag von 14 bis 15 Uhr zeitgleich bei Radio Tonkuhle (Hildesheim), dem Stadtradio Göttingen, Radio Okerwelle in Braunschweig, Radio Wüste Welle in Tübingen und dem Webradio Flora in Hannover.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz arbeitet seit Jahrzehnten in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Verbänden und Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma zusammen. Insbesondere wird die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Förderung gesellschaftlicher Vielfalt und demokratischer Grundsätze und Werte und unter Achtung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität der Minderheit stetig fortgesetzt und intensiviert.

Auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz ist zudem unter der Rubrik „Bürger und Staat - Rechtliche Grundlagen des Minderheitenschutzes zur Zusammenarbeit mit der Minderheit der deutschen Sinti und Roma“ die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verlinkt (<https://mdi.rlp.de/themen/buerger-und-staat/nationale-minderheiten>).

Das Land Rheinland-Pfalz verweist im Übrigen auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

Saarland

Keine neuen Informationsmaßnahmen des Saarlandes seit dem Zwischenbericht zum Siebten Sprachenbericht.

Schleswig-Holstein

Das **Land Schleswig-Holstein** verweist auf seine Ausführungen in Abschnitt 4.1.1.

4.15.2 Artikel 7 -Ziele und Grundsätze

Bayern

Für Freistaat Bayern: Verweis auf Zwischenbericht zum Siebten Staatenbericht; kein neuer Sachstand seitdem.

Berlin

Die Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. sowie des Vereins zum Erhalt der Kultur deutscher Sinti und Roma im Land Berlin dient unter anderem dem Erhalt und der Stärkung der Minderheitensprache. Grundlage dieser Förderung ist auch die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Die Förderung umfasst gezielte Maßnahmen zur Sprachförderung, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Interessenvertretung der Gemeinschaft.

Sachsen

Die in Artikel 7 Abs. 1 – 5 aufgestellten Grundsätze und Ziele der Europäischen Charta werden von der Sächsischen Staatsregierung geteilt. Eine Stellungnahme zu Maßnahmen in Politik oder Gesetzgebung im Einzelnen kann an dieser Stelle jedoch nicht abgegeben werden. Eine Implementation von Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Minderheitensprache Romanes scheitert bereits an der geschätzten Kleinheit der Zahl der Mitglieder der Nationalen Minderheit der Sinti und Roma im Freistaat Sachsen sowie am Unwissen über deren Wohnsitzverteilung. Insofern bestehen für die Staatsregierung und die zuständigen Behörden keine Möglichkeiten, die in Artikel 7 benannten Ziele und Grundsätze sinnvoll zu operationalisieren. Im Wesentlichen besteht hier die Problematik, dass sich Sinti und Roma immer noch davor scheuen, sich zu ihrer Zugehörigkeit zur Nationalen Minderheit zu bekennen. Eine zielgerichtete Umsetzung staatlicher Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Minderheitensprache Romanes wird dadurch weitestgehend erschwert.

4.15.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Baden-Württemberg

- Im Land Baden-Württemberg wurde in der Präambel des Staatsvertrags zwischen der Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. festgehalten „In Würdigung der sprachlichen und kulturellen Identität der Minderheit wird der Vertrag durch den VDSR-BW in Romanes übersetzt“. Weiter heißt es in Artikel 1, Satz (1): Die deutschen Sinti und Roma haben ein Recht auf

Anerkennung, Bewahrung und Förderung ihrer Kultur und Sprache (...)“ Insgesamt verweist das Land Baden-Württemberg im Hinblick auf die Minderheitensprache Romanes auf seine Ausführungen unter 3.7.

Rheinland-Pfalz

- In dem Bewusstsein, dass das von den deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne von Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt das Land Rheinland-Pfalz auch die mit dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. Auf dieser Grundlage unterstützt und fördert das Land Rheinland-Pfalz den Erhalt der Sprache Romanes.
- Das Land Rheinland-Pfalz verweist im Übrigen auf seine Ausführungen unter 3.7 sowie 3.1.6.

Saarland

- Der Schutz und Erhalt der Sprache Romanes und die Anerkennung von Romanes als Ausdruck der Identität und des kulturellen Erbes ist über Artikel 4 „Sprache, Bildung und Kultur“ in der am 13. April 2022 unterzeichneten Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung des Saarlandes und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. verankert. In diesem Zusammenhang setzt sich die saarländische Landesregierung dafür ein, das Bildungsangebot für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma zu verbessern, um Chancengleichheit für die Angehörigen auf allen Bildungsebenen (Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen) herzustellen.

Schleswig-Holstein

- In der Landesverfassung Schleswig-Holstein werden die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma und der anderen in Schleswig-Holstein geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen garantiert. Dies wird explizit als Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände definiert.
- Die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. hat ihren Hauptsitz in Neumünster. Sie ist Mitglied des bundesweit tätigen Dachverbands Bundesvereinigung der Sinti und Roma e. V., der 2021 als dritte Dachorganisation der deutschen Sinti und Roma gegründet wurde; neben dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Sinti Allianz. Die Sinti Union Schleswig Holstein e. V. wurde 2024 in das Gremium für Fragen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma im Land Schleswig-Holstein beim Landtag aufgenommen. Im selben Jahr hat auch das DialogForumNorden, der zivilgesellschaftliche Zusammenschluss der nationalen autochthonen Minderheiten und grenzübergreifend arbeitenden

Einrichtungen in der deutsch-dänischen Grenzregion, die Sinti Union Schleswig Holstein e. V. eingeladen Mitglied zu werden. Seitdem nehmen ihre Vertreter und Vertreterinnen regelmäßig an den Sitzungen teil.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Rheinland-Pfalz

- Durch den neu geschlossenen Vertrag zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und dem Land Rheinland-Pfalz bekräftigt das Land Rheinland-Pfalz seinen Willen – auch im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten – geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Voraussetzungen für eine aktive Teilhabe der in Rheinland-Pfalz lebenden nationalen Minderheit der Sinti und Roma in allen Bereichen des kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens sichern und fördern.
- Das Land Rheinland-Pfalz stellt dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., die zur Beschäftigung einer hauptamtlichen Sinti- und Roma-Kulturreferentin oder eines hauptamtlichen Sinti- und Roma - Kulturreferenten notwendigen Mittel im Rahmen der institutionellen Förderung bereit.
- Im Übrigen verweist das Land Rheinland-Pfalz auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

Saarland

- Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert. Die Förderung aus Landesmitteln ermöglicht die Umsetzung von Bildungsangeboten für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma durch den Landesverband sowie die Erinnerungsarbeit des Landesverbandes, in deren Rahmen Romanes als Bestandteil des kulturellen Erbes der Sinti und Roma verwendet und damit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Vom Landesverband entwickelte ergänzende Maßnahmen und Projekte werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zusätzlich gefördert.
- Mit der Einweihung des Gedenkortes „Nachhall“ für die verfolgten Sinti und Roma am 24. November 2024 in Saarbrücken besteht erstmals ein zentraler, der Minderheit der Sinti und Roma gewidmeter Gedenkort im Saarland. Neben der Mahnung an Verfolgung und Unterdrückung der Minderheit stellt der Gedenkort auch Ausdruck der Anerkennung der Kultur, Sprache und Traditionen der Sinti und Roma als Bereicherung für die Gesellschaft dar.

Schleswig-Holstein

- Mit dem Haushalt 2023 wurde die Sinti Union Schleswig Holstein e. V. erstmals mit 60.000 Euro für den Aufbau und die Unterhaltung einer Geschäftsstelle institutionell gefördert. Mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle in Neumünster und der Einstellung einer Geschäftsführerin sollte die Arbeit der Sinti Union professionalisiert werden. Die Geschäftsstelle soll ein Begegnungsort und eine Informationsstelle zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma sein. Mit dem Haushaltsbeschluss für 2024 wurde der Ansatz auf 80.000 Euro erhöht, insbesondere, um eine personelle Verstärkung der Geschäftsstelle zu ermöglichen und der Ansatz im Jahr auf dieser Höhe verstetigt.
- Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) hat in den Jahren 2022, 2023 und 2024 insgesamt vier Projekte der Sinti Union Schleswig-Holstein e.V. im Rahmen der Richtlinie für Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt (MaTZ) gefördert. Bei den MaTZ-Projekten handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes, welche die gesellschaftliche Teilhabe von erwachsenen Migrantinnen und Migranten sowie das Zusammenleben und den Zusammenhalt vor Ort stärken sollen. Insgesamt wurden die Projekte mit einer Summe von 132.178,78 Euro gefördert. Die Fokussierung der Projekte lag auf dem Zusammenbringen von zugewanderten Sinti und Roma mit der Mehrheitsgesellschaft und dem Abbau von Vorurteilen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft gegenüber den Sinti und Roma. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Projekte unter anderem Workshops zu historischen Hintergründen, Kochveranstaltungen, Kunstaussstellungen und Lesezirkel durchgeführt. Die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. hat sich in diesen Projekten als Brückenbauer zwischen den zugewanderten Roma und anderen Teilen der deutschen Gesellschaft engagiert.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Rheinland-Pfalz

- Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., strebt die vollständige rechtsverbindliche Anerkennung der Minderheitensprache (mit Quorum) nach Teil III der Charta weiterhin an.

Saarland

- Die Empfehlung, das Bewusstsein über den Beitrag der Romanes-Sprechenden Bevölkerung zur deutschen Gesellschaft in der allgemeinen Öffentlichkeit zu fördern, wird durch die Eröffnung des ersten zentralen Gedenkortes für die verfolgten Sinti und Roma im Saarland im Echelmeyer Park in Saarbrücken umgesetzt.

- Das seit 2024 verpflichtende Modul für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zum Thema Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wird unter anderem vom Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. mitgestaltet. Neben GMF-bezogenen Thematiken wird hierbei den angehenden Lehrkräften auch die Bedeutung und der Beitrag von Sinti und Roma zur deutschen Gesellschaft verdeutlicht. Durch die Lehrkräfte wird dieses Wissen im Unterricht an die Schülerinnen und Schüler weitergetragen.

4.15.2.2 Artikel 7 Abs. 1 lit. b)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Die Angehörigen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma leben in allen Regionen von Rheinland-Pfalz, vor allem in den Städten Mainz, Ludwigshafen, Landau, Speyer, Koblenz, Ludwigshafen, Worms, Kaiserslautern und Trier aber auch in ländlichen Gemeinden in ganz Rheinland-Pfalz, wie zum Beispiel der Westpfalz. Es gibt deshalb kein klar abzugrenzendes Siedlungsgebiet, das bei einer neuen Verwaltungsgliederung zu berücksichtigen wäre.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Schleswig-Holstein

- Der Beitrag des Landes Schleswig-Holstein E.VII.b.1.b. im Siebten Sprachenbericht ist weiterhin zutreffend.

4.15.2.3 Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen in unter 3.1.6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Berlin

- Im Rahmen eines Pilotprojekts zur Einführung einer B1-Sprachfeststellungsprüfung für Berliner Schülerinnen und Schüler wurde unter anderem auch eine Prüfung in Romanes angeboten. Hierfür wurde ein entsprechender Prüfungssatz entwickelt.

Rheinland-Pfalz

- Mit der Förderung einer Reihe von Projekten über die Richtlinie „Förderung der Kultur und der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma“ konnte einerseits die Stärkung der Identität der Minderheit gefördert und darüber hinaus auch über Antiziganismus aufgeklärt werden. Unter anderem unterstützte das Land Rheinland-Pfalz 2024 das nicht kommerzielle „Projekt Neco Loritz“, bei dem Songs gemeinsam mit einem professionellen Songwriter in Romanes und Deutsch geschrieben und anschließend in einem Musikstudio aufgenommen und veröffentlicht wurden.
- Im Übrigen verweist das Land Rheinland-Pfalz auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

Saarland

- Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert. Die Förderung aus Landesmitteln ermöglicht die Umsetzung von Bildungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene Sinti und Roma sowie von Sprachlernangeboten in Romanes durch den Landesverband. Damit ist die Vermittlung der Sprache Romanes im Sinne der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen impliziert. Vom Landesverband entwickelte ergänzende Maßnahmen und Projekte werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zusätzlich gefördert.

Schleswig-Holstein

- Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein erhält eine Projektförderung in Höhe von 17.900 Euro zur Förderung der Kultur- und Spracharbeit. Für die Bildungsberatung in den Schulen in Schleswig-Holstein erhält der Landesverband jährlich 375.000 Euro.
- Acht Bildungsberaterinnen und Bildungsberater sowie eine Mediatorin (aus einem älteren ähnlichen Projekt), die der Minderheit angehören, sind im Schuljahr 2024/25 an zehn Grund- und Gemeinschaftsschulen in Kiel und Lübeck eingesetzt, um aktuell rd. 120 Schülerinnen und Schüler der Minderheit im Unterricht zu unterstützen und ihre Bildungschancen zu verbessern. Der Landesverband ist Projektträger und hat eine eigene Koordinatorin als erste Ansprechpartnerin für das Projekt eingesetzt, die auch mit den unteren Schulaufsichten (Schulämtern) vernetzt ist.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Saarland

- Die Empfehlung, in Zusammenarbeit mit Romanes-Sprechenden Möglichkeiten zur Förderung des Lernangebotes der Sprache zu fördern, wird durch die Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. und die durch den Landesverband in Eigenverantwortung umgesetzten Lernangebote für Romanes-Sprechende als umgesetzt betrachtet.

4.15.2.4 Artikel 7 Abs. 1 lit. d)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

Saarland

- Hinsichtlich der Anwendung sowie der Vermittlung der Sprache Romanes außerhalb der Minderheit verweist das Saarland auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden.

Schleswig-Holstein

- Zum Bereich des öffentlichen Gebrauchs des Romanes verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen unter D.I.4. im Siebten Sprachenbericht.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Rheinland-Pfalz

- Der vom Land Rheinland-Pfalz geförderte Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. veranstaltet jährlich das Kulturfest Aven in Landau. Der Begriff „Aven“ bedeutet im Romanes „kommt“. Das Ziel dieses Kulturfestes ist es, durch Begegnung und Austausch Vorurteilen und Ressentiments entgegenzuwirken. Es bietet Besuchern die Möglichkeit sich in einem wertfreien Bedeutungskontext kennenzulernen und miteinander ins Gespräch zu kommen. In diesem Zusammenhang werden die kulturellen Leistungen von Sinti und Roma für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht und gleichzeitig die kulturelle Identität der Minderheit gestärkt.

- Eine weitere im Dienste der Charta stehende Veranstaltung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., ist „Parmissi – Aven ketne basch i Jahk!“ („Kommt zusammen an einem guten Ort“). Die Erzählkultur der Sinti und Roma blickt auf eine lange Tradition zurück. Über Generationen war das Lagerfeuer ein zentraler Ort des Zusammenkommens. In dieser besonderen Atmosphäre entstand Raum für den Austausch, für Sprache, Erinnerungen und kulturelles Wissen. In Zeiten von Ausgrenzung und Verfolgung bot diese Form der Gemeinschaft Schutz, Zugehörigkeit und Identität. Mit diesem Erzählabend-Format knüpft der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Rheinland-Pfalz an diese Tradition an. Er richtet sich an alle Interessierten, eigene Geschichten oder Gedichte - auf Romanes oder Deutsch - zu erzählen.
- Das Land Rheinland-Pfalz verweist im Übrigen auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

Saarland

- Hinsichtlich der Anwendung sowie der Vermittlung der Sprache Romanes außerhalb der Minderheit verweist das Saarland auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden.

Schleswig-Holstein

- Die Minderheit der Sinti und Roma wird seitens des Landes Schleswig-Holstein ermutigt, ihre Sprache zu pflegen und zu gebrauchen. Beispielsweise wird seit vielen Jahren Musikunterricht bzw. ein Chor gefördert, der von Angehörigen der Minderheit für Kinder der Angehörigen der Minderheit angeboten wird. Hier werden Lieder in Romanes einstudiert und auch auf diesem Wege die Sprache an die nächste Generation weitergetragen. Auch wird seitens des Landes immer wieder angeregt, die Sprache der Minderheit zu verschriftlichen zwecks Sicherung und Weitergabe. Dies wird zwar innerhalb der Minderheit diskutiert, bislang aber mehrheitlich abgelehnt.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein verweist zu der Empfehlung des Ministerkomitees, sofort Maßnahmen zu ergreifen und „in Zusammenarbeit mit den Sprechern Wege zur Stärkung des Bildungsangebots für Romanes finden“ auf seine in den vergangenen Jahren mehrfach dargestellte Position. Es ist ausdrücklich nicht der Wunsch des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein, dass das Romanes an Außenstehende vermittelt oder es im öffentlichen Raum gesprochen wird. Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes innerhalb der Minderheit und die Frage einer

Kodifizierung der deutschen Variante des Romanes werden seit einigen Jahren innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma diskutiert. Es gibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine einheitliche Position aller Regionalverbände und des Zentralrats in dieser Frage.

4.15.2.5 Artikel 7 Abs. 1 lit. e)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Rheinland-Pfalz

- Am 08. September 2024 fand im Garten der Synagoge Trier die Veranstaltung "Begegnung und Austausch bei Sinti- Jazz- und Klezmer-Tunes - Klängen" statt. Die Jüdische Kultusgemeinde Trier und der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Rheinland-Pfalz luden gemeinsam am Sonntagnachmittag in den Garten der Synagoge zum friedvollen und geselligen Miteinander ein. Die Gäste erwartete eine ganz besondere musikalische Umrahmung, bei der sich zwei musikalische Kulturen begegnen: die traditionelle Klezmermusik der osteuropäischen Juden, die eine breite Palette von Emotionen umfasst - und der Sinti-Jazz, der traditionelle Elemente mit moderner Jazzmusik a la „I lot Club de France" verbindet.
- Das Land Rheinland-Pfalz verweist darüber hinaus auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1 Artikel 7 Abs. 1 lit. a), c. Artikel 7 Abs. 1 lit. c) und d. Artikel 7 Abs. 1 lit. d).

Saarland

- Die Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. aus Landesmitteln ermöglicht es dem Landesverband, Gedenk- und Kulturveranstaltungen durchzuführen, die sich neben den Angehörigen der eigenen Minderheit explizit auch an die Mehrheitsbevölkerung richten. Im Rahmen der Gedenk- und Kulturveranstaltungen werden Sprache, Kultur und Geschichte der Minderheit vermittelt und Räume für Begegnung und Austausch zwischen Angehörigen der Minderheit und der Mehrheitsbevölkerung geschaffen.
- Zusätzlich veranstaltet die saarländische Landesregierung in Kooperation mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. punktuell eigene Kultur- und Gedenkveranstaltungen, die Raum für Begegnung und Austausch bieten.

Schleswig-Holstein

- Für den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, sowie die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. stellt das Land Schleswig-Holstein jährlich Fördermittel in Höhe von 17.900 Euro für die Kulturarbeit zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden u.a. die Gedenkarbeit, Musik- und Schneiderkurse sowie wechselnde Veranstaltungen wie Lesungen und Vorträge gefördert. Daneben erhält der Landesverband pro Jahr Mittel aus der Lotteriezweckabgabe. Diese betragen pro Jahr rund 300.000 Euro. Damit wird die soziale Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes unterstützt. Darunter fallen Projekte wie die Sozialrechtsberatung, eine niederschwellige Sozialberatung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Angestellten-Akademie, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ferienfahrten für Kinder der Minderheit, der Betrieb des Kulturzentrums, ein regelmäßiges von dem Verband ausgerichtetes Stadtteilfrühstück und Bildungsreisen zu Erinnerungsstätten. Schwerpunkt der genannten Projekte ist es, den Kontakt der Angehörigen der Minderheit untereinander und das Pflegen ihrer Kultur zu fördern. Darüber hinaus adressiert insbesondere die Gedenkarbeit auch die Mehrheitsbevölkerung.

4.15.2.6 Artikel 7 Abs. 1 lit. f)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Berlin

- Durch die unter Punkt 4.15.2 genannten Fördermaßnahmen werden insbesondere Räume geschaffen, in denen der Erhalt der Kultur sowie Angebote zur gezielten Förderung der Sprache ermöglicht werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der jüngeren Generation.
- Ein konkretes Beispiel ist die Förderung eines Wohnwagenstellplatzes für durchreisende deutsche Sinti und Roma. Diese Maßnahme unterstützt den Fortbestand und die Pflege der traditionellen Lebensweise und bietet zugleich einen Rahmen, in dem sprachfördernde und sprachstärkende Angebote umgesetzt werden.

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Mehrsprachigkeit und weiß um die Bedeutung der Herkunftssprache für die Lernbiografie und die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden. Das Angebot des Herkunftssprachenunterrichts wurde aktuell im Jahr 2025 auf inzwischen 20 Sprachen erweitert. Romanes gehört jedoch nicht dazu. Dies wird vom Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., zum

gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewünscht, da Romanes nicht an staatlichen Schulen gelehrt und gelernt werden soll.

Saarland

- Hinsichtlich der Anwendung sowie der Vermittlung der Sprache Romanes außerhalb der Minderheit verweist das Saarland auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden.

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf 4.15.2.4. Die schriftliche Sicherung der Sprache, Übersetzungen oder zweisprachige Publikationen sind von der Minderheit bislang nicht erwünscht. Eine weiterhin reine mündliche Weitergabe von Angehörigen der Minderheit an die nächste Generation wird bevorzugt. Folglich ist derzeit die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Romanes nicht möglich.

ii. Maßnahmen in der Praxis

- Das **Auswärtige Amt** unterstützt seit 2018 das European Roma Institute for Art and Culture (ERIAC) im Wege der Projektförderung. 2020 wurde das Programm Roma Cultural History Initiative mit Mitteln des Auswärtigen Amts unterstützt, dazu gehörte auch die Förderung eines Roma Sprachforums und Bildungsrats (Themen internationale Romani Sprachreform, Förderung und Schutz der Sprache). Seit 2022 fördert das Auswärtige Amt das aus den vorherigen Projekten entwickelte Outreachprogramm von ERIAC. Dieses besteht aus mehreren Kernkomponenten: eine davon ist die Romani-Sprachinitiative, die mit dem internationalen Sprachenrat und nach den Standards des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen Lehrmaterialien für die Vermittlung von Romanes erstellt, zuletzt 2024 ein Lehrbuch für die Romani-Sprache auf B1-Niveau (Lehrwerke zu A1 und A2 sind bereits fertiggestellt) und 2024 außerdem die 5. Konferenz „Schutz unserer Romani-Sprache“ in Zusammenarbeit mit Europarat organisierte. Im Outreach-Programm 2025 wird nun das Lehrwerk für das Niveau B2 erarbeitet.
- Bezüglich der Förderung eines Modellprojekts der Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V. zur Konzeptentwicklung für den Aufbau einer bundesweiten Romanes-Akademie durch das **Amt des Beauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma** in Deutschland wird auf die Ausführungen unter 3.7 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen

- Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Förderung und die Wertschätzung der lebendigen Mehrsprachigkeit eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grund bietet das Land für Schülerinnen und Schüler, die zwei- oder mehrsprachig in Deutsch und in einer oder mehreren anderen Sprachen aufwachsen, staatlich organisierten Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an. Im Jahr 2020 wurde HSU in 26 Sprachen angeboten. Romanes gehört in Nordrhein-Westfalen auch zum Angebot des HSU. Da es sich beim HSU um ein nachfrageorientiertes, freiwilliges staatliches Angebot handelt, wirbt das Land bei Migrantenselbstorganisationen, Verbänden und Familien aktiv für den HSU und für eine Ausweitung der Sprachen und Lerngruppen im HSU. Dies gilt auch für die Sprache Romanes.
- Unabhängig davon ist im Runderlass „Begegnung mit Sprachen“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, heute Ministerium für Schule und Bildung, vom 6. November 2003 Begegnung mit Sprachen in den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen als fester Bestandteil des Unterrichts verankert. Begegnungen mit anderen Sprachen, auch Minderheitensprachen, vor allem, wenn diese Herkunftssprachen von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule sind, sollen in spielerischer Form in den Unterricht einbezogen werden. Diese Begegnung soll allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden. Die einzelnen Schulen entscheiden selbst, in welcher Weise Begegnung mit Sprachen in die schuleigenen Arbeitspläne aufgenommen wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet staatlich organisierten Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) auch in der Sprache Romanes an. Für alle angebotenen Sprachen im HSU gelten folgende Bestimmungen gleichermaßen: Den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen. Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ schriftlich verbindlich erklärt haben. Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts oder über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts oder über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei

müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 nach GER nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz erklärt, dass es sich bei Romanes um eine Sprache handelt, die auf Wunsch der Gemeinschaft nur innerhalb derselben genutzt und ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände gepflegt und weitergegeben wird.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Saarland

- Hinsichtlich der Anwendung sowie der Vermittlung der Sprache Romanes außerhalb der Minderheit verweist das Saarland auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden.

4.15.2.7 Artikel 7 Abs. 1 lit. g)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f).

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen unter 4.15.2.6.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Saarland

- Hinsichtlich der Anwendung sowie der Vermittlung der Sprache Romanes außerhalb der Minderheit verweist das Saarland auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden.

4.15.2.8 Artikel 7 Abs. 1 lit. h)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt und unterstützt die Intensivierung wissenschaftlicher Forschung auf universitärer Ebene zur Geschichte, Kultur und Lebenssituation von Sinti und Roma.
- Im Übrigen verweist das Land Rheinland-Pfalz auf seine Ausführungen unter 3.1.6 sowie 4.15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f), die auch für den universitären Bereich gelten.

Schleswig-Holstein

- Hierzu wird auf 4.15.2.6 dieses Berichts verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz fördert in den Jahren 2025 und 2026 ein innovatives Lehr-Lern-Forschungsprojekt zur Geschichte der Sinti und Roma am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz mit 100.000 Euro. Aufgrund des breiten historischen Fächerspektrums und aufgrund persönlicher Netzwerke zum Verband Deutscher Sinti und Roma verfügt der Fachbereich über die geeigneten Voraussetzungen, um ein solches Projekt erfolgreich durchzuführen. Die Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg ist ebenfalls in das Projekt eingebunden. In einem Verbund aus Archivrecherchen und Lehr-Lern-Forschungsprojekten befassen sich die Studierenden unter Anleitung einer Projektmitarbeiterin mit unterschiedlichen Epochen der Geschichte der Sinti und Roma sowie dem gesellschaftlichen Antiziganismus unter verschiedenen politischen Vorzeichen. Am 20. Januar 2026 wurde die Ausstellung "Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz: Ermordet. Ausgegrenzt. Stigmatisiert" im Beisein von Ministerpräsident Alexander Schweitzer als zentrales Ergebnis des geförderten Projekts eröffnet.
- Im Übrigen verweist das Land Rheinland-Pfalz auf seine Ausführungen in unter 4 15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f), die auch für den universitären Bereich gelten.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Saarland

- Hinsichtlich der Anwendung sowie der Vermittlung der Sprache Romanes außerhalb der Minderheit verweist das Saarland auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden.

4.15.2.9 Artikel 7 Abs. 1 lit. i)

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 3.1.6 sowie 4.15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f).

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein berichtete, dass der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein nach wie vor institutionell vom Land Schleswig-Holstein gefördert wird.
- Darüber hinaus wird auch die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. seit 2024 institutionell aus dem Landeshaushalt gefördert (s. 4.15.2.1).

ii. Maßnahmen in der Praxis

Auswärtige Amt

- Das Auswärtige Amt verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.6. Artikel 7 Abs. 1 lit. f).

Saarland

- Durch seine Mitgliedschaft im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma partizipiert der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. partiell an internationalen Austauschformaten.

Schleswig-Holstein

- Zum nationalen und internationalen Engagement des Verbands Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein verweist das Land Schleswig-Holstein auf seine Ausführungen unter E.VII.b.i im Siebten Sprachenbericht.
- Die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. als zweiter Verband der Minderheit in Schleswig-Holstein ist bundesweit mit verschiedenen Kooperationspartnern wie der Hildegard Lagrenne Stiftung, dem Haus der Kulturen der Welt in Berlin oder der Antidiskriminierungsstelle des Bundes verbunden. Außerdem ist der Verband Mitglied in der Bundesvereinigung der Sinti und Roma.

4.15.2.10 Artikel 7 Abs. 2

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 3.1.6 sowie 4.15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f).

Saarland

- Das **Saarland** verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1 i.

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter E.VII.b.1.a des Siebten Sprachenberichts.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen in unter 3.1.6 sowie 4.15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f).

Saarland

- Das Saarland verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1 ii.

Schleswig-Holstein

- Die Förderung des Landes Schleswig-Holstein für den Landesverband der deutschen Sinti und Roma e. V. sowie der Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. wird in ihrer konkreten Ausgestaltung mit dem Verband gemeinsam entwickelt. Die Unterschiede zwischen den in Schleswig-Holstein geschützten Regional- und Minderheitensprachen basieren auf den jeweils unterschiedlichen Bedarfen der jeweiligen Sprechergruppen, die von ihnen entsprechend artikuliert wurden und werden.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

- Das Saarland verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1 iii.

4.15.2.11 Artikel 7 Abs. 3

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Brandenburg

- Die Mehrsprachigkeitskonzeption des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Mehrsprachigkeitskonzept. Bestandsaufnahme und strategische Weiterentwicklung der Sprachenvielfalt im Bildungssystem im Land Brandenburg) stellt Romanes als Teil des kulturellen Erbes und der sprachlichen Vielfalt des Landes vor. Entgegen der Forderung des Landtags Brandenburg, in der Mehrsprachigkeitskonzeption auch Maßnahmen für Romanes zu formulieren, wurde jedoch auf Ausführungen zur Vermittlung von Romanes im Rahmen der Konzeption verzichtet – aus Rücksicht auf den Wunsch der deutschen Sinti und Roma, Romanes als innere Angelegenheit zu behandeln, in die sich staatliches Handeln nicht einmischen soll.
- Mit der Novellierung des rbb-Staatsvertrags zum 1. Januar 2024 wurde der gesetzliche Programmauftrag konkretisiert, insbesondere mit Blick auf die Belange von Menschen mit Migrationsgeschichte und ethnischen Minderheiten, insbesondere der Kultur der Sinti und Roma (§ 3 Abs. 4 rbb-StV). Diese Regelung fördert die Abbildung der gesellschaftlichen Diversität, die auch bei der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk berücksichtigt wird (hier insbesondere Regelungen zur Entsendung in den Rundfunkrat, § 19 Abs. 1 rbb-StV). Zwar sind diese gesetzlichen Vorgaben nicht speziell auf den Gebrauch des Romanes ausgerichtet, können aber als eine allgemeine Initiative zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt verstanden werden. Der rbb berichtet derzeit jedoch nicht über einen spezifischen Programmschwerpunkt zu Romanes.

Rheinland-Pfalz

- Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 3.1.6.

Schleswig-Holstein

- Es wird auf den Siebten Staatenbericht E.VII.b.k. verwiesen.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Rheinland-Pfalz

Bildung

- Um die gleichberechtigte Teilhabe von in Rheinland-Pfalz lebenden Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma zu erreichen, regt das Land Rheinland-Pfalz gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften an, in Einzelfällen im Rahmen ihres Ermessens die aktive Förderung von Bildungsmaßnahmen von in Rheinland-Pfalz lebenden Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma zu unterstützen.
- Das Land Rheinland-Pfalz trägt dafür Sorge, dass die Geschichte der Sinti und Roma und der gesellschaftliche Umgang mit der Minderheit Bestandteil der Lehrpläne staatlicher Schulen wird. Das Land Rheinland-Pfalz fördert in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung von qualifizierten Bildungs- und Unterrichtsmaterialien für die unterschiedlichen Schulstufen.
- Das Land Rheinland-Pfalz stellt dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., die zur Beschäftigung einer hauptamtlichen Sinti- und Roma-Bildungsreferentin oder eines hauptamtlichen Sinti- und Roma-Bildungsreferenten notwendigen Mittel im Rahmen der institutionellen Förderung bereit.
- Das Land Rheinland-Pfalz begleitet ein Qualifizierungsprogramm für Bildungsberaterinnen und Bildungsberater von in Rheinland-Pfalz lebenden Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma. Diese haben die Aufgabe, Kinder der Sinti und Roma im Bereich der Schule zu fördern und stehen als Ansprechpersonen für Lehrkräfte und Eltern zur Verfügung.

Medien

- Im Hinblick auf die Forderung, die Massenmedien zu ermutigen, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, verweist das Land Rheinland-Pfalz auf die Unabhängigkeit der Medien und die aus der Rundfunkfreiheit resultierende Programmautonomie.
- Das Land Rheinland-Pfalz verweist im Übrigen auf seine Ausführungen unter 3.7 sowie 3.1.6.

Saarland

- Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. wird in die Ausgestaltung und Umsetzung von Aus- und Weiterbildungsmodulen der Polizei und von Lehrkräften allgemeinbildender Schulen einbezogen. Das Wissen, das Verständnis und die Toleranz gegenüber der Romanes-sprechenden Bevölkerung wird dadurch gestärkt und die wechselseitige Achtung und Anerkennung gefördert.

Schleswig-Holstein

- Die vom Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. im Jahr 2019 mit Hilfe von Fördergeldern des Landes entwickelte Wanderausstellung „Der lange Weg. Aus Vergangenheit lernen – Zukunft gestalten.“ wird seither in Schulen, Kirchen und Rathäusern im ganzen Land gezeigt. Das Land Schleswig-Holstein fördert stetig die Weiterentwicklung und Präsentation der Ausstellung mitsamt der Logistik und pädagogischen Begleitung. Im Jahr 2024 betrug die Förderung rund 14.000 Euro, in 2025 wird sie sich auf 9.400 Euro belaufen.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Rheinland-Pfalz

- Bildung: Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1 f. Artikel 7 Abs. 1 lit. f).

Medien

- Mit Inkrafttreten des novellierten Staatsvertrags für den Südwestrundfunk (SWR) (gültig ab 1. September 2025) ist dieser verpflichtet, ein Gesamtprogramm für alle Bevölkerungsgruppen anzubieten. Dabei soll er die durch die beitragsfinanzierte Rundfunkfreiheit eröffneten Gestaltungsspielräume aktiv nutzen und mit eigenen programmlichen Impulsen zur Vielfalt der Medienlandschaft beitragen, um allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen.
- Private Rundfunkvollprogramme sind gemäß Medienstaatsvertrags dazu aufgerufen, mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung die sprachliche und kulturelle Vielfalt im deutschsprachigen sowie im europäischen Raum abzubilden.
- Mit Blick auf die Unabhängigkeit der Medien und die aus der Rundfunkfreiheit resultierende Programmautonomie ergeben sich keine konkreten Initiativen des Landes Rheinland-Pfalz zum Gebrauch des Romanes in den Medien.
- In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Ausführungen unter 4.15.2.1 in I. Artikel 7 Abs. 4 verwiesen.

Schleswig-Holstein

- Zu der Ansicht des Sachverständigenausschusses im Prüfbericht zum Zwischenbericht, dass sich die Behörden stärker dafür einsetzen sollten, in Zusammenarbeit mit den Sprechern zu prüfen, wie Romanes in den Medien, auch im öffentlichen Rundfunk, genutzt werden kann, gibt das Land Schleswig-Holstein keine Stellungnahme ab.

4.15.2.12 Artikel 7 Abs. 4

i. Maßnahmen in Politik und/oder Gesetzgebung

Rheinland-Pfalz

- In Rheinland-Pfalz wurde mit dem Vertrag zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ein Gremium berufen, das aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Nach Bedarf können Gäste und Expertinnen und Experten eingeladen werden. Hauptaufgaben sind die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Vertragsziele, der Austausch über aktuelle Fragestellungen bezüglich der Minderheit sowie die Einhaltung der in der Charta festgelegten Rechte und Pflichten.
- Das Land Rheinland-Pfalz verweist im Übrigen auf seine Ausführungen unter 3.1.8.

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein verweist hier auf seine Ausführungen unter 4.15.2.1.

ii. Maßnahmen in der Praxis

Berlin

- Im Land Berlin hat der in § 18 des Berliner Partizipationsgesetzes verankerte Beirat für Angelegenheiten von Roma, Romnja, Sinti und Sintizze seine Arbeit aufgenommen. Dieser fungiert als beratendes Gremium des Berliner Senats in Fragen der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe dieser Communities. Zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Beirat bei Vorhaben, Maßnahmen, Strategien, Konzepten und Programmen des Senats, die in diesem Themenfeld angesiedelt sind, frühzeitig einbezogen. Mehr Informationen sind auf der Webseite <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/beirat-fuer-angelegenheiten-von-rom-nja-und-sinti-zze/> zu finden.

Hamburg

- Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Mai 2024 die „Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti und Roma in Hamburg“ (Drs. 22/15436) beschlossen. Die Gesamtstrategie beabsichtigt, die titelgebenden Ziele in allen wesentlichen Lebensbereichen zu verwirklichen, darunter auch Ansätze zum Themenbereich Romanes. Bei der Umsetzung der Gesamtstrategie beteiligt der Senat Selbstorganisationen der Hamburger Sinti und Roma über ein Partizipationsgremium, das federführend durch die Sozialbehörde, Amt für Integration, koordiniert wird.

Rheinland-Pfalz

- Das in „Kapitel 4.15.2 Artikel 7 – Ziele und Grundsätze l. Artikel 7 Abs. 4“ beschriebene Gremium trifft sich mindestens einmal jährlich.
- Das Land Rheinland-Pfalz verweist im Übrigen auf seine Ausführungen in 3.1.8.

Saarland

- Es bestehen vielfältige Verbindungen zwischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. und der saarländischen Landesregierung auf Leitungs- und Arbeitsebene, sodass Bedürfnisse in Bezug auf die Regional- und Minderheitensprachpolitik vertrauensvoll gemeinsam erörtert werden können.

Schleswig-Holstein

- Das Land Schleswig-Holstein verweist auf seine Ausführungen unter 4.15.2.11.
- Im Gremium für Fragen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein unter Vorsitz der Landtagspräsidentin haben der Verband Deutscher Sinti und Roma sowie die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. als zentrale Organisationen der Minderheit in Schleswig-Holstein die Gelegenheit, Wünsche und Initiativen unmittelbar der Politik, der Verwaltung und der kommunalen Ebene vorzustellen.
- Das DialogForumNorden (DFN) unter Vorsitz des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten ist darüber hinaus eine Plattform, auf der die Minderheit im Austausch mit den anderen Minderheiten und Sprechergruppen Unterstützung für ihre Anliegen bekommen kann. Ein wesentliches Ziel dieses zivilgesellschaftlichen Zusammenschlusses ist es, in minderheitenpolitischen Themen eine gemeinsame Position zu entwickeln und mit einer gemeinsamen Stimme zu sprechen.

- Die Landesregierung Schleswig-Holsteins beteiligt die Verbände der Minderheiten bei allen ihren Berichten mit Minderheitenbezug an den Landtag. In der Rubrik FORUM können sie ihre Sicht auf die Landespolitik in diesem Bereich darstellen, Erwartungen und Anregungen für die künftige Minderheitenpolitik des Landes formulieren.

iii. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses

Rheinland-Pfalz

- Medien: Für das Land Rheinland-Pfalz lässt sich feststellen, dass Belange der Sinti und Roma im Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk Berücksichtigung finden. Mit der Novelle des SWR-Staatsvertrages, die zum 1. September 2025 in Kraft tritt, werden künftig 7 Mitglieder des Rundfunkrates gemeinsam von Baden-Württemberg (BW) und Rheinland-Pfalz (RP) entsandt (davon 1 Mitglied der Sinti und Roma). Somit haben Sinti und Roma weiterhin einen Sitz im Rundfunkrat des SWR. Allerdings wird das Mitglied künftig gemeinsam von BW und RP benannt, d.h. der Landesverband BW und der Landesverband RP müssen sich für die künftige Entsendung ihrer Vertreterin/ihres Vertreters auf ein Mitglied verständigen. Bisher wurde das Mitglied des Verbandes der Sinti und Roma „nur“ vom Landesverband RP entsandt.
- Darüber hinaus verweist das Land Rheinland-Pfalz auf seine Ausführungen in 4.15.2.1 l. Artikel 7 Abs. 4, Maßnahme 2.

5 Stellungnahme der Verbände

5.1 Stellungnahme der dänischen Minderheit



26. November 2025
Dansk Generalsekretariat / LR

Kontakt: Generalsekretär Lasse Rodewald
lasse@syfo.de
0461 14408-110

Stellungnahme der dänischen Minderheit zu den sofortigen Empfehlungen des Sachverständigenausschusses des Europarates

Sydslesvigsk Forening (SSF) bedankt sich im Namen der dänischen Minderheit für die Möglichkeit, zum Bericht (2024) des Expertenausschusses zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die dänische Minderheit unterstützt die Empfehlungen für Sofortmaßnahmen:

- Weitere Schritte zur Entwicklung des Angebots an Radio- und Fernsehprogrammen in dänischer Sprache, insbesondere hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit.
Die dänische Minderheit verweist auf frühere Stellungnahmen.
- Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Verwendung des Dänischen in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Einklang mit den ratifizierten Verpflichtungserklärungen.

Die Bearbeitung der Forderung nach Ausweitung des §184 im Bundesjustizministerium erfolgt äußerst schleppend. Über mehrere Jahre hinweg wurde die Angelegenheit verzögert, unter anderem mit dem Hinweis auf begrenzte personelle Ressourcen. Dieses Vorgehen ist inakzeptabel und zeigt, dass das Bundesjustizministerium seiner Verantwortung gegenüber Regional- und Minderheitensprachen nicht ausreichend gerecht wird. Für die dänische Minderheit bleibt die Ausweitung des §184 ein zentrales minderheitenpolitisches Ziel.

Die dänische Minderheit verweist in diesem Zusammenhang auch auf frühere Stellungnahmen.

5.2 Stellungnahme der Nordfriesen



Stellungnahme zum Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zum Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt vom Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord e.V

Stellungnahme des Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord e.V. zum oben genannten Prüfbericht

Der Bericht wurde vom Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord als Dachorganisation in Absprache mit den entsprechenden nordfriesischen Vereinen und Institutionen in Nordfriesland/Schleswig-Holstein erstellt.

S. 42 / Kap 8.1.h: Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sicherstellen, die (auf) Nordfriesisch unterrichten

Die Ausbildung der Friesisch-Lehrkräfte ist bedingt durch die Eigenarten des deutschen Schulsystems nach Schularten getrennt: für Grund- und Gesamtschullehrkräfte in Flensburg und für Gymnasiallehrkräfte in Kiel. Diese Arbeit wird durchaus koordiniert, was aber weder bezahlt noch systematisch als Aufgabe verankert ist. Friesisch kann in Flensburg als Ergänzungsfach studiert werden, neben zwei Vollfächern. Dies bedeutet allerdings eine Mehrbelastung der Studierenden von ca. 4 SW. In Kiel kann es auch als Vollfach (im 2-Fächer BA) studiert werden. Das Friesisch-Studium wird allerdings bei der Vergabe des Referendariats nicht berücksichtigt; ein Platz an einer Schule im Sprachgebiet wird also nicht gewährleistet. Da trotz der ausdrücklichen Charta-Verpflichtung kein Friesisch-Unterricht außerhalb des Sprachgebietes angeboten wird, wird damit ein Teil der Ausbildung entwertet.

Zur Sprachvitalisierung ist ein Angebot für Friesisch als Fremdsprache alternativlos. Auch wenn Sprachlernkurse keine genuine Aufgabe der Universitäten sind, und sie auch schon im Rahmen des Friesisch-Studiums in Flensburg angeboten werden, wäre es wünschenswert, wenn Bildungsministerium und Universitäten gemeinsam eine Lösung fänden zusätzliche Sprachkurse an der Universität anzubieten. Sprachkurse werden bisher im Wesentlichen nur von den Vereinen angeboten. Ein Angebot an der Universität wäre gleichzeitig ein Qualitätsmerkmal.

S. 42 / Kap 8.1.biv: Die gesamte oder einen erheblichen Teil der Grundschulerziehung auf Nordfriesisch oder den Nordfriesisch-Unterricht als festen Bestandteil des Lehrplans bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und ihre Familien dies wünschen

Friesisch-Unterricht wird nur an wenigen Schulen in Nordfriesland angeboten, mit fallenden Zahlen an Schulen, Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler über die letzten Jahre.

Erschwerend ist hierbei, dass Friesisch bis auf zwei Ausnahmen, nur als optionale Arbeitsgemeinschaft, also nicht als anerkanntes Schulfach angeboten wird, so dass seine Attraktivität gemindert ist. Zudem obliegt die Information der Eltern, damit diese ihre Kinder zum Unterricht anmelden den Lehrkräften. Somit ist sowohl die Qualität wie auch die Intensität der Information abhängig vom Engagement der jeweiligen Lehrkraft.

Die Liirskap in Bredstedt und Alkersum erstellt derzeit Materialien für den Grundschulunterricht.

Die Stelle des Landesfachberaters Friesisch ist seit Jahren vakant. Die Landesregierung konnte die Stelle nicht besetzen. Auch konnten die Fachanforderungen für die Schulen noch nicht vorgelegt werden.

Seit Jahren erfolgt weder eine vorschulische noch schulische Vermittlung des Helgoländischen. Bemühungen zur Förderung des Helgoländischen erfolgen damit ausschließlich in den Familien und auf ehrenamtlicher Basis.

S. 41 / Kap. 8.1 a iii: Die gesamte oder einen erheblichen Teil der Vorschulerziehung auf Nordfriesisch bereitstellen, zumindest wenn es ausreichend Schülerinnen und Schüler gibt und ihre Familien dies wünschen

S. 41 / Kap. 8.1.a iv: Bereitstellung der gesamten oder eines erheblichen Teils der Vorschulerziehung auf Nordfriesisch fördern und / oder dazu ermutigen

Eine zertifizierte Ausbildung friesischer Vorschulpädagoginnen und Pädagogen wird nicht angeboten; ebenso wenig wie zertifizierte Weiterbildungsangebote. Einige Lehrkräfte leisten aus eigenem Antrieb gute Arbeit; insgesamt ist die Situation der vorschulischen Vermittlung friesischer Sprache und Kultur aber unbefriedigend und lückenhaft.

Die friesische Erwachsenenbildung sowohl für Neueinsteiger, Fortgeschrittene als auch für Wiedereinsteiger obliegt den Vereinen. Wünschenswert ist ein stabiles Angebot im gesamten Sprachgebiet.

S. 42 / Kap. 11.1.b ii: Regelmäßige Ausstrahlung privater Radioprogramme auf Nordfriesisch erleichtern und / oder dazu ermutigen

Die Berücksichtigung der friesischen Sprache und Kultur im öffentlich-rechtlichen Angebot stagniert; die regelmäßige Ausstrahlung beschränkt sich auf eine dreiminütige Radiosendung einmal in der Woche (Frasch vor en arken). Seit kurzem gibt es vereinzelt TV-Reportagen auf Friesisch (Unerwäis), jeweils zwischen 10-30 Minuten, ca. alle 3 Monate. Dies ist eine willkommene Neuerung, aber zu unregelmäßig und in der Quantität zu wenig, um einen wirklichen Beitrag zur Sicht- und Hörbarmachung des Nordfriesischen zu leisten. Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) kommt seinen staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht nach und bildet auch keine friesischsprachigen Journalistinnen und Journalisten aus.

Bis auf die Tageszeitung der dänischen Minderheit „Flensborg Avis“ gibt es keine Zeitung mit regelmäßigen erscheinenden friesischen Artikeln.

Die Ferring Stiftung hat ein Übersetzungstool für das Föhrer Friesisch entwickelt; für Helgoländisch wurde ebenfalls ein Tool erstellt. Es liegen bislang keine Ergebnisse vor, inwieweit und wie diese Tools von den Sprechern genutzt werden. Für das Festlandfriesisch ist ein entsprechendes Angebot nicht zu erwarten.

S. 42 / Kap. 12.1.a: Zur Produktion, Reproduktion und Verbreitung von kulturellen Werken auf Nordfriesisch ermutigen

Die Förderung der friesischen Sprache und Kultur liegt weit überwiegend in der Hand des Ehrenamtes. Unterstützende, professionelle Strukturen sind überwiegend nicht existenzsichernd finanziert, sondern bewegen sich im Rahmen der so genannten geringfügigen Beschäftigung oder befristeter Projektstellen. Im Haushalt 2026 des Bundes werden Mittel zur Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Gremienarbeit eingestellt. Stetige Mittel für Jugendarbeit vom Kindergarten bis zum Teenager fehlen. Ebenso fehlen nachhaltige Mittel für langfristige Förderung von Kulturprojekten wie Film, Theater, Podcast etc.

Die in der Charta verankerten Verpflichtungen führen nicht zu einer institutionellen Förderung seitens staatlicher Organisationen. Die Vereine und Verbände sind weit überwiegend auf eine Projektfinanzierung angewiesen, die nur den Vereinen zugänglich ist, denen entsprechende Kapazitäten für Antragstellung und Abrechnung zur Verfügung stehen. Projektübergreifende Aufgaben wie Koordinierung und (Sprach-) Planung werden nicht finanziert.

S. 43 / Kap. 12.1.e: Sicherstellen, dass Gremien, die kulturelle Tätigkeiten organisieren und unterstützen, über Personal verfügen, das die nordfriesische Sprache beherrscht

Die Vereine bieten außerschulische friesische Kulturarbeit für Jugendliche an, aber nur in sehr geringem Umfang., z.B. 1x wöchentlich Freizeitgestaltung für Kinder (Friisk Foriining).

Andere Vereine, beispielsweise Sportvereine, können nicht eingebunden werden, da entsprechendes Personal fehlt.

S. 43 / Kap. 13.1.d: Gebrauch des Nordfriesischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben erleichtern und / oder dazu ermutigen

Die Sichtbarkeit der friesischen Sprache ist dem Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord ein zentrales Anliegen. Die seitens der Landesregierung ermöglichte deutsch-friesische Beschilderung der Radwege in Nordfriesland wurde aufgrund der erwarteten Mehrkosten vom Kreistag abgelehnt.

Für Beschäftigte in Ämtern und Behörden fehlen Sprachlernkurse, so dass Friesinnen und Friesen nur im Einzelfall die friesische Sprache im Austausch mit Behörden nutzen können. Friesische Formulare oder Vordrucke gibt es nicht! Friesischsprecherinnen und -sprecher werden nicht vorrangig in Behörden des Sprachgebiets versetzt.

Sprachkurse fehlen auch bei Berufen mit personenbezogenen Dienstleistungen. Für Ärztinnen und Ärzte oder Pflegekräfte in Heimen und Krankenhäusern gibt es keine Friesisch-Kurse.

Mit freundlichen Grüßen

Ingwer Nommensen

Vorsitzender

Bräist, Bredstedt, 27.11.2025

Für Rückfragen wenden Sie bitte sich an den

Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord

Friisk Hüs

Süderstraße 6

25821 Bräist / Bredstedt

04671 6024150

info@friesenrat.de

5.3 Stellungnahme des Nordfriisk Instituut



Nordfriisk Instituut

Süderstraße 30

25821 Bräist / Bredstedt, NF

Stellungnahme zum achten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Bräist / Bredstedt, di 28. önj e mistmoune 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, zum oben genannten achten Bericht zur Implementierung der Europäischen Sprachencharta Stellung zu nehmen. Im Folgenden beziehe ich mich auf die im Juni 2024 vom Sachverständigenausschuss vorgelegte Evaluierung, in welcher er die 2022 im siebten Implementierungsbericht ausgesprochenen Empfehlungen für Sofortmaßnahmen aufgreift. In diesem Zwischenbericht bewertet der Sachverständigenausschuss in Bezug auf die friesische Sprache in Schleswig-Holstein / Nordfriesland den Umsetzungsstand zweier empfohlener Sofortmaßnahmen.

Es handelt sich zum einen um das Themenfeld Schulunterricht. Hier hat es, wie im Bericht auch korrekt beschrieben wird, in den letzten Jahren positiv zu wertende Schritte gegeben. Die Einrichtung der Nordfriisk Liirskap als neuer, dauerhaft bestehender Institution für Spracharbeit und zur Erstellung von Unterrichtsmaterial bringt erste Ergebnisse; so wurden erstmals anhand des GER speziell auf die Situation der friesischen Sprache in Nordfriesland zugeschnittene Konzepte für Unterrichtsmaterialien entwickelt, welche modernen, fremdsprachendidaktischen Ansätzen folgen. Eine Überarbeitung des derzeitigen Leitfadens für den Friesischunterricht, der wiederum zu gegebener Zeit die Basis für Fachanforderungen für die Grundschule bilden mag, ist für 2026 vorgesehen. Parallel hierzu laufen in Kooperation mit dem ECMI (Flensburg) wissenschaftliche Untersuchungen zur

Sprachweitergabe in Familien, und es wurden erste Materialien zur Überzeugungsarbeit, Kinder für den Friesischunterricht anzumelden, herausgegeben. Da die neue und zugleich neuartige Einrichtung Nordfriisk Liirskap auf Dauer angelegt ist und eng mit den aktiven Friesischlehrkräften zusammenarbeitet, versprechen wir uns hiervon nachhaltige Impulse.

Jedoch nimmt die Zahl der Schulen, an denen Friesisch überhaupt angeboten wird, wie im Zwischenbericht vermerkt, weiterhin ab. Strategien oder gar konkrete Pläne von Seiten der Schulträger oder des Landes, hieran etwas zu ändern, sind nicht erkennbar. Vielmehr wird im Vergleich der letzten drei vorgelegten „Handlungspläne Sprachenpolitik“ sogar das 2015 noch explizit erwähnte Ziel, Friesisch auch auf dem Festland in weiterführende Schulen bringen zu wollen und insbesondere analog zur Eilun Feer Skuul auch an einer gymnasialen Oberstufe auf dem Festland als reguläres Fach zu verankern, sukzessive aufgeweicht und anscheinend stillschweigend fallengelassen.

So wurde 2015 im Handlungsplan Sprachenpolitik für die 18. Legislaturperiode noch sehr konkret formuliert: „Für die Stärkung des Friesischen in der Sekundarstufe werden zwei Schwerpunktzentren – auf Föhr für die Inseln und Halligen und in Niebüll für das Festland-sprachgebiet – aufgebaut. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Handlungsplans für den Bereich Friesisch. In diesen beiden Zentren werden in mehreren Schritten die Ressourcen für einen durchgängigen Friesischunterricht von der Orientierungsstufe bis zur Oberstufe bereitgestellt. Ziel ist ein verlässliches Angebot für Friesisch für die gesamte Orientierungs- und Sekundarstufe zu erreichen und sicherzustellen.“

2020, im Handlungsplan Sprachenpolitik für die 19. Legislaturperiode heißt es immerhin noch: „Für Schulen in Nordfriesland soll ein dem Modellschulprojekt Niederdeutsch und dem Modellschulprojekt Dänisch entsprechendes Projekt entstehen, dass analog hierzu auch für Nordfriesisch einen geschlossenen Bildungsgang vom Kindergarten bis zur Hochschulreife ermöglicht.“ Der Verweis auf die anderen Modellschulprojekte lässt zwar Interpretationsspielraum gegenüber den eindeutigeren Vorgaben von 2015, definiert aber immerhin einen anzulegenden Maßstab.

2024 schließlich, im Handlungsplan Sprachenpolitik für die 20. Legislaturperiode, steht nur mehr lapidar und denkbar unscharf: „Ziel bleibt auch für Friesisch, einen geschlossenen Bildungsgang von der Kindertageseinrichtung bis zur Hochschulreife zu ermöglichen.“

Wir bedauern diese Entwicklung und erwarten ein erneuertes Bekenntnis der Landesregierung zu den Zielen von 2015 bzw. der 2020 angekündigten Gleichstellung zu Modellschulen Dänisch und Niederdeutsch sowie eine konkrete Strategie, wie dieses Ziel insbesondere in Hinblick auf weiterführende Schulen mittelfristig erreicht werden soll.

Als besondere Hürde hierfür wird immer wieder der Mangel an Friesischlehrkräften und insbesondere an akademischem Nachwuchs auf diesem Gebiet beklagt. Nach wie vor jedoch

ist das Friesischstudium im Rahmen der Lehrkräfteausbildung eine Zusatzbelastung, und nach wie vor dürfen Schulen in aller Regel nicht offiziell, gezielt und vordringlich nach Friesischlehrkräften suchen bzw. Referendariatsplätze vorrangig nach diesem Kriterium vergeben, da es sich fast durchweg um ein freiwilliges Zusatzangebot außerhalb des regulären Curriculums handelt. An diesem Status des Friesischunterrichtes und des Friesischstudiums etwas zu ändern, steht im Ermessen der Landespolitik und könnte sich als Schlüssel erweisen, um die Studierendenzahlen graduell auf das notwendige Maß zu erhöhen: Wenn Friesisch an den Universitäten als vollwertiges Zweitfach gewählt werden könnte und zudem nach Studienabschluss entsprechende Stellen zuverlässig zur Verfügung stehen, dürfte die Attraktivität des Friesischstudiums deutlich steigen, insbesondere für L1-Sprecherinnen und Sprecher, die gerne nach dem Studium in Nordfriesland bleiben und wirken möchten. Friesisch sollte schon von daher für die Modellschulen als verpflichtend bereitzustellendes Angebot definiert werden, welches im vormittäglichen Unterrichtsablauf eingebettet über alle Klassenstufen einen kontinuierlich aufbauenden Spracherwerb ermöglicht, von den Grundschulen ausgehend in die Sekundarstufe 1 und mittelfristig auch in die Sekundarstufe 2; und dies beides sowohl auf den Inseln als auch im nördlichen Festland. Für Modellschulen Dänisch gelten bereits solche Mindestverpflichtungen und gibt es entsprechende Planungen zur Fortsetzung des Primarstufenunterrichtes an weiterführenden Schulen. Dieses Modell sollte uneingeschränkt auch für Friesisch übernommen werden, und zwar als Selbstverpflichtung der Modellschulen und nicht als rein reaktives Angebot, welches bei wechselnder Nachfrage oder personellen Veränderungen jederzeit zur Disposition stehen kann und so keine Verlässlichkeit für fundierten Spracherwerb bietet. Da sich potentielle Friesischstudierende naturgemäß vor allem von Gymnasien gewinnen lassen, wäre insbesondere die baldmöglichste Präsenz der friesischen Sprache als Unterrichts- und Prüfungsfach an gymnasialen Oberstufen auch außerhalb der Insel Föhr ein sehr wesentlicher Aspekt.

Die in Absatz 53 des Zwischenberichtes formulierte Erinnerung daran, „dass weitere Schritte erforderlich sind, um die Kontinuität von der Vorschule bis zur Sekundarstufe sicherzustellen, die Unterrichtszeit für Nordfriesisch zu erhöhen und die Sprache als integralen Bestandteil des Lehrplans zu unterrichten“ bringt die geschilderte Situation treffend auf den Punkt. Hierfür tragfähige Strategien und Perspektiven zu entwickeln, und zwar unbedingt auch für das nördliche Festland, stellt das wohl dringlichste Anliegen für die nächsten Jahre in Bezug auf Friesischunterricht an Schulen dar.

Es sei darauf hingewiesen, dass wir die in Absatz 50 vorgeschlagene stärkere regionale Ausrichtung des Geschichts- und Geografieunterrichtes nicht nur in Nordfriesland, sondern im gesamten Landesteil Schleswig zumindest an den Modellschulen Friesisch und Dänisch für sehr sinnvoll halten, um das Bewusstsein für die Besonderheit dieses Landesteiles zu erhöhen, welche sich nicht zuletzt an der traditionellen Mehrsprachigkeit mit den Minderheitensprachen Friesisch und Dänisch zeigt. Plakativ gesprochen: Hier hat Karl der

Große niemals regiert und auch keiner der mittelalterlichen Kaiser, dafür jedoch Harald Blauzahn und Königin Margarete I., und das lässt sich bis heute erkennen.

Als zweites Themenfeld setzt der Sachverständigenrat die Präsenz der friesischen Sprache in den Medien, insbesondere im Rundfunk und hierbei namentlich in den Angeboten der öffentlich-rechtlichen, gebührenfinanzierten Sender. Der Feststellung, dass hierfür von behördlicher und politischer Seite so gut wie nichts getan worden sei, ist nichts hinzuzufügen.

Der friesischen Sprache muss im linearen Programm relevanten Raum gewährt werden, damit sich auch im gesamtgesellschaftlichen Rahmen das Bewusstsein für die friesische Sprache als integralem Bestandteil der regionalen Kultur manifestiert. Die neu etablierten, aber unregelmäßig alle paar Monate erscheinenden und nur online zu findenden Podcasts des NDR ändern am Gesamtbild äußerst wenig. Solche Nischenangebote auf Abruf sind wenig hilfreich, da sie de facto nur ein Insider-Publikum erreichen. Dass es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk möglich ist, ein relevantes, deutlich sicht- und hörbares Programmangebot in Minderheitensprachen im linearen Sendebetrieb zu etablieren, zeigen sowohl der MDR als auch der rbb mit ihren nieder- und obersorbischsprachigen Radio- und TV-Sendungen vergleichsweise mustergültig. Wie wir bei einem persönlichen Besuch im Studio des rbb erfahren haben, gibt es dort sogar professionell dotierte Etats, um beispielsweise die Produktion sorbischsprachiger Musik in Auftrag zu geben, welche wiederum für Rundfunksendungen genutzt werden kann. So etwas aufzubauen, wäre ein sehr wünschenswertes Ziel auch für die friesische Sprache.

Der Sachverständigenrat merkt freilich in den Absätzen 34 und 35 an, dass selbst dieses vergleichsweise umfangreiche Programmangebot in sorbischer Sprache nicht den rechtlichen Anforderungen der Sprachencharta genüge. Umso schärfer ist die Situation in Hinblick auf die friesische Sprache zu bewerten, und umso dringlicher ist hier politisches Handeln geboten. Es sei noch einmal betont, dass gemäß allgemeiner Rechtsauffassung politische Vorgaben, Minderheitensprachen im linearen Programm angemessen Raum zu geben, nicht der gebotenen Rundfunkfreiheit widersprechen, sondern zulässig sind, da sie keine inhaltliche Beeinflussung darstellen. Hier wünschen wir uns seit langem eine wirkungsvollere Positionierung von Seiten der Länder.

Im Zwischenbericht wird die mangelnde Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ebenso für die niederdeutsche Sprache und das Saterfriesische gerügt (Absätze 64 und 81). Vor diesem Hintergrund wäre es zumindest eine Überlegung wert, ob sich nicht im Rahmen des NDR ein terrestrisch empfangbarer Spartensender etablieren ließe, der ein Netz lokaler Redaktionen umfasst und stilistisch vielfältig, aber sprachlich durchgehend ausschließlich auf Niederdeutsch und auf Friesisch sendet.

Über diese Punkte hinaus begrüßen wir die vom Frische Rädj / Friesenrat Sektion Nord vorgelegte Stellungnahme und unterstützen sie in jeder Hinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph G. Schmidt, Direktor

5.4 Stellungnahme der Saterfriesen



Heimatverein Saterland Seelter Buund

Allgemeines

Im Allgemeinen ist unsere Erfahrung, dass die deutschen Verwaltungsebenen den Gebrauch des Saterfriesischen in angemessener Weise gesetzlich ermöglichen und in den vergangenen Jahren wesentlich zur Stärkung der Vitalität der Sprache beigetragen haben. Die institutionelle Förderung des Seeltersk-Kontoor sowie projektbezogene Fördermittel für die Gemeinde Saterland haben hierzu in erheblichem Maße beigetragen.

Was jedoch weiterhin fehlt, ist eine Politik, die darauf ausgerichtet ist, die Saterfriesen, wie es die Charta formuliert, zum Gebrauch ihrer Sprache zu ermutigen und diesen zu erleichtern. Hierfür sind sowohl eine umfassendere sprachliche Infrastruktur als auch eine gezieltere Emanzipationspolitik mit Öffentlichkeitskampagnen und gelungenen Praxisbeispielen erforderlich. Sprachminderheiten in der Bundesrepublik und in anderen europäischen Staaten, aber auch andere zu emanzipierende Gruppen können hierbei als Vorbilder dienen.

Artikel 7.1.c verpflichtet die Bundesrepublik zu einem entschlossenen Vorgehen zur Förderung des Saterfriesischen. Der Begriff „Förderung“ setzt eine kontinuierliche Verbesserung der Vitalität der Sprache voraus; eine solche ist bei den derzeitigen Anstrengungen jedoch nicht erkennbar.

Bildung

Im Bildungsbereich sind sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen festzustellen.

Dank einer guten Zusammenarbeit mit der Gemeinde Saterland, dem Heimatverein Seelter Buund und dem Seeltersk-Kontoor bieten drei der sechs Kindergärten im Saterland Saterfriesisch an. In den übrigen drei Einrichtungen besteht daran kein Interesse, und es gibt keine Möglichkeiten, sie hierzu zu verpflichten. Hier zeigt sich das Problem, dass die Politik für das Saterfriesische (ebenso wie die für das Niederdeutsche) von anderen politischen Aufgabenbereichen abgekoppelt ist. Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des

Niedersächsischen Kultusministeriums findet sich keine Vorgabe an Kindertagesstätten, bei der Sprachentwicklung der Kinder auch die autochthonen Regional- und Minderheitensprachen einzubeziehen. Eine stärkere Integration der Politikbereiche erscheint uns für die Umsetzung der Charta-Verpflichtungen erforderlich.

Ein fortbestehendes Problem ist das Fehlen eines friesischsprachigen Studiengangs in Niedersachsen. Dringend erforderlich ist ein Lehramtsstudium Saterfriesisch, um eine ausreichende Zahl an Lehrkräften für den Grund- und Sekundarbereich sicherzustellen.

Positiv zu vermerken ist, dass nach Jahren geringer wissenschaftlicher Aktivität zum Saterfriesischen mittlerweile eine lebendige Forschungsgemeinschaft entstanden ist, an der sowohl erfahrene Forschende als auch Studierende beteiligt sind. Die guten Kontakte unter anderem zwischen dem Seeltersk-Kontoor und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie zahlreichen weiteren Einrichtungen haben hierzu beigetragen. Angesichts des bedrohten Status des Saterfriesischen besteht jedoch ein erhöhter Bedarf an Forschern, um die Sprache zu dokumentieren und zu beschreiben, solange noch fließend sprechende Personen vorhanden sind. Eine strukturelle Förderung eines grenzüberschreitenden interuniversitären friesischen Studiengangs würde sowohl zu einer erfolgreichen Bildungspolitik für das Saterfriesische beitragen als auch einen dauerhaften internationalen Austausch zwischen den Friesen in Deutschland und den Niederlanden ermöglichen (Artikel 7.1.i).

Das Fehlen eines Aufsichtsorgans könnte dadurch behoben werden, dass dem Seeltersk-Kontoor Mittel für eine regelmäßige Evaluierung bereitgestellt werden.

Der saterfriesischen Gemeinschaft ist die Stellung des Saterfriesischen an den Schulen von großer Bedeutung. Saterfriesische Organisationen haben in der Öffentlichkeit und im Kontakt mit staatlichen Stellen wiederholt ihre Besorgnis hinsichtlich des Lehrkräftemangels, der Probleme beim immersiven Unterricht in Scharrel sowie der Schwierigkeiten, die saterfriesische Lehramtsstudenten haben, ihr Referendariat im Saterland abzuleisten, geäußert. Im Rahmen von Artikel 7.4 wäre es daher folgerichtig, dass Deutschland auch Verpflichtungen im Bereich des Saterfriesischen in der Primar- und Sekundarbildung übernimmt (Artikel 8.b und 8.c).

Justiz

Es trifft zu, dass Justizbehörden derzeit keine saterfriesischsprachigen Beweisstücke vorgelegt werden. An einer entsprechenden Umsetzung wird ebenfalls nicht gearbeitet. Da sich im saterfriesischen Sprachgebiet keine gerichtlichen Instanzen befinden, erscheint es uns gerechtfertigt, vorläufig von einer Implementierung abzusehen und die knappen Ressourcen anderweitig einzusetzen.

Verwaltung

Der Gebrauch des Saterfriesischen in der öffentlichen Verwaltung ist sehr begrenzt. Selbst ausgewiesene Befürworter der Sprache zögern, sie dort zu verwenden. Dies hängt mit soziologisch erklärbaren Verhaltensmustern von Sprachminderheiten zusammen, die nur durch langfristige Kampagnen zur Einstellungs- und Verhaltensänderung zu durchbrechen sind, wobei die Behörden selbst mit gutem Beispiel vorangehen müssen. Das im Jahr 2023 vom Seeltersk-Kontoor durchgeführte Listen-Projekt war ein erster Ansatz, doch eine Politik der Ermutigung und Erleichterung müsste weitaus mehr derartige Kampagnen umfassen. Die Emanzipation der Friesen in den Niederlanden könnte hierbei als Vorbild dienen.

Die Sichtbarkeit des Saterfriesischen im Rathaus der Gemeinde Saterland hat zugenommen; inzwischen sind dort deutlich mehr saterfriesische Texte zu lesen. Andererseits ist die zuvor zweisprachige kommunale Website aus praktischen Gründen nunmehr einsprachig auf Deutsch gestaltet.

Die Gemeinde Saterland stellt ihre eigene Sprache in der auswärtigen Kulturpolitik sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene stets heraus. Gemeinsam mit dem Seeltersk-Kontoor hat sie in den vergangenen Jahren erheblich in die Sicht- und Hörbarkeit des Saterfriesischen investiert.

Die Kommission bezieht sich in ihren Evaluierungen bislang auf die Gemeinde Saterland, die tatsächlich den größten Teil des saterfriesischen Sprachgebiets umfasst. Die Ortschaften Idafehn (Gemeinde Ostrhauderfehn), Schwaneburg (Friesoythe), Neuscharrel (Stadt Friesoythe) und Elisabethfehn (Gemeinde Barßel) gehören jedoch ebenfalls dazu. Insofern müssten eigentlich auch die jeweils zuständigen Gemeinden in eine saterfriesische Sprachpolitik einbezogen werden.

Medien/Kultur

Das geringe saterfriesischsprachige Medienangebot hat sich kaum vergrößert. Eine aktive Politik der Ermutigung fehlt. Das Seeltersk-Kontoor hat jedoch mit Förderung des Landes Niedersachsen eine Reihe saterfriesischsprachiger Videoreportagen produziert, die kostenlos im Internet abrufbar sind.

Eine Produktionsfirma, die einen saterfriesischsprachigen Spielfilm realisieren wollte, hatte erhebliche Schwierigkeiten, hierfür Mittel zu beschaffen. Ein Förderfonds für friesischsprachige Filme würde einen wirkungsvollen Beitrag zur Stimulierung der Minderheitensprachen in der Bundesrepublik leisten.

Saterland, 15.12.2025

Henk Wolf (wissenschaftlicher Beauftragter für Saterfriesisch, Seeltersk-Kontoor)

Johanna Evers (Vertreterin des Seelter Buundes bei der Implementierungskonferenz)

Karl-Peter Schramm (für den Vorstand des Seelter Buundes)

5.5 Stellungnahme des Bunnsraat för Nedderdüütsch



Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen

1. Zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Schutzes der niederdeutschen Regionalsprache

Seit dem Zwischenbericht zum Siebenten Bericht der Bundesrepublik Deutschland 2023 haben sich die bestehenden Strukturen zum Schutz der niederdeutschen Sprache auf Bundesebene und auf Ebene der acht Länder, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für Niederdeutsch gezeichnet haben, im Wesentlichen stabilisiert. Die Sprechergruppen in den Ländern können sich auf bewährte Strukturen wie Niederdeutschzentren, Landschaftsverbände und Heimatbünde, die sich bereits vor vielen Jahren die Pflege der niederdeutschen Sprache zur Aufgabe gemacht haben, sowie auf die sprachpolitische Vertretung durch den Bunnsraat för Nedderdüütsch verlassen. Der Bunnsrat för Nedderdüütsch arbeitet mit den weiteren überregional agierenden Einrichtungen Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH und Institut für niederdeutsche Sprache e. V. projektbezogen zusammen, wie z. B. aktuell bei der Planung und Konzipierung einer bundesweiten Erhebung zur Lage der niederdeutschen Sprache, welche 2026 realisiert werden soll. Als unverzichtbar erweist sich nach wie vor die Unterstützung der sprachpolitischen Aktivitäten der meist ehrenamtlichen Akteure durch das Niederdeutschsekretariat mit Sitz in Hamburg. Seit 2024 liegt ein Schwerpunkt auf der sprachplanerischen Arbeit für das Niederdeutsche. Mit dem vom Bunnsraat för Nedderdüütsch und dem Niederdeutschsekretariat initiierten Projekt „Spraakplaan Nedderdüütsch 2050“ wird unter Einbeziehung der Sprechergruppe an der Erstellung eines Sprachplans für die Regionalsprache gearbeitet. In diesem Zuge werden verschiedene Projekte durchgeführt, die u. a. zu einer Verbesserung der Sichtbarkeit der Sprache im öffentlichen Raum und des Prestiges der Sprache beitragen sollen. Mit dem Podcast klookluustert, in dem auf Niederdeutsch über aktuelle Themen aus Wissenschaft, Gesellschaft und Politik berichtet wird, möchten der Bunnsraat för Nedderdüütsch und das Niederdeutschsekretariat ebenfalls zur Steigerung des Ansehens der Sprache sowie zum Ausbau des Wortschatzes beitragen.

Die Zusammenarbeit zwischen der niederdeutschen Sprechergruppe und den autochthonen Minderheiten in Deutschland erfolgt strukturell vor allem über intensive Arbeitskontakte zwischen dem Niederdeutschsekretariat und dem Minderheitensekretariat. Seit mehreren Jahren werden gemeinsam Vernetzungstreffen für junge Erwachsene aller fünf autochthoner Gruppen organisiert. Ein weiteres Zeugnis der Zusammenarbeit stellt die interaktive Wanderausstellung „Was heißt hier Minderheit?“ dar, die die sprachliche und kulturelle

Vielfalt in Deutschland, die Geschichte und die Rolle der nationalen Minderheiten und der nieder-deutschen Sprechergruppe präsentiert. Die Ausstellung war bereits in fast allen Bundesländern zu Gast. Im Diskurs zwischen der Sprechergruppe und der Bundesregierung und -verwaltung sowie den Landesregierungen bzw. -verwaltungen haben sich die jährliche Durchführung des Beratenden Ausschusses für Fragen der niederdeutschen Sprechergruppe unter Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Dr. Bernd Fabritius, und die ebenfalls jährlichen Länder-Bund-Referenten-Treffen, an denen der BfN als Gast teilnimmt, etabliert.

In den einzelnen Ländern haben sich die politischen Bedingungen für den Sprachenschutz seit 2023 unterschiedlich entwickelt, wie folgende Ausführungen beispielhaft zeigen.

Im Teil-II-Land **Brandenburg** trat im Juli 2022 eine geänderte Verfassung in Kraft. Diese Änderung betrifft auch die niederdeutsche Sprache. Im Artikel 34 (4) bekennt sich das Land dazu, die niederdeutsche Sprache zu schützen und zu fördern. Weiterhin hat Brandenburg als erstes Bundesland auf Initiative der Sprechergruppe im Juli 2024 ein Niederdeutschgesetz mit dem Ziel, die Regionalsprache zu schützen und zu fördern, verabschiedet. Auf dieser Gesetzesgrundlage agiert der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. seit Oktober 2024 als anerkannter Dachverband der niederdeutschen Sprechergruppe in Brandenburg. Ebenfalls aufgrund des Gesetzes konstituierte sich im November 2025 ein ständiger Beirat für Niederdeutsch bei der Landesregierung, der dem Austausch zwischen Land, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag sowie der Sprechergruppe dient, um den Gebrauch der Regionalsprache vor allem im öffentlichen Raum, im Bildungsbereich und in der Verwaltung voranzutreiben. Der Bunnsraat för Nedderdütsch fordert alle niederdeutschen Bundesländer nachdrücklich auf, die Möglichkeiten der Etablierung eines Niederdeutschgesetzes zu prüfen.

Für die Freie Hansestadt **Bremen** stellt die Sprechergruppe fest, dass im Beirat Plattdeutsch der Bremischen Bürgerschaft auch in der aktuellen Legislaturperiode weiterhin keine aktive Rolle der politischen Parteien und deren Vertreter:innen zu verzeichnen ist. Die Sprechergruppe kritisiert zum wiederholten Mal die Passivität senatorischer Dienststellen in Bezug auf eigene Initiativen und Projekte. Der alleinige Hinweis auf die Existenz und Aktivitäten des Länderzentrums für Niederdeutsch kann die Handlungsnotwendigkeit der Landesregierung und -verwaltung nicht ersetzen.

In der **Freien und Hansestadt Hamburg** begrüßt die Sprechergruppe, dass bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung eine Personalstelle für Niederdeutsch eingerichtet und besetzt wurde. Die für Niederdeutsch zuständigen Behörden laden Vertreter:innen der Niederdeutschakteure regelmäßig zu Vernetzungstreffen ein.

In **Niedersachsen** hat sich in den vergangenen Jahren die interministerielle interfraktionelle Arbeitsgruppe als ein wichtiges Gremium erwiesen, um im gemeinsamen Diskurs zwischen

Politik, Verwaltung, Ministerien und Sprechergruppe einen Handlungsplan zur Stärkung, Förderung und zum Ausbau der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch zu entwickeln und umzusetzen. Der im Jahr 2017 von allen Fraktionen verabschiedete Entschließungsantrag hat u. a. bewirkt, dass Niederdeutsch an der Universität Oldenburg als reguläres Studienfach etabliert werden konnte. In einem neuen erweiterten Entschließungsantrag sollen nun die bisherigen Ergebnisse gefestigt und erweitert werden. Weiterhin strebt die interministerielle interfraktionelle Arbeitsgruppe die Nachzeichnung weiterer Verpflichtungen des Artikels 8 Bildung der Sprachencharta an.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind nach Einschätzung der Sprechergruppe in den letzten Jahren im Bereich der niederdeutschen Sprachförderung sichtbare Fortschritte erzielt worden, insbesondere in den Bereichen Forschung und kulturelle Sichtbarkeit. Viele Projekte konnten mit Unterstützung verschiedener Förderprogramme umgesetzt werden. Die Sprechergruppe kritisiert, dass die Niederdeutschförderung nach wie vor stark projektbezogen und nicht dauerhaft abgesichert ist. Weiterhin bestehen erhebliche Defizite, da im Bildungsbereich vorhandene Angebote in aufgebauten Strukturen zunehmend abnehmen und in der Verwaltung nach wie vor keine verbindlichen Umsetzungsstrukturen existieren.

Im Teil II-Land **Nordrhein-Westfalen** wurde 2019 der Beirat für die niederdeutsche Sprache und Heimat bei der Landesregierung eingerichtet. Das Gremium war beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angelagert. Jedoch wurde der Beirat nach der Landtagswahl im Mai 2022 nicht wieder konstituiert. Auf Nachfragen des Bunnnsraat för Nedderdüütsch wurde mitgeteilt, dass alle Fraktionen informiert seien und einen entsprechenden Antrag stellen müssten. Dies sei wohl noch nicht erfolgt. Die Sprechergruppe sieht darin ein massives Desinteresse der Landesregierung und -verwaltung am Sprachenschutz und fordert das Land auf, den Beirat zeitnah zu rekonstituieren.

Im Teil II-Land **Sachsen-Anhalt** haben sich die politischen Rahmenbedingungen für den Schutz der niederdeutschen Regionalsprache nach Einschätzung der Sprechergruppe weiter stabilisiert. Nach wie vor stellt die jährliche Berichtspflicht der zuständigen Ministerien (federführend Ministerium für Kultur/Staatskanzlei) vor dem Ausschuss für Europaangelegenheiten beim Landtag ein wirksames Instrument zur Kontrolle der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Förderung der niederdeutschen Sprache von 2019 sowie der übernommenen Chartaverpflichtungen dar. Die Sprechergruppe sieht die Weiterführung der bisherigen Ko-operation des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Form der Arbeitsstelle Niederdeutsch als essentiell für den Schutz der niederdeutschen Sprache an und fordert daher die beiden zuständigen Ministerien, ins-besondere das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, auf, zeitnah entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Ungeachtet dessen schätzt die Sprecher-gruppe das mehrjährige, vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Um-welt geförderte Projekt „NiSA – Niederdeutsch

in Sachsen-Anhalt“, das an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis Mitte 2026 Untersuchungen zu Sprachstand und -kompetenz angesichts veränderter demografischer Bedingungen durchführt, als notwendige wissenschaftliche Forschung ein und würde eine Fortführung begrüßen.

In **Schleswig-Holstein** hat die Landesregierung 2024 den neuen Handlungsplan Sprachenpolitik beschlossen, der Sprachenvielfalt sichtbar machen und Wissen über die Regional- und Minderheitensprachen vermitteln will. Hiermit setzt die Landesregierung auch zukünftig den Rahmen für die weitere Stärkung der Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein.

Allerdings sieht die Sprechergruppe im Handlungsplan keine zukunftsweisenden Aktivitäten, sondern an vielen Stellen eine Rückschau bzw. eine Feststellung des Status Quo. Unbedingt erforderlich für eine verbindliche Förderung der niederdeutschen Sprache im Lande ist daher die Etablierung eines Niederdeutschgesetzes für Schleswig-Holstein – in Anlehnung an das Gesetz zur Förderung der friesischen Sprache und, angepasst an die Gegebenheiten in Schleswig-Holstein, an das Niederdeutschgesetz im Lande Brandenburg.

2. Zur Umsetzung der Empfehlung CM/RecChL(2022)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland vom 23. November 2022 und der im siebten Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses für DEUTSCHLAND enthaltenen Empfehlungen für Sofortmaßnahmen vom 27. Juni 2024

Die Empfehlungen betreffen den Bildungsbereich (1. das Bildungsangebot für Niederdeutsch zu stärken; 2. sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrkräfte für den Niederdeutschunterricht zur Verfügung steht), die Medien (3. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Angebot an Medien in Niederdeutsch zu stärken) und den Verwaltungsbereich (4. den Gebrauch von Niederdeutsch in der Verwaltung in der Praxis zu stärken) und wurden durch die Empfehlungen für Sofortmaßnahmen des Sachverständigenausschusses für die einzelnen Bundesländer konkretisiert und aktualisiert. Um der unterschiedlichen Situation des Niederdeutschen in den Bundesländern zu entsprechen, werden die Stellungnahmen der Sprechergruppen länderspezifisch genannt.

Zunächst sei jedoch darauf verwiesen, dass die Sprechergruppe aller Länder den Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch als gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz mit dem Bundesrat für Niederdeutsch und dem Minderheitenrat vom 13. Dezember 2024 als sehr positives Signal im Bildungsbereich wertet. Das Ziel des Beschlusses besteht darin, dass Schüler:innen in allen 16 Ländern im Rahmen der Allgemeinbildung ein grundlegendes Wissen über diese Gruppen und Sprachen erwerben sollen. Auf der implementierenden

Fachtagung am 24. September 2025 wurde über die Umsetzungsmöglichkeiten über Lehrpläne, Fortbildungsangebote, neue Unterrichtsmaterialien und außerschulische Lernorte diskutiert. Die Sprechergruppe wünscht eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlung in allen Bundesländern, auch durch die Entwicklung neuer Unterrichtsmaterialien. Zudem schlägt sie eine Evaluierung der Umsetzung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen vor.

Im Land **Brandenburg** unterstützt das Niederdeutschgesetz das Bildungsangebot in allen Stufen des Bildungswesens – allerdings beinhaltet der § 7 Abs. 1 Bildung dazu lediglich eine Kann-Regelung. Die niederdeutsche Sprechergruppe kritisiert, dass es aktuell keine Aussicht auf einen Rahmenlehrplan für das Unterrichtsfach Niederdeutsch gibt. Ebenso fehlen Lehrkräfte, die das Unterrichtsfach Niederdeutsch unterrichten können. Sämtliche Angebote für den Erhalt und die Förderung der niederdeutschen Sprache in Kita, Schule und Erwachsenenbildung basieren auf ehrenamtlichem Engagement. Ausnahme davon ist der Unterricht in Prenzlau und weiteren Orten in der Uckermark. Diesen finanziert die Stadt Prenzlau, was beispielhaft für andere niederdeutsche Sprachregionen im Land sein sollte. Weiterhin wird kritisiert, dass die Hochschulen und Universitäten in Brandenburg mit Forschung und Lehre kaum Interesse an Niederdeutsch haben. Vom Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. angebahnte Kooperationsbeziehungen zur Ausbildung von Lehrkräften an der Universität Greifswald machen seit 2021 keine Fortschritte. So fehlt ein Angebot, Niederdeutsch auf Lehramt zu studieren. Für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sind im Bildungsministerium bis Ende 2026 keine Haushaltsmittel eingestellt. Ebenso fehlt das Thema Sprache im Curriculum der Berufsausbildung für Pflegefachkräfte. Der 2023 etablierte Rat für Mehrsprachigkeit tagt regelmäßig beim Bildungsministerium. Für die Umsetzung von niederdeutschen Angeboten für Lehrkräfte als eines der mittelfristigen Ziele des Rates für Mehrsprachigkeit fehlen jedoch Haushaltsmittel. Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Kita- und Lehrkräfte werden allein durch den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. organisiert und durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses lässt das Angebot der Medien in Sachen Niederdeutsch in Brandenburg keine Fortschritte erkennen.

Im Land **Bremen** ist aus Sicht der Sprechergruppe keine Stärkung des Bildungsangebots für Niederdeutsch zu erkennen. Dezierte Angebote der staatlichen Stellen wurden in den zurückliegenden Jahren nach Auffassung der Sprechergruppe nicht gemacht. Eine Ausbildung von Lehrkräften für den Unterricht in Niederdeutsch findet als Regelangebot an Universität und Hochschulen im Land Bremen nicht statt. Eine Kooperation der Universität Bremen und der Universität Oldenburg im Bereich der Lehramtsstudiengänge ist im Studienangebot der Universität Bremen nicht zu finden. Das Länderzentrum für Niederdeutsch bietet Weiterbildungen für Lehrkräfte an. Unterricht in niederdeutscher Sprache findet nur noch in einer Schule im gesamten Bundesland im Primar- und Sekundarbereich statt. Ebenso sieht die Sprechergruppe keinen Fortschritt bei staatlichen Maßnahmen oder Initiativen, um zumindest einen Teil der vorschulischen Bildung auf Niederdeutsch zu vermitteln. Somit ist

die Situation im Bildungsbereich auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen unverändert unbefriedigend geblieben.

Die Sprechergruppe kann keine staatlichen Initiativen für die Stärkung medialer Angebote und für die Stärkung des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache in der (Verwaltungs)praxis erkennen.

Im Land **Hamburg** sollte der Niederdeutschunterricht aus Sicht der Sprechergruppe gestärkt werden. Der Sprechergruppe liegen trotz mehrfacher Nachfragen keine Informationen vor, an welchen Schulen Niederdeutsch unterrichtet wird. Ebenso ist nicht bekannt, in welchem Umfang Lehrkräfte für den Niederdeutschunterricht zur Verfügung stehen. Im Vergleich zu anderen aktiven Bundesländern gibt es offensichtlich kein Unterrichtsmaterial zum Spracherwerb. Im Rahmen des regionalspezifischen Unterrichts soll Niederdeutsch als Regionalsprache behandelt werden. Auch hier ist der Sprechergruppe nicht bekannt, in welchem Umfang dies in der Praxis umgesetzt wird.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurden im Bildungsbereich in den vergangenen Jahren wichtige Impulse gesetzt, darunter das Lehrnetzwerk Niederdeutsch (LeNie), der digitale Sprachatlas DiNA, digitale Wörterbuchangebote sowie die Lern-App „Platt mit Beo“. Mit einer Plattdeutschbotschafterin sowie dem Modellprojekt „Niederdeutsch-Kitas M-V“ wurden neue Wege der Sprachvermittlung erprobt. Ende 2025 wurde ein PlattSiegel für Kindertagesstätten und Schulen eingeführt. Gleichzeitig führte die Vakanz der Landesbeauftragten von 2024 bis 2025 zu einem deutlichen Stillstand, und die Zahl der Profilschulen hat sich halbiert, sodass Niederdeutsch im schulischen Bereich spürbar an Präsenz verloren hat. In der beruflichen und Erwachsenenbildung bleiben die Sprache und der Spracherwerb weiterhin kaum vertreten; Hochschulangebote bestehen nur punktuell und sind außerhalb von Greifswald bislang ohne langfristige strukturelle Absicherung. Auch systematische Evaluationen zur Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen fehlen.

Im Verwaltungs- und Justizbereich ist Niederdeutsch trotz einzelner sichtbarer Zeichen wie Zusatzbezeichnungen an Ortsschildern weiterhin wenig verankert. Die Sprachencharta findet aus Sicht der Sprechergruppe zu wenig Anwendung in Behörden und die Verwendung des Niederdeutschen als Verwaltungs- oder Gerichtssprache findet faktisch nicht statt.

Im Medienbereich zeigt das monatliche NDR-Magazin „De Noorden op Platt“ eine positive Entwicklung, ebenso das Engagement bei den Plattdeutschen Wochen. Dennoch bleibt die mediale Präsenz insgesamt gering, insbesondere im digitalen Raum und für jüngere Zielgruppen.

Die Sprechergruppe fordert eine verlässliche strukturelle Förderung anstelle projektbezogener Ansätze, eine stärkere institutionelle Verankerung des Niederdeutschen in

allen Bildungsstufen, den Ausbau von Ausbildungs-, Studien- und Fachkräfteangeboten sowie eine deutlichere Sichtbarkeit der Sprache in Verwaltung, Justiz und Medien.

In **Niedersachsen** begrüßt die Sprechergruppe ausdrücklich die Weiterentwicklung des in 2025 auslaufenden Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“. Der Erlass soll besonders den Bereich Niederdeutsch in der Schule stärken und ausbauen. Niedersachsen hat im Artikel 8 Bildung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bisher mehrere relevante Verpflichtungen nicht gezeichnet. Zur Stärkung des Bildungsangebotes wünscht sich die Sprechergruppe eine Nachzeichnung weiterer Verpflichtungen, wie z. B. Art. 8 (1a i); Art. 8 (1 b i); Art. 8 (1 c i); Art. 8 (1 d ii); Art. 8 (1 e ii); Art. 8 (1 f i). Durch das neu eingeführte Studienfach Niederdeutsch an der Universität Oldenburg hofft die Sprechergruppe auf mittelfristige positive Effekte auf die Lehrkräftesituation.

Die mediale Präsenz des Niederdeutschen schätzt die Sprechergruppe als deutlich zu schwach ein. So gibt es im Hörfunk zwar einige tägliche Formate wie z. B. plattdeutsche Andachten, Dat kannst mi glöven, Hör maal ´n beten to oder das wöchentliche Magazin Düt un dat op Platt, aber keine täglichen Nachrichten in niederdeutscher Sprache oder Sendungen mit aktueller plattdeutscher Musik. Eine Etablierung weiterer Formate (z. B. regelmäßiger Podcasts) in niederdeutscher Sprache würde die Akzeptanz für die Sprache fördern und ihr Image stärken. Mit Sorge ist zudem zu beobachten, dass der Norddeutsche Rundfunk den Hörfunk-Sonderkanal NDR Schlager (mit niederdeutschem Programmanteil) zum 1. Januar 2027 einstellen wird.

In **Nordrhein-Westfalen** gibt es nach Kenntnis der Sprechergruppe das Unterrichtsfach Niederdeutsch nach wie vor nicht, weshalb z. B. von Seiten der Bezirksregierung Münster auch keine Lehrkräftefortbildungen angeboten werden. Weiterhin existiert keine zentrale Erfassung eventuell bestehender Sprachangebote in Arbeitsgemeinschaften sowie im offenen Ganztag. Das Projekt der Universität Münster „Niederdeutsch in den Schulen in Münster und im Münsterland“, das Unterrichtsmaterialien zur Erprobung erstellte, ist seit 2023 beendet. Im Anschluss wurde das Projekt evaluiert. Der Sprechergruppe ist jedoch nicht bekannt, dass die Ergebnisse dieser Evaluation veröffentlicht wurden. Somit können die Erfahrungen aus dem Projekt nicht für den Umgang mit Niederdeutsch an Schulen genutzt werden. Vereinzelt werden Veranstaltungen zum Niederdeutschen, z. B. durch die Volkshochschule Detmold und die Universität Paderborn, angeboten, die jedoch eher zufällig erscheinen. Die Sprechergruppe schätzt ein, dass ein Erhalt oder eine Förderung des Niederdeutschen ist mit diesen Gegebenheiten nicht gewährleistet sein kann.

In **Sachsen-Anhalt** wird bis 2026 das mehrjährige Projekt „Niederdeutsch in der Schule“, das durch Landesmittel (Staatskanzlei / Ministerium für Kultur) finanziert wird, realisiert. Die Sprechergruppe schätzt ein, dass dieses Projekt, durch das es inzwischen 11 Arbeitsgemeinschaften an 9 Schulen gibt, tatsächlich erfolgreich zur Wiederbelebung von niederdeutschen Arbeitsgemeinschaften insbesondere an Grundschulen geführt hat und legt

Wert darauf, dass es nach 2026 verstetigt wird. Hierbei vermisst die Sprechergruppe jedoch die Umsetzung der Chartamaßnahmen durch das eigentlich zuständige Bildungsministerium, wie bereits in der letzten Stellungnahme ausgeführt. So bleiben die Probleme durch den fehlenden institutionellen Anschluss an weiterführende Schulen sowie durch das Fehlen von nieder-deutschkompetenten Lehrkräften in allen Schulformen auch gegenwärtig bestehen. Die bereits in der vorherigen Stellungnahme der Sprechergruppe angemahnten dringend erforderlichen Spracherwerbskurse für Lehrkräfte sind bisher nicht realisiert worden. Die im genannten Projekt verwendeten Lehrmaterialien konnten durch die Arbeitsstelle Niederdeutsch bis-lang durch Landesförderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch nur durch eine langfristig gesicherte Fortführung der Kooperation zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. in Form der Arbeitsstelle Niederdeutsch möglich.

Medien in der Regionalsprache Niederdeutsch sind in Sachsen-Anhalt eher die Ausnahme. Jedoch erkennt die Sprechergruppe die Bemühungen des institutionell geförderten Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. an, in dessen Publikationsreihe regelmäßig Artikel in niederdeutscher Sprache zu veröffentlichen. Die Arbeitsstelle Niederdeutsch nutzt dafür z. B. die sozialen Netzwerke. Maßnahmen, um das Angebot an Medien in niederdeutscher Sprache zu stärken, wurden durch die Landesregierung bisher nicht ergriffen.

In **Schleswig-Holstein** begrüßt die Sprechergruppe den weiteren Ausbau des Angebots an Niederdeutsch im Unterricht an den Modellschulen im Land. Inzwischen wird Niederdeutsch auch an mehreren weiterführenden Schulen unterrichtet. Jedoch kann eine Kontinuität nicht sichergestellt werden: Viele Grundschüler:innen haben beim Übergang in die Sekundarstufe keine Möglichkeit, ein Niederdeutsch-Angebot wahrzunehmen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, einen durchgehenden Bildungsgang Niederdeutsch weiter auszubauen und da-her weiterführende Modellschulen zu gewinnen. Immer noch fehlt ein Aufsichtsgremium, das die Niederdeutsch-Angebote an den (Modell-)Schulen evaluiert. In diesem Zusammen-hang ist anzumerken, dass die für Niederdeutsch zuständige Koordinatorenstelle beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein seit längerer Zeit vakant ist und daher auch weniger Fortbildungsangebote im Bereich Niederdeutsch angeboten werden. Dringend erforderlich ist die Erstellung weiterer Lehrmaterialien für den Sekundarschulbereich, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien. Ferner ist weiterhin nicht sicher-gestellt, dass Niederdeutsch-Studierende nach Abschluss der Ausbildung die Möglichkeit haben, als Lehrkraft an einer Modellschule zu arbeiten.

Im Bereich Medien erkennt die Sprechergruppe eine Ausweitung des Niederdeutsch-Angebots des Norddeutschen Rundfunks. Ebenfalls positiv zu vermerken ist ein Austausch der Sendeinhalte innerhalb der norddeutschen Bundesländer. Das auf Initiative der Sprecher-gruppe entstandene Angebot einer Medienplattform Niederdeutsch wird aus Landesmitteln als Projekt finanziert und derzeit in einem zweiten Anlauf auf den Weg

gebracht. Hier ist eine Verstetigung im Rahmen einer institutionellen Förderung unbedingt erforderlich.

Für den Verwaltungsbereich schätzt die Sprechergruppe ein, dass die Möglichkeit, sich in Ämtern und Behörden der niederdeutschen Sprache bedienen zu können, derzeit zufällig ist und nur von einzelnen Personen abhängt. Hier fehlt eine klare Kommunikation nach außen, an welchen Stellen Bürger:innen die niederdeutsche Sprache verwenden können.

3. Schlussbemerkung

Nach wie vor stellt aus Sicht der Sprechergruppe der Bildungsbereich das Haupthandlungsfeld zum Schutz des Niederdeutschen dar. In allen acht Bundesländern sieht die Sprechergruppe es als erforderlich an, die Niederdeutschangebote im Bildungsbereich auszubauen und abzusichern. Im Bereich Medien würde die Sprechergruppe eine Verstetigung der Niederdeutschen Medienplattform aus Schleswig-Holstein als deutliche Verbesserung des Niederdeutschangebotes ansehen. Auch in den anderen Bundesländern wären solche Projekte wünschenswert. Insbesondere in den Teil-II-Ländern ist der Aufbau eines verlässlichen Niederdeutschangebots in den Medien dringend erforderlich für den Erhalt der Sprache.

Kontakt:

Bunnsraat för Nedderdüütsch: Heinrich Siefer, heinsiefer@icloud.com

Niederdeutschsekretariat: Christiane Ehlers, info@niederdeutschsekretariat.de

5.6 Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.



DOMOWINA

ZWJAZK ŁUŽISKICH SERBOW
ZWĚŽK ŁUŽYSKICH SERBOW
BUND LAUSITZER SORBEN

Domowina, Póstowe naměsto 2, 02625 Budyšin / Postplatz 2, 02625 Bautzen

Beitrag der Domowina zur Stellungnahme zum Achten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. Einleitung

Die Domowina – Zwěžk Łužyskich Serbow/Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben e. V. – begrüßt die Möglichkeit, sich im Rahmen des achten Berichts der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einzubringen. Als anerkannte Interessenvertretung des sorbischen Volkes und institutionalisierte Partnerin von Europarat, Bund, Ländern und Kommunen bringt die Domowina regelmäßig Expertise zu den Themen Sprachförderung, Bildung, Kultur und Minderheitenrechte ein.

Trotz spürbarer Fortschritte bleibt die tatsächliche Umsetzung der Charta auf Landes- und kommunaler Ebene hinter den bestehenden Verpflichtungen zurück. Vor allem im angestammten Siedlungsgebiet der Lausitzer Sorben in Sachsen und Brandenburg besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die zugesagten Ziele langfristig zu erreichen.

2. Umsetzung der Charta in Sachsen und Brandenburg

Die Domowina erkennt an, dass beide Länder in den vergangenen Jahren verschiedene strategische Ansätze entwickelt haben, um den Schutz und die Förderung der beiden sorbischen Sprachen zu stärken. Dazu zählen in Brandenburg insbesondere der Zweite Landesplan zur Förderung der niedersorbischen Sprache (2022) sowie das Mehrsprachigkeitskonzept (2023), in Sachsen u. a. die Fortführung des Unterrichtes nach dem schulartübergreifenden Konzept 2plus und ergänzende Programme wie z. B. **ZARI** und **ZORJA**, die auf das Erlernen der sorbischen Sprache von Erwachsenen ausgerichtet sind.

Gleichwohl zeigt sich, dass viele Maßnahmen bislang **projektorientiert** angelegt sind und nicht in dauerhafte Strukturen überführt werden. Im Bildungsbereich bleibt der **Mangel an Lehrkräften** weiterhin das größte strukturelle Hindernis, das auch die Wirksamkeit anderer

Maßnahmen begrenzt. Zudem fehlt es in der Verwaltung an flächendeckend zweisprachigen Dienstleistungen und in den Medien an einer stärkeren, zeitgemäßen, digitalen und sichtbaren Präsenz des Sorbischen.

3. Forderungen und Empfehlungen der Domowina

3.1. Bildung und Entwicklung pädagogischer Fach-/ Lehrkräfte

Der langfristige Erfolg der Spracherhaltung hängt entscheidend von einer **frühen und kontinuierlichen Sprachvermittlung** ab. Sprachförderung muss bereits in den Kindertagesstätten beginnen und durch alle Bildungsstufen fortgesetzt werden. Dazu bedarf es dauerhaft attraktiver, verlässlicher und erreichbarer Strukturen, gut ausgebildeter sorbischer pädagogischer Fachkräfte und einer zielführenden Vernetzung zwischen den Bildungseinrichtungen. Der Domowina ist bewusst, dass der Aufbau eines nachhaltigen Bildungssystems ein **Entwicklungsziel über mindestens eine Generation** ist. Derzeit bestehen weder genügend Ausbildungskapazitäten noch ausreichende Unterrichtsstrukturen, um eine sprunghaft steigende Nachfrage – etwa mehrere hundert neue Lernwillige pro Jahr – bedienen zu können.

Die Domowina fordert deshalb eine **koordinierte Bildungsstrategie** von Bund, Ländern und den Ausbildungsstätten, die auf die Gewinnung von Lehrkräften zielt, (Aus)Bildungsangebote und Schulstrukturen langfristig absichert und bestehende außerschulische Projekte und Initiativen wie **ZORJA** und **ZARI** stärkt. Ein zentraler Bestandteil muss darin die Stärkung des **Instituts für Sorabistik an der Universität Leipzig** als Ausbildungs- und Forschungseinrichtung sein. **Neben dem Lehramtsstudiengang im Fach Sorbisch für alle Schularten und sorbischer Qualifizierungsangebote** an der Universität Leipzig sind ergänzende Studienangebote an weiteren Hochschulen in Sachsen und Brandenburg aufzubauen.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch Programme wie **ZORJA** in Brandenburg und **ZARI** in Sachsen wichtige Impulse für eine **niederschwellige und praxisorientierte Sprachvermittlung** gesetzt werden. Beide Angebote ergänzen das bestehende Bildungs- und Kursangebot und unterstützen dabei, einen **regelmäßigen Kontakt zur sorbischen Sprache aufzubauen und langfristig zu halten**. Damit wird nicht nur eine stabile Grundlage geschaffen, auf der weiterführende Bildungsangebote aufbauen können, sondern auch die **Motivation von Kindern und Jugendlichen gestärkt**, die sorbische Sprache und Kultur im Alltag aktiv wahrzunehmen und positiv zu erleben.

3.2. Verwaltung und öffentliche Sichtbarkeit

- Verbindliche Regelungen für die Nutzung der sorbischen Sprache in Behörden, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen.
 - weiterer Ausbau zweisprachiger Beschilderung und digitaler Verwaltungsangebote.
- In der Praxis scheitert zweisprachige Kommunikation bislang häufig an Personal- oder Zeitressourcen. Oft fehlen ausreichend qualifizierte Mitarbeitende, um eine konsequente sorbischsprachige Ansprache sicherzustellen. Hier braucht es verbindliche Personal- und Fortbildungsstrategien, um die zweisprachige Verwaltungspraxis nachhaltig zu verankern.

Konkret zeigen sich Defizite insbesondere bei der:

- durchgängigen zweisprachigen Beschilderung öffentlicher Einrichtungen,
 - Verfügbarkeit sorbischsprachiger Formulare und Online-Dienste,
 - Möglichkeit, Verwaltungsverfahren vollständig zweisprachig abzuwickeln.
- Diese Lücken stehen der tatsächlichen Gleichstellung beider Sprachen im Alltag entgegen und sollten im Rahmen der Charta-Umsetzung prioritär adressiert werden.

3.3. Medien und Kultur

- Stärkere Förderung sorbischer Medien, insbesondere digitaler Formate (bspw. Streaming, Podcasts, Online-Angebote).
- **Barrierefreie Integration der sorbischen Kultur** in das kulturelle Leben der Städte **Budyšin/Bautzen** und **Chóšebuz/Cottbus** und der gesamten Lausitz im ländlichen Bereich: Sorbisch soll ein selbstverständlicher Bestandteil kultureller Veranstaltungen, Institutionen und Kooperationen sein – nicht als Sonderthema, sondern als Ausdruck des regionalen Selbstverständnisses.

Beispiele aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie aus kulturellen Einrichtungen der Region zeigen, dass digitale Audio- und Videoformate zunehmend genutzt werden, um sorbische Sprache und Kultur zeitgemäß zu vermitteln und kulturelle Inhalte überregional verfügbar zu halten. Dazu gehören Streaming- und Podcast-Angebote, Social-Media-Formate und Online-Medien, die insbesondere jüngere Zielgruppen ansprechen.

Durch Sparmaßnahmen und Programmreformen bei MDR und rbb besteht jedoch die Gefahr, dass sorbischsprachige Formate reduziert oder in ihrer Reichweite eingeschränkt werden könnten. Dies betrifft insbesondere digitale Ausbauprojekte, die für jüngere Zielgruppen von zentraler Bedeutung sind. Eine verlässliche finanzielle und organisatorische Absicherung der sorbischen Medienangebote ist daher dringend erforderlich.

Darüber hinaus sollte das sorbischsprachige und zweisprachige Medienangebot schrittweise ausgeweitet werden, um die sprachliche Präsenz in Fernsehen, Radio, digitalen Plattformen und speziell in kindgerechten Formaten wie Hörspielen zu stärken.

Langfristig braucht es gezielte Förderprogramme für digitale Medienproduktionen sowie Ausbildungsangebote für junge Medienschaffende, um die Präsenz des Sorbischen im Netz nachhaltig zu stärken.

Die Domowina weist zudem darauf hin, dass Minderheitenmedien aufgrund der naturgemäß kleinen Sprecherzahl nicht nach klassischen Abruf- oder Quotenmaßstäben bewertet werden dürfen. Ihre Bedeutung liegt nicht in Reichweitenzahlen, sondern im gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Sprache, Identität und kulturellen Vielfalt.

Darüber hinaus tragen zentrale Kultureinrichtungen wie das **Sorbische Nationalensemble (SNE)** sowie das **Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen** mit ihren zweisprachigen Angeboten und Aufführungen wesentlich dazu bei, die sorbische Sprache und Kultur im Alltag sichtbar zu machen. Auch Kooperationen regionaler Kulturinstitutionen – etwa des Staatstheaters Cottbus mit sorbischen Künstlerinnen und Künstlern – zeigen, wie kulturelle Teilhabe durch gemeinsame Produktionen gestärkt werden kann.

3.4. Strukturwandel und Nachhaltigkeit

Die Domowina begrüßt, dass in den Strukturwandelregionen umfangreiche Fördermittel über das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) bereitgestellt werden. Zugleich betont sie, dass Förderprogramme zeitlich befristet sind, die Strukturen jedoch dauerhaft erhalten werden müssen. Nur wenn die sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel langfristig verankert werden, kann die Region Lausitz ihre kulturelle Vielfalt als Standortfaktor nutzen.

In Brandenburg bietet beispielsweise das Projekt des **Medizinischen Universitätscampus Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT)** die Chance, Mehrsprachigkeit und regionale kulturelle Kompetenzen systematisch in Forschung, Lehre und Versorgung einzubinden. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise geprüft werden, wie sorbische Sprach- und Kulturkompetenz – etwa im Bereich der Patientenkommunikation, der Gesundheitsforschung oder der Ausbildung von Fachpersonal – als regionaler und integrativer Beitrag zur kulturellen Vielfalt eines modernen Wissenschafts- und Gesundheitsstandortes gestärkt werden kann.

In Sachsen wiederum kann das geplante **Neubauprojekt des Sorbischen Instituts zusammen mit dem Sorbischen Museum in Bautzen** zu einem Leuchtturm für Forschung, Austausch und Begegnung werden und so den Strukturwandel nachhaltig mitprägen.

3.5. Einbindung der Domowina

Die Domowina erwartet, dass sie regelmäßig und verbindlich an allen Prozessen beteiligt wird, welche die sorbische Sprache, Kultur und Identität betreffen – auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Dies entspricht auch dem Geist der Europäischen Charta, die eine formelle Konsultation der Minderheitenvertretungen vorsieht.

Darüber hinaus sollte die **Erweiterung der Verpflichtungen des Freistaates Sachsen im Rahmen der Europäischen Charta in enger Abstimmung mit der Domowina** erfolgen. Während Brandenburg einen breiteren Verpflichtungskatalog ratifiziert hat, besteht in Sachsen weiterhin Nachholbedarf bei der Umsetzung einzelner Artikel. Die Domowina steht bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten, um die sorbische Sprache und Kultur auch im sächsischen Teil der Lausitz gleichwertig zu sichern und zu fördern.

4. Übergeordnete Perspektive

Die Domowina begrüßt die aktuelle Diskussion über die Stärkung der nationalen Minderheiten in Deutschland und betont, dass eine klare und nachhaltige rechtliche Verankerung ihrer Rechte wesentlich zur Wirksamkeit der Europäischen Charta beiträgt. Nur durch eine enge Verzahnung zwischen Bund, Ländern und Minderheitenvertretungen kann die Umsetzung langfristig gelingen.

Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung unterstützt die Domowina zudem die Initiative, die **autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** aufzunehmen. Eine solche Verfassungsänderung würde die Schutz- und Förderverpflichtungen dauerhaft verankern und die politische Bedeutung der Minderheitenrechte auf Bundesebene stärken.

Damit erfüllt Deutschland zugleich eine wichtige Vorbildfunktion innerhalb Europas, indem es die kulturelle Vielfalt als Fundament demokratischer Stabilität versteht und Minderheitenrechte als Teil seiner europäischen Verantwortung wahrnimmt.

5. Schlussbemerkung

Die Domowina dankt der Bundesregierung, den beteiligten Landesregierungen und den jeweiligen kommunalen Regierungen für die Zusammenarbeit im Sinne der Europäischen Charta und des sorbischen Volkes. Sie erneuert ihre Bereitschaft, als konstruktiver Partner an der Weiterentwicklung der Minderheitenpolitik in Deutschland mitzuwirken – mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt unseres Landes lebendig zu erhalten und die Verantwortung gegenüber den Minderheiten dauerhaft im europäischen Kontext zu verankern. Die Verbindung zwischen der Umsetzung der Europäischen Charta und der noch ausstehenden Aufnahme der nationalen Minderheiten in das Grundgesetz unterstreicht die

Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes: Nur wenn rechtliche, strukturelle und kulturelle Maßnahmen ineinandergreifen, können Minderheitenrechte in Deutschland langfristig und wirksam gesichert werden.

Kontakt:

Domowina – Zwězk Łužyskich Serbow | – Zwjazk Łužiskich Serbow | – Bund Lausitzer Sorben
Póstowe naměsto / Postplatz 2
02625 Budyšin / Bautzen
GERMANY

www.domowina.de

5.7 Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V.



Heidelberg, 28. November 2025

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Bremeneckgasse 2

69117 Heidelberg

Tel. 06221-981101

zentralrat@sintiundroma.de

www.sintiundroma.de

STELLUNGNAHME

im Rahmen des 8. Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen

Teil II der Charta - Romanes im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Die Sofortempfehlungen des Sachverständigenausschusses im Rahmen der Evaluation des 7. Staatenberichtes betreffen den Sprachunterricht in Romanes sowie die Verwendung des Romanes in den Medien¹. Wir möchten dazu auf unsere Stellungnahme zum 6.

Staatenbericht, Punkt E. I. 4. c. verweisen, in der auf den öffentlichen Gebrauch des Romanes und den Sprachunterricht eingegangen wird. Unsere Feststellungen dazu haben nach wie vor Gültigkeit: Der Umgang mit dem Sinti-Romanes bedarf aufgrund der historischen Erfahrungen einer hohen Sensibilität. Die Mehrzahl der Sinti, vor allem aber die Überlebenden des NS-Völkermords sind diesbezüglich sehr zurückhaltend und lehnen eine offene Weitergabe ihrer Sprache ab. Diesem Wunsch können und wollen sich der Zentralrat und die ihm angeschlossenen Verbände nicht entziehen.

Gleichwohl ist die interne Vermittlung der Sprache und die Sprachpflege ein wichtiges Anliegen der deutschen Sinti und sollte im Rahmen einer innerhalb der Minderheit geschaffenen Öffentlichkeit praktiziert und auch gefördert werden.

¹ Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages: SEVENTH EVALUATION REPORT ON GERMANY, adopted on 15 June 2022, Seite 73.

Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg und dessen Bildungsreferat ist ein Ort, der sich der Bewahrung und Vermittlung der Sprache, Kultur und Geschichte dieser Minderheit widmet.

Das Bildungsreferat weist ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Diversitäten des Romanes der verschiedenen Sinto und Romagruppen hin und spricht sich gegen jeden Versuch der Homogenisierung der verschiedenen Sprachgruppen aus. So ist es nicht möglich, ein einheitliches Romanes der Sinti zu konstruieren.

Das Dokumentationszentrum hat zum Erhalt und zur Sprachpflege des Sinti Romanes 20 Folgen Kikaninchen ins Romanes der Sinti übersetzt und bei der Umsetzung der Synchronisation sogar mitgewirkt bzw. eingesprochen. Zusammen mit weiteren Sinti Sprecher*innen und einem Sinti-Regisseur konnte die bekannte Kindersendung von KIKA ins Romanes der Sinti übersetzt werden.

Um die verschiedenen Dialekten Vielfalt abzubilden, waren Sinti aus verschiedenen Bundesländern in der Übersetzung und Synchronisation involviert.

Die Veröffentlichung der 20 Folgen trägt zur Sichtbarkeit, Akzeptanz und Wertschätzung der Sprache und Kultur der Sinti bei und führt pädagogisch zur Identitätsstärkung und Sprachpflege von Sinti Kindern und für Wertschätzung deren in Deutschland seit Jahrhunderten verankerte Minderheitensprache in der Mehrheitsgesellschaft.

Romanes ist somit eine bedeutende kulturelle Ressource der Minderheit im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 a. der Sprachencharta. Die Sprache ist Teil der Identität auch im Sinne der Empfehlung des Bundesrates von 26.09. 2025, den Schutz der anerkannten nationalen Minderheiten im Rahmen einer Achtensklausel in das Grundgesetz aufzunehmen².

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, den Beschluss des Bundesrates umzusetzen und die Gesetzesinitiative aufzunehmen.

Insoweit begrüßt der Zentralrat die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, das Bildungsangebot in Romanes für deutsche Sinti und Roma zu stärken³, soweit dies weiterhin mittels Trägerstrukturen und Initiativen der Minderheit selbst bzw. in enger Kooperation mit diesen geschieht. Hierzu verweist der Zentralrat auf die Vorgabe von Art. 7.4 der Sprachencharta an die Unterzeichnerstaaten, bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf

² https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0501-0600/519-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³ Empfehlung CM/RecChL(2022)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland
(Angenommen vom Ministerkomitee am 23. November 2022 auf der 1449. Sitzung der Ministerbeauftragten).

Regional- oder Minderheitensprachen die Wünsche und Bedürfnisse der Minderheit zu berücksichtigen.

Einige Landesverbände des Zentralrats haben sprachpolitische Ziele in den Staatsverträgen mit ihren Ländern formuliert. Die Selbstorganisationen der Deutschen Sinti und Roma bieten insbesondere Jugendlichen Inhalte in Romanes an. Auch Fördermaßnahmen im Bildungsbereich, wie zum Beispiel Hausaufgabenhilfe aber auch Vernetzungstreffen mit Jugendlichen finden oft Bi-Lingual statt. Häufig beruhen diese Maßnahmen auf ehrenamtlichem Engagement.

In Art. 7 Abs. 3 Sprachencharta verpflichten die Vertragsparteien sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen. Der Zentralrat begrüßt daher die weitere Empfehlung des Beratenden Ausschusses im Evaluationsbericht zum 7. Staatenbericht Deutschlands, die breite Öffentlichkeit weiter für den Beitrag der Romanes-Sprecher zur deutschen Gesellschaft insgesamt zu sensibilisieren. Des Weiteren wird auf die entsprechende Empfehlung des Beratenden Ausschusses zur Sprachencharta im *Factsheet* vom 05.11. 2025 verwiesen, die Kulturgeschichte des Romanes in Bildungsprogramme einzubeziehen und Respekt, Verständnis und Bewusstsein für die Sprache als festen Bestandteil des kulturellen Erbes eines Landes sowie für den gesellschaftlichen Beitrag ihrer Sprecher*innen zu vermitteln.⁴

Wir begrüßen, dass hinsichtlich der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 seit dem letzten Berichtszeitraum etliche Fortschritte erzielt, werden konnten.

Am 12.12. 2022 wurde eine gemeinsame Empfehlung des Zentralrates, des Bündnisses für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas und der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) zur Vermittlung von Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in Schulen verabschiedet mit dem Ziel, die Beschäftigung mit dem Thema im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten zu intensivieren. In besonderer Weise soll dabei für das Thema Antiziganismus, aber auch den Beitrag von Sinti und Roma zum gesellschaftlichen und kulturellen Erbe Deutschlands sensibilisiert werden. Zugänge gibt es etwa in Fächern der historisch-politischen Bildung sowie im Religions- und Ethikunterricht, aber auch in sprachlichen, literarischen und künstlerischen Fächern.

Ihre Zusammenarbeit fortgesetzt haben der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Kultusministerkonferenz bei der Erarbeitung einer "Gemeinsamen Empfehlung zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule", die im März 2025 verabschiedet wurde. Diese

⁴ <https://rm.coe.int/factsheet-romani-and-the-ecrml-english/4880292c5a>

Empfehlung beschreibt Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Antiziganismus. Sie richtet sich an Lehrkräfte aller Schularten, Schulstufen und Fächer, an Schulleitungen und weiteres an Schulen beschäftigtes Personal, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an die zuständigen Institutionen. Sie gibt eine Orientierung zum Umgang mit den verschiedenen Formen des Antiziganismus und zeigt Maßnahmen der Prävention und Intervention auf. Die 2. Bund-Länder-Konferenz am 5. Dezember 2025 beschäftigte sich explizit mit Fragen der Umsetzung der Empfehlung.

Der Zentralrat begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung einer ständigen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma (BLK) durch die Bundesregierung. Am 7. Oktober 2024 fand unter Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland die konstituierende Sitzung der Kommission statt. Die Kommission will eine wirksamere, besser abgestimmte Politik erreichen, die Sinti und Roma schützt und Hürden zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abbaut. Sie soll Empfehlungen zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus, zum Schutz von Sinti und Roma, zu ihrer Sichtbarmachung in Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, zum Erhalt und zur Pflege ihres kulturellen Lebens und zu ihrer chancengerechten Teilhabe aussprechen. Damit kommt sie einer Forderung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus nach.

Bisher ist dem Zentralrat und seinen Landesverbänden nicht bekannt, dass seitens der Länder zusätzliche Maßnahmen zur Implementierung der KMK-Empfehlung zu Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma über die bereits bestehenden Unterrichtsangebote hinaus erfolgt sind. Der Zentralrat erwartet diesbezüglich deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung durch die Länder.

Diese kann im Rahmen einer Kooperation von Selbstorganisationen der Minderheit unterstützt werden, beispielsweise bei Bildungs- und Vermittlungsangeboten seitens des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma. Mit dem Projekt *Bildungsbotschafter gegen Antiziganismus* der Landesvertretung Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg und der Evangelischen Akademie zu Berlin in Kooperation mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma kann authentisches Wissen zu Sinti und Roma in einer Peer-to-Peer Situation in Schulen vermittelt werden. In mehreren Landesverbänden findet eine historisch-politische Bildungsarbeit statt, die sich an die Mehrheitsgesellschaft richtet.

In seinem Entschließungsantrag *Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation* vom 13. Dezember 2023 forderte auch der Deutsche Bundestag die Bundesregierung explizit auf, „das gesellschaftliche Bewusstsein für unsere Geschichte in Bezug auf das Leben von Sinti und Roma zu schärfen,

ihre kulturellen Leistungen und ihre Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft anzuerkennen“.⁵

Der Zentralrat erwartet, dass die Forderungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus und die Entschließung des Deutschen Bundestages Drucksache 20/9779 vom 13. Dezember 2023 auch in der 21. Legislaturperiode weiterhin umgesetzt werden. Kürzungen von öffentlichen Fördermitteln insbesondere für die kulturelle und historisch-politische Bildungsarbeit von Mitgliedsverbänden sind zurückzunehmen.

Am 13. Dezember 2024 hat die Bildungsministerkonferenz (Bildungs-MK) eine gemeinsame Empfehlung zur Wissensvermittlung über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands sowie die Sprechergruppe Niederdeutsch verabschiedet.

Sie zielt darauf ab, das Wissen über diese Gruppen und ihre kulturellen und sprachlichen Besonderheiten in den Schulen zu fördern und zu vertiefen.

Seit 2022 werden Geschichte, Gegenwart, Kultur und Sprache der Sinti und Roma der Öffentlichkeit bundesweit in der interaktiven Wanderausstellung „Was heißt hier Minderheit?“ als Teil der vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland präsentiert.⁶ Die Erstellung des Moduls wurde seitens des Zentralrates in Zusammenarbeit mit dem Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands aktiv mitgestaltet und wird seitens des Bundesministeriums des Innern gefördert. Teil der Ausstellung ist auch die Vorstellung der zweisprachigen Gedichtanthologie *Djiparmissa. Klassische deutsche Gedichte auf Romanes* von Reinhold Lagrene. Die Sprache Romanes wird damit einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt und gezeigt, dass es eine Sprache ist, deren Lebendigkeit und Vielfalt sich ebenso für den lyrischen Ausdruck eignet wie die Sprache der übersetzten Werke.

Seit 2022 wird die Ausstellung stark nachgefragt und stellt ein wichtiges audio-visuelles Bildungsformat im Rahmen der Wissensvermittlung zu Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in Deutschland dar.

Der Zentralrat hält es daher für wichtig, dass die Ausstellung auch über den ursprünglich geplanten Ausstellungszeitraum 2027 hinaus präsentiert wird und hierfür weiterhin die nötigen Fördermittel bereitgestellt werden.

⁵ [Deutscher Bundestag Drucksache 20/9779 --- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat \(4. Ausschuss\) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksachen 19/30310, 20/1207 Nr. 4 – Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation](#)

⁶ <https://washeissthierminderheit.de/begegnungsvideos>

5.8 Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V



Stellungnahme zum Achten Bericht zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen der Sinti Allianz Deutschland e.V.

Die Sinti Allianz Deutschland e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Achten Berichts der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eine eigenständige Stellungnahme zur Situation von Romanes abzugeben.

Aus Sicht der Sinti Allianz ist die Lage der Sinti und Roma in Deutschland weiterhin von tiefgreifenden sozialen Ungleichheiten, struktureller Diskriminierung und einer unzureichenden Berücksichtigung unserer Sprache und Kultur im Bildungswesen und in der öffentlichen Wahrnehmung geprägt.

Romanes bleibt in der gesamten Bundesrepublik überwiegend eine Familiensprache, deren Weitergabe fast ausschließlich durch das Engagement der Gemeinschaft getragen wird und bislang nur punktuell durch staatliche Strukturen unterstützt wird.

Aktuelle Rahmenbedingungen in Deutschland seit 2023

Seit 2023 wurden auf Bundesebene wichtige strukturelle Schritte unternommen, die die Lebensrealität von Sinti und Roma und damit mittelbar auch die Bedingungen für Romanes betreffen. Dazu gehören insbesondere der strategische Rahmen „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ im Kontext der EU-Roma-Strategie 2030, die Arbeit der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, die Berufung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus sowie der Aufbau einer Bund-Länder-Koordination zur Antiziganismusprävention. Hinzu treten Förderprogramme von Bund, Ländern und Stiftungen, die Selbstorganisationen, Bildungsprojekte und Empowerment-Initiativen von Sinti und Roma unterstützen, etwa Programme zur Stärkung von Sinti:ze und Rom:nja, zur Verbesserung der Bildungsteilhabe und zur Bekämpfung von Diskriminierung.

Gleichzeitig zeigen aktuelle Monitoringberichte und Studien, etwa der Meldestelle Antiziganismus (MIA) sowie lokale Diskriminierungsberichte, dass Sinti- und Roma-Kinder in Schulen, Kitas und Ausbildungseinrichtungen weiterhin von institutionellem Antiziganismus, Segregation und niedrigen Erwartungshaltungen betroffen sind.

Die strukturellen Bildungsungleichheiten, die bereits in früheren Monitoringzyklen des Europarats und in der Stellungnahme der Sinti Allianz im Sechsten Staatenbericht benannt wurden, haben sich trotz neuer Strategiepapiere und Symbolmaßnahmen bislang kaum spürbar verringert. Vor diesem Hintergrund sieht die Sinti Allianz Deutschland e.V. die Verpflichtungen der Charta, Romanes als Ausdruck des kulturellen Reichtums anzuerkennen und seinen Gebrauch in Bildung und Öffentlichkeit zu erleichtern, nach wie vor nur unzureichend umgesetzt.

Romanes als bedrohte Familiensprache in der gesamten Bundesrepublik

Romanes wird in den meisten Regionen Deutschlands primär innerhalb der Familien und der engeren Sinti-Gemeinschaft verwendet, oft auch mit dem Ziel, Kinder vor Stigmatisierung, Ausgrenzung und rassistischen Angriffen zu schützen. Der Rückzug der Sprache aus dem öffentlichen Raum ist eine direkte Folge der historisch gewachsenen Angst vor Identifizierung, erneuter Verfolgung und alltäglichem Antiziganismus, der durch aktuelle Studien zum Bildungsbereich und durch die Arbeit der Meldestellen erneut bestätigt wird. Zugleich entstehen in verschiedenen Bundesländern – etwa in Baden-Württemberg, Hessen, Berlin und anderen – vereinsgetragene Romanes-Kurse, kulturelle Veranstaltungen, literarische Projekte und Online-Formate, die Romanes sichtbar machen, jedoch meist projektgebunden, zeitlich begrenzt und mit unsicheren Finanzierungsgrundlagen.

Diese punktuellen Initiativen zeigen das Potenzial der Sprache als identitätsstiftende Ressource und als Medium kultureller Produktion, werden jedoch von der Sinti Allianz nicht als Ersatz für eine systematische staatliche Verantwortung gewertet.

Ohne verlässliche Förderlinien, institutionelle Verankerung im Bildungswesen und eine klare politische Anerkennung von Romanes als schützenswerter Minderheitensprache bleibt die Last des Spracherhalts bei den Familien und wenigen engagierten Organisationen, die oft selbst von Armut, Prekarität und Mehrfachdiskriminierung betroffen sind.

Bildung und Teilhabe: Lage in NRW und anderen Ländern

In Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Ländern mit größeren Sinti-Gemeinschaften, etwa in Rheinland-Pfalz, Hessen, Berlin und Baden-Württemberg, ist Romanes im formalen Bildungssystem praktisch unsichtbar. In der frühkindlichen Bildung fehlen flächendeckende Konzepte, die Romanes als positive Ressource anerkennen und in mehrsprachige Bildungsansätze integrieren; Erzieherinnen und Erzieher erhalten in der Regel keine spezifische Fortbildung zu Minderheitensprachen oder antiziganismuskritischer Pädagogik.

In den Schulen wird Romanes weder als Wahlfach noch als reguläres Zusatzangebot systematisch gefördert, sondern allenfalls im Rahmen einzelner Projekte oder

zivilgesellschaftlicher Kooperationen thematisiert, die stark von individueller Initiative abhängen.

Gleichzeitig dokumentieren Berichte über Antiziganismus im Bildungsbereich eine Kontinuität von Vorurteilen, pathologisierenden Zuschreibungen, ungerechtfertigten Überweisungen in Förderschulen, Aussonderung in leistungsschwache Klassen sowie eine häufig defizitorientierte Sicht auf Sinti- und Roma-Kinder.

Diese strukturellen Diskriminierungserfahrungen tragen dazu bei, dass viele Familien Romanes im Schulsystem verschweigen und Kinder selbst die eigene Sprache als Belastung statt als Stärke erleben. Zwar wurden bundesweit Fortbildungen, Modelle von Schulentwicklungsprozessen und Mentoring-Ansätze entwickelt, um antiziganismuskritische Kompetenzen zu stärken, doch sind diese Angebote weder flächendeckend noch verpflichtend und haben bislang kaum dazu geführt, dass Romanes als legitime Bildungssprache anerkannt wird.

Teilhabe, Repräsentation und Selbstorganisation

Die Beteiligung der Sinti-Gemeinschaft an Bildungs- und Minderheitenpolitik bleibt trotz einiger Fortschritte fragmentarisch. Zwar wurden Rahmenvereinbarungen und Staatsverträge mit verschiedenen Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma abgeschlossen oder aktualisiert, und der Sechste Staatenbericht dokumentiert eine verstärkte Einbindung von Verbänden in Konsultationsprozesse. Dennoch ist die Teilnahme von Sinti-Selbstorganisationen – einschließlich der Sinti Allianz Deutschland e.V. – in zentralen Entscheidungsprozessen zu Bildung, Antidiskriminierung, Jugendhilfe und Sprachpolitik häufig unverbindlich, projektbezogen oder auf symbolische Beteiligung beschränkt.

Gleichzeitig haben sich seit 2023 bundesweite Netzwerke und Strukturen herausgebildet, die insbesondere junge Sinti:ze und Rom:nja in Bildung und Engagement stärken, etwa Bundesjugendtreffen, Empowerment-Formate, akademische Programme und kulturelle Plattformen. Diese Initiativen tragen zur Stärkung der Stimme der Minderheit bei und bieten Anknüpfungspunkte, Romanes als Teil eines modernen, selbstbewussten Minderheitenlebens sichtbar zu machen; sie können aber nur dann nachhaltige Wirkung entfalten, wenn Bund und Länder sie strukturell absichern und in eine kohärente Minderheiten- und Sprachpolitik einbetten.

Bewertung der Umsetzung der Charta in Bezug auf Romanes

Aus Sicht der Sinti Allianz Deutschland e.V. werden die Zielsetzungen und Grundsätze der Charta (Artikel 7), Romanes als Ausdruck des kulturellen Reichtums anzuerkennen, den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben zu erleichtern und Formen des Lehrens und

Lernens auf allen geeigneten Stufen bereitzustellen, in Deutschland bislang nur in Ansätzen erfüllt.

Die Verantwortung für sprachbezogene Aktivitäten wird überwiegend auf die Gemeinschaft verlagert; staatliche Akteure verweisen häufig auf die „Zurückhaltung“ der Sprecherinnen und Sprecher, ohne die historischen und gegenwärtigen Gründe dieser Zurückhaltung hinreichend zu adressieren oder aktive Vertrauensbildung und Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Insbesondere im Bildungssektor bleiben die bestehenden positiven Projekte – Sprachkurse, Kulturprogramme, online-basierte Angebote, individuelle Kooperationen mit Schulen – Einzelmaßnahmen, die weder durch verbindliche Länderstrategien zu Romanes noch durch eine bundesweite Koordinierung der Bildungspolitik gestützt werden.

Die Sinti Allianz stellt fest, dass trotz Strategiepapiere, nationaler Rahmen und erhöhter Aufmerksamkeit für Antiziganismus, konkrete Umsetzungen im Bereich „Sprache und Bildung“ oft ausbleiben oder stark hinter den formulierten Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zurückbleiben.

Alle Maßnahmen zur Förderung von Romanes müssen die Selbstbestimmung der Sinti-Gemeinschaft achten und dürfen weder auf eine Öffnung der Sprache für Außenstehende noch auf eine Nutzung gegen den Willen der Sprecherinnen und Sprecher hinauslaufen.

Forderungen der Sinti Allianz Deutschland e.V.

Vor diesem Hintergrund richtet wir von der Sinti Allianz Deutschland e.V. folgende zentralen Forderungen an Bund und Länder für den Achten Bericht zur Europäischen Sprachencharta:

Entwicklung und Implementierung verbindlicher Länderstrategien zur Anerkennung und Förderung von Romanes in der frühkindlichen Bildung, in Schulen und in der Erwachsenenbildung, abgestimmt mit dem Bundesrahmen „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ und der EU-Roma-Strategie.

Aufbau flächendeckender, dauerhaft finanzierter Angebote zu Romanes im Bildungssystem (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Projektkurse, Wahlpflichtangebote, außerschulische Lernorte), insbesondere in Regionen mit größeren Sinti-Gemeinschaften, unter enger Beteiligung der Selbstorganisationen der Minderheit bei Konzeptentwicklung und Durchführung.

Verpflichtende antiziganismuskritische Fortbildung für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulverwaltungen und Fachkräfte der frühkindlichen Bildung, verbunden mit Monitoring-Instrumenten, die Diskriminierungserfahrungen erfassen und deren Abbau

messen; diese Maßnahmen müssen ausdrücklich auch den Schutz und die Wertschätzung von Romanes umfassen.

Strukturelle Absicherung und langfristige Förderung von Selbstorganisationen der Sinti und Roma– einschließlich uns der Sinti Allianz Deutschland e.V. – als gleichberechtigte Partner bei der Planung, Umsetzung und Evaluation von Sprach- und Bildungsprogrammen, statt ausschließlich projektbezogener Kurzzeitfinanzierungen.

Ausbau bundesweiter und länderübergreifender Programme, die junge Sinti:ze und Rom:nja stärken (Mentoring, Stipendien, Jugendtreffen, akademische Förderprogramme) und Romanes als Ressource in diesen Kontexten sichtbar machen, etwa durch zweisprachige Inhalte, kulturelle Formate und die Einbindung von Vorbildern aus der Gemeinschaft.

Die Sinti Allianz Deutschland e.V. ist bereit, an der Ausgestaltung dieser Maßnahmen konstruktiv mitzuwirken und erwartet, dass im Achten Bericht nicht nur allgemeine Antidiskriminierungsmaßnahmen benannt werden, sondern explizite, überprüfbare Schritte zur Stärkung von Romanes, zur Bildungsgerechtigkeit und zur gleichberechtigten Teilhabe der Sinti in der gesamten Bundesrepublik Deutschland dargelegt werden.

SintiALLIANZ Deutschland e. V. | Handstrasse 33 | 51469 Bergisch Gladbach | sinti-allianz@web.de

5.9 Stellungnahme der Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V.



Stellungnahme zur Förderung Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland

Stand: 14. Januar 2026

Deutschland hat mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einen klaren Schutz- und Förderauftrag auch für die Sprache der Sinti und Roma, das Romanes, übernommen.

Im Vergleich zur Förderung anderer Minderheitensprachen wie des Sorbischen oder des Friesischen gelten für die Minderheitensprache Romanes zwei Besonderheiten: Zum einen sind die Sprechenden in ganz Deutschland und nicht nur in einer speziellen Region verortet, sodass eine bundesweite Förderung mit regionalen Schwerpunkten nötig wäre. Zum anderen vertritt ein großer Teil der Sprechenden die Auffassung, ihre Sprache sei nur innerhalb der Gemeinschaft zu erhalten. Formale Regelungen oder die Beteiligung von Staatsseite werden, historisch bedingt, in der Regel kritisch gesehen bis nicht gewünscht. Ein Bedarf der Romanes-Förderung im formalen Bildungswesen durch z. B. Sprachlernangebote in Schulen wurde entsprechend bislang nicht angemeldet. Es gibt nach wie vor keine flächendeckenden Unterrichtsangebote, keine standardisierten Lehrwerke und keine verankerte Verwendung in Verwaltung, Justiz oder den öffentlich-rechtlichen Medien für Romanes.

Einstellungen innerhalb der Sprechergruppe wandeln sich

Die wachsende Zahl von Minderheitsangehörigen, die Romanes gar nicht oder nur noch mangelhaft beherrschen und Sprachunterricht nachfragen sowie Initiativen verschiedener Verbände und – vor allem jüngerer – Sinti und Roma, ihre Sprache auch in der Öffentlichkeit zu sprechen und z. B. Podcasts auf Romanes anzubieten, zeigen, dass ein zunehmender Förderbedarf und der Wunsch, die Sprache aktiv und selbstbewusst nach außen zu tragen, vorhanden ist. Die Sprache Romanes ist das verbindende kulturelle und identitätsstiftende Element zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der Minderheit. Die Verbände in der Community tragen dem Rechnung.

Einzelne Bundesländer haben den Schutz der Sprache und Kultur und Staatsverträgen und Rahmenvereinbarungen mit den jeweiligen Landesverbänden festgeschrieben. Diese reagieren auf Nachfrage und bieten in geschützten Räumen und nach vorheriger Anmeldung Sprachunterricht (online, aber häufig auch in Präsenz) an. Einige Selbstorganisationen wie

der VDSR-BW haben erfolgreich begonnen, ihren Sprachunterricht zu standardisieren und die Lehrwerke an den europäischen Rahmenplan für Sprachunterricht anzupassen. Noch gibt es hier aber keine für alle verbindlich festgelegten Qualitätsstandards für Lehrwerke oder Lehrerausbildung, Austausch oder Bündelung von Initiativen zur Schaffung von Synergien.

Verantwortung für Umsetzung der Sprachcharta in den Bundesländern

Aufgrund der dezentralen Verortung der Romanes-Sprechenden ist Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen in Bezug auf das Romanes in der Verantwortung der Länder schwierig. Im Unterschied zu den anderen anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen braucht es für die Förderung des Romanes eine bundesweite Institution, die übergeordnete Aufgaben wie die Herstellung von Qualitätsstandards usw. übernimmt und die einzelnen Selbstorganisationen in der Durchführung vor Ort oder online unterstützt, denn gerade kleinere Landesverbände oder Selbstorganisationen stoßen bei dem Thema Sprachförderung schnell an ihre finanziellen und personellen Grenzen. Hier könnte die ständige Bund-Länder-Kommission gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma einbezogen werden.

Romanes Akademie auf Bundesebene

Die Bundesvereinigung der Sinti und Roma e. V. (BVSr) hat als Weiterentwicklung des im Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württembergs e. V. (VDSR-BW) entstandenen Rahmenplans „Romanes als Identitätssprache“ als Standardvarietät für Unterricht und Lehrwerke 2024 und 2025 mit Förderung des Bundesbeauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland (im BMFSFJ) den Aufbau einer Romanes-Akademie initiiert.

Dabei wurden sowohl Lehrmaterialien für die Lernniveaus A 1.1 und A 1.2 gemäß des GER entwickelt wie auch eine Ausbildung von Lehrkräften für das Niveau A.1 und der strukturelle Aufbau einer Akademie, die nicht nur die Sprache Romanes an Minderheitsangehörige, sondern auch Kultur und Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland vermitteln soll.

Erstmals hat die Minderheit der deutschen Sinti und Roma mit der Romanes-Akademie die Sprachförderung in eigene Hände genommen mit Unterstützung einer Bundes-Förderung. In der Laufzeit des Projekts wurden einige strukturelle Herausforderungen deutlich, die außerhalb des gesetzten Zeitrahmens zu lösen sein werden, aber auch Chancen, die die strukturelle Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Förderung der Sprache Romanes in den Bereich des Möglichen rücken ließen.

Eine digital-dezentrale Struktur, die der bundesweiten Verteilung der Zielgruppe und der Sensibilität der Inhalte am besten entspricht (bundesweite Online-Kurse (LMS-gestützt) mit punktuellen Präsenzangeboten dort, wo sich lokaler Zulauf und geeignete Lehrkräfte finden -

„von der Community für die Community“), die Qualifizierung muttersprachlicher Lehrkräfte, ein niedrigschwelliger Zugang ohne Gebühren (Fehlbedarfsfinanzierung) und die systematische Lehrwerksentwicklung könnten einhergehen mit der Vermittlung und Pflege der eigenen Kultur. Eine Bedarfsanalyse verweist auf mehrere tausend potenzielle Lernende bundesweit und begründet, warum Romanes als Identitätssprache in geschützten Räumen vermittelt wird und eine langfristige Institutionalisierung notwendig ist.

Letztendlich wurde das Projekt aufgrund rechtlicher Probleme nach 15 Monaten nicht weitergeführt. Der Forderung der Sprecher, die entwickelten Lehrmaterialien innerhalb der Minderheit zu belassen und nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, konnte das BMBSFSJ aus rechtlichen Gründen nicht nachkommen. Hier ist zukünftig eine klare Lösung vonnöten, die die besondere historische Verantwortung des Staates im Rahmen der gleichberechtigten Teilhabe der Minderheit der Deutschen Sinti und Roma auch in Bezug auf die Sprachförderung berücksichtigt: Die Hoheit über die Sprachförderung muss vollständig bei den Sprechenden liegen.

Forderung eines Angebots auf Romanes in den öffentlich-rechtlichen Medien (Rundfunkauftrag/Kooperationen)

Auch hier gibt es immer wieder Ansätze einzelner Selbstorganisationen oder von Einzelpersonen (Podcasts, Social-Media-Kanäle auf Romanes usw.).

Die Stimmen aus der Minderheit, die Romanes in der Öffentlichkeit hören möchten, werden deutlich mehr – ein Zeichen des wachsenden Bewusstseins für die eigene Identität und des wachsenden Selbstbewusstseins. Aufgrund der prekären finanziellen Lage der meisten Vereine und der sehr beschränkten Fördermöglichkeiten u. a. auch für die technische Ausstattung und Professionalisierung der Aktiven ist ein kontinuierliches Angebot kaum zu leisten. Der Bedarf ist da, wie die Abrufzahlen der vorhandenen Podcasts, Videos usw. zeigen.

Kooperationen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommen meist nicht zustande, da die Reichweiten zu gering sind.

Ausblick

Die BVSР und ihre Partner haben in kurzer Zeit substanzielle Vorarbeiten geleistet – didaktisch, organisatorisch und community-basiert. Eine langfristig zu etablierende Romanes-Akademie würde die von der Charta identifizierte Förderlücke schließen und setzt exakt an den Sofortempfehlungen des Europarats an (Unterricht ausbauen, Lehrkräfte sichern, Medienpräsenz stärken). Damit entsteht erstmals die Aussicht auf verlässliche, bundesweite Strukturen für Romanes – niedrigschwellig, qualitätsgesichert und identitätsstärkend. Damit diese Wirkung nachhaltig wird, braucht es nun:

1. Verlässliche Multi-Jahres-Finanzierung (Bund/Länder/Institutionen) für Betrieb, .
Lehrwerksentwicklung und Qualifizierung;
2. Kooperationen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur regelmäßigen Romanes-
Präsenz (Formate mit Community-Mitsprache);
3. Rechts- und Verwaltungspraxis, die Zugangsbeschränkungen für identitätssprachliche
Kurse ermöglicht und Datenschutz sensibel abbildet;
4. Monitoring & Evaluation (Teilnahme, Niveaustufen, Lehrkräftepipeline), anschlussfähig an
die Charta-Berichterstattung.

Diese Schritte sind kohärent mit den Forderungen der BVSR (2023) und den Empfehlungen des Europarats und können die sprachlich-kulturelle Kontinuität der deutschen Sinti nachhaltig stärken.

Bundesvereinigung der Sinti und Roma e.V.

Novalisstr. 12 - D-10115 Berlin Email: info@bv-sr.de Website: www.bv-sr.de

IBAN: DE51 4306 0967 1303 4568 00 GLS Bank (BIC: GENODEM1GLS)

6 Schlussbemerkungen

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den Anmerkungen der Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten und der Sprechergruppe Niederdeutsch auseinandersetzen, diese auswerten und in den nächsten Sprachenberichten über weitere Entwicklungen berichten.

Impressum

Herausgeber

Die Bundesregierung

Internet: www.bmi.bund.de

Stand

Februar 2026

Dieser Bericht wird von der Bundesregierung im Rahmen des Monitorings eines völkerrechtlichen Vertrags herausgegeben. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Der Bericht darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.